Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich

1871 - 1945

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Philosophie

an der Universität Konstanz
Fachbereich Geschichte und Soziologie

vorgelegt von

Oliver Trevisiol

Tag der mündlichen Prüfung: 21.7.2004

Referent: Prof. Dr. Jürgen Osterhammel
Referent: Prof. Dr. Christian Jansen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung..... 3

2. Das Deutsche Reich als Einwanderungsland..... 15
2.1 Vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland..... 18
2.2 Quantitative Entwicklungen..... 19
2.3 Politische Ökonomie der Ausländerbeschäftigung und staatliche Kontrolle..... 25
2.4 Die rechtliche Lage der Ausländer im Deutschen Reich.....34

3. Staatsangehörigkeit und Einbürgerung..... 41
3.1 Einbürgerung im frühen 19. Jahrhundert..... 45
3.1.1 Baden.....45
3.1.2 Bayern.....46
3.1.3 Preußen..... 47
3.2 Einbürgerung und Staatsangehörigkeit in der Paulskirche.....49
3.3 Die Einbürgerungspraxis bis 1870.....50
3.4 Einbürgerung nach dem Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870..... 53
3.5 Einbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913..... 56
3.6 Einbürgerung während des Ersten Weltkrieges..... 66
3.7 Einbürgerung in der Weimarer Republik..... 68
3.8 Einbürgerung im nationalsozialistischen Rassenstaat.....72
3.9 Zusammenfassung..... 79

4. Quantitative Analysen.....81
4.1 Überblick: Staatliche Einbürgerungsstatistiken..... 81
4.2 Einbürgerungen vor dem Reichsrat.....91
4.3 Sozialstrukturelle Merkmale der Antragsteller..... 96
4.3.1 Herkunftsstaaten.....97
4.3.2 Konfession..... 103
4.3.3 Beruf und Einkommen.....106
4.3.4 Alter und Aufenthaltsdauer.....110
4.4 Einbürgerungsraten und Erfolgsquoten..... 114
4.5 Zusammenfassung..... 119

5. Einbürgerungspraxis ... 121
5.1 Das Verfahren ... 121
5.2 Die Motive der Antragsteller ... 128
5.3 Die gesetzlichen Einbürgerungskriterien ... 139
5.3.1 Geschäftsfähigkeit ... 140
5.3.2 Unbescholtenheit ... 142
5.3.3 Wohnverhältnisse und gesichertes Unterkommen ... 147
5.3.4 Einkommen ... 151
5.4 Aufenthaltsdauer ... 155
5.5 Einbürgerung und Militärverhältnisse ... 164
5.6 Rassismus und Antisemitismus ... 170
5.6.1 Einbürgerung von Farbigen ... 172
5.6.2 Einbürgerung und preußische antipolnische Abwehrpolitik ... 176
5.6.3 Einbürgerung im Zeichen von Judenfeindschaft und Rassenantisemitismus ... 184
5.7 Sozialdemokraten und Kommunisten im Einbürgerungsverfahren ... 193
5.8 Einbürgerung und geschlechtsspezifische Diskriminierung ... 201
5.9 Diener zweier Herren? Einbürgerung und doppelte Staatsangehörigkeit ... 209
5.10 Einbürgerung und außenpolitischer Revisionismus ... 217
5.11 Nichtstaatliche Akteure im Einbürgerungsverfahren ... 222
5.12 Zusammenfassung ... 229

6. Ausblick ... 235
6.1 Volkslistenverfahren und kollektive Einbürgerungen im Zweiten Weltkrieg ... 236
6.2 Einbürgerung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik ... 239

7. Schlussbetrachtung ... 247

8. Abkürzungen ... 253

9. Tabellenverzeichnis ... 255

10. Abbildungsverzeichnis ... 256

11. Quellenverzeichnis ... 257

12. Literaturverzeichnis ... 265

1. Einleitung

In einem persönlichen Schreiben wandte sich der preußische Innenminister Carl Severing im Dezember 1930 an seinen badischen Kollegen Josef Wittemann mit der Bitte, den preußischen Standpunkt hinsichtlich der Behandlung von Einbürgerungsanträgen im Reichsrat auf ganzer Linie zu unterstützen.[1] Die Feststellung, dass sich zwei Innenminister in einer krisenhaften innenpolitischen Phase persönlich über die Vorgehensweise im Reichsrat absprachen, enthält nicht nur eine Aussage über die politische Praxis des Föderalismus in der Weimarer Republik, sondern vor allem auch über die Relevanz, die dem Thema zugemessen wurde. Einbürgerungsfragen hatten gegen Ende der Weimarer Republik einen hohen politischen Stellenwert. Auch zur Zeit des Deutschen Kaiserreiches waren Fragen der Einbürgerung bei den höchsten politischen Instanzen angesiedelt und noch heute ist Einbürgerung eines der konfliktträchtigsten innenpolitischen Themen. Um die heutigen Auseinandersetzungen und deren Ursachen über Einbürgerungsfragen in ihrer ganzen Komplexität verstehen zu können, ist es unerlässlich, das Phänomen als ein historisches zu betrachten. Eine historische Analyse der Einbürgerungspraxis und -politik in Deutschland mitsamt ihren tatsächlichen wie erfundenen Traditionen trägt zum Verständnis eines so brisanten wie wichtigen politischen Themas bei.

Nahezu alle heutigen Gesellschaften besitzen eine Migrationsgeschichte, die jedoch oft verdrängt wird. Dabei trifft es nicht nur auf die Vereinigten Staaten von Amerika zu, dass ein Großteil der heutigen Einwohnerschaft aus Migranten oder deren direkten Nachkommen besteht. Im heutigen Frankreich ist jeder vierte Staatsbürger selbst Migrant, Kind oder Enkel von Migranten.[2] Und auch in der Bundesrepublik ist jeder dritte heutige Einwohner seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges entweder selbst eingewandert oder ein Nachkomme von Einwanderern.[3]

---

1 Der Preußische Minister des Innern an Badischen Minister des Innern, 20.12.1930, GLA 233/11136.

2 Baumann, Jochen: Staatsangehörigkeit und Citizenship. Das deutsche Staatsbürgerrecht im europäischen Vergleich, in: Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999, S.49-106, hier 57.

3 Ebd., S.67.

Mit dem Übergang vom Territorial- zum Personenverbandsstaat wurde seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Institution der Staatsangehörigkeit entwickelt. Diese Institution erfuhr in den folgenden 200 Jahren eine Bedeutungssteigerung durch die Zuweisung von Rechten und Pflichten in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit anstatt der Niederlassung. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die allgemeine Wehrpflicht, bürgerliche Rechte inklusive Aufenthalts- und Wahlrecht oder Ansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsstaat zu nennen. Die Verknüpfung der Staatsangehörigkeit mit Rechten und Pflichten erforderte eine klare Definition des Staatsangehörigen und auch des Weges, wie die Staatsangehörigkeit zu erwerben sei. Der Zugang zum Staatsvolk erfuhr deshalb in den meisten Staaten des Deutschen Bundes um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine gesetzliche Regelung. Migranten, deren Lebenschancen immer entscheidender von über die Staatsangehörigkeit vermittelten Rechten und Pflichten abhingen, mussten sich an den Staatsangehörigkeitsgesetzen orientieren, wenn sie über die Einbürgerung einen gleichberechtigten Status erwerben wollten.

Einbürgerung wurde und wird immer im Zusammenhang mit der Integration von Migranten diskutiert. In Deutschland wird, wie beispielsweise die "Leitkulturdebatte" gezeigt hat, die völlige Angleichung, also die Assimilation an die hegemoniale Kultur als Einbürgerungsvoraussetzung verstanden. Während Prozesse der Akkomodation, verstanden als funktionaler Lern- und Anpassungsprozess in der Folge des Lebensortswechsels, sowie der Akkulturation, verstanden als durch die Migration bewirkte Veränderungen von Normen, Werten, Einstellungen und Lebensstilen, allein schon in Folge der Migrationstatsache ablaufen, hängen die Richtung dieser Prozesse und deren Weiterentwicklung zur Assimilation von dem Grad der Offenheit der hegemonialen Mehrheit ab.[4] Eine zentrale Rolle spielten hierbei das Machtverhältnis und die Ressourcenverteilung zwischen Mehrheit und Migrantengruppen in einem Staat. Die Möglichkeit auf das Machtverhältnis Einfluss zu nehmen, hängt wiederum von politischen und sozialen Rechten ab, die Migranten nur über die Einbürgerung erwerben können. Die Einbürgerung hat deshalb eine immense Bedeutung für die Lebenschancen

4 Bei den Begriffsdefinitionen folge ich Heckmann, Friedrich: *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*, Stuttgart 1992, S.167-172.

von Migranten. Der Umgang mit Einbürgerungsgesuchen lässt immer auch eine Aussage über den Offenheitsgrad der Mehrheitsgesellschaft zu. In dieser Arbeit wird deshalb gefragt, mit welchen Randbedingungen und Voraussetzungen Migranten im Fall der Einbürgerung konfrontiert wurden.

Die Migrationsforschung ist nicht zuletzt auf Grund aktueller Entwicklungen ein stark expandierendes Forschungsfeld.[5] Fragen der Einwanderung wurden in Deutschland im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Sozialgeschichte erstmals intensiver untersucht. Anfangs stand dabei vor allem die Ost-West-Wanderung von Polnisch sprechenden Arbeitern mit oder ohne deutsche beziehungsweise preußische Staatsangehörigkeit im Zentrum der Aufmerksamkeit.[6] Dabei wurden vor allem die Strukturen von Wanderungsbewegungen und die preußische Polenpolitik betrachtet.

5 Vgl. die Literaturberichte: Cornelißen, Christoph: Wanderer zwischen den Welten: Neuere Forschungsergebnisse zur Migration aus und nach Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *NPL* 40 (1995), S.30-61; ders.: L'emigrazione italiana nell'Impero tedesco: analisi comparativa della storiografia tedesca e italiana, in: *Studi Emigrazione* 38 (2001), S.297-314; Oltmer, Jochen: Deutsche Migrationsverhältnisse. Neuere Forschungsergebnisse zur Wanderungsgeschichte im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S.483-520; Bade, Klaus J.: Historische Migrationsforschung, in: Oltmer, Jochen (Hg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Studien*, Osnabrück 2002, S.55-74.

6 In Auswahl: Nichtweiss, Johannes: *Die ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches 1890-1914*, Berlin (0st) 1959; Wehler, Hans-Ulrich: Die Polen im Ruhrgebiet bis 1918, in: ders. (Hg.): *Krisenherde des Kaiserreichs 1871-1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Göttingen [2]1979 [1970], S.220-237; Wehler, Hans-Ulrich: Von den "Reichsfeinden" zur "Reichskristallnacht": Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, in: ders. (Hg.): *Krisenherde*, S.184-202; Kleßmann, Christoph: *Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870-1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft*, Göttingen 1978; Bade, Klaus J.: Massenwanderung und Arbeitsmarkt im deutschen Nordosten von 1880 bis zum Ersten Weltkrieg: Überseeische Auswanderung, interne Abwanderung und kontinentale Zuwanderung, in: *AfS* 20 (1980), S.265-323; ders.: Politik und Ökonomie der Ausländerbeschäftigung im preußischen Osten 1885-1914: Die Internationalisierung des Arbeitsmarkts im Rahmen der preußischen Abwehrpolitik, in: Puhle, Hans Jürgen / Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Preußen im Rückblick*, Göttingen 1980, S.273-299; ders.: Arbeitsmarkt, Bevölkerung und Wanderung in der Weimarer Republik, in: Stürmer, Michael (Hg.): *Die Weimarer Republik: Belagerte Civitas*, Königstein i. Ts. 1980, S.160-187; ders.: Transnationale Migration und Arbeitsmarkt im Kaiserreich: Vom Agrarstaat mit starker Industrie zum Industriestaat mit starker agrarischer Basis, in: Pierenkemper, Toni (Hg.): *Historische Arbeitsmarktforschung*, Göttingen 1982, S.182-211; ders.: "Preußengänger" und "Abwehrpolitik". Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle auf dem Arbeitsmarkt in Preußen vor dem Ersten Weltkrieg, in: *AfS* 24 (1984), S.91-162; Murphy, Richard C.: *Gastarbeiter im Deutschen Reich. Polen in Bottrop 1891-1933*, Wuppertal 1982; Stefanski, Valentina-Maria: *Zum Prozeß der Emanzipation und Integration von Außenseitern: Polnische Arbeitsmigranten im Ruhrgebiet*, Dortmund [2]1991 [1984]; Barfuß, Karl M.: *"Gastarbeiter" in Nordwestdeutschland 1884-1918*, Bremen 1986; Kulczycki, John J.: *The Foreign Worker and the German Labor Movement. Xenophobia and Solidarity in the Coal Fields of the Ruhr, 1871-1914*, Providence 1994; Roller, Kathrin: *Frauenmigration und Ausländerpolitik im Deutschen Kaiserreich. Polnische Arbeitsmigrantinnen in Preußen,* Berlin 1994.

Insgesamt herrschte eine auf Preußen und Polen zentrierte Sichtweise vor.[7] Seit den 1980er und insbesondere seit den 1990er Jahren erweiterte sich die Perspektive und andere Migrantengruppen sowie nichtpreußische Zielgebiete wurden stärker in den Blick genommen.[8] Inzwischen ist der Forschungsstand auf diesem Gebiet soweit vorangeschritten, dass neue Synthesen zur Verfügung stehen, die weitergehende Fragestellungen ermöglichen.[9]

Den Arbeiten zur Migrationsgeschichte war gemeinsam, dass sie mit der Ausnahme von Studien über die Geschichte der Ostjuden[10] Fragen der Staatsangehörigkeit und der Einbürgerung überhaupt nicht oder nur am Rande behandelten. Erst durch die bahnbrechende Studie von Rogers Brubaker fiel der Blick erstmals auf diese Problemstellung.[11] Ausgehend von einer aktuellen Feststellung über die unterschiedlichen Einbürgerungsraten in Frankreich und der Bundesrepublik fand Brubaker die Erklärung dafür im

---

7 So der Vorwurf von Del Fabbro, René: Von den Anfängen bis zur Krise der Weimarer Republik, in: *Mitteilungsblatt zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung* 21 (1998), S.84-94, hier 88.

8 Schäfer, Hermann: Italienische "Gastarbeiter" im Deutschen Kaiserreich 1890-1914, in: *ZfU* 27 (1982), S.192-214; Riegler, Claudius: *Emigration und Arbeitswanderung aus Schweden nach Norddeutschland 1868-1914*, Neumünster 1985; Del Fabbro, René: *Transalpini. Italienische Arbeitswanderung nach Süddeutschland im Kaiserreich 1870-1918*, Osnabrück 1996; Wennemann, Adolf: *Arbeit im Norden. Italiener im Rheinland und Westfalen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Osnabrück 1997; Trincia, Luciano: *Migration und Diaspora. Katholische Kirche und italienische Arbeitswanderung nach Deutschland und in die Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg*, Freiburg i.Br. 1998; Oguntoye, Katharina: *Eine afro-deutsche Geschichte. Zur Lebenssituation von Afrikanern und Afro-Deutschen in Deutschland von 1884 bis 1950*, Berlin 1997; Kösters-Kraft, Michael: *Großbaustelle und Arbeitswanderung. Niederländer beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals*, Osnabrück 2000; Küttner, Sibylle: *Farbige Seeleute im Kaiserreich. Asiaten und Afrikaner im Dienst der deutschen Handelsmarine*, Erfurt 2000; Amenda, Lars: Fremd-Wahrnehmung und Eigen-Sinn. Das "Chinesenviertel" und chinesische Migration in Hamburg, 1910-1960, in: Eder, Angelika (Hg.): *"Wir sind auch da!". Über das Leben von und mit Migranten in europäischen Großstädten*, Hamburg 2003, S.73-94.

9 Unter dem Blickwinkel der Ausländerbeschäftigung: Herbert, Ulrich: *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, München 2001; mit Schwerpunkt Flüchtlingsgeschichte: Sassen, Saskia: *Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenwanderung zur Festung Europa*, Frankfurt am Main ^{3}2000 [1996]; aus europäischer Perspektive: Moch, Leslie P.: *Moving Europeans. Migration in Western Europe Since 1650*, Bloomington ^{2}2003; Bade, Klaus J.: *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2000; aus globaler Perspektive: Hoerder, Dirk: *Cultures in Contact. World Migrations in the Second Millennium*, Durham 2002.

10 Maurer, Trude: *Ostjuden in Deutschland 1918 – 1933*, Hambrug 1986; Wertheimer, Jack: *Unwelcome Strangers. East European Jews in Imperial Germany*, Oxford 1987; Heid, Ludger: *Maloche - nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Proletarier in Deutschland 1914 – 1923*, Hildesheim 1995; Stegmann, Natali: "Ostjuden" in der "deutschen Lederstadt". Zur Einbürgerung polnischer Juden in Offenbach, 1900-1933, in: *Archiv für hessische Geschichte* 58 (2000), S.291-302.

11 Brubaker, Rogers: *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge ^{3}1996 [1992].

Einfluss der Konzeption der Nation auf die Staatsangehörigkeit, der in Deutschland die Dominanz des ius sanguinis, des Blutrechts, bewirkte. Von den Forschungen Brubakers angestoßen erweiterten dann weitere Aufsätze die Kenntnisse über das Staatsangehörigkeitsrecht des Deutschen Reiches und die Funktion des Blutrechts.[12] Erst die Arbeiten Dieter Gosewinkels erfassten über Fragen der Staatsangehörigkeit hinaus auch die Einbürgerungspolitik im Deutschen Reich, die mit einem Schwerpunkt auf Preußen erarbeitet wurde.[13] Gosewinkels Habilitationsschrift bietet eine umfassende Geschichte der rechtlichen Institution und des Begriffs der deutschen Staatsangehörigkeit(en).[14] Gosewinkel schildert den Bedeutungs- und Funktionswandel der Staatsangehörigkeit im Kontext von Nationalisierung, Zentralisierung und sozialer Expansion des deutschen Nationalstaates und geht auf deren Ein- und Ausschlusswirkung ein, die sich in der Einbürgerungspolitik zeigt. Die Einbürgerungspraxis nimmt dagegen nur einen verhältnismäßig geringen Raum ein. Ein Aufsatz von Regine Just behandelt schwerpunktmäßig die Einbürgerungspolitik in der Weimarer Republik und die sich daraus ergebenden Konflikte zwischen Preußen und

---

12 Mommsen, Wolfgang J.: Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches vom 22. Juni 1913, in: Hettling, Manfred (Hg.): *Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays*, München 1996, S.128-141; Turner, Henry A.: Deutsches Staatsbürgerrecht und der Mythos der ethnischen Nation, in: Hettling, S.142-150; Franz, Fritz: Das Prinzip der Abstammung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hg.): *Beiträge des Hamburger Kongresses "Rassismus und Migration in Europa"*, Hamburg 1992, S.237-245; Wippermann, Wolfgang: Das "ius sanguinis" und die Minderheiten im Deutschen Kaiserreich, in: Hahn, Hans-Henning / Kunze, Peter (Hg.): *Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Berlin 1999, S.133-143; ders.: Das Blutrecht der Blutsnation. Zur Ideologie- und Politikgeschichte des ius sanguinis in Deutschland, in: Baumann / Dietl / Wippermann, S.10-48.

13 Gosewinkel, Dieter: Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, in: Grawert, Rolf / Schlink, Bernhard / Wahl, Rainer / Wieland, Joachim (Hg.): *Offene Staatlichkeit*, Berlin 1995, S.359-378; ders.: Staatsangehörigkeit und Einbürgerung in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein historischer Abriß, in: Dankwortt, Barbara / Lepp, Claudia (Hg.): *Von Grenzen und Ausgrenzung. Interdisziplinäre Beiträge zu den Themen Migration, Minderheiten und Fremdenfeindlichkeit*, Marburg 1997, S.175-190; ders.: "Unerwünschte Elemente" - Einwanderung und Einbürgerung von Juden in Deutschland 1848 – 1933, in: *TAJB* 27 (1998), S.71-106; ders.: Homogenität des Staatsvolks als Stabilitätsbedingung der Demokratie? Zur Politik der Staatsangehörigkeit in der Weimarer Republik, in: Kieseritzky, Wolther von / Sick, Klaus-Peter (Hg.): *Demokratie in Deutschland. Chancen und Gefährdungen im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1999, S.173-201.

14 Gosewinkel, Dieter: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001.

Bayern.[15] Ein neuerer Beitrag von Klaus Bade beruht in Bezug auf die Einbürgerungspolitik im Wesentlichen auf der Arbeit von Just.[16] Jedoch liegt eine Monographie, bei der die Einbürgerungspraxis im Zentrum des Interesses steht, bisher noch nicht vor. Lediglich der Zeitraum vor 1871 wurde diesbezüglich von Andreas Fahrmeir eingehender untersucht.[17]

Wenn in dieser Arbeit der Frage nachgegangen wird, wie aus Ausländern auch rechtlich Inländer wurden, liegt dem kein rechtshistorisches, sondern ein sozialgeschichtliches Interesse zu Grunde. Es interessiert, wer wann zu welchen Bedingungen eingebürgert wurde. Wie lässt sich die Gruppe der Einbürgerungsinteressenten beschreiben? Wie lief das Einbürgerungsverfahren ab und mit welchen Kosten war es verbunden? Wie wurden die gesetzlichen Einbürgerungskriterien Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, Unterkommen und Unterhaltsfähigkeit konkret in der Praxis umgesetzt? Welche Rollen spielte die Dauer des bisherigen Aufenthalts oder die Frage des Militärdienstes? Welche Formen der Diskriminierung bestanden für bestimmte Migrantengruppen? Wie wurden Einbürgerungsentscheidungen durch Vorstellungen von den Geschlechterverhältnissen beeinflusst? Wie gingen die Behörden damals mit der heute so brisanten Frage der doppelten Staatsangehörigkeit um? Außerdem wird untersucht, auf welche Weise Einbürgerungsentscheidungen für außenpolitische Zwecke instrumentalisiert werden sollten und in welcher Form auch nichtstaatliche Akteure Einfluss auf das Einbürgerungsverfahren erhielten.

Der Fokus auf die Einbürgerungspraxis erklärt sich aus der Beobachtung, dass der Wortlaut eines Gesetzes noch nicht auf dessen Umsetzung in der Praxis schließen lässt.[18] Ein Vergleich der Einbürgerungsraten der deutschen

---

15 Just, Regine: Gescheitertes Miteinander. Einbürgerungspolitik und Einbürgerungspraxis in Deutschland von 1871-1933, in: *AWR-Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen* 36,2-3 (1998), S.81-106.

16 Bade, Klaus J.: Immigration, Naturalization, and Ethno-national Traditions in Germany: From the Citizenship Law of 1913 to the Law of 1999, in: Jones, Larry E. (Hg.): *Crossing Boundaries. The Exclusion and Inclusion of Minorities in Germany and the United States*, Oxford 2001, S.29-49.

17 Fahrmeir, Andreas: Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration, in: *The Historical Journal* 40,3 (1997), S.721-752; ders.: *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States*, 1789-1870, Oxford 2000.

18 Vgl. z.B. Fahrmeir, Andreas: Law and Practice. Problems in Researching the History of Migration Controls, in: Fahrmeir, Andreas / Faron, Olivier / Weil, Patrick (Hg.): *Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period*, Oxford 2003, S.301-315, hier 302.

Bundesländer im Jahr 1995 zeigt beispielsweise, dass bei gleicher Gesetzeslage die Einbürgerungsrate Berlins mehr als doppelt so hoch wie die Rate Bayerns war.[19] Für das Deutsche Reich sind noch größere Unterschiede zu erwarten, da das Staatsangehörigkeitsgesetz den Behörden ausdrücklich völligen Ermessensspielraum ließ, sofern die vier formulierten Mindestkriterien eingehalten wurden. Einbürgerungen konnten bei minimaler Erfüllung der vier Kriterien rechtlich korrekt vollzogen werden, sie konnten aber auch bei eindeutiger Übererfüllung ohne weitere Begründung und Widerspruchsmöglichkeit abgelehnt werden. Insofern wird eine Aussage darüber angestrebt, wie Behörden ihren weiten Ermessensspielraum ausfüllten.

Die Arbeit enthält Aussagen über die Ergebnisse bürokratischer Tätigkeit in Form von Einbürgerungsentscheidungen. Es wird untersucht, unter welchen Randbedingungen diese Entscheidungen für die Applikanten positiv oder negativ ausfielen. Dagegen wird keine Aussage über das Funktionieren, die innere Logik oder die Einstellungen von Bürokratie und Bürokraten angestrebt. Auf Grund des herangezogenen Quellenmaterials kann beispielsweise der Grad des Antisemitismus der Einbürgerungspraxis zu verschiedenen Zeiten bestimmt werden, jedoch nicht ob die antisemitische Einbürgerungspraxis auf die Struktur der Bürokratie, die antisemitischen Überzeugungen einzelner Bürokraten oder die Umsetzung antisemitischer gesellschaftlicher Tendenzen durch die Bürokratie zurückzuführen ist.

Die gesetzliche Grundlage für Einbürgerungen im Deutschen Reich waren die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913, die durch verschiedene Verordnungen und Richtlinien ergänzt und ausgeführt wurden. Untersuchungsgegenstand sind Einbürgerungen nach § 8 dieser Gesetze, der die Einbürgerung von Reichsausländern auf Antrag regelte und dessen Mindestkriterien konstant blieben. Weitgehend unberücksichtigt bleiben dagegen die rechtliche Aufnahme von Zuwanderern aus anderen Bundesstaaten des Reiches oder die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Rechtsanspruch wie zum Beispiel durch Anstellung im Staatsdienst oder durch Heirat. Verzichtet wurde auch auf die Behandlung von Ein- und Wiedereinbürgerungen, auf die nur zeitweise ein Rechtsanspruch bestand.

19 Hagedorn, Heike: Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich, in: Thränhardt, Dietrich (Hg.): *Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland. Jahrbuch Migration 1997/98*, Münster 1998, S.15-63, hier 53.

Das war etwa bei der Einbürgerung von Witwen der Fall, die vor ihrer Heirat die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates besessen hatten. Die vorgenommenen Beschränkungen erlauben einerseits die Konzentration auf die Einbürgerung von Migranten aus anderen Nationalstaaten, die aus der Sicht aktueller Debatten von größtem Interesse sind, und ermöglichen andererseits eine Untersuchung vor einem im Kern konstanten gesetzlichen Hintergrund.

Der Untersuchungszeitraum bestimmt sich ebenfalls durch den gesetzlichen Rahmen. Die Arbeit setzt mit der Gründung des Deutschen Reiches ein, da mit der Ausdehnung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870 auf alle Teile des neuen Nationalstaates erstmals in der deutschen Geschichte ein einheitliches Staatsangehörigkeitsrecht mit einheitlichen Einbürgerungsbestimmungen galt. Die Untersuchung endet zeitlich in den letzten Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, als das Staatsangehörigkeitsrecht in Vernichtungskrieg und Rassenwahn inhaltlich aufgelöst wurde und zudem Einbürgerungen auf Antrag auch nicht mehr möglich waren. Obwohl das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 auch in der zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Bundesrepublik gültig blieb, wurde auf eine Ausdehnung des Untersuchungszeitraums verzichtet, da die territoriale Neuordnung, vor allem die Neubildung der Länder, die Vergleichbarkeit in Frage stellen würde. Zudem unterliegt das entscheidende Quellenmaterial noch der archivalischen Sperrfrist, sodass die an sich wünschenswerte historische Untersuchung der Einbürgerungspraxis in der Bundesrepublik vorerst ein Projekt für die Zukunft bleiben muss.

Es ist selbstverständlich, dass die Analyse der Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich auf Grund des zahlreichen Quellenmaterials nicht flächendeckend erfolgen kann. Eine klare Auswahl und Beschränkung ist notwendig, weshalb sich diese Arbeit auf die Bundesstaaten Preußen, Bayern und Baden konzentriert, die in unterschiedlicher Breite behandelt werden. Die Auswahl fiel auf diese Staaten, weil sie im Deutschen Reich politisch bedeutend waren und eine spezifische Ausländerpolitik verfochten. Preußen war der größte und politisch dominierende Staat im Deutschen Reich, ohne jedoch die süddeutschen Mittelstaaten vollständig zu majorisieren. Die süddeutschen Staaten legten großen Wert auf ihre Eigenstaatlichkeit und da im Deutschen Reich die Staatsangehörigkeit über

die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat beziehungsweise Land vermittelt wurde, hatten diese Staaten auch die Möglichkeit, eine von Preußen abweichende Einbürgerungspolitik zu betreiben. Der Blick auf Preußen und auf süddeutsche Staaten vermeidet zudem auch den häufig begangenen Fehler, einen Gegenstand am Beispiel von Preußen zu analysieren und dann das Ergebnis auf das gesamte Deutsche Reich zu übertragen. Die drei ausgewählten Staaten unterschieden sich in ihrer grundsätzlichen Haltung zu Fragen der Migration oder der Einbürgerung enorm, sodass zu erwarten ist, dass sich die Einbürgerungspraxis deutlich unterschied. Preußen betrieb im Kaiserreich diesbezüglich die konservativste und restriktivste Politik, während es in der Weimarer Republik fast durchgehend von einer stabilen, um Demokratisierung bemühten Regierung der Weimarer Koalition regiert wurde. In Bayern und Baden wurden im Kaiserreich weitgehend liberale Kabinette berufen, die die preußische Abwehrpolitik nicht einfach übernahmen. Baden setzte diese eher liberale Politik in der Weimarer Republik fort, während Bayern einen scharf antidemokratischen Kurs mit betont nationalistischen und antisemitischen Tönen einschlug.

Auf Grund der unterschiedlichen Größe der drei ausgewählten Staaten und der damit verbundenen unterschiedlich hohen Zahl an Einbürgerungsverfahren wurden Preußen, Bayern und Baden nicht gleichmäßig vollständig behandelt. Für Baden als kleinsten Staat wurde das Material aus drei der vier Landeskommissärbezirke herangezogen, nämlich Mannheim, Karlsruhe und Konstanz. Die Quellen aus dem vierten Landeskommissärbezirk Freiburg sind nicht erhalten. In Bayern erfolgte eine Konzentration auf den Bezirk Oberbayern, genauer gesagt auf das Münchener Umland, da diese Region innerhalb Bayerns die mit Abstand höchste Zahl an Migranten zu verzeichnen hatte und somit die höchste Dichte an Einbürgerungsfällen zu erwarten war. Dabei musste der Innenstadtbereich München unberücksichtigt bleiben, da die für die Fragestellung benötigten Akten aus Gründen der Archivsystematik nicht recherchierbar waren. Für Preußen erfolgte eine Konzentration auf die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf. Die Auswahl fiel auf diese Regierungsbezirke, weil sie einerseits mit die höchsten Einwanderungs- wie Einbürgerungszahlen Preußens aufwiesen und andererseits eine

nennenswerte Anzahl von Einbürgerungsanträgen aus verschiedenen Migrantengruppen zu erwarten war. In diesen Regierungsbezirken lebten Migranten aus den benachbarten Niederlanden, Italien, Österreich-Ungarn und Russland, sodass die wichtigsten Herkunftsstaaten vertreten waren.

Das Hauptinteresse dieser Arbeit liegt in der Analyse der Einbürgerungspraxis. Da davon ausgegangen wird, dass sich diese nicht vollständig aus Gesetzen und Verordnungen der politischen Zentralinstanzen erschließen lässt, ist der Blick auf untere Ebenen erforderlich. Sofern kein expliziter Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums bestand, erreichten konkrete Einbürgerungsanträge nur in Ausnahme- oder Grenzfällen den Schreibtisch des Innenministers. Die große Masse der Anträge wurde von Verwaltungsbehörden entschieden oder vorsortiert. Außerdem bedeutete das Aufnehmen von Informationen vor Ort sowie deren Weitergabe immer einen, ob absichtlichen oder unabsichtlichen, Filterungsprozess. Das macht es notwendig, wo immer möglich, die bei den Entscheidungsbehörden anfallenden einzelnen Fallakten zu betrachten, die auch den zentralen Quellenkorpus dieser Arbeit bilden. An dieser Stelle sind alle wichtigen Dokumente und Informationen gebündelt, die während eines Einbürgerungsverfahren zu einer Person oder Familie anfielen. Darin enthalten sind der schriftliche Einbürgerungsantrag oder die Aufnahme eines mündlich vorgebrachten Antrags, Anfragen bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse bei den Gemeinden, Anfragen bei den Meldebehörden in früheren Wohnorten, Auszüge aus Strafregistern, standesamtliche Dokumente, Reisepässe, Vermögens- und Leumundszeugnisse, Stellungnahmen von Armenverbänden, Arbeitgebern oder Berufsverbänden, Berichte an übergeordnete Behörden und Informationen über die endgültige Entscheidung. Vereinzelt sind auch persönliche Dokumente, Briefe, Petitionen sowie Schreiben von Rechtsanwälten beigelegt. Diese Quellen vermitteln ein umfangreiches Bild über einen einzelnen Einbürgerungsfall, die Motive des Antragstellers, Argumentationsmuster der Behörden und auch über Konflikte zwischen behördlichen Instanzen.

An Stellen, an denen es für die Fragestellung und das Verständnis notwendig erschien, wurde das Material durch Quellen aus den Innen- und Außenministerien Preußens, Bayerns und Badens sowie aus dem

Bundesarchiv ergänzt. Außerdem gelang es, detaillierte Daten über Konfliktfälle zwischen den Ländern, die während der Weimarer Republik im Reichsrat ausgetragen wurden, zusammenzutragen. Die Kombination der Einbürgerungspraxis mit publiziertem wie nicht publiziertem statistischem Material, zeitgenössischen Schriften und Archivalien aus den politischen Zentralinstanzen entwirft einen Blick auf die Einbürgerungspolitik, der nicht durch die Perspektive "von oben" dominiert ist.

Die Arbeit gliedert sich in sieben Teile. Den Ausgangspunkt bildet eine konzentrierte Bündelung der Forschungsergebnisse der historischen Migrationsforschung in Kapitel 2, in dem der migrationshistorische Kontext erläutert wird. Hier wird die Entwicklung des Deutschen Reiches vom Auswanderungsland zum Einwanderungsland geschildert, auf den Umfang der Wanderungsbewegungen eingegangen sowie die politische Ökonomie der Ausländerbeschäftigung und staatliche Kontrollmaßnahmen erörtert. Dadurch wird deutlich, welche Menschen welcher Herkunft potentiell für eine Einbürgerung in Frage kamen. Ein Blick auf die rechtliche Lage der Migranten im Deutschen Reich kann Hinweise darauf geben, aus welchen Motiven heraus die Einbürgerung beantragt wurde.

Das dritte Kapitel liefert den rechtlichen Hintergrund für die Fragestellung. Auf knappem Raum werden einige wichtige Stationen bei der Genese der modernen Staatsangehörigkeit mit Fokus auf die Staaten Preußen, Bayern und Baden bis zur Reichsgründung aufgezeigt. Es werden die im Untersuchungszeitraum gültigen Staatsangehörigkeitsgesetze beschrieben und deren Besonderheiten für den Fall der Einbürgerung dargestellt. Damit wird zugleich auch die Grundlage dargelegt, auf der die Behörden ihre Entscheidung im Einbürgerungsverfahren trafen.

Ziel des vierten Kapitels ist es, einen Überblick über die Zahl der Einbürgerungen und deren Veränderungen zu gewinnen. Darauf aufbauend können einerseits die Behandlung von Einbürgerungen im Reichsrat und die daraus resultierenden Konflikte zwischen den Ländern, andererseits die sozialstrukturellen Merkmale der Antragsteller untersucht werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen nach Herkunftsstaaten, Konfession, Beruf, Einkommen, Alter und Aufenthaltsdauer der Antragsteller. Außerdem werden die Erfolgsquoten und Einbürgerungsraten für die behandelten Staaten thematisiert.

Das fünfte Kapitel widmet sich der Einbürgerungspraxis. Hier wird der Ablauf der Einbürgerungsverfahren beschrieben und es wird analysiert, wie die gesetzlichen Einbürgerungskriterien umgesetzt wurden. In weiteren Unterkapiteln werden Themenfelder und Entscheidungskriterien untersucht, die in den Staatsangehörigkeitsgesetzen keine genaue Regelung erfuhren, aber dennoch die Entscheidungen in hohem Maß beeinflussten. Dazu gehören die Komplexe Aufenthaltsdauer, Militärpflicht, Rassismus und Antisemitismus, Diskriminierung auf Grund von Klasse oder Geschlecht, doppelte Staatsangehörigkeit, außenpolitischer Revisionismus und nichtstaatliche Akteure.

Die Arbeit endet im sechsten Kapitel mit einem kurzen Ausblick auf die Situation während des Zweiten Weltkrieges und das Verfahren der Deutschen Volksliste sowie auf die Behandlung von Einbürgerungsanträgen in den 1950er Jahren. In der anschließenden Schlussbetrachtung werden die wesentlichen Ergebnisse noch einmal zusammengefasst.

2. Das Deutsche Reich als Einwanderungsland

Die Geschichte Europas ist bis heute durch Migrationserfahrungen seiner Bewohner geprägt. Unabhängig davon, ob man die europäische Migrationsgeschichte im 11. (Hoerder), im 17. (Moch) oder im 18. Jahrhundert (Bade) beginnen lässt, stets ist festzustellen, dass Regionen und Territorien Europas fest in Migrationssysteme eingebunden waren.[1] In den vergangenen Jahrhunderten waren Menschen zu Hunderttausenden in Bewegung. Sie überschritten dabei zeitweise, zunehmend auch dauerhaft, politisch anerkannte Grenzen.[2] Im Folgenden wird es darum gehen, vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungen, einen Überblick über diejenigen Migrationssysteme zu geben, in die die Staaten des Deutschen Reiches im 19. und 20. Jahrhundert eingebunden waren, denn deren Migrationspolitik im Allgemeinen wie die Einbürgerungspolitik im Besonderen wurden davon entscheidend geprägt.

Die vorindustrielle Gesellschaft war keineswegs statisch und immobil. Hohe Mobilität war keine direkte Folge von Modernisierung im Industriezeitalter.[3] So konnte beispielsweise die Einwohnerschaft frühneuzeitlicher Städte zu 50 bis 75 Prozent aus Zuwanderern bestehen.[4] Die koloniale Expansion europäischer Mächte hatte die Migration von Millionen von Menschen zur Folge.[5] Sofern Leibeigenschaft oder Sklaverei selbstbestimmte Mobilität nicht gänzlich verhinderten, waren viele ländliche Regionen in europäische Migrationssysteme einbezogen, sodass über Generationen dauernde Sesshaftigkeit mehr ein Privileg als die Norm war.

Ein Migrationssystem setzt sich nach Lucassen aus klar definierbaren "push" und "pull" Regionen zusammen, zwischen denen im großen Stil

---

1 Hoerder: *Cultures in Contact*; Moch: *Moving Europeans*; Bade: *Europa in Bewegung*.

2 Die Beurteilung, ob bei der Migration Grenzen überschritten wurden oder nicht, ist eine Frage der Wahrnehmung. Manchmal überschritten Migranten auch Grenzen, die von ihnen als solche nicht wahrgenommen wurden. Umgekehrt sahen Staaten manchmal Migrationen nicht als solche an, weil nur aus der Sicht der Migranten eine Grenze überschritten wurde. Vgl. Kleinschmidt, Harald: *Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung*, Göttingen 2002, S.15.

3 Hochstadt, Steve: Migration in Preindustrial Germany, in: *Central European History* 16,3 (1983), S.195-224; ders.: *Mobility and Modernity. Migration in Germany, 1820-1989*, Ann Arbor 1999.

4 Moch: *Moving Europeans*, S.44.

5 Canny, Nicholas: In Search of a Better Home? European Overseas Migration, 1500-1800, in: ders. (Hg.): *Europeans on the Move. Studies on European Migration, 1500-1800*, Oxford 1994, S.263-283.

Arbeitsmigration hauptsächlich saisonaler Art stattfindet.[6] Problematisch an dieser Vorstellung ist, dass sich Lucassen auf eine ökonomische Definition beschränkt, die einen *homo oeconomicus migrans* voraussetzt. In einer erweiterten Vorstellung sind Migrationssysteme nicht nur ein Verhältnis von 'push' und 'pull' Faktoren, sondern eher soziale Netzwerke, die auf dichten Informationssystemen beruhen und oft auf lange saisonale Wanderungstraditionen zurückgreifen können.[7] Zudem haben Vertreter des Weltsystemansatzes eingewandt, dass Migration nicht, wie das "push-pull -Modell" suggeriert, aus Marktbeziehungen entsteht, sondern in der Regel politisch aktiv in Gang gesetzt wird.[8] Da meistens nicht generell Arbeitskräfte, sondern billige Arbeit fehlte, wurden Migranten gezielt rekrutiert. Ein wichtiges Beispiel hierfür sind die Anwerbungen für die preußische Landwirtschaft seit den 1890er Jahren.

Nimmt man nur die größten Migrationssysteme mit jährlich mindestens 20 000 beteiligten Migranten in das Blickfeld, so lassen sich nach Lucassen gegen Ende des 18. Jahrhunderts sieben dieser Systeme namhaft machen.[9] Am intensivsten untersuchte Lucassen das Nordsee-System, das sich etwa von Calais bis nach Bremen hinzog. Im Nordsee-System wanderten Jahr für Jahr bis zu 40 000 so genannte Hollandgänger schwerpunktmäßig aus Westfalen zu Gras- und Torfarbeiten in die Küstenprovinzen. Neben den genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten war der Arbeitskräftebedarf in den in die Migrationssysteme eingebundenen Metropolen (London, Paris, Rom, Madrid) für die Migranten von Bedeutung. Hier waren vor allem Bedienstete und Arbeitskräfte für öffentliche Bauten gefragt.

Charakteristisch für die Migrationssysteme war, dass sie im Rahmen von spezifischen und segmentierten Arbeitsmärkten Ausgangs- und Zielräume zu einem Migrationssystem verbanden. Strukturiert wurden diese Systeme durch die Entwicklung von ländlichem Landbesitz, Arbeitskräftebedarf, Bevölkerungswachstum und Kapitalverteilung.[10] Dabei waren Zielräume im Regelfall durch intensive, agrarkapitalistische Marktproduktion

---

6 Lucassen, Jan: *Migrant Labour in Europe 1600-1900. The Drift to the North Sea*, London 1987, S.4.
7 Bade: *Europa in Bewegung,* S.26f.
8 Portes, Alejandro / Walton, John: *Labor, Class, and the International System*, New York 1981, S.46.
9 Lucassen: *Migrant Labour in Europe*, S.107-113.
10 Moch: *Moving Europeans*, S.7.

gekennzeichnet, die in der Lage war, für die Saisonspitzen relativ hohe Löhne zu gewähren. Die Ausgangsräume waren vielfach strukturell benachteiligte Regionen. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit war gering, die Selbstreproduktion gefährdet. Vor allem im 19. Jahrhundert setzte ländliche Proletarisierung und Deindustrialisierung in diesen Regionen zusätzliche Arbeitskräfte frei.[11]

Gebiete in Westfalen und Niedersachsen waren als Ausgangsräume in das Nordsee-System des 18. Jahrhunderts eingebunden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden innerhalb des Deutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches neue Migrationssysteme. Im Westen löste das Ruhr-System das Nordsee-System ab.[12] In der Industrialisierung stieg das Ruhrgebiet zum bedeutendsten Migrationsziel in Westdeutschland auf, in dem Ost-West und Land-Stadt Wanderungen zusammentrafen. Vormals agrarisch geprägte Dörfer und Kleinstädte entwickelten sich zu großen Industriezentren.[13] Dabei war die Migration keine Einbahnstraße, sondern das ländliche Umland war mit den städtischen Zentren in einem System verbunden, das auch durch eine enorme Stadt-Land Wanderung geprägt war.[14] Im Osten entwickelte sich Ostelbien sowohl zu einem Ausgangs, wie auch zu einem Zielraum. Die süddeutschen Staaten bildeten über Jahrzehnte Zentren der überseeischen Emigration und waren ab den 1880er Jahren als Zielraum mit Nordostitalien verknüpft. Die Migrationsintensität steigerte sich im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts vom fünf- und sechsstelligen in den siebenstelligen Bereich, sodass von einem Zeitalter der "proletarischen Massenwanderungen" gesprochen werden konnte. Für die Staaten des Deutschen Reiches bedeutete das den Übergang vom Auswanderungsland zum "Arbeitseinfuhrland" (Ferenczi), der sich in etwa ab 1890 bemerkbar machte.

---

11 Ebd., S.110.

12 Lucassen: *Migrant Labour in Europe*, S.194.

13 Vgl. Reulecke, Jürgen: *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Frankfurt am Main 1985, S.68-74.

14 Langewiesche, Dieter: Wanderungsbewegungen in der Hochindustrialisierungsperiode. Regionale, interstädtische und innerstädtische Mobilität in Deutschland 1880-1914, in: *VSWG* 64 (1977), S.1-40; Jackson, James H.: *Migration and Urbanization in the Ruhr Valley 1821-1914*, Atlantic Highlands 1997. Zu weiteren Facetten der Urbanisierung: Friedrich Lenger (Hg.): *Towards an Urban Nation. Germany since 1780*, Oxford 2002.

2.1 Vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland

Insgesamt wanderten zwischen 1816 und 1914, so schätzt man, etwa 5,5 Millionen Menschen aus den Staaten des Deutschen Bundes und des Deutschen Reiches in die Vereinigten Staaten aus, die für ca. 90 Prozent der Auswanderer das Ziel waren.[15] Mit eingeschlossen sind dabei aber auch die zahlreichen Rück- und Mehrfachwanderer. Der Höhepunkt der Auswanderung fiel dabei mit 1,8 Millionen auf die Jahre zwischen 1880 und 1893, bis die "panic of 1893" in den USA und die beginnende Hochkonjunktur im Deutschen Reich die Emigrationszahlen rapide sinken ließen.[16] Von da an zählte das Deutsche Reich nach den USA zu den wichtigsten Einwanderungsländern.

Der Hintergrund für diese Entwicklung war der Wandel vom Agrarstaat mit starker Industrie zum Industriestaat mit starker agrarischer Basis.[17] Industrielles Wachstum, Intensivierung der Landwirtschaft und groß angelegte Infrastrukturprojekte erforderten eine große Anzahl von Arbeitskräften. Für das Migrationsgeschehen bedeutsam war dabei die Binnenwanderung in die industriellen Zentren des Reiches. Sie war zu einem erheblichen Anteil eine Ost-West Wanderung, insbesondere aus den polnischsprachigen preußischen Ostprovinzen in das Ruhrgebiet. Obwohl hierbei keine Staatsgrenzen überschritten wurden, befanden sich diese Migranten im Ruhrgebiet de facto in einer Einwanderungssituation und bildeten eine für solche Situationen typische Subkultur aus.[18]

Eine unmittelbare Folge von Westwanderung und Landflucht im preußischen Osten war der Mangel an schlecht bezahlten landwirtschaftlichen Arbeitskräften, die von den Agrariern viel beklagte "Leutenot". Diese wurde gleichzeitig von einer wachsenden Saisonalisierung der Arbeit verschärft. Intensiver Hackfruchtanbau und der Einsatz von Dreschmaschinen veränderten das Verhältnis des Arbeitskräftebedarfs vom

---

15 Bade, Klaus J.: From Emigration to Immigration: The German Experience in the Nineteenth and Twentieth Centuries, in: *Central European History* 28,4 (1995), S.507-535, hier 511.

16 Bade: *Europa in Bewegung*, S.154.

17 Bade: Transnationale Migration.

18 Kleßmann, Christoph: Long-Distance Migration, Integration and Segregation of an Ethnic Minority in Industrial Germany: The Case of the "Ruhr Poles", in: Bade, Klaus J. (Hg.): *Population, Labour and Migration in Nineteenth- and Twentieth-Century Germany*, Leamington Spa 1987, S.101-114.

arbeitsintensivsten zum arbeitsärmsten Monat von 1,6:1 auf 4:1.[19] Um im Konkurrenzkampf Kosten zu sparen, initiierten die preußischen Agrarier die Anwerbung von "billig und willigen"[20] Saisonarbeitern in den Nachbarländern Russland und Österreich-Ungarn.

In den süddeutschen Staaten Baden, Bayern, Württemberg sowie in Elsass-Lothringen spielte der Einsatz von zugewanderten Arbeitskräften in der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle. Vorherrschend war dort die Beschäftigung im Bergbau und im Bausektor, aber auch in der Textilindustrie und in Ziegeleien. Die Hauptrekrutierungsgebiete lagen in Italien und in Österreich.[21]

2.2 Quantitative Entwicklungen

Im Zuge der raschen ökonomischen Expansion vollzog sich der Wandel vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland innerhalb kürzester Zeit, sofern man die Volkszählungsdaten zu Grunde legt. In der zweiten Hälfte der 1890er Jahre wurde bereits die Marke von einer halben Million Menschen fremder Staatsangehörigkeit überschritten. 1905 erfassten die Statistiker schon mehr als eine Million (Tabelle 1). Dabei war bereits den Zeitgenossen klar, dass es sich hier eher um Minimalangaben handelte, da in den Volkszählungen jeweils am 1. Dezember die ortsansässige Bevölkerung gezählt wurde.[22] Die Spitzen der Saisonwanderungen sind daher in den Zahlen von Tabelle 1 nicht enthalten. Allerdings lässt sich erkennen, welches die bedeutendsten Herkunftsländer waren. Weitaus die meisten Migranten besaßen die österreichische oder die ungarische Staatsangehörigkeit. Nach Österreich-Ungarn waren Russland, Italien und die Niederlande die wichtigsten Herkunftsstaaten.

---

19 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.18.

20 Bade, Klaus J.: "Billig und willig" - die "ausländischen Wanderarbeiter" im kaiserlichen Deutschland, in: ders. (Hg.): *Deutsche im Ausland - Fremde in Deutschland: Migration in Geschichte und Gegenwart*, München 1992, S.311-324.

21 Del Fabbro: *Transalpini*.

22 Britschgi-Schimmer, Ina: *Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland: ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage*, Karlsruhe 1916 (ND Essen 1996), S.41.

Tabelle 1: Ausländer im Deutschen Reich (1871 - 1910)

Staaten	1871	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Österreich-Ungarn	75 702	117 997	156 762	201 542	222 952	390 964	525 821	667 159
Russland	14 535	15 097	26 402	17 107	26 559	46 967	106 639	137 697
Italien	4 019	7 115	9 430	15 570	22 693	69 738	98 165	104 204
Schweiz	24 518	28 241	34 904	40 027	44 875	55 494	62 932	68 257
Frankreich	4 671	17 273	24 241	19 659	19 619	20 478	20 584	19 140
Niederlande	22 042	17 598	27 191	37 055	50 743	88 085	100 997	144 175
Dänemark	15 163	25 047	33 134	35 924	28 146	26 565	29 231	26 233
andere	46 105	47 689	60 728	66 370	70 603	80 446	84 191	93 008
Deutsches Reich	206 755	276 057	372 792	433 254	486 190	778 737	1 028 560	1 259 873

Quelle: Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S.23.

Über die Bedeutung der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften für die Wirtschaftssektoren gibt die Berufszählung von 1907 Auskunft (Tabelle 2). Diese Zählung unterscheidet sich von den Volkszählungen in erheblichen Maße, da diesmal am 12. Juni ausschließlich die Zahl der nicht im Deutschen Reich gebürtigen Beschäftigten erfasst wurde. Die Staatsangehörigkeit war folglich kein Erhebungskriterium.

Tabelle 2: Ausländer im Deutschen Reich nach der Berufszählung vom 12.6.1907

Staaten	insgesamt	Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht Forstwirtschaft und Fischerei	Industrie, Bergbau, Baugewerbe	Handel und Verkehr, Gastwirtschaft
Österreich-Ungarn	380 393	98 155	243 454	38 784
Russland	212 326	156 847	45 439	10 040
Italien	129 556	971	124 031	4 554
Schweiz	31 556	9 634	17 144	4 778
Frankreich	13 752	3 401	7 263	3 088
Niederlande	56 780	14 272	34 851	7 657
Dänemark	13 046	4 332	6 255	2 459
andere	44 906	7 281	22 516	15 109
Deutsches Reich	882 315	294 893	500 953	86 469

Quelle: Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S.24.

Aus Tabelle 2 lässt sich ablesen, dass die Mehrzahl der erfassten Arbeitskräfte in der Industrie beschäftigt war. Die in Italien geborenen fanden fast ausschließlich im industriellen Sektor Arbeit, aber auch Arbeiter aus Österreich-Ungarn, der Schweiz oder den Niederlanden waren vorwiegend in der Industrie angestellt. Dagegen stellte der landwirtschaftliche Sektor eine Domäne der Arbeiter aus Russland dar.

Deutlich zu erkennen ist der Saisoncharakter der Ausländerbeschäftigung. Die Zahl der bei der Sommerzählung erfassten Arbeitskräfte aus Russland und Italien, die vorwiegend in der Landwirtschaft bzw. in der Industrie der Steine und Erden tätig waren, lag erheblich über den Angaben der außerhalb der Saison erfolgten Volkszählungen 1905 und 1910, obgleich in diesen auch nicht berufstätige Personen, vor allem Familienangehörige, gezählt wurden. Erkennbar ist zudem, dass die Zahl der in der Volkszählung 1905 erfassten schweizer, niederländischen und dänischen Staatsangehörigen in etwa doppelt so hoch ist, wie die Zahl der in diesen Staaten Gebürtigen im Jahre 1907. Ähnliches gilt für die Migranten aus Österreich-Ungarn. Folglich war die Anzahl der Menschen ohne eine deutsche Staatsangehörigkeit, die aber im Deutschen Reich geboren waren, bereits im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts beträchtlich.

Der Erste Weltkrieg hatte für die Anzahl der im Deutschen Reich lebenden Ausländer gravierende Auswirkungen. Kurz nach Kriegsbeginn wurde für die landwirtschaftlichen Arbeiter ein schon vor dem Krieg diskutiertes Rückkehrverbot ausgesprochen, von dem die in Österreich-Ungarn Kriegsdienstpflichtigen ausgenommen waren.[23] Dies markierte zugleich den Übergang von der Anwerbung zur Zwangsarbeit. Neben den im Sommer 1914 schon anwesenden Ausländern betraf das in den folgenden vier Kriegsjahren auch Deportierte und Kriegsgefangene. Zehntausende von Arbeitskräften wurden in den besetzten Gebieten, vor allem in Belgien und Russland, zwangsrekrutiert und zur Arbeit ins Reich verschleppt.[24] Den größten Anteil machte allerdings die Zahl der Kriegsgefangenen aus, die insgesamt bei ca. 2,5 Millionen lag und die in erster Linie russische Staatsbürger waren.[25] Zusammengenommen stieg also die Zahl der im Deutschen Reich beschäftigten Ausländer im Verlauf des Krieges auf ca. 3 Millionen; sie hatte sich damit im Vergleich zum Vorkriegsstand etwa verdoppelt.[26] Der Einsatz von Zwangsarbeitern im großen Stil war für die Kriegswirtschaft von enormer Bedeutung.[27] Ohne ihn hätte die deutsche Kriegsmaschinerie nicht bis 1918 aufrecht erhalten werden können.

---

23 Elsner, Lothar / Lehmann, Joachim: *Ausländische Arbeiter unter dem deutschen Imperialismus 1900 bis 1985*, Berlin (Ost) 1988, S.67f.
24 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.95-108.
25 Ebd., Tabelle 7, S.89.
26 Bade: *Europa in Bewegung*, S.241.
27 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.117.

Der Erste Weltkrieg hatte katastrophale Auswirkungen auf Europa und das unmittelbare Kriegsgeschehen führte zu Massenfluchten, die sich nach Kriegsende noch ausweiteten. Eine europäische "Flüchtlingskrise" entstand in dieser Zeit sowohl als Phänomen wie als Begriff.[28] Insgesamt waren davon ca. 9,5 Millionen Menschen betroffen.[29]

Die veränderte Rolle der Staaten im Bezug auf Bevölkerungsbewegungen führte zu stärkerem Druck in Richtung Zwangsmigration durch Flucht. Nationalismus verband sich mit staatlicher Souveränität und transformierte den Flüchtling vom Fremden zum Außenseiter[30], der als Angehöriger einer Minderheit mit den nationalen Homogenitätsvorstellungen der hegemonialen Mehrheitsgesellschaft konfrontiert wurde. Mit Hilfe staatlicher Institutionen versuchte man, diesen Homogenitätsanspruch auch durchzusetzen. Damit begann für Europa ein "Jahrhundert der Flüchtlinge". Die radikale Begrenzung der Einwanderung durch das bisherige Hauptaufnahmeland USA, die vor allem die osteuropäischen Flüchtlinge traf, verstärkte das europäische Bewusstsein, es mit einer "Flüchtlingskrise" zu tun zu haben.

Die Geschehnisse in Osteuropa waren dabei für das Deutsche Reich von besonderer Bedeutung.[31] Zum einen war die Entwicklung in Russland einer der wichtigsten Auslöser von Zwangsmigration.[32] Die Oktoberrevolution, der russische Bürgerkrieg, der russisch-polnische Krieg und die Hungersnot Anfang der 1920er Jahre ließ vielen Menschen nur noch die Flucht als Option. Allein eine halbe Million Juden floh in dieser Zeit vor Pogromen.[33] Zum anderen bewirkte die Neugestaltung der Staatenwelt Osteuropas, dass sich nicht nur Menschen über Grenzen, sondern auch Grenzen über Menschen bewegten, sodass staatsrechtlich aus Inländern Ausländer und aus Ausländern Inländer wurden. Staaten reagierten auf neu definierte Minderheiten mit einer Nationalisierungspolitik und versuchten, diese zu marginalisieren. Diese wiederum suchten Anschluss an revanchistische Bewegungen und bemühten sich nicht selten um territoriale Abspaltung oder

---

28 Sassen, S.93.
29 Ebd., S.100.
30 Ebd., S.94.
31 Kulischer, Eugene M.: *Europe on the Move. War and Population Changes 1917-47*, New York 1948, S.131-136 und S.173-177.
32 Zur Emigration nach der Oktoberrevolution vgl. Dodenhoeft, Bettina: *"Laßt mich nach Rußland heim". Russische Emigranten in Deutschland von 1918 bis 1945*, Frankfurt am Main 1993.
33 Sassen, S.103.

Destabilisierung der ungeliebten Staaten. Die Folge war ein weiterer Anstieg der Flüchtlingszahlen.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war das Deutsche Reich das wichtigste Aufnahmeland für Flüchtlinge aus Russland. Bis zu 600 000 Menschen gingen diesen Weg.[34] Gleichzeitig reagierte die neue Reichsregierung mit einer Grenzschließung, die schon durch Pass- und Sichtvermerkszwang während des Krieges vorbereitet wurde.[35] Kriegsgefangene, Deportierte und während der Kriegsjahre festgehaltene Arbeitskräfte sollten im Zuge der Demobilmachung möglichst rasch abgeschoben werden und Arbeitsplätze freimachen. Insgesamt führte diese Politik zu einer starken Abnahme der Beschäftigung von Arbeitern mit fremder Staatsangehörigkeit und zu einer, wenn auch weit geringeren, Reduzierung der Wohnbevölkerung ohne eine deutsche Staatsangehörigkeit. Die beiden folgenden Tabellen (Tabelle 3 und Tabelle 4) verdeutlichen diese Entwicklung.

Die Zahl der ausländischen Beschäftigten reduzierte sich von etwas unter 300 000 auf einen Tiefpunkt während der Weltwirtschaftskrise 1932 von ungefähr 100 000. Durch die von den Nationalsozialisten entfachte Aufrüstung bedingt, stieg die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte wieder auf über 200 000 an. Dabei waren in den 1920er Jahren die meisten in der Landwirtschaft beschäftigt, während nach 1933 vor allem die Rüstungsindustrie Arbeiter benötigte. Ein wenig spiegelt sich die Verschiebung von dem ersten zum zweiten Wirtschaftssektor auch in den Zahlen der Volkszählungen. Auf der einen Seite verringerte sich die Zahl der im Reich anwesenden Migranten polnischer Staatsangehörigkeit, auf der anderen Seite verfünffachte sich die Zahl der erfassten Italiener von 1925 bis 1939.

34 Bade: *Europa in Bewegung*, S.280.

35 Dohse, Knuth: *Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat: Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Königstein/Ts. 1981, S.91.

Tabelle 3: Ausländische Arbeiter im Deutschen Reich nach Angaben der Deutschen Arbeiterzentrale (1918 – 1936) in 1000

Jahr	Gesamt			Landwirtschaft			Nichtlandwirtschaftlicher Bereich		
	Legitim.	Befr.	insgesamt	Legitim.	Befr.	insgesamt	Legitim.	Befr.	insgesamt
1918/19	278	-	278	145	-	145	133	-	133
1919/20	274	-	274	136	-	136	138	-	138
1921	293	-	293		-			-	
1922	287	-	287		-			-	
1923	191	34	225	117	0,9	118	73	33	106
1924	121	52	174	107	2	109	14	50	64
1925	153	19	173	136	2	139	17	17	34
1926	135	82	218	124	10	134	11	72	83
1927	130	96	227	118	18	137	12	77	89
1928	135	100	236	124	21	145	11	79	90
1929	125	106	232	115	25	140	10	81	91
1930	109	110	219	100	32	132	9	78	87
1931	50	105	155	44	35	79	5	69	75
1932	9	98	108	5	37	43	4	61	65
1933	9	139	148	3	41	44	5	98	103
1934	12	162	175	5	46	51	7	116	123
1935	18	170	188	7	46	53	11	124	135
1936	34	194	229	14	49	64	19	145	165

Quelle: Elsner / Lehmann, S.387; Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik, S.122.

Tabelle 4: Ausländer im Deutschen Reich (1925 – 1939)

Staaten	1925	1933	1939
Österreich	128 859	80 663	-
Sowjetunion	47 173	12 758	4 535
Polen	259 804	148 092	148 687
Tschechoslowakei	222 521	186 189	
Slowakei, Protektorat Böhmen und Mähren			137 444
Ungarn	16 139	10 436	41 528
Italien	24 228	22 470	95 498
Schweiz	42 432	39 706	46 824
Frankreich	7 290	5 867	7 975
Niederlande	82 278	80 553	88 540
Dänemark	7 177	5 491	5 757
andere	81 999	164 535	442 804
Deutsches Reich	921 900	756 760	1 019 892

Quelle: St. DR, Bd. 401 I, S.384-395; Bd. 451,4, S.52-61; Bd. 552,5, S.6-7. Die Volkszählungen fanden am 16.6.1925, am 16.6.1933 und am 17.5.1939 statt.

In den Erhebungen bei den Volkszählungen wurden allerdings nicht Veränderungen in der Beschäftigung, sondern Veränderungen der ortsanwesenden Bevölkerung gezählt. Die Ergebnisse drücken deshalb nicht nur Schwankungen des Arbeitsmarktes aus, sondern auch Auswirkungen der

Ausländerpolitik oder Spannungen zwischen Nachbarstaaten aus. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Schwankungen nach den Volkszählungen viel kleiner waren als nach den Zahlen der Deutschen Arbeiterzentrale. Dies weist auch auf eine konstante ausländische Wohnbevölkerung hin, die in ihrer Mehrzahl nicht mehr Saisonarbeiter, sondern Einwanderer – zum Teil schon der dritten Generation – waren.

2.3 Politische Ökonomie der Ausländerbeschäftigung und staatliche Kontrolle

Als die Wirtschaft des Deutschen Kaiserreiches sich in ihrer Hochindustrialisierungsperiode befand, verknappte sich zuerst in der ostpreußischen Landwirtschaft die günstige Arbeitskraft. Zeitgenossen sprachen von "Leutenot" und "Zugvogelwut", womit sie allerdings die Abstimmung mit den Füßen verkannten, durch die sich die Arbeitskräfte in Ostelbien den zementierten sozialen Verhältnissen der Gutswirtschaft und den schlechten Löhnen entzogen, um ihre Arbeitskraft zu besseren Konditionen in den Industrieregionen des Reiches oder in Nordamerika zu verkaufen. Der scharfe Wettbewerb, in dem sich die preußischen Agrarier befanden, zwang sie dazu, auch weiterhin die Ausbeutung von "billiger" und "williger" Arbeitskraft für die Bewirtschaftung ihrer Güter sicherzustellen. Aus diesem Grund wurden Arbeitskräfte in der ökonomischen Peripherie des Reiches angeworben, obschon es damit zum Konflikt mit der antipolnischen und antisemitischen Abwehrpolitik kam.

Unter dem Begriff der preußischen Abwehrpolitik sind die von der preußischen Regierung ergriffenen antipolnischen und antisemitischen Maßnahmen zu verstehen, die ihren Ursprung in der Furcht vor der Errichtung eines polnischen Nationalstaates hatten. Ziel dieser Maßnahmen war es unter anderem, aus der Rekrutierung von Arbeitskräften aus den östlichen Nachbarstaaten keine Einwanderung, sondern nur Saisonwanderung entstehen zu lassen.[36]

Teil der preußischen Abwehrpolitik war Bismarcks Germanisierungspolitik, die 1885 in der Ausweisung von 40 000 Menschen gipfelte, die in ihrer

36 Bade: *Europa in Bewegung*, S.222.

Mehrzahl Staatsbürger Russlands und zu ca. einem Drittel Juden waren.[37] Die drauf folgende Grenzsperrung und das Zuwanderungsverbot hielt dem Druck der agrarischen Interessen allerdings nicht Stand.[38] 1890/91 wurde das Verbot gelockert und es kam zu einem Kompromiss, der auch die preußischen Ministerien zufrieden stellte und der die ausländischen Arbeiter einer rigiden Kontrolle unterwarf.

Das gemeinsame Ziel, das die ökonomischen Interessen der Landwirtschaft mit dem politischen Ziel der Abwehrpolitik verband, bestand darin, unter allen Umständen die Sesshaftwerdung, mit anderen Worten die Einwanderung, von Polen zu verhindern. Gemeinsam mit der Wiederzulassung wurde zu diesem Zweck die so genannte Karenzzeit eingeführt, nach der die polnischen Arbeiter nach Saisonende das preußische Staatsgebiet verlassen mussten. Anfangs zwischen 1. November und 1. April, später zwischen 20. Dezember und 1. Februar wurde der Rückkehrzwang, der nur für russische Staatsangehörige polnischer Nationalität in der preußischen Landwirtschaft galt, notfalls mit Abschiebungen durchgesetzt. Dies war durchaus im Interesse der Agrarier, da sie somit die Lohnkosten für die Winterzeit sparten. In den Worten eines preußischen Gutsbesitzers: "Im Sommer flotte Arbeit, mit allem beizeiten fertig, Mieten und Scheunen noch flugs ausgedroschen und dann fort mit der Gesellschaft."[39]

Den Forderungen von Alldeutschen und Hakatisten[40] kam die Regierung damit ebenfalls entgegen. Diese prangerten die angebliche "Polonisierung des Ostens" an und griffen dabei begierig Max Webers Verdrängungstheorie auf, die besagte, dass die Zuwanderer einheimische Arbeitskräfte verdrängten und in die Emigration trieben.[41] Mit dem System von Rückkehrzwang und Karenzzeit konnte sichergestellt werden, dass die

---

37 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.17; Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Von der 'Deutschen Doppelrevolution' bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, Bd. 3*, München 1995, S.963.

38 Dohse, S.33.

39 Zitiert in: Stieda, Wilhelm: Ausländische Arbeiter in Deutschland, in: *Zeitschrift für Agrarpolitik* 9 (1911), S.358-370, hier 367.

40 Bezeichnung für die Anhänger des Ostmarkenvereins nach den Anfangsbuchstaben der Gründer Ferdinand von Hansemann, Hermann Kennemann und Heinrich von Tiedemann.

41 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.26f.; Weber, Max: Die ländliche Arbeitsverfassung, in: *Gesamtausgabe*, Bd. 4, Tübingen 1993, S.165-198, hier 175-177, ders.: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, in: *Gesamtausgabe*, Bd. 3, Tübingen 1984, S.589-591.

herangezogenen Arbeitskräfte mobil blieben. Gleichzeitig wurden sie jedoch auch immobilisiert, weil die Arbeitsstelle nur mit der Erlaubnis des Arbeitgebers gewechselt werden durfte. 1905 gründeten der Alldeutsche Verband, der Ostmarkenverein und verschiedene Landwirtschaftskammern die Deutsche Feldarbeiterzentralstelle. Die Feldarbeiterzentralstelle war zwar ein privater Verein zur Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften, aber die preußische Regierung hatte weitgehende Einflussmöglichkeiten. So hatte der Landwirtschaftsminister das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates samt Stellvertreter zu bestimmen und mehrere preußische Ministerien konnten Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen von Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung entsenden.[42] Nach anfänglichen Schwierigkeiten mit dem Versuch, möglichst nur nichtpolnische Arbeitskräfte zu rekrutieren und gegen die Konkurrenz privater Arbeitsvermittler zu bestehen, griff die preußische Regierung erneut ein. Sie übertrug ab 1908 dem inzwischen in Feldarbeiterzentrale umbenannten Verein das amtliche Legitimationsmonopol.[43] Jeder ausländische Arbeiter musste eine kostenpflichtige je nach der Nationalität farbig markierte Legitimationskarte erwerben. Die Karte enthielt den Namen des Arbeiters sowie den des Arbeitgebers und galt zugleich als amtliches Ausweispapier. Ein Wechsel der Arbeitsstelle musste vom Arbeitgeber genehmigt und ordnungsgemäß eingetragen werden.[44] Anlass war der Versuch der Arbeiter, ihre Arbeitskraft zu möglichst guten Bedingungen zu verkaufen und die Freizügigkeit als mitunter einzige Waffe im ländlichen Klassenkampf einzusetzen. Dieses Verhalten sollte mit Hilfe des Legitimationszwangs als Kontraktbruch kriminalisiert und unterbunden werden. Kontraktbruch konnte mit Abschiebung geahndet werden und bedrohte die Arbeitskräfte mit dem Verlust eines für ihre Familie lebenswichtigen Saisoneinkommens. Mit dem Legitimationszwang schuf die preußische Regierung unter Umgehung des Parlaments ein Kontrollsystem, das von einem formell privaten Verein mit amtlichen Aufgaben ausgefüllt wurde. Es kam in Preußen zu einer "gesetzesfreien Institutionalisierung der Ausländerkontrolle"[45], die mit

42 Dohse, S.38.
43 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.35.
44 Ebd., S.36.
45 Dohse, S.70.

staatlichen Mitteln dazu beitrug, dass der Arbeitskräfteimport seine Funktionen für die Wirtschaft des Kaiserreiches erfüllen konnte.

Insgesamt lassen sich nach Bade drei Hauptfunktionen unterscheiden: eine wirtschaftliche, eine soziale und eine konjunkturelle.[46] Die wirtschaftliche Funktion bestand darin, den Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitskraft zu befriedigen. Ausländische Arbeiter wurden in Bereichen und zu Konditionen beschäftigt, die ökonomisch wie rechtlich besser gestellten Reichsbürgern nicht aufgezwungen werden konnten. Zudem halfen sie, den Saisonspitzenbedarf zu decken. Sie waren für die Gutsherren auf Grund des niedrigen Lohnes absolut und wegen der Abschiebung im Winter auch relativ billig.[47] Dadurch wurde der Rationalisierungsdruck auf die Güter abgemildert und ihnen ein für den Wettbewerb wichtiger Zusatzprofit ermöglicht.

In ihrer sozialen Funktion bewirkte die Ausländerbeschäftigung eine Unterschichtung des Arbeitsmarktes.[48] Unterschichtung bedeutet nach Hoffmann-Nowotny, dass die untersten Positionen eines sozialen Schichtsystems einer Einwanderungsgesellschaft von Migranten besetzt werden, wodurch den bisherigen Inhabern dieser Positionen ein sozialer Aufstieg ermöglicht wird.[49] Sartorius von Waltershausen sprach im Zusammenhang mit italienischen Wanderarbeitern von einer "Arbeiterschicht zweiten Grades", die im Deutschen Reich diejenigen Funktionen erfüllten, die "der Neger in den nordamerikanischen Oststaaten, der Chinese in Kalifornien, der ostindische Kuli in Britisch-Westindien" zu erfüllen hatte.[50] Akkordarbeit, saisonal beschränkte Tätigkeit, Arbeit auf Wanderbaustellen und allgemein schwere und gesundheitsgefährdende Arbeit wurde von importierten Arbeitskräften übernommen, die dadurch den Arbeitsmarkt unterschichteten. In der Folge konnten einheimische Arbeiter in der Arbeitsplatzhierarchie auf besser bezahlte und mit höherem Prestige versehene Arbeitsstellen aufsteigen. Die Unterschichtung wurde ebenfalls durch staatliche Eingriffe unterstützt. So verhinderte beispielsweise im

46 Bade: *Europa in Bewegung*, S.109.
47 Ebd., S.105.
48 Bade: Transnationale Migration, S.204.
49 Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: *Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz*, Stuttgart 1973, S.52.
50 Waltershausen, August Sartorius von: Die italienischen Wanderarbeiter, in: *Festschrift zu August Sigmund Schultzes siebzigsten Geburtstag,* Leipzig 1903, S.53-94, hier 80.

Ruhrbergbau die Sprachklausel den Aufstieg von Polnisch sprechenden Arbeitern in bessere Positionen.[51]

Schließlich erfüllte die Ausländerbeschäftigung eine "Pufferfunktion in konjunkturellen Wechsellagen".[52] Die Arbeitsmigranten hatten den Status einer landwirtschaftlichen und industriellen Reservearmee.[53] Im Falle von Konjunktureinbrüchen sollten sie zuerst entlassen werden, da sie bei Arbeitslosigkeit als "lästige Ausländer" abgeschoben werden konnten. Hierbei gingen wirtschaftliche Interessen Hand in Hand mit nationalistischer Agitation.

Von 1914 bis 1918 war allerdings die Rekrutierung von Arbeitskräften für die Kriegswirtschaft das Kernproblem. Rückkehr- und Ortswechselverbot, die Bindung an den Arbeitgeber sowie die Möglichkeit von Deportationen nach der militärischen Eroberung des bisherigen Hauptarbeitskräftereservoirs sicherten die Kriegsproduktion. Die Position des Kriegsministeriums lautete:

> Etwaige völkerrechtliche Bedenken dürfen uns nicht hindern, sie müssen der unentrinnbaren Notwendigkeit weichen, jede in deutscher Gewalt befindliche Arbeitskraft der kriegswirtschaftlich produktivsten Verwendung zuzuführen.[54]

Im Reich anwesende Zivilarbeiter konnten mit der Drohung, bei Widerstand in ein Gefangenenlager eingewiesen zu werden und Zwangsarbeit verrichten zu müssen, gefügig gemacht werden.[55] Insgesamt führte der Erste Weltkrieg zu verschärften Ausbeutungsverhältnissen. Die Löhne sanken und die soziale Lage verschlechterte sich erheblich.[56]

Die Niederlage des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg ermöglichte Kriegsgefangenen, Zwangsarbeitern und Deportierten die Heimkehr. Insbesondere Polen migrierten nach Nordfrankreich oder in den neu geschaffenen polnischen Nationalstaat. Die Reichsregierung verstärkte diese Bewegungen. Die Reintegration der demobilisierten Soldaten in den Arbeitsmarkt erfolgte auf Kosten von Frauen und nichtdeutschen Arbeitskräften.[57] Maßnahmen zur Grenzschließung und einer weiteren Regulierung des Arbeitsmarktes begleiteten die Demobilisierung mit dem Ziel, nichtdeutsche Arbeitskräfte zu verdrängen.[58] Gleichzeitig galt es, die

51 Bade: *Europa in Bewegung*, S.109f.
52 Ebd., S.111.
53 Bade: "Preußengänger" und "Abwehrpolitik", S.107.
54 Stellungnahme des Preußischen Kriegsministeriums, 7.10.1916, in: Ludendorff, Erich (Hg.): *Urkunden der Obersten Heeresleitung über ihre Tätigkeit 1916/18*, Berlin 1920, S.126; vgl. auch Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik,* S.105.
55 Dohse, S.79.
56 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.94f.
57 Bessel, Richard: *Germany after the First World War*, Oxford 1993, S.128.
58 Dohse, S.88.

Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen, die weiterhin die Beschäftigung von billigen und willigen Arbeitern forderte. Das Arbeitsnachweisgesetz von 1922 bezog erstmals auch die Arbeitgeber in die Regulierung mit ein und machte die Anstellung von einer Genehmigung abhängig, um die Ausländerbeschäftigung "in den Grenzen des Ersatz- und Zusatzbedarfs" zu halten.[59] Die Gesamtzahl wurde jährlich kontingentiert, wobei als "deutschstämmig" anerkannte Ausländer und Ausländer, die seit 1913 (Landwirtschaft) bzw. 1919 (Industrie) im Deutschen Reich ansässig waren, durch Befreiungsscheine von der Genehmigungspflicht ausgenommen waren.[60] Dabei erhielt die Deutsche Arbeiterzentrale das Anwerbemonopol und die Legitimationspflicht blieb bestehen. Für polnische Arbeiter verfügte die preußische Regierung 1925/26 wieder die winterliche Karenzzeit, die seit Kriegsbeginn nicht mehr angewandt worden war.[61] 1927 wurden diese Regelungen in die allgemeine Neugestaltung der Arbeitsverwaltung durch das "Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" übernommen. Alles in allem ist durch diese Maßnahmen die privatrechtliche Stellung der Arbeitgeber gegenüber den ausländischen Arbeitskräften weiter gestärkt worden.[62]

Die staatliche Ausländerpolitik zu Beginn der Weimarer Republik unterschied sich von der des Kaiserreiches weniger im Hinblick auf die Kontrollbemühungen, als dadurch, dass sie nun vor dem Hintergrund einer krisenhaften Ökonomie betrachtet wurde. Außerdem war jetzt die SPD und die sozialdemokratischen Gewerkschaften an der Gestaltung dieser Politik beteiligt. Das wirkte sich insofern aus, als Arbeitgeber wie Gewerkschaften in das System der Genehmigungspflicht mit einbezogen wurden.[63] Die tarifrechtliche Gleichstellung konnte im Zuge der Tarifpflicht "als Nebenprodukt" verwirklicht werden[64], womit eine alte sozialdemokratische Forderung erfüllt wurde. Im Zentrum stand aber die erstmalige rechtliche Festschreibung des Inländerprimats.[65] Der Schutz des nationalen Arbeitsmarktes hatte auch aus sozialdemokratischer Sicht Vorrang vor

59 Bade: Wanderung in der Weimarer Republik, S.169.
60 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.120.
61 Bade: *Europa in Bewegung*, S.268; Elsner / Lehmann, S.125ff.
62 Dohse, S.101.
63 Ebd., S.98.
64 Ebd., S.92.
65 Ebd.

Gleichstellung und der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse, wie noch vor dem Ersten Weltkrieg verlautbart wurde.

Ein Kennzeichen der Ausländerpolitik in der Weimarer Republik war das Bestreben nach Zentralisierung. Neben den schon erwähnten Gesetzen wird dies in der preußischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27.4.1932 deutlich. Die Verordnung ersetzte zwecks Verwaltungsvereinfachung zahlreiche Einzelerlasse und regelte den Aufenthalt von Ausländern in Preußen. Im Kern beinhaltete die Ausländerpolizeiverordnung keine Rechtsverbesserung für Ausländer[66], sondern verlagerte den vollen Ermessensspielraum hinsichtlich Ausweisungen auf die zentrale Ebene. Der Rechtsweg für Ausländer blieb dagegen ausgeschlossen.[67] Weitere Verschärfungen brachte die "Verordnung über ausländische Arbeitnehmer" der Regierung Schleicher vom 23.1.1933. Arbeitsminister Syrup löste die paritätischen Kommissionen, denen die Beschäftigungsgenehmigung oblag, auf, die Legitimationspflicht wurde durch die Arbeitserlaubnispflicht ersetzt und der Deutschen Arbeiterzentrale das Anwerbemonopol entzogen. Sämtliche Regulierungsverfahren waren damit in der Arbeitsverwaltung angesiedelt.[68]

Insgesamt kann für die Jahre der Weimarer Republik von einer "Verrechtlichung und Verstaatlichung der Organisation des Arbeitsmarktes" gesprochen werden.[69] Die Gegenüberstellung der Zuwanderungspolitik in der Weimarer Republik als arbeitsmarktpolitisch bestimmt und im Kaiserreich als sicherheits- bzw. abwehrpolitisch bestimmt[70], erscheint allerdings nicht so eindeutig. Beide Strategien waren direkt auf einander bezogen und zwei Seiten der selben Medaille. Denn um die wesentliche Funktion von Zuwanderung, die Senkung von Arbeitskosten, zu erfüllen, mussten die Staatsgrenzen als selektive Filter dienen.[71] Grenzen funktionierten als rechtliche Mauern, die Menschen anhand von Staatsangehörigkeit und Herkunft unterscheidbar machten. Erst die daran geknüpften zahlreichen

---

66 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.121.
67 Dohse, S.107-112.
68 Ebd., S.106.
69 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.121.
70 Bade: *Europa in Bewegung*, S.268; Oltmer, Jochen: Migration and Public Policy in Germany, 1918-1939, in: Jones, Larry E. (Hg.): *Crossing Boundaries. The Exclusion and Inclusion of Minorities in Germany and the United States*, New York, Oxford 2001, S.50-69, hier 55.
71 Parnreiter, Christof: Theorien und Forschungsansätze zu Migration, in: Husa, Karl / Parnreiter, Christof / Stacher, Irene (Hg.): *Internationale Migration. Die Herausforderung des 21. Jahrhunderts?* Frankfurt am Main 2000, S.25-52, hier 34.

Diskriminierungen sorgten dafür, dass Migranten als billige und willige Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Die Mauer musste allerdings auch arbeitsmarktpolitische Löcher aufweisen, damit die Grenze überhaupt von Zuwanderern überschreitbar wurde. In dieser Hinsicht wirkten sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik Sicherheits- und Arbeitsmarktpolitik zusammen. Die folgende Untersuchung wird zeigen, dass gerade in der Einbürgerungspolitik beide Faktoren im gesamten Untersuchungszeitraum eine wichtige Rolle spielten.

Nach der Machtübertragung an Hitler und die NSDAP am 30. Januar 1933 konnten die Nationalsozialisten an die Ausländerpolizeiverordnung und die "Verordnung über ausländische Arbeitnehmer" anschließen. Die Ausländerpolizeiverordnung blieb bis 1938 in Kraft und wurde dann durch eine Neufassung abgelöst, die im Wesentlichen eine reichseinheitliche Festschreibung der Ausweisungswillkür bedeutete. Diese Verordnung wurde durch eine Ausländerzentralkartei in Berlin ergänzt, um die Verzahnung von Arbeitseinsatz mit den Interessen des Sicherheitsdienstes zu gewährleisten.[72] Zu Beginn der NS-Diktatur standen restriktive Maßnahmen im Vordergrund, die jedoch mit zunehmenden Bedarf an Arbeitskraft durch Anwerbebemühungen abgelöst worden sind. Dadurch entwickelte sich die Ausweisungsdrohung zu einer stumpfen Waffe, die mehr und mehr durch Androhung von Lager und Zwangsarbeit ersetzt wurde.[73]

Im landwirtschaftlichen Sektor änderte sich die Lage zunächst einmal wenig. Nach wie vor wurden Saisonarbeiter aus Polen angeworben. In der Industrie machte sich aber in den 1930er Jahren die gezielte Vorbereitung auf den Angriffskrieg in Form von Arbeitskräftemangel bemerkbar. Dass im Vergleich zu den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg insgesamt weniger Arbeitskräfte angeworben wurden, hat damit zu tun, dass zum einen nach den Annexionen von Österreich und dem Sudetenland das dortige Arbeitskräftereservoir abgeschöpft werden konnte.[74] Zum anderen erschwerte der chronische Devisenmangel den Lohntransfer, sodass Anwerbeabkommen schwieriger wurden. Das wichtigste Abkommen wurde dabei mit dem faschistischen Italien geschlossen.[75] 1938 kamen dadurch etwa 30 000 Italiener zur Arbeitsaufnahme ins Deutsche Reich. 1939 stieg die

72 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.125f.
73 Dohse, S.125.
74 Ebd.

Zahl auf 36 000 und im September 1941 zählte man mit 270 000 Arbeitern die höchste Zahl.[76] Vor allem der Arbeitseinsatz bei Volkswagen in Fallersleben und den Hermann Göring Werken in Salzgitter ist dabei bekannt geworden.[77]

Trotz aller ideologischen Vorbehalte war der Import von ausländischen Arbeitskräften für die Kriegsvorbereitung wie für die Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches unverzichtbar. Auf dem Höhepunkt 1944 waren an die acht Millionen Menschen zum "Arbeitseinsatz im Reich" verschleppt worden. Mit Hilfe einer strengen rassistischen Hierarchie und polizeilicher Kontrolle wurde versucht, den Widerspruch zwischen nationalsozialistischer Ideologie und ökonomischen Bedürfnissen abzumildern. Je tiefer die Verschleppten von den Nazis auf dieser Hierarchie eingeordnet wurden, um so schlechter stellte sich ihre Lage während des Krieges dar.[78]

---

75 Mantelli, Brunello: I lavoratori italiani in Germania 1938-1943, in: *Rivista di Storia Contemporanea* 18,4 (1989), S.560-575; Cajani, Luigi; Mantelli, Brunello: In Deutschland arbeiten. Die Italiener – von der "Achse" bis zur Europäischen Gemeinschaft, in: *AfS* 32 (1992), S.231-246, hier 232f.

76 Mantelli: lavoratori italiani, S.561 und S.565.

77 Mantelli, Brunello: Zwischen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt und Kriegswirtschaft. Die Anwerbung der italienischen Arbeiter für das "Dritte Reich" und die "Achse Berlin-Rom" 1938-1943, in: Bermani, Cesare / Bologna, Sergio / Mantelli, Brunello (Hg.): *Proletarier der "Achse". Sozialgeschichte der italienischen Fremdarbeiter in NS-Deutschland 1937 bis 1943*, Berlin 1997, S.253-391, hier 299-303.

78 Herbert, Ulrich: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des 'Ausländer-Einsatzes' in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin 1999.

2.4 Die rechtliche Lage der Ausländer im Deutschen Reich

International betrachtet gilt der Beginn des Ersten Weltkrieges als das Ende der Freizügigkeit für Arbeitskraft.[79] Mit einigen Einschränkungen war bis dahin die Einwanderung in die USA nahezu unbeschränkt möglich und der Inländerprimat in Frankreich oder die preußische Polenpolitik werden eher als die Ausnahme von der Regel gesehen. Das Hauptargument besteht darin, dass zum einen weder Pass- noch Visazwang bestand und zum anderen erst mit oder nach dem Ersten Weltkrieg die große Zeit der staatlichen Interventionspolitik auf dem Arbeitsmarkt begann. Demgegenüber ist eingewandt worden, dass der Passzwang ein Produkt von Krisensituationen war und dass die Migrationskontrolle ansonsten durch andere Instrumente gewährleistet wurde, im Deutschen Reich insbesondere durch Meldewesen und Ausweisungen.[80] Von einer liberalen Migrationspolitik kann also nicht gesprochen werden.

Betrachtet man die gesamte individuelle Rechtslage und Diskriminierungssituation der Migranten im Deutschen Kaiserreich, ist zunächst einmal festzuhalten, dass ein vierfach "geteilter Ausländerarbeitsmarkt" bestand.[81] Territorial verlief die Linie zwischen Preußen und den von dessen restriktiver Politik beeinflussten Staaten auf der einen und den eher liberal verfahrenden süddeutschen Bundesstaaten auf der anderen Seite. National traf die preußische Abwehrpolitik vor allem als Nationalpolen erkannte Staatsangehörige Russlands und Österreich-Ungarns sowie Ausländer jüdischer Konfession. Migranten aus Italien oder den Niederlanden waren von einigen preußischen Maßnahmen ausgenommen, weshalb Del Fabbro von einer "relativen Privilegierung" der Italiener spricht.[82] Sektoral wurde zwischen Industrie und Landwirtschaft unterschieden, sodass Preußen Polen nur als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zuließ, nicht aber in der Industrie der Westprovinzen. Und schließlich kam es zu einer Trennung

79 Lucassen, Leo: The Great War and the Origins of Migration Control in Western Europe and the United States (1880-1920), in: Böcker, Anita (Hg.): *Regulation of Migration. International Experiences*, Amsterdam 1998, S.45-72, hier 45.

80 Fahrmeir, Andreas: Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *HZ* 271 (2000), S.57-91; Torpey, John: Revolutions and Freedom of Movement. An Analysis of Passport Controls in the French, Russian, and Chinese Revolutions, in: *Theory and Society* 26 (1997), S.837-868.

81 Del Fabbro: *Transalpini*, S.106.

82 Del Fabbro, René: Italienische Industriearbeiter im wilhelminischen Deutschland 1890-1914, in: *VSWG* 76,2 (1989), S.202-228, hier 216.

nach sozialen Klassen. So galt die Legitimierungspflicht ausschließlich für Arbeiter und nicht für andere Klassen.[83] Sämtliche Versuche Preußens, die Maßnahmen der Abwehrpolitik auf die süddeutschen Staaten zu übertragen, scheiterten an deren Widerstand.[84]

Neben der preußischen Abwehrpolitik existierte kein allgemeiner Inländerprimat im Kaiserreich. Das bedeutete aber noch keine gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, denn auf der kommunalen Ebene kam es des öfteren zu Einschränkungen. In den "Allgemeine[n] Bestimmungen für die Ausführungen von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt" Straßburg hieß es:

> § 23a Der Unternehmer ist verpflichtet, zunächst im Gemeindebezirk Straßburg wohnhafte geeignete Arbeiter zu beschäftigen; soweit solche nicht vorhanden sind, darf er sonstige deutsche Arbeiter beschäftigen.
> § 24 Ausländer dürfen nur beschäftigt werden, falls die Art der Arbeit es bedingt und soweit keine geeigneten einheimischen Arbeiter für die Arbeit zu finden sind.[85]

Solche Beispiele, die von dem Bemühen zeugen, zuerst einheimische Arbeitslose zu versorgen, um die Armenkassen zu schonen, sind in großer Zahl überliefert. Die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt hing aber nicht ausschließlich von der Ausländereigenschaft oder dem Herkunftsstaat ab. Auch gegenüber einzelnen Berufen bestanden Sonderregelungen, wobei alle Formen von mobilem Gewerbe unwillkommen waren. Hier gab vor allem der "jüdische Wanderhändler" ein Feindbild ab und der Schritt zur Ausweisung wegen Bettelei, Landstreicherei oder Gaukelei war nicht mehr weit.

Politische Aktivität konnte ebenfalls ein Ausweisungsgrund sein. Das traf in erster Linie dann zu, wenn Ausländer in der Sozialdemokratie oder den freien Gewerkschaften aktiv wurden. So reagierte die preußische Regierung 1889 auf den Bergarbeiterstreik an der Ruhr mit einer allgemeinen Ausweisungsverfügung und ließ zu diesem Zweck die Staatsangehörigkeit aller polnischsprachigen Arbeiter überprüfen.[86]

Die Kontrolle der Ausländer durch Meldepflicht und Ausweisungen gestaltete sich je nach Bundesstaat unterschiedlich und konnte selbst von Gemeinde zu Gemeinde variieren. So wurde das Aufenthaltsrecht für Juden russischer Staatsangehörigkeit in den preußischen Ostprovinzen besonders

83 Der Fabbro: *Transalpini*, S.110.
84 Elsner / Lehmann, S.36f.; Del Fabbro, René: La politica verso gli stranieri nell'Impero tedesco. Messaggi per l'Europa, in: *Studi Emigrazione* 142 (2001) S.329-345.
85 Zitiert in: Schippel, Max: Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder. Beilage zur Neuen Zeit, in: *Die Neue Zeit* 25 (1907), Bd. II, Nr. 41, S.1-63, hier 61.
86 Kulczycki, S.62.

restriktiv ausgelegt.[87] Allen Bundesstaaten gemeinsam war jedoch, dass Ausweisungen willkürlich vorgenommen werden konnten. Ausweisungen konnten "aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt", "im öffentlichen Interesse", oder einfach weil Ausländer sich aus Behördensicht als "lästig" erwiesen haben, durchgeführt werden.[88] In keinem Falle bestand die Möglichkeit, dagegen den Rechtsweg einzuschlagen. Der Aufenthaltsstatus war also stets ein prekärer. Andererseits wurden bei Ausweisungen die Menschen im Regelfall aus einem Bundesstaat verwiesen, was zum Beispiel die Möglichkeit eröffnete, sich vorübergehend in einem anderen Bundesstaat aufzuhalten. Von dieser Lösung machten insbesondere der preußischen Karenzzeit unterliegende Landarbeiter Gebrauch, die im Winter Arbeit in anderen Bundesstaaten aufnahmen.[89]

Auf dem Gebiet des Privatrechts bestand weitgehende Gleichstellung zwischen Reichsangehörigen und Ausländern.[90] Auch konnten Ausländer Eigentum im Reich erwerben. Unterschiede gab es dagegen im Bereich der Sozialversicherungen. Seit 1901 waren Landarbeiter von der Beitragspflicht zur Invaliden- und Altersversicherung ausgenommen, mit der Folge, dass sie keine Leistungen empfangen konnten.[91] In der Unfallversicherung war es den Versicherungsträgern möglich, Verunglückte auch gegen deren Willen mit einer dreifachen Jahresrente abzufinden, sofern sie das Reich verließen.[92] In diese Lage konnten Unglücksopfer dann kommen, wenn die Rente für den Lebensunterhalt im Deutschen Reich nicht ausreichte und sie Gefahr liefen, in die Armenunterstützung zu fallen. Hinsichtlich der Unfallrenten existierten aber je nach Staatsangehörigkeit unterschiedliche Regelungen, da das Deutsche Reich mit einigen Staaten spezielle Abkommen über Rentenzahlungen abschloss.[93] Allgemein kann gesagt werden, dass für Migranten aus Osteuropa die ungünstigsten Regelungen bestanden, da sie

87 Wertheimer: *Unwelcome Strangers*, S.52.
88 Ebd., S.17f.; Scherber, Paul: *Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern*, Würzburg 1897, S.5.
89 Bade: *Europa in Bewegung,* S.22.
90 Friederichsen, Hans: *Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution*, Diss. Göttingen 1967, S.139.
91 Grunwald, Max: Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland und die preußisch-deutsche Gesetzes- und Verwaltungspraxis. Ein Nachtrag zu dem Stuttgarter Internationalen Kongreß, in: *Die Neue Zeit* 25 (1907), Bd. II, S.581-591, hier 581.
92 Ebd.; Wennemann, S.136.
93 Wennemann, S.136.

vor allem unter den schlechteren Bedingungen der Landwirtschaft arbeiteten und mit ihren Heimatstaaten keine Rentenabkommen bestanden.

Mit Kriegsbeginn 1914 wurden die Staatsangehörigen der Kriegsgegner, die sich im Reich aufhielten, zu "feindlichen Ausländern".[94] Im modernen Massenkrieg galten sie per se als Sicherheitsrisiko und wurden mit Internierung oder Zwangsarbeit bedroht. Interesse an der Arbeitskraft und xenophobe Aggression wirkten hier gleichermaßen zusammen. Das betraf in erster Linie Arbeiter aus Russland, die im Winter nicht mehr zurückkehren durften. Mit dem Kriegseintritt Italiens 1915 gegen Österreich kam es dagegen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur so genannten "Maivereinbarung".[95] Sie sicherte den im Deutschen Reich arbeitenden Italienern den Schutz ihres Eigentums, die Möglichkeit des Aufenthalts und auch das Recht, das Deutsche Reich zu verlassen, sowie ihre Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen. Diese Zusicherungen wurden zwar nicht immer eingehalten, aber trotzdem bedeutete die Vereinbarung einen gewissen Schutz, der nach der Kündigung der Vereinbarung 1916 durch Italien vollends verloren ging. Mit dem Beginn des Kriegszustandes zwischen Italien und dem Deutschen Reich galten Italiener ebenfalls als "feindliche Ausländer", was ihre Lage entsprechend verschlechterte. Die Sozialversicherungen stellten nun sämtliche Zahlungen an Italiener ein.[96]

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges gestaltete sich die Situation der Einwanderer ambivalent. Das Tarifrecht brachte eine weitgehende Gleichstellung am Arbeitsplatz, zumindest für die Inhaber eines Befreiungsscheines. Auch in den Sozialversicherungen wurden Migranten nun formal gleichgestellt.[97] Demgegenüber stand aber die gesetzliche Festschreibung des Inländerprimats, sodass Arbeitslose ohne eine deutsche Staatsangehörigkeit mit deutlich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatten als noch vor dem Krieg.

Die Situation verschärfte sich dadurch, dass nach dem Zusammenbruch der Monarchien sowie ihrer Armeen die völkische Rechte Ausländerpolitik

---

94 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, S.86.
95 Wennemann, S.183.
96 Ebd., S.185.
97 Manes, Alfred: Artikel "Ausländer", in: *Versicherungslexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der gesamten Individual- und Sozial-Versicherung*, Berlin [3]1930, Sp.224f.

und Antisemitismus ins Zentrum ihrer Agitation stellte.[98] Nach ihrer Analyse konnte die Revolution nur das Werk von Fremden gewesen sein[99], wobei unter Fremden wahlweise Nichtbundesstaatsangehörige, Nichtreichsangehörige oder ganz allgemein in- und ausländische Juden verstanden wurden. Dies äußerte sich zum einen 1919 in massiver antisemitischer Gewalt, wie sie im Kaiserreich noch nicht vorgekommen war.[100] Die Morde an Rosa Luxemburg, Kurt Eisner oder Gustav Landauer, um nur einige zu nennen, sind in diesen Zusammenhang einzuordnen. Zum anderen reagierten Länderregierungen nach der blutigen Niederschlagung von Revolution und Räterepubliken gemäß ihrer Analyse mit einer verschärften Fremdengesetzgebung. In Bayern beispielsweise kam es am 25. Mai 1919 zur "Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen". Demnach mussten alle sich in München aufhaltenden Ausländer über 15 Jahre, aber auch seit 1.9.1916 zugezogene nichtbayerische Deutsche, bei der Ortspolizei melden.[101] Als eine Folge des Kapp-Putsches gelangte in München Gustav von Kahr mit einem dezidiert völkisch-antisemitischen Programm an die Regierungsgewalt. Kurz danach wurde eine neue Fremdenordnung erlassen, die sich vor allem durch "kleinliche Bestimmungen und bürokratische Schikanen" auszeichnete.[102] Ziel war es, missliebige Ostjuden auszuweisen. Ebenfalls antisemitisch motiviert war die Ausweisungskampagne im Oktober 1923 als von Kahr als Generalstaatskommissar zahlreiche Juden unter Berufung auf die Wuchergesetzgebung ausweisen ließ.[103]

Der Nationalsozialismus setzte antisemitische Politik, wie sie schon von vielen Weimarer Regierungen vertreten wurde, auf eine radikalisierte Weise fort. Grundsätzlich neu war dabei, dass die Staatsangehörigkeit als Unterscheidungskriterium entwertet wurde. Der Besitz oder Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit schützte nicht mehr vor fremdenpolitischen Maßnahmen der Behörden. Im Gegenteil, die Rassengesetzgebung der Nazis

---

98 Barth, Boris: *Dolchstoßlegenden und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914-1933*, Düsseldorf 2003, S.359-379.
99 Ebd., S.369 u. S.371.
100 Walter, Dirk: *Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999, S.24.
101 Ebd., S.55.
102 Ebd., S.64.
103 Pommerin, Reiner: Die Ausweisung von "Ostjuden" aus Bayern 1923. Ein Beitrag zum Krisenjahr der Weimarer Republik, in: *VfZ* 34 (1986), S.311-340.

unterschied zwischen "Arier" und "Nichtarier". Die berüchtigten Aprilgesetze von 1933 und viele weitere Verordnungen und Gesetze in den 1930er Jahren zielten auf den möglichst umfassenden Ausschluss aller Juden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Für die im Reich anwesenden Ausländer nichtjüdischer Konfession änderte sich 1933 formal erstmal nur wenig. Die in der Endphase der Weimarer Republik neu formulierten Verordnungen zur Ausländerpolitik blieben in Kraft und der aufenthaltsrechtliche Status der Migranten blieb ungesichert. Allerdings waren die ausländischen Arbeiter auch von den allgemeinen Aktionen gegen die Arbeiterbewegung betroffen. Sowohl die Zerschlagung der Gewerkschaften als auch die Einschränkung der Freizügigkeit durch das Arbeitsbuch verschlechterte die Position dieser Bevölkerungsgruppe. In der unmittelbaren Vorkriegszeit kam es dann aber auch zu Sondergesetzen gegen einzelne Ausländergruppen. So wurden Tschechen mit dem Erlass vom 26.6.1939 mit Schutzhaft bedroht, sollten ihnen "Arbeitsverweigerung", politische Betätigung oder "sonstige staatsfeindliche Einstellung" vorgeworfen werden.[104] Mit diesen Strafandrohungen waren sie gegenüber deutschen Staatsangehörigen deutlich schlechter gestellt.

Überblickt man die rechtliche Lage der ausländischen Bevölkerung im Deutschen Reich über den gesamten Zeitraum von den 1870er bis in die 1930er Jahre, so fällt zunächst einmal die Kontinuität des ungesicherten Aufenthaltsstatus auf. Unabhängig von dem politischen System mussten diese Menschen in ihrer Lebensplanung die Möglichkeit der Ausweisung mit einkalkulieren. Demgegenüber stand eine zunehmende Tendenz zur dauerhaften Niederlassung und zur sozialstrukturellen Eingliederung. Eine solche Einwanderungssituation kann beispielsweise Del Fabbro für Italiener im Kaiserreich zeigen.[105] Auch Garris stellt in seiner Arbeit Assimilierungstendenzen der jüdischen, polnischen und italienischen Migranten in Berlin fest.[106] Nach der Volkszählung von 1933 galten 50 Prozent der gezählten Ausländer als nicht berufstätig und 80 Prozent gaben Deutsch als Muttersprache an. Die Deutsch sprechenden Migranten

104 Herbert: *Fremdarbeiter*, S.73.

105 Del Fabbro, René: Wanderarbeiter oder Einwanderer? Die italienischen Arbeitsmigranten in der Wilhelminischen Gesellschaft, in: *AfS* 32 (1992), S.207-229.

106 Garris, Charles R.: *Becoming German. Immigration, Conformitiy, & Identity Politics in Wilhelmine Berlin 1880-1914*, Diss. University of North Carolina, Chapel Hill 1998.

unterschieden sich auch nach Altersaufbau, Geschlechterverteilung oder Familienstand kaum von der Gesamtbevölkerung des Reiches.[107] Dieser faktischen Einwanderungssituation standen aber eine ungesicherte Aufenthaltssituation und zahlreiche weitere Diskriminierungen etwa auf dem Arbeitsmarkt gegenüber. Eine Möglichkeit diesen Umständen gerecht zu werden, bestand darin, sich um den Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit zu bemühen.

107 St. DR Bd. 451,4, S.15-41.

3. Staatsangehörigkeit und Einbürgerung

Staatsangehörigkeit ist ein relativ modernes Phänomen und entstand als Konzept ungefähr um 1800 mit dem Übergang vom Territorialstaat zum Personenverbandsstaat. Die französische Verfassung von 1793 und das Österreichische Allgemeine Gesetzbuch sind mit die frühesten Dokumente, in denen von Staatsangehörigkeit die Rede ist.[1] Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation bestimmte sich die rechtliche Stellung einer Person noch durch konkrete Angehörigkeitsbeziehungen, deren Anknüpfungspunkt stets eine bestimmte Person und nicht ein abstraktes politisches Gebilde war.[2] Es existierten eine Vielzahl von Angehörigkeitsbeziehungen zwischen Herrschaftsträgern und ihren verschiedenen Untertanen, sodass eine allgemeine Kategorie, unter die alle Untertanen eines Herrschaftsträgers zu subsumieren gewesen wären, nicht zur Verfügung stand. Für Untertanen, die aus fremden Territorien zuwanderten, wirkte sich das dahingehend aus, dass sie nicht in einen einheitlichen Untertanenverband aufgenommen wurden, sondern in eine eigene Rechtsbeziehung zu dem Herrscher traten. Sie konnten mit spezifischen Pflichten oder Privilegien ausgestattet werden, ohne dass eine Inländer-Ausländer Dichotomie entstand. Als ein Beispiel dafür können die Hugenotten in Brandenburg-Preußen und das Edikt von Potsdam 1685 angesehen werden.[3]

Nach 1800 wandelte sich die Auffassung von den Angehörigkeitsbeziehungen und es bildete sich ein Staatsangehörigkeitskonzept heraus. Die Amerikanische und die Französische Revolution konnten dazu das wirkungsmächtige Konzept des gleichen Bürgers zur Verfügung stellen. Die bisherige Ständeordnung wurde zunehmend in Frage gestellt und mit dem Zusammenbruch des Alten Reiches kam es zu einer umfassenden Neuordnung der politischen Grenzen. Die Anzahl der Staaten, die ab 1815 den Deutschen Bund bildeten, sank erheblich und zugleich konnten Mittelstaaten wie Baden, Bayern oder Württemberg ihr Territorium enorm vergrößern. In der Folge wurden die

1 Fahrmeir: German Citizenships, S.725; Burger, Hannelore: Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Waltraud / Saurer, Edith (Hg.): *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867*, Wien 2000, S.3-172, hier 96-108.

2 Grawert, Rolf: *Staat und Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973, S.28f.

3 Ebd., S.66.

innere Staatenbildung und das Bestreben, einen einheitlichen Staats- und Untertanenverband zu etablieren, zu vorrangigen Modernisierungsaufgaben.[4]

Die Vereinheitlichung des Untertanenverbandes erforderte den Abbau von Sonderrechten und die Entwicklung einer allgemeinen Staatsangehörigkeit, die mit gleichen formalen Rechten und Pflichten ausgestattet war. In dieser Hinsicht diente Staatsangehörigkeit, darauf hat schon Marshall in seinem klassischen Essay für den Fall Großbritannien aufmerksam gemacht[5], vornehmlich der Integration. Sie definierte, wer dazu gehört.

Wenn bestimmte Rechte nur den Staatsangehörigen vorbehalten sind, dann muss zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen unterschieden werden, um die Integrationsfunktion zu erfüllen. Hier entfaltet Staatsangehörigkeit immer auch eine ausschließende Wirkung. Insbesondere bei der staatlichen Kontrolle von Armutsmigration zeigt sich, dass Staatsangehörigkeit sehr konkrete Auswirkungen auf Lebenschancen hat. Staatsangehörigkeit definiert die Teilhabe an einer Gesellschaft und die Ressourcenverteilung an Individuen und soziale Gruppen. Staatsangehörigkeit definiert auch, wer nicht dazu gehört.

In einem Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland hat Rogers Brubaker die ausschließende, auf Differenz angelegte Auffassung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts herausgearbeitet.[6] Brubaker sieht die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland in Zusammenhang mit dem preußischen Unterstützungswohnsitzgesetz von 1842 und der Freizügigkeit. Die ausschließende Wirkung entfaltete die Staatsangehörigkeit als Instrument gegen Armutsmigration, denn wer nicht dazu gehörte, konnte ausgewiesen werden. Dabei war der Ausschluss durch die Nichtzugehörigkeit zu der als essentiell ethnisch-kulturellen und präpolitisch bestimmten deutschen Nation legitimiert. Die rechtliche Ausformung erhielt diese Tendenz im Abstammungsprinzip (ius sanguinis) des preußischen Untertanengesetzes von 1842, das für alle weiteren Staatsangehörigkeitsgesetze auf Nationalstaatsebene prägend werden sollte.

---

4 Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte,* Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815*, München [3]1996 [1987], S.370.

5 Marshall, Thomas H.: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen [1950], in: Mackert, Jürgen / Müller, Hans-Peter (Hg.): *Citizenship - Soziologie der Staatsbürgerschaft*, Wiesbaden 2000, S.45-102.

6 Brubaker: *Citizenship and Nationhood.*

Ausgehend vom späten 20. Jahrhundert konstatiert Brubaker eine lange Tradition des Blutrechts, um die geringen Einbürgerungszahlen in der Bundesrepublik zu erklären. "German citizenship has always been attributed only to descendants of German citizens."[7]

Wippermann spitzt Brubakers anhand von Preußen gewonnene Kontinuitätsthese weiter zu, indem er die sozialpolitisch instrumentelle Deutung des Blutrechts zu Gunsten der ideologiegeschichtlichen Dimension abschwächt.[8] In den 1840er Jahren kam es zur Nationalisierung der Massen (George Mosse), und die deutsche Nation definierte sich als Feindbildnation über Abgrenzung nach außen und nach innen. Juden, Sinti und Roma, Polen und andere Minderheiten hatten als Außenseiter unter rassistisch motivierter Diskriminierung und Stigmatisierung durch die Mehrheitsgesellschaft zu leiden. Sie wurden nicht nur aus funktionalen Gründen, sondern "aufrichtig gehaßt".[9] Der Auffassung, das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 als Produkt dieses überzeugten völkischen Rassismus zu sehen, ist zuzustimmen. Problematisch ist allerdings, diese Argumentation in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückzuverlegen. So greift Wippermann als Beleg für die Kontinuitätsthese für die 1840er Jahre im Wesentlichen auf Arndt, Jahn und andere Vertreter des militanten Nationalismus zurück. Diese vertraten einen rassistisch geprägten Nationsbegriff, aber sie hatten keinen Einfluss auf die Gesetzgebung. Die Regierungen versuchten in dieser Zeit vielmehr, diese Oppositionsbewegung zu unterdrücken.

Das ist genau eines der Hauptargumente von Fahrmeir, der die Kontinuitätsthese kritisch hinterfragt.[10] Warum, so argumentiert Fahrmeir, hätten restaurative Monarchen und Minister die Forderungen von Demokraten und Revolutionären erfüllen sollen? Indem er eine auf Preußen zentrierte Sichtweise verlässt, kann er zeigen, dass in anderen Staaten des Deutschen Bundes hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbs noch bis zur Reichsgründung Elemente des Territorialprinzips (ius soli) vorhanden waren oder Regelungen allgemein erst nach und nach erlassen wurden. Da solche Staatsangehörigkeitsgesetze Anfang des Jahrhunderts noch weitgehend fehlten, führt Fahrmeir die Entstehung der modernen Staatsangehörigkeit auf

7 Ebd., S.72.
8 Wippermann: Blutrecht der Blutsnation.
9 Ebd., S.25.
10 Fahrmeir: *Citizens and Aliens*, S.22.

zwischenstaatliche Abschiebeverträge zurück. Diese Verträge waren eine Reaktion auf die Armutsmigration. Die Staaten versuchten darin zu klären, wer ihnen zugehörig war und wer nicht, mit anderen Worten, wer abgeschoben werden konnte und wer nicht. Fahrmeir hebt deutlich die partikulare Entstehungsgeschichte der Staatsangehörigkeit hervor, die von den Bundesstaaten und nicht von den übergreifenden prä-politischen Nationsvorstellungen der Nationalisten ausging.

In seiner Geschichte der Staatsangehörigkeit bestätigt Gosewinkel den partikularen Ursprung der Staatsangehörigkeit in Deutschland.[11] Im Deutschen Bund existierte keine Bundesangehörigkeit, sondern die Staaten waren für einander Ausland und entwickelten ein eigenes Staatsangehörigkeitsrecht. Allerdings relativiert Gosewinkel die Bedeutung der Abschiebeverträge und des darin enthaltenen Wohnsitzprinzips, da die quantitative Bedeutung der zwischenstaatlichen Migration, betrachtet man das gesamte Bundesgebiet, zu gering war, um daraus die entscheidende Entwicklung der Staatsangehörigkeit herzuleiten.[12] Von größerer Bedeutung war vielmehr die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in den Einzelstaaten.

In den folgenden Abschnitten soll nicht die Geschichte der Staatsangehörigkeit bis 1945 im Mittelpunkt stehen. Vielmehr werden die jeweiligen gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen in den Staaten Baden, Bayern und Preußen herausgearbeitet. Im Zentrum stehen die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913, in denen die Bedingungen formuliert waren, unter denen im Deutschen Reich eine Einbürgerung stattfinden konnte. Ergänzt wurden die Gesetze durch geheime Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesstaaten, in denen zum Ausdruck kommt, wie sich die Regierungen die Umsetzung der Gesetze wünschten. Beides zusammen bildet den Ausgangspunkt für die Analyse der Einbürgerungspraxis und ihrer Entwicklung bis in die 1930er Jahre.

11 Gosewinkel, Dieter: *Einbürgern und Ausschließen*.
12 Ebd., S.30-32.

3.1 Einbürgerung im frühen 19. Jahrhundert

3.1.1 Baden

Wie in anderen Staaten des Deutschen Bundes setzte sich auch im Großherzogtum Baden nach 1800 eine Auffassung von Staatsangehörigkeit durch, die die bisherige Vielfalt von Angehörigkeitsprinzipien verdrängte. Mit der Grundverfassung der verschiedenen Stände von 1808 erhielt Baden erstmals ein einheitliches Staatsangehörigkeitsrecht. Dieses Konstitutionsedikt sprach allen die badische Staatsangehörigkeit zu,

> die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bei dem Vollzug der Rheinischen BundesAkte als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und niedere StaatsDiener, ingleichem als Bürger, Hintersassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, wo nicht ihre Hauptwohnung oder ihr würkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem anderen Staat hatten.[13]

Des weiteren konnte das badische Staatsbürgerrecht durch Abstammung, Geburt im Lande oder zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt erworben werden.

Die ständische Verfassung Badens von 1818 enthält schon einen eigenen Abschnitt "staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener“. Im Verfassungstext haben die Begriffe Staatsbürger, Staatsangehöriger und Badener den Untertanenbegriff in den Hintergrund gedrängt, jedoch ohne dass der Text Bestimmungen darüber enthält, was den badischen Staatsbürger ausmacht oder wie die badische Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Lediglich § 9 enthält die Verleihung durch Aufnahme in den Staatsdienst: "Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat."[14] Das Großherzogtum Baden war damit einer von sechs deutschen Staaten[15], die bereits vor 1829 Regelungen bezüglich der Staatsangehörigkeit trafen. In 13 Staaten des Deutschen Bundes kam es zwischen 1830 und 1848, in zwölf erst nach 1848 zu einer Regelung.[16]

---

13 *Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden* 18 (1808), S.152.

14 Verfassungsurkunde vom 22.8.1818, in: Huber, Ernst Rudolf (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart [3]1978 [1961], S.172-186, hier 173.

15 Das waren neben Baden: Bayern, Österreich, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Meiningen und Württemberg.

16 Grawert, S.172.

Der Verfassung ist keine Definition der Eigenschaft von Staatsangehörigkeit und deren Erwerb zu entnehmen. Präzisere Aussagen sind in der "Uebereinkunft zwischen Baden, Württemberg und Bayern wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesener" enthalten.[17] Da sich die beteiligten Staaten dazu verpflichteten, ausschließlich Staatsangehörige des Vertragspartners in den betreffenden Staat auszuweisen, musste festgelegt werden, welche Personen als Staatsangehörige zu betrachten sind. Dies sind nach § 2 des Vertrages 1.) Abkömmlinge eines Vaters, der „zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden ist“, 2.) Personen, "welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind", 3.) "Diejenigen, welche von heimatlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind", 4.) Personen, die "mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben", 5.) Personen, welchen "während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darinn ihren Wohnsitz zu haben". Nach diesem Vertrag galten also das Abstammungs-, Aufnahme-, Geburts-, Heirats- und Wohnsitzprinzip, die jeweils zur Staatsangehörigkeit führen konnten. Ausdrücklich aufgegeben wurde das Wohnsitzprinzip in Baden erst mit einem Gesetz von 1854.[18] Seitdem konnte die badische Staatsangehörigkeit nicht mehr durch zehnjährigen legalen Aufenthalt ersessen werden.

3.1.2 Bayern

Das Königreich Bayern ist genau so wie das Großherzogtum Baden in Folge der Umwälzungen am Anfang des 19. Jahrhunderts zum Verfassungsstaat geworden. Ähnlich wie in Baden sah das bayerische Indigenatsedikt von 1812 sowohl Abstammung als auch den zehnjährigen Aufenthalt als Erwerbsgrund vor.[19] Nach dem Wiener Kongress wurde die Verfassung aus der Rheinbundzeit durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ersetzt, die das Indigenat zur Voraussetzung für die vollen bürgerlichen Rechte

17 *Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt* 37 (1816), S.139-141.
18 *Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt* 52 (1854), S.51.
19 Edikt über das Indigenat vom 6.1.1812, in: *Der Rheinische Bund* 22,64 (1812), S.3-22, hier 4f.

erhob.[20] Wie das Indigenat zu erwerben sei, legte eine separate Beilage zur Verfassung fest.[21] Neben der Möglichkeit, das Indigenat über die Abstammung von Eltern, die seit ihrer Geburt im Besitz des Indigenats waren, zu erwerben, war die Einbürgerung vorgesehen. Frauen erhielten das Indigenat durch Heirat mit einem Bayern. Sofern sie ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweisen konnten, erwarben Einwanderer das Indigenat über ihre Niederlassung. Und schließlich konnte die Einbürgerung durch ein königliches Dekret erreicht werden.[22]

In Bayern konnte die Staatsangehörigkeit ebenso wie in Baden nach mehreren Prinzipien erworben werden. Im Indigenatsedikt wie auch im oben genannten Vertrag mit Baden war in Bayern das Wohnsitzprinzip als Erwerbsgrund anerkannt. Erst 1871 gab Bayern das Wohnsitzprinzip vollständig auf.

3.1.3 Preußen

Im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten schlug Preußen nicht den vom revolutionären Frankreich beeinflussten Weg zum Verfassungsstaat ein. Eine allgemeine Bestimmung der Staatsangehörigkeit existierte nicht und die vorhandenen Regelungen blieben unabgestimmt und fragmentarisch.[23] Das Allgemeine Landrecht galt nicht in dem gesamten preußischen Staatsgebiet und lässt nach Grawert lediglich eine "Tendenz zur Angehörigkeitseinheit" erkennen und der "einheitliche Staatsuntertan und die Staatsbürgergesellschaft [sind] noch unter der Decke der sozialen, ständischen und provinziellen Differenzierungen verborgen".[24] Weder die Abstammung von einem Untertan noch die Geburt im Land sind als Erwerbsgründe im Allgemeinen Landrecht erwähnt. Lediglich in den Regelungen über die Auswanderung besagt das Allgemeine Landrecht, dass es niedergelassenen Ausländern frei steht, "innerhalb der ersten Zehn Jahre

20 Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in: Huber (Hg.): *Dokumente*, Bd. 1, S.155-171.
21 Bayerisches Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818, in: Woeber, Jakob: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit den bayerischen Vollzugsvorschriften*, München [4]1928 [1914], S.144-146.
22 Ebd., S.144.
23 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.69.
24 Grawert, S.129.

nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern."[25] Wie in Baden und Bayern machte damit auch in Preußen das Wohnsitzprinzip Einwanderer zu Untertanen.

Die kommunale Zugehörigkeit hatte in Preußen auf Grund von fehlenden allgemeinen Regelungen noch eine große Bedeutung.[26] Auch hier galt lange die bewilligte Niederlassung als Aufnahmegrund. Allerdings führte auch in Preußen die Entwicklung auf ein einheitliches Staatsangehörigkeitsrecht hin.

Am 31. Dezember 1842 erließ Friedrich Wilhelm IV. das "Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan".[27] Nach dem Untertanengesetz wurde die preußische Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation eines Kindes, für Frauen durch Heirat und allgemein durch Verleihung erworben. Die Einbürgerungsurkunde wurde unmittelbar durch die Anstellung im Staatsdienst oder auf ausdrücklichen Antrag hin verliehen. Die Antragsteller mussten dabei geschäftsfähig und unbescholten sein, sowie Unterkommen und Unterhalt für ihre Familien nachweisen können. Auf Grund der Bundesakte benötigten Angehörige anderer Staaten des Deutschen Bundes einen Nachweis über die Militärpflicht. Ausdrücklich legte das Gesetz die Sonderstellung von Juden fest. Nur für sie galt der Genehmigungsvorbehalt von Seiten des preußischen Innenministers.

Mit dem Gesetz von 1842 wurde erstmals die automatische Einbürgerung auf dem Weg über die legale Wohnsitznahme explizit ausgeschlossen. "Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen."[28] Damit stieg das ius sanguinis in Preußen zum konkurrenzlosen Prinzip des Staatsangehörigkeitserwerbs auf, ohne allerdings den Weg in ein völkisches Staatsangehörigkeitsrecht unausweichlich vorher zu bestimmen. Schließlich begründete das Gesetz die Eigenschaft als Preuße und nicht den Deutschen als solchen.

Insgesamt stellte das preußische Untertanengesetz den Prototyp für die weitere Entwicklung der Einbürgerungsbestimmungen in der zweiten Hälfte

---

25 Allgemeines Landrecht § 132 II 17, in: Pappermann, Ernst (Hg.): *Preußisches Allgemeines Landrecht. Ausgewählte öffentlich-rechtliche Vorschriften*, Paderborn 1972, S.176.

26 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.69.

27 *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten* 1843, S.15-18; zur Entstehungsgeschichte: Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.81ff.

28 Untertanengesetz § 13.

des 19. Jahrhunderts dar.[29] Der Norddeutsche Bund wie das Kaiserreich haben die Formulierungen Preußens fast eins zu eins übernommen, während andere Formen des Staatsangehörigkeitserwerbs, wie sie die süddeutschen Staaten kannten, nach und nach aufgegeben wurden. Zuvor aber nahmen die Revolutionäre von 1848 einen Anlauf, einen deutschen Nationalstaat zu gründen und gaben damit dem Konzept der Staatsangehörigkeit eine nationalistische Wende.

3.2 Einbürgerung und Staatsangehörigkeit in der Paulskirche

Als die Abgeordneten in der Paulskirche zusammen traten, um eine Verfassung für den neu zu gründenden Nationalstaat auszuarbeiten, standen sie vor dem Problem, welche Grenzen dieser Staat haben sollte und wer ihm angehören sollte. Als Ausgangsbasis dienten ihnen zum einen die Staaten und Territorien des Deutschen Bundes, zum anderen die imaginierte deutsche Kulturnation. Es herrschte eine Ambivalenz zwischen Territorial- und Nationalitätsprinzip.[30] Letzteres spielte insbesondere in der berüchtigten Polendebatte, in der die Abgeordneten nicht mit Hetztiraden sparten, eine große Rolle.[31] Auch vertrat etwa der Parlamentarier Moritz Mohl die Auffassung, Juden könnten niemals dem deutschen Volk angehören.[32] Die Nation wurde in Abgrenzung von Minderheiten als Blutsgemeinschaft und nicht als Willensgemeinschaft definiert. Andererseits kam es im Vorfeld zu den Wahlen zur Nationalversammlung zu der Formulierung, dass alle volljährigen, selbständigen Staatsangehörigen der Einzelstaaten wahlberechtigt seien.[33] Als Staatsangehöriger galt dabei derjenige, der einem Staat "schlechthin und auf Dauer Angehörige[r] ist."[34] Damit war das Problem auf die Ebene der Einzelstaaten verlegt, die ihre Staatsangehörigkeit oftmals auch nach dem Wohnsitzprinzip vergaben. Zu einer einheitlichen Anwendung des Staatsangehörigkeitsbegriffes kam es nicht, da die Staaten unterschiedliche Wahlgesetze erließen.

---

29 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.96.
30 Ebd., S.110.
31 Wippermann: Blutrecht der Blutsnation, S.18f.
32 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.132.
33 Zweiter Bundesbeschluß über die Wahl der deutschen Nationalversammlung vom 7. April 1848, in: Huber (Hg.): *Dokumente*, Bd. 1, S.338.
34 Grawert, S.181f.

Das Problem der Staatsangehörigkeit tauchte in der Grundrechtsdebatte wieder auf. Die Grundrechte wurden nicht als universale Menschenrechte, sondern als Rechte der Deutschen definiert.[35] Wer hatte als Deutscher zu gelten, und wie konnte man Deutscher werden? Sollten Bundesbehörden oder die Einzelstaaten über die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit entscheiden? In der Debatte stellte sich heraus, dass in diesem Zusammenhang vor allem die Frage der Staatsform diskutiert wurde. Neben einer föderalen Vorstellung stand eine unitarische Auffassung. Nach der ersteren sollte die Reichsangehörigkeit über die Einzelstaaten vermittelt werden. Dagegen sollte nach der letzteren die Reichsverfassung die Staatsangehörigkeit definieren, indem ohne Bezug auf bisherige einzelstaatliche Regelungen der Wohnsitz zu dem Zeitpunkt der Reichsgründung die Angehörigkeit bestimmen sollte.[36] Letztlich setzte sich der partikularistisch-föderative Standpunkt durch. Das Deutsche Reich wurde in der Verfassung als Bundesstaat konzipiert und das deutsche Volk von den Angehörigen der Bundesstaaten gebildet.[37] Reichseinheitliche Regelungen bezüglich der Einbürgerung von Ausländern waren nicht vorgesehen.

Die Revolutionäre von 1848 scheiterten mit ihrem Anliegen, den Nationalstaat zu gründen. Mit dem Scheitern der Revolution wurde das Verfassungswerk Makulatur und die Regelungen zur Staatsangehörigkeit hatten für die Einbürgerungspraxis keine relevanten Auswirkungen.

3.3 Die Einbürgerungspraxis bis 1870

Die Vielfalt der Staatsangehörigkeitsregelungen blieb im Deutschen Bund auch nach 1848 erhalten. Innerhalb der Staaten kam es aber zu einer Homogenisierung und zur Verstaatlichung.[38] Die Zentralregierungen setzten ihr Bestimmungsrecht gegenüber den Gemeinden durch. Staatenübergreifend lassen sich auch einige Gemeinsamkeiten feststellen.

Erstens betrachteten sich die Staaten im Deutschen Bund ganz grundlegend gegenseitig als Ausland. Dass sie das taten, hatte bei der Einbürgerung die Konsequenz, dass sie nicht zwischen Angehörigen von

35 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.111.
36 Grawert, S.195ff.
37 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.123.
38 Ebd., S.136ff.

Bundesmitgliedern und denen anderer Staaten unterschieden.[39] Ein Bayer wurde in Baden unter den selben Bedingungen eingebürgert wie ein Russe oder Franzose. Der Regelfall war aber die Einbürgerung von Zuwanderern aus Bundesstaaten. So kamen beispielsweise nur 7 Prozent der 15 000 in Bayern zwischen 1836 und 1851 eingebürgerten Personen aus Staaten, die nicht zum Deutschen Bund gehörten.[40] Das waren jährlich ungefähr 70 Personen.

Zweitens kostete die Einbürgerung in allen Staaten hohe Gebühren und ein entsprechender Kapitalbesitz war unerlässlich. Als Bedingung für die Einbürgerung mussten Fremde sich oftmals auch in das Gemeindebürgerrecht einkaufen. In Baden war ein Kapital von 300 bis 1 500 Gulden nötig und zusätzlich eine Gebühr zwischen 5 und 25, manchmal auch 100 Gulden.[41] Besonders teuer war die Einbürgerung in den freien Reichsstädten, wo Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit zusammen fielen. Das Bürgerrecht in Frankfurt hatte etwa 5 000 Gulden Vermögen zur Voraussetzung.[42] Die zwischen 1836 und 1851 in Bayern eingebürgerten Personen nannten durchschnittlich ein Vermögen von 1 000 Gulden ihr eigen.[43] Auch wenn es Ausnahmen gab, war es ein Vorrecht der Vermögenden, ein neues Bürgerrecht und die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Besonders hoch lagen dabei die Hürden für politisch missliebige Gruppen. In Preußen unterlagen Juden Sonderbestimmungen und mussten mindestens ein Kapital von 5 000 Thalern einbringen.[44]

Die dritte Gemeinsamkeit bestand darin, dass in keinem Staat Juden vollkommen gleichberechtigte Staatsbürger waren. Trotz verschiedener Emanzipationsedikte zog sich die gesetzliche Gleichstellung der Juden bis in die 1860er Jahre, zum Teil auch bis zur Reichsgründung hin. In Preußen behielt der gesetzliche Zustimmungsvorbehalt des Innenministers bei Einbürgerungsanträgen von Juden von 1842 bis zur Ablösung durch das Staatsangehörigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes 1870 seine Gültigkeit. Antisemitische und protektionistische Motive waren dabei in der

39 Fahrmeir: *Citizens and Aliens*, S.77.
40 Ebd.
41 Ebd., S.65. Zum Vergleich: Das Jahreseinkommen von Handwerksmeistern wird in den 1840er Jahren mit 300 bis 600 Gulden, das von Arbeitern auf 200 Gulden beziffert. Der Minimalbedarf einer vierköpfigen Familie wird auf ca. 200 Gulden geschätzt.
42 Ebd., S.67.
43 Ebd., S.87.
44 Ebd., S.68.

preußischen Einbürgerungspraxis eng verquickt. Das antijüdische Sonderrecht diente dazu, eingewanderten jüdischen Gewerbetreibenden die Ansiedlung möglichst zu erschweren und unliebsame Konkurrenz zu benachteiligen.[45] Allgemein formulierte protektionistische Maßnahmen hatten wiederum implizit eine antisemitische Stoßrichtung.[46] In jedem Fall war beabsichtigt, jüdischen Ausländern Rechte, die mit dem Status des Staatsangehörigen verbunden waren, möglichst zu verwehren. In der zweiten Jahrhunderthälfte politisierte sich die Praxis der Einbürgerung zunehmend.[47]

Neben Juden gehörten Polen zu dem im Einbürgerungsverfahren am meisten diskriminierten Personenkreis. Hier wirkte sich der Versuch, einen polnischen Nationalstaat zu gründen, auf die Einbürgerungsverfahren aus, denn die preußischen Behörden waren bemüht, nationalpolnische Politik weitgehend zu unterbinden. Russische wie auch österreichisch-ungarische Untertanen, die einer solchen Politik verdächtigt wurden, sollten nicht eingebürgert werden, weshalb sie, genau wie Antragsteller jüdischer Konfession, einem ministeriellen Zustimmungsvorbehalt unterworfen waren.[48] Der preußische Staat trachtete danach, seine Ausweisungsbefugnis zu erhalten, die, das zeigen die massenhaften Ausweisungen der 1880er Jahre, auch massiv angewendet wurde.

Insgesamt ist die preußische Einbürgerungspolitik vor 1871 als restriktiv zu werten.[49] Gosewinkel kann mit Hilfe von Einbürgerungszahlen russischer Staatsangehöriger zeigen, dass Preußen nach den niedergeschlagenen Revolutionen äußerst restriktiv verfuhr.[50] In der zweiten Hälfte der 1850er Jahre verdoppelten sich dann die Einbürgerungszahlen, um in den 1860 Jahren wieder abzufallen. Gosewinkel macht hier die preußischen Reaktionen auf den polnischen Aufstand von 1861 als Ursache aus. Für die Staaten Baden und Bayern liegen bisher keine Ergebnisse vor, die eine Beurteilung der Einbürgerungspraxis vor 1871 zulassen. Allerdings geht Wertheimer davon aus, dass zumindest Bayern eine ebenfalls sehr restriktive

45 Gosewinkel: "Unerwünschte Elemente", S.88.
46 Ebd.
47 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.142.
48 Ebd., S.142ff.
49 Ebd., S.138.
50 Ebd., S.145.

Politik gegenüber jüdischen Antragstellern verfocht, da dort die Behörden ausländischen Juden selbst Aufenthaltsgenehmigungen verwehrten.[51]

3.4 Einbürgerung nach dem Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870

Der Gesetzgebungsprozess, der zu dem "Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" führte, war zum 1. Juni 1870, also noch vor dem Deutsch-Französischen Krieg und der Gründung des Deutschen Kaiserreiches, abgeschlossen.[52] Das Gesetz trat in den Gebieten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, in Baden, Hessen und Württemberg am 1. Januar 1871, in Bayern am 22. April 1871 und in Elsass-Lothringen am 28. Januar 1873 in Kraft. Zwar war im Norddeutschen Bund und seiner Gesetzgebung die Nationalstaatsgründung bereits angelegt, gleichwohl war das Kaiserreich zu seiner Gründung ein "unvollendeter Nationalstaat", der allerdings zunehmend nationalisiert wurde.[53] Das Kaiserreich war ein Fürstenbund und der Bundesrat als Vertretungsorgan der Bundesstaaten nahm die zentrale Stellung im politischen System ein. Dem Reichstag wurden Gesetzesvorlagen von den verbündeten Regierungen unterbreitet. Alles in allem verlief die Entwicklung nicht alternativlos auf die Reichsgründung von 1871 zu.[54] Auch die Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht der Staaten des Deutschen Bundes zeigen, dass hier eigenständige staatliche Integrations- und Nationsbildungsprozesse angestrengt wurden.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 ist aus diesem Grund nicht "inkonsistent", weil in ihm das Ius-sanguinis- wie auch das Ius-soli-Prinzip verwirklicht sind.[55] Wenn bei der Reichsgründung der preußische Staatsgedanke im Vordergrund stand und der Nationalstaatsgedanke eher

---

51 Wertheimer: *Unwelcome Strangers*, S.42.

52 Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 6. Juni 1870, in: Huber, Ernst Rudolf (Hg.): *Dokumente*, Bd. 2, Stuttgart ^{3}1986 [1961], S.313-317.

53 Schieder, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, Göttingen ^{2}1992 [1961].

54 Langewiesche, Dieter: *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000. Vgl. besonders die Beiträge: Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation. Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, S.55-79; Deutschland und Österreich: Nationswerdung und Staatsbildung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, S.172-189; Reich, Nation und Staat in der jüngeren deutschen Geschichte, S.190-216.

55 So Brubaker: *Citizenship and Nationhood,* S.115.

instrumentellen Charakter hatte[56], so trifft das auch für die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung zu. Dass die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren ging, stand vollkommen im Einklang mit dem preußischen Staatsgedanken, da ein staatliches Interesse an der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit seitens der Emigranten nicht bestand. Aus der Perspektive von 1914 urteilten Keller / Trautmann darüber folgendermaßen:

> Aber das lag an den Verhältnissen der Zeit. Diese war noch nicht durchdrungen und konnte noch nicht durchdrungen sein von dem Geiste nationalen Bewußtseins und politischer wie wirtschaftlicher Wertschätzung des Deutschtums im Auslande, wie er seit der Gründung des Reichs in den breitesten Schichten des deutschen Volkes Wurzel faßte.[57]

Aber in dem Gesetz von 1870 ging es weniger um Nation oder Volk, als um die Einheit des Staates.[58] Die föderale Reichsverfassung beinhaltete ein gemeinsames Indigenat, das über die Angehörigkeit in einem Bundesstaat vermittelt wurde.[59] Angehörige aus anderen Bundesstaaten galten nicht mehr als Ausländer und hatten nach erfolgter Niederlassung unter einigen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den jeweiligen Bundesstaat, um dort alle Rechte als Staatsbürger in Anspruch nehmen zu können.

Die Abgeordneten des Reichstages verabschiedeten das Staatsangehörigkeitsgesetz ohne bedeutende Kontroversen und in rationaler Debatte.[60] Vor dem Hintergrund, dass das Deutsche Reich zu diesem Zeitpunkt ein Auswanderungsland war, ist es auch nicht verwunderlich, dass Ius-soli-Elemente für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht in Betracht gezogen wurden. Schließlich rechnete niemand mit einer bedeutenden Einwanderung.[61] Trotzdem kam es selbst bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nicht zu einer konsequenten Umsetzung des reinen Abstammungsprinzips. So ermöglichte beispielsweise der Freundschafts-,

---

56 Schieder, S.31f.

57 Keller, Fritz von / Trautmann, Paul: *Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913*, München 1914, S.6.

58 Grawert, S.67.

59 Verfassung des Deutschen Reiches, in: Huber (Hg.): *Dokumente*, Bd. 2, S.384-402, hier 385f.

60 Mangoldt, Hans: Ius sanguinis- und ius soli- Prinzip in der Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in: *Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtwesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenrecht, Internationales Privatrecht*, 47,2 (1994), S.33-42, hier 37; Edathy, Sebastian: *"Wo immer auch unsere Wiege gestanden hat." Parlamentarische Debatten über die Staatsbürgerschaft 1870-1999*, Frankfurt am Main 2000, S.43.

61 Brubaker: *Citizenship and Nationhood*, S.124.

Handels-, und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Costa Rica von 1875 den Erwerb durch Option unter Berufung auf das Wohnsitzprinzip. Der im Deutschen Reich ehelich geborene Sohn eines Costaricaners konnte bei Volljährigkeit mit einer "bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung [sich] für die Nationalität seines Geburtslandes entscheiden."[62] Auch wenn die praktische Bedeutung des 1897 außer Kraft getretenen Vertrages gering war[63], zeigt dies, dass das Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 noch nicht ausschließlich auf Blut- und Abstammungsprinzipien beruhte.

Den Erwerb regelte das Gesetz von 1870 in enger Anlehnung an das preußische Untertanengesetz von 1842 für alle Bundesstaaten einheitlich. Abstammung war der vorrangige Erwerbsgrund. Kinder konnten durch Legitimation und Frauen durch Heirat die Staatsangehörigkeit erwerben. Reichsausländer konnten durch Einbürgerung zu Staatsbürgern werden, hatten darauf aber keinerlei Rechtsanspruch. Sie mussten auf eine Einbürgerung gnadenweise hoffen, sofern sie nicht durch eine Anstellung im Staatsdienst automatisch eingebürgert wurden.

Für den Einbürgerungsfall nennt das Gesetz in § 8 vier allgemein gültige Bedingungen unter denen die Staatsangehörigkeit vergeben werden konnte. Der Antragsteller müsse dazu 1.) nach den Gesetzen des Herkunftsstaates dispositionsfähig sein, 2.) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3.) an dem beabsichtigten Niederlassungsort eine Wohnung oder Unterkommen nachweisen können und 4.) den Unterhalt für sich und seine Angehörigen an diesem Ort gewährleisten können. Durchgeführt wurde das Einbürgerungsverfahren durch eine höhere Verwaltungsbehörde.[64] In Preußen waren dafür die königlichen Regierungspräsidenten, in Bayern die königlichen Kreisregierungen und in Baden die großherzoglichen Bezirksämter zuständig.[65] Nach einer Verordnung vom 14. Juni 1888 hatte in Baden der zuständige Landeskommissär die Einbürgerungsurkunde zu

---

62 Zitiert in: Cahn, Wilhelm: *Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Rechs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung*, Berlin [3]1896 [1888], S.17.

63 Sieber, Jakob: *Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust*, Bd. 1, Bern 1907, S.66.

64 Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, § 6.

65 Cahn: *Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit*, S.45ff.

erteilen.[66] Im Laufe des Verfahrens war die Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet, die Gemeinde, in der sich der Antragsteller niederzulassen beabsichtigte, beziehungsweise den örtlichen Armenverband anzuhören.[67]

Die im Gesetz genannten Bedingungen waren, wie Cahn betont, als Minimalbedingungen gedacht.[68] Auch bei eindeutiger Erfüllung aller Kriterien hatten die Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung. Die jeweiligen Behörden erhielten den größten Ermessensspielraum, zumal noch nicht einmal alle Bundesstaaten Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz erließen. Sie konnten die Floskeln "unbescholtener Lebenswandel" oder "zu ernähren im Stande sein" ohne einheitliche Vorgaben interpretieren. Lediglich in Bayern kam das Erfordernis hinzu, dass die Niederlassungsgemeinde dem Antragsteller das Heimatrecht für den Einbürgerungsfall zusicherte.[69] Bemerkenswert an den Kriterien ist jedoch, dass keine Mindestaufenthaltsfrist einzuhalten war. Nach dem Gesetz genügte allein der ausdrückliche Wille, sich in einer Gemeinde niederzulassen.

3.5 Einbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913

Auf die Gründung des Nationalstaates folgte ein Prozess der Politisierung und Nationalisierung der Staatsangehörigkeit.[70] Die Einbürgerung sollte zunehmend nicht mehr nur zur Aufnahme in einen Staatsverband, sondern zur Aufnahme in die Nation führen. Angehörige von Gruppen, die aus der Nation ausgeschlossen wurden (z.B. als Reichsfeinde bezeichnete Polen, Juden und Sozialdemokraten), sahen sich mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert, ihre Einbürgerung zu erreichen. Dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein Akt des nationalen Bekenntnisses sein konnte, zeigen die Optionen in den annektierten Gebieten Elsass-Lothringen und Nordschleswig. Hier sollte die Staatsangehörigkeit der nationalen und nicht

66 *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden* Nr. 22 (1888), S.292.
67 Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, § 8.
68 Cahn: *Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit*, S.68.
69 Staatsministerium an sämtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern: Vollzug des deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 2.5.1871, BHStA MA 54100.
70 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.277.

mehr der staatlichen Integration dienen.[71] Es wurde die Loyalität zur Nation und nicht nur zum neuen Staat verlangt.

Vor dem Hintergrund des Wandels vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland und auch der nationalistischen preußischen Polenpolitik genügte das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 den Erwartungen zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen nicht mehr. Es entwickelte sich eine lang andauernde Reformdebatte. Bis in die 1890er Jahren gab es noch Stimmen, die eine Einführung von Elementen des Territorialprinzips forderten, so etwa Friedrich Curtius, Kreisdirektor im elsässischen Landkreis Thann, der den Zusammenhang von Staatsterritorium und Staatsangehörigkeit betonte und sich damit gegen das Abstammungsprinzip in Reinform wandte.[72] Von Martitz trat aus Gründen der Wehrpflicht dafür ein, bei im Inland geborenen Kindern ausländischer Eltern das ius soli anzuwenden.[73] Auch auf der staatlichen Verwaltungsebene gab es Vorstöße in diese Richtung. So forderte Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst als Statthalter von Elsass-Lothringen das Geburtsprinzip, um den Wehrpflichtsentzug einzudämmen.[74] Während die Oberpräsidenten der preußischen Westprovinzen sich ebenfalls für das Territorialprinzip aussprachen, opponierten die Oberpräsidenten der östlichen Provinzen vehement dagegen. Sie sahen die antipolnischen und antisemitischen Maßnahmen der preußischen Politik gefährdet. Allerdings hatten die Oberpräsidenten in dieser Richtung nichts zu befürchten. Hohenlohes Vorschlag blieb für die weitere Debatte über ein neues Staatsangehörigkeitsrecht folgenlos. Die Initiative ging von der völkischen Rechten aus - mit dem Ziel, eine konsequentere Umsetzung des ius sanguinis zu erreichen.

Der Alldeutsche Verband entwarf 1895 einen Vorschlag zur Neuregelung der Staatsangehörigkeit. Auch andere Verbände der völkischen Rechten wie die Kolonialgesellschaft, der Schulverein oder der Ostmarkenverein agitierten für eine Neufassung des Gesetzes. Im Reichstag brachte der Antrag Hasse /

---

71 Ebd., S.191-211.

72 Curtius, Friedrich: Über Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 9,1 (1894), S.1-22.

73 Martitz, Ferdinand von: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 8 (1875), Sp.793-836 und Sp.1113-1170, hier 1146.

74 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.286ff.

von Arnim 1898 dementsprechende Vorschläge ein.[75] Ziel der Vorstöße war es, sowohl den Verlust als auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erschweren. Den Wünschen der Alldeutschen zufolge, sollte keine Frist mehr zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen. Im Gegenzug sollte die Einbürgerung erschwert und dem Reich zu diesem Zweck ein Mitspracherecht gewährt werden.

Während die Reichsregierung eher zögerlich reagierte, entspann sich eine rege publizistische Debatte um die Gesetzesvorlage. Im Kolonialen Jahrbuch wurde für den Entwurf agitiert, der "im Interesse der deutschen Weltpolitik"[76] notwendig sei. Eingebürgert werden sollten im "Interesse der Rassenreinheit und Rasseneinheit"[77] nur noch Menschen "germanischer Abkunft". Damit Eingebürgerte nicht die "Partei der staats- und volksfeindlichen Minderheiten verstärken", müssten sie "national bis auf die Knochen"[78] sein.

> Die zahlreichen Polen, vor allem aber die vielen polnischen Juden, die sich jahraus jahrein in Deutschland niederlassen, sind ebensowenig geeignet, deutsche Reichsbürger zu werden, wie die Dänen im Norden, die Franzosen im Westen, Italiener und Tschechen im Süden und Südosten des Reiches. Deshalb sollten diesen Leuten die Aufnahme in den Reichsverband beziehentlich einen deutschen Staatsverband unmöglich gemacht werden.[79]

Nach den radikalen alldeutschen Forderungen wäre die Staatsangehörigkeit nicht nur streng nach der Abstammung zu erwerben gewesen, sondern auch für die Einbürgerung sollte die Abstammung eine notwendige Bedingung sein. Als weitere Voraussetzung wurde die bedingungslose Assimilation nach "Sprache, Sitte und Lebensanschauungen"[80] verlangt. Damit die ethnonationalen Grundsätze sich auch im ganzen Reich durchsetzen, sollte dem Zentralstaat ein generelles Mitwirkungsrecht eingeräumt werden. Über ein neu zu schaffendes Bundesamt für Heimatwesen sollte die Abstammung des Antragstellers überprüft werden. Die endgültige Entscheidung über den Antrag hätte im Bundesrat getroffen werden müssen.

Ernst Hasse, nationalliberaler Reichstagsabgeordneter, hartnäckiger Initiator der Gesetzesvorlage und Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes, forderte zudem, die Einbürgerungspolitik mit einer restriktiven

---

75 Ebd., S.311.
76 Hesse, Hermann: Reichs- und Staatsangehörigkeit, in: *Koloniales Jahrbuch* 11,2 (1898), S.97-136, hier 97.
77 Ebd., S.103.
78 Ebd., S.116.
79 Ebd.
80 Ebd., S.103.

Einwanderungspolitik zu flankieren.[81] Im Gegensatz zu Hesse sah er die Möglichkeit, nationale Minderheiten wie Dänen, Franzosen und auch Polen zu germanisieren, sofern der Einfluss der katholischen Kirche gebrochen werde.[82] Voraussetzung sei aber, "keine oder so wenig wie möglich fremde (Slawen und Semiten) in das Reich einwandern zu lassen".[83] Als Ausländer "fremden Stammes" galten generell Polen, Tschechen, Juden und Italiener. Migranten deren Arbeitskraft unverzichtbar war, sollten in einer Helotenstellung verweilen und keinesfalls eingebürgert werden.[84]

Die Forderungen der völkischen Rechten zur Einbürgerung blieben allerdings nicht unwidersprochen. Die liberale Presse bezeichnete die Gesetzesinitiative als "reaktionäre Anti-Einwanderungsbill" und "donchisciottische Idee reaktionärer Fanatiker".[85] Aber auch die juristische Fachwissenschaft reagierte. Laut Lehmann war es vielmehr im Interesse des Staates, Einwanderer einzubürgern.

> Das fortgesetzte Leben in der Fremde hat nothwendig, und zwar für die Angehörigen aller Nationen, in der Regel ein allmähliges Aufgehen in dem fremden Volksthum zur Folge. Die Erhaltung der Fremdenstellung ist jedenfalls in der Regel für eine unbeschränkte Zahl von Generationen nicht durchführbar [...][86]

Dem prinzipiellen Ausschluss von Migranten, denen eine deutsche Abstammung abgesprochen wurde, setzte Lehmann den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Niederlassung und mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Inlandsaufenthalt vom 7. bis 21. Lebensjahr an entgegen. Erziehung, Schulzeit und Militärdienst hatte nach Lehmann genügend Assimilationskraft, um die Einbürgerung zu rechtfertigen.[87] Als für die Praxis völlig irrelevant und absurd wurden die alldeutschen Forderungen angesehen, die den Nachweis deutscher Sitten oder von Sprachkenntnissen einforderten. Die Sprache zu erlernen, sei im Eigeninteresse der Migranten und selbstverständlich, so Lehmann. Fälle, in denen der Sprache unkundige die Einbürgerung beantragten, kämen nicht vor.[88] Und der bayerische Jurist Max von Seydel spottete:

---

81 Hasse, Ernst: *Das Deutsche Reich als Nationalstaat*, München 1905.
82 Ebd. S.57, S.64.
83 Ebd., S.59.
84 Ebd., S.62.
85 Berliner Tageblatt Nr. 646 vom 21.12.1898.
86 Lehmann, Bodo: Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 32 (1899), S.776-856, hier 791.
87 Ebd., S.808f.
88 Ebd., S.810.

> Soll ferner das Ministerium gegebenenfalls eine ethnographische und linguistische Prüfung (denn die Erfordernisse sind kumulativ) anstellen müssen? Unglückliches Ministerium![89]

Und auch Weiß erteilte sämtlichen Absichten eine Absage, die Einbürgerung prinzipiell zu erschweren.[90] Doppelte Staatsangehörigkeit, Abstammung, Sprache oder eine bestimmte Niederlassungsfrist sollten einer Einbürgerung nicht entgegenstehen. Allerdings lehnte er auch jegliches Recht auf Einbürgerung ab. Vielmehr sollten die Behörden wie bisher nach freiem Ermessen entscheiden können.[91] Die Einbürgerung verstand Weiß aber als staatliches Interesse und hielt sie für prinzipiell wünschenswert. Der Staat sollte die Migranten vor die Alternative Einbürgerung oder Ausweisung stellen.[92]

Die Reichsregierung verhielt sich einstweilen still. Erst im Kontext von Bülow-Block und den "Hottentottenwahlen" von 1907 kam es zu ernsthaften Bemühungen, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten.[93] Zwar wurde das Ziel, die Zehnjahresfrist als Verlustgrund abzuschaffen, allgemein geteilt, aber einige Ressorts verlangten dafür einen Ersatz aus militärischen Gründen. Die Verletzung der Wehrpflicht sollte die Ausbürgerung zur Folge haben.[94] Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern, das preußische Kriegsministerium und das preußische Innenministerium stellten sich auf den Standpunkt: "Keine Volksgemeinschaft ohne Wehrgemeinschaft".[95] Das Reich sollte sich nicht für Auswanderer einsetzen, die ihre Wehrpflicht verletzten. Demgegenüber stellten Staatsminister von Tirpitz und das Reichsmarineamt die ethnische Homogenität der Deutschen in den Vordergrund ihrer Argumentation. Mit den Alldeutschen forderte Tirpitz, dass die Staatsangehörigkeit nicht gegen den Willen einer Person verloren gehen kann. Eine nationalistische Aufladung des Abstammungsprinzips sollte die Deutschen im Ausland für Imperialismus und Weltpolitik des Deutschen Reiches instrumentalisieren.[96]

---

89 Seydel, Max von: Die Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in: *Blätter für administrative Praxis* 49,6 (1899), S.177-187, hier 184.
90 Weiß, Bernhard: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Kritik und Reformvorschläge, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 41 (1908), S.836-849, 902-916 und 42 (1909), S.383-396, 472-494.
91 Ebd., S.475.
92 Ebd., S.486.
93 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.315
94 Ebd., S.312.
95 Ebd., S.317. Abgeordneter Giese im Reichstag.
96 Mommsen: Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik, S.130f.

> Soll das Deutsche Reich, das doch Weltpolitik treiben will, das wichtigste Mittel hierzu, nämlich die Deutschen im Auslande dem Deutschtum zu erhalten, sich nutze machen oder nicht? Dies ist der große Gesichtspunkt [...][97]

Neben dem Konflikt über die Folgen für die Wehrpflicht bestand Dissens darüber, inwieweit das Reich Kompetenzen im Einbürgerungsverfahren erhalten sollte. Schon 1891 setzte Preußen im Bundesrat den Beschluss durch, dass Einbürgerungen erst vorgenommen werden dürfen, nachdem die Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, in denen sich die Antragsteller bisher aufgehalten haben.[98] Preußen fürchtete, kleine Bundesstaaten könnten die antisemitische und antipolnische Einbürgerungspolitik konterkarieren. So traute Kiderlen-Wächter den kleineren Bundesstaaten, "auf deren guten Willen nach den gemachten Erfahrungen keineswegs immer gerechnet werden kann"[99], diesbezüglich nicht über den Weg. In den preußischen Ressorts wie auch in den Reichsämtern bestand deshalb Einigkeit, dass die Einbürgerung im gesamten Reich im Sinne Preußens zu erschweren sei. Dies wollte man über die Mitwirkung des Reiches durch Reichskanzler beziehungsweise Bundesrat erreichen. Über die Neufassung des Gesetzes sollte darum dem Bundesrat, in dem Preußen eine beherrschende Stellung inne hatte, eine Entscheidungskompetenz im Einbürgerungsverfahren zugesprochen werden.

> Gegenwärtig besteht nämlich keinerlei Gewähr dafür, daß die in Preußen geltenden Grundsätze für Naturalisationen, namentlich soweit es sich um politisch unzuverlässige Journalisten, stammfremde Elemente aus dem Osten, Sozialisten und Anarchisten handelt, auch in den übrigen Bundesstaaten zur Anwendung gelangen.[100]

Einzig und allein Bethmann Hollweg als Staatssekretär des Innern stemmte sich gegen eine Entscheidungskompetenz von Kanzler und Bundesrat, obwohl er mit dem politischen Ziel übereinstimmte. Er sah den grundlegenden Widerstand von Seiten der süddeutschen Staaten voraus.

> Damit würde die Staatsangehörigkeit an Bestimmtheit und Berechtigung verlieren und in eine unmittelbare Reichsangehörigkeit übergehen, eine grundsätzliche Änderung, die in Rücksicht auf den bundesstaatlichen Charakter des Reichs höchst bedenklich erscheinen muß. Ich glaube die Auffassung der Bundesregierungen zur Genüge beurteilen zu können, um sicher zu sein, daß der Vorschlag, dem Reichskanzler bei der Erteilung der

97 Votum des Staatsministers von Tirpitz betreffend Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, 15.10.1908, BArch R 43/1596, Bl.410.

98 Behandlung von Naturalisationsgesuchen, Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs (1891), 3. Sitzung vom 22.1.1891, S.16.

99 Zweites Votum des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, 12.11.1908, BArch R 43/1596, Bl.445.

100 Votum des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, 4.10.1908, BArch R 43/1596, Bl.382.

> Naturalisationen eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen, im Bundesrat auf lebhaften Widerspruch stoßen würde.[101]

Außerdem befürchtete Bethmann Hollweg, dass der Reichskanzler und Vertreter Preußens im Bundesrat bei einer solchen Regelung im Extremfall unter die Kontrolle der anderen Bundesstaaten gestellt werden könnte. Seiner Ansicht nach könnten auch Verwaltungsanordnungen in den Bundesstaaten genügen, um

> die Fernhaltung unerwünschter Ausländer [zu] erzielen, zumal es sich hierbei um bestimmte nationale Gruppen von Ausländern oder um Persönlichkeiten bestimmter Qualität handeln wird, deren allgemeine Kennzeichnung einer Schwierigkeit nicht begegnet.[102]

Der Innenstaatssekretär hatte sich nicht getäuscht. Die süddeutschen Bundesstaaten waren nicht bereit, für die Verschärfung der Einbürgerung auf Souveränitätsrechte zu verzichten. In einer Besprechung mit dem Auswärtigen Amt betonte ein Vertreter Bayerns diese Auffassung.

> So sehr die Notwendigkeit großer Vorsicht bei der Aufnahme von Ausländern und eines einheitlichen Vorgehens der Bundesstaaten hierbei anerkannt wird, so bestehen doch vom bayerischen Standpunkt die lebhaftesten grundsätzlichen Bedenken gegen ein derartiges Aufsichtsrecht des Reichskanzlers über eine reine Verwaltungstätigkeit der Einzelstaaten. Eine soweit gehende Kontrollbefugnis des Reichs kann nicht als Bedürfnis erachtet werden, [...][103]

Bayern trachtete insbesondere eine Mitwirkung des Reichskanzlers zu verhindern, gegen eine Beteiligung des Bundesrates als Organ der Bundesstaaten hatte die bayerische Regierung weniger einzuwenden. So lautete die weiche Formulierung des bayerischen Kompromissvorschlages: "Der Bundesrat kann Grundsätze über die Aufnahme von Ausländern aufstellen."[104] Dadurch sahen wiederum die preußischen Hardliner ihr eigentliches politisches Ziel gefährdet, sodass schließlich folgende Formulierung in das Gesetz Einzug fand:

> Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat: erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat.[105]

---

101 Votum des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern Dr. von Bethmann Hollweg, 24.10.1908, BArch R 43/1596, Bl.416.

102 Ebd., Bl.417.

103 Niederschrift über die am 18. und 19. November 1910 im Staatsministerium des Innern stattgehabte Besprechung des Entwurfs eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, BHStA, Gesandtschaft Berlin 1559.

104 Königliches Staatsministerium des Innern an Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, 5.12.1910, BArch R 1501/108013, Bl.125.

105 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, § 9, in: Huber (Hg.): *Dokumente*, Bd. 3, Teil II, Stuttgart ^{3}1990 [1961], S.68-75, hier 70.

Während Bayern sich dem Kompromiss nun anschloss, blieben Baden und Hessen bei ihrem Nein, auch wenn sie sich mit ihrem Antrag, den Passus ganz zu streichen, nicht durchsetzen konnten.[106]

Betrachtet man die Änderungen des Gesetzes von 1913 im Vergleich zu dem Gesetz von 1870, so bedeutete der neue § 9 die eigentliche Verschärfung des Einbürgerungsverfahrens. Die Neuregelung ermöglichte jedem Bundesstaat, die Einbürgerung eines Ausländers durch einen anderen Bundesstaat per Einspruch im Bundesrat zu verhindern. Damit sicherte sich Preußen mit seiner besonders restriktiven Ausländerpolitik ein faktisches Vetorecht gegen Einbürgerungen durch andere Bundesstaaten. Lediglich ehemalige Reichsangehörige sowie im Deutschen Reich geborene und bis zur Volljährigkeit dauerhaft lebende Ausländer waren davon ausgenommen. Ansonsten genügte nach § 8 der reine Wille zur Niederlassung nicht mehr als Einbürgerungsbedingung. Ein Ausländer musste sich jetzt bereits niedergelassen haben. Neu eingeführt wurde ein Rechtsanspruch für Ausländer, die mindestens ein Jahr den Militärdienst leisteten, sofern sie die gesetzlichen Mindestbedingungen erfüllten. Diese Regelung betraf vor allem Staatenlose und irrtümlich zum Militärdienst Herangezogene.[107] Die folgenreichste Veränderung betraf aber den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Regelung, wonach mit zehnjährigem Aufenthalt im Ausland die Staatsangehörigkeit verloren ging, war im neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Stattdessen trat der Verlust bei Verletzung der Wehrpflicht ein. Hier hatte sich Tirpitz nicht gegen die staatsnationalen Interessen in den anderen Ressorts durchsetzen können.[108] Allerdings brachte die ebenfalls am 1.1.1914 in Kraft getretene Novelle des Reichsmilitärgesetzes[109] wesentliche Erleichterungen für Emigranten, sodass der neue Verlustgrund kaum praktische Bedeutung erlangte.

Das Staatsangehörigkeitsrecht von 1913 ließ sämtliche noch bestehenden Ius-soli-Elemente fallen und verwirklichte das Ius-sanguinis-Prinzip in Reinform. Insoweit entsprang es nicht einer Tradition des 19. Jahrhunderts,

---

106 Badisches Ministerium des Innern: Instruktion des Bundesratsbevollmächtigten, 27.1.1912, GLA 233/25841; Hessisches Staatsministerium an Badisches Ministerium der Justiz und des Auswärtigen, 28.12.1911, GLA 233/25841.

107 Cahn, Wilhelm: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung*, Berlin [4]1914, S.77ff.

108 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.326.

109 Keller / Trautmann, S.589-600.

sondern begründete eine Tradition für das 20. Jahrhundert. Völkische Verbände, Reichstagsmehrheit und Regierungen verbanden mit dem Gesetz das Ziel, die ethnisch-kulturelle Homogenität der Nation zu sichern. Es sollte die machtbewusste imperialistische Weltpolitik unterstützen und gleichzeitig als ein aus Bedrohungswahrnehmungen hervorgegangenes Instrument zum Ausschluss von Migranten aus Osteuropa dienen. Insofern steht das Gesetz in engem zeitlichen wie inhaltlichen Zusammenhang mit der Wehrvorlage, der Flottenpolitik und antislawischer Politik.[110] Das explizite politische Ziel war der Ausschluss von Einwanderern aus Osteuropa, insbesondere wenn sie jüdischer Konfession waren. Nach Gosewinkel wirkte das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 als "Institution potentiell geschlossener Staatlichkeit".[111]

Uneinigkeit besteht in der Forschung darüber, in welchem Maße 1913 ein Blutrecht etabliert wurde, also inwieweit mit dem Abstammungsprinzip rassistische und biologistische Vorstellungen in das Staatsangehörigkeitsrecht aufgenommen wurden. Die Reichstagsdebatten sprechen in dieser Hinsicht eine klare Sprache[112], sodass Brubaker die fundamentale Ablehnung von Ius-soli-Elementen mit den völkischen Vorstellungen von Nation und Staatsvolk in Verbindung bringt.[113] Weitere Autoren betonen die Kontinuität von dem Gesetz von 1913 zu den Gesetzen des nationalsozialistischen Rassenstaates: Mommsen spricht davon, dass es dem Nationalsozialismus leicht möglich war, das Ius-sanguinis-Prinzip völkisch umzuinterpretieren.[114] Bei Ernst ist das Gesetz von 1913 "der Rohstoff, aus dem die Nationalsozialisten ihr Staatsangehörigkeitsrecht

---

110 Der Topos vom "Endkampf der Germanen gegen die Slawen" war in der Presse im Frühjahr 1913 weit verbreitet und auch Bethmann Hollweg griff ihn in der Reichstagsrede vom 7.4.1913 zur Wehrvorlage auf. Vgl. Mommsen, Wolfgang J.: Der Topos vom unvermeidlichen Krieg. Außenpolitik und öffentliche Meinung im Deutschen Reich im letzten Jahrzehnt vor 1914, in: ders. (Hg.): *Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur im deutschen Kaiserreich*, Frankfurt am Main 1990, S.380-406, hier 395f. Konservative Agrarier verlangten für ihre Zustimmung zu den Flottenvorlagen Zugeständnisse in der Ausländerpolitik gegenüber Polen, vgl. Dohse, S.34f.

111 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.324.

112 Vgl. die Dokumentation der Debatten: Edathy, S.52-84; Huber, Bertold: Die Beratung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 im Deutschen Reichstag, in: Barwig, Klaus / Lörcher, Klaus / Schumacher, Christoph (Hg.): *Aufenthalt - Niederlassung - Einbürgerung. Stufen rechtlicher Integration*, Baden-Baden 1987, S.181-220.

113 Brubaker: *Citizenship and Nationhood*, S.137.

114 Mommsen: Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik, S.138.

herausarbeiten mußten".[115] Turner sieht im ius sanguinis "einen fruchtbaren Boden für die nationalsozialistische Saat des Völkermordes"[116], Edathy in Anlehnung an Bös einen generellen Zusammenhang zwischen ius sanguinis und Krieg.[117]

Demgegenüber vertritt Gosewinkel die Auffassung, dass das Abstammungsprinzip 1913 noch kein rassistisches Blutrecht bedeutete. Er verweist darauf, dass der Begriff des "Deutschen" rein staatsbezogen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat beziehungsweise der unmittelbaren Reichsangehörigkeit definiert wurde.[118] Aber welche Alternative hätte es gegeben? Jeder Entwurf, der die Staatsangehörigkeit nicht aus den Bundesstaaten abgeleitet hätte, wäre unweigerlich an dem Widerstand der süddeutschen Staaten gescheitert. Das macht schon der massive Widerstand gegen die Bundesratsklausel klar. Außerdem wäre mit einer ethnisch-nationalen Definition ein Anspruch des Reiches auf Staatsbürger Österreich-Ungarns verbunden gewesen. Dies forderte zwar die rechtsradikale Opposition im Deutschen wie im Habsburger Reich, aber die Ausformulierung in einem Reichsgesetz wäre in der internationalen Situation im Jahre 1913 undenkbar gewesen. Die Diplomatie der Regierung hatte zum Ziel, den Bündnispartner zu stützen und nicht die Zerfallstendenzen zu beschleunigen. Selbst die antipolnischen Vorgaben in Verwaltungsvorschriften für die Einbürgerung fasste man als Kränkung des Bündnispartners auf und versuchte sie zu verheimlichen.[119] Aber lässt sich daraus schließen, das ius sanguinis sei nicht als Blutrecht gemeint gewesen? Zumindest findet sich keine regierungsnahe Äußerung während des Entstehungsprozesses des Gesetzes, die die staatsbezogene Definition des "Deutschen" im Gesetz bestätigen würde.

---

115 Ernst, Alexander: *Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und seine Auswirkungen auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland*, Diss. jur. Münster 1999, S.23.

116 Turner, S.147.

117 Edathy, S.55.

118 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.325.

119 "Ein Bekanntwerden der beschlossenen Grundsätze würde aber für unsere innere wie für unsere äußere Politik höchst unerwünschte Folgen haben. [...] Vom Standpunkte der auswärtigen Politik würde es insbesondere unsere Beziehungen zu der mit uns verbündeten Österreichisch-Ungarischen Monarchie schwer gefährden, wenn Nationalitäten, die, wie die tschechische und polnische, große Bestandteile dieser Monarchie bilden, öffentlich als nicht aufnahmefähig bezeichnet werden."; Reichsamt des Innern: Bemerkungen zu den Ausführungen der Königlich Bayerischen Regierung über die Aufnahme von Ausländern vom 5.12.1910, BArch R1501/108013, Bl. 129-130.

Gosewinkel sieht das ethnisch-kulturelle Prinzip auch deswegen durchbrochen, weil die Staatsangehörigkeit bei Verletzung der Wehrpflicht verloren ging, sodass die Wehrgemeinschaft über die geforderte Abstammungsgemeinschaft gestellt wurde. Hier lässt sich aber einwenden, dass das Blutprinzip niemals eine objektive und stringente Definition der Abstammungsgemeinschaft geliefert hat. Diese Gemeinschaften sind im Kern immer vorgestellt und erfunden.[120] Sie beruhen im Kern auf einer politischen Definition, sodass auch im Kaiserreich revolutionäre Sozialisten oder liberale Kosmopoliten als "vaterlandslose Gesellen" aus der vorgestellten Volksgemeinschaft ausgeschlossen werden konnten. Der Tatbestand, dass die Staatsangehörigkeit verloren gehen konnte, spricht noch nicht dagegen, dass das Abstammungsprinzip als die Umsetzung des Blutprinzips gedacht war.

Ein drittes Argument gegen eine substanzielle Interpretation des ius sanguinis besteht darin, dass das Gesetz von 1913 allgemein formuliert war und keine Gruppe von der Einbürgerung grundsätzlich ausschloss. Selbst Eingeborenen in den Kolonien stand die Einbürgerung nach den Buchstaben des Gesetzes offen.[121] Aus den stets geheimgehaltenen Regierungsverordnungen über die Anwendung des Gesetzes geht allerdings hervor, dass den Entscheidungen über Einbürgerungsanträge rassistische Kriterien zu Grunde lagen. Hier kam klar zum Ausdruck, dass Kriterien wie Rasse oder Abstammung von großer Bedeutung waren. Inwieweit die Einbürgerung nach dem Gesetz von 1913 auf rassistischer Grundlage oder nicht erfolgte, kann nicht aus den Buchstaben des Gesetzes abgeleitet werden, sondern muss eine Untersuchung der Einbürgerungspraxis zeigen.

3.6 Einbürgerung während des Ersten Weltkrieges

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges war das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 noch kein Jahr in Kraft getreten. Unmittelbar nach Kriegsbeginn beschlossen die Regierungen im Bundesrat, das Einbürgerungsverfahren für Kriegsfreiwillige zu

120 Anderson, Benedict: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Berlin 1998 [engl. 1983].
121 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.326.

beschleunigen. In den Ausführungsbestimmungen zu § 9 des Gesetzes hatte man sich ursprünglich darauf geeinigt, dass die Bundesstaaten monatlich eine Liste mit den beabsichtigten Einbürgerungen an den Reichskanzler zur Weiterleitung an die übrigen Bundesstaaten einsenden würden.[122] Auf der Grundlage dieser Monatslisten konnten die Bundesstaaten bis zum 15. des folgenden Monats gegen eine Einbürgerung Bedenken anmelden. Falls zwischen den Staaten über die ausgesprochenen Bedenken keine Einigung zu erzielen war, hatte der Bundesrat darüber zu entscheiden. Dieses Verfahren wurde als zu langwierig empfunden, da es die Einstellung von Kriegsfreiwilligen verzögern konnte. Bereits im August 1914 einigten sich die Bundesstaaten deshalb darauf, in solchen Fällen ein Einzellistenverfahren durchzuführen.[123] Das bedeutete, dass bearbeitete Anträge sofort weitergeleitet wurden und sich die Frist, innerhalb derer Bedenken möglich waren, auf acht Tage reduzierte.

Insbesondere die preußische Regierung verwahrte sich jedoch, von der bisherigen Abwehrpolitik abzugehen, nahm man doch an, seit Kriegsbeginn gestellte Anträge dienten dazu, "deutsche Überwachungs- und Vergeltungsmaßnahmen zu umgehen".[124] Polen und andere Osteuropäer, die "aus nationalen Gründen oder wegen ihrer objektiven Herkunfts- und Abstammungsverhältnisse als ein erwünschter Bevölkerungszuwachs nicht angesehen werden"[125], sollten in Preußen weiterhin erst in der zweiten Generation eingebürgert werden. Im Gegensatz zur preußischen Ansicht stellten die süddeutschen Staaten das militärische Interesse an den Freiwilligen in den Vordergrund und sprachen sich für eine Abschwächung der preußischen Grundsätze vom 6. Dezember aus.[126] Auch die Untersuchung der Einbürgerungspraxis wird zeigen, dass die preußischen Wünsche nicht allgemein erfüllt wurden. Es ist auch nicht zutreffend, dass nur noch ehemalige Reichsangehörige und Rückwanderer aus Russland

122 Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, in: *Zentralblatt für das Deutsche Reich* 41,59 (1913), S.1212.

123 Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs (1914), 32. Sitzung vom 6.8.1914, § 704, S.439 und 39. Sitzung vom 24.8.1914, § 752, S.505.

124 Preußscher Minister des Innern an Reichskanzler, 6.12.1914, GLA 233/26241. Vgl. auch Gosewinkel: "Unerwünschte Elemente", S.97.

125 Preußscher Minister des Innern an Reichskanzler, 6.12.1914, GLA 233/26241.

126 So z.B. Badischer Minister des Innern an Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, 31.12.1914, GLA 233/26242; Regierung des Neckarkreises an Ministerium des Innern, 23.12.1914, HStASt E 151/02, Bü 986; Regierung des Donaukreises an Ministerium des Innern, 24.12.1914, HStASt, E 151/02, Bü 986.

eingebürgert wurden.[127] Zwar unterlagen neben den bestehenden Vorbehalten gegen Osteuropäer jetzt auch Staatsangehörige der westeuropäischen Kriegsgegner einem besonderen Verdacht als "feindliche Ausländer", gleichwohl stellte dies kein unüberwindliches Einbürgerungshindernis dar. Ein genereller Einbürgerungsstopp wurde nicht erlassen.[128] So konnten sowohl Engländer als auch Italiener noch bis Kriegsende ihre Einbürgerung erreichen. Man begnügte sich damit, aus Gründen der Spionageabwehr dem Reichsmarineamt auf dessen Wunsch die Gelegenheit zur Stellungnahme bei Einbürgerungsanträgen von Engländern zu geben.[129]

Besondere Auswirkungen hatte der Erste Weltkrieg auch auf die Einbürgerungschancen von Einwanderern jüdischer Konfession. Im Zuge der Burgfriedenspolitik und der Möglichkeit, sich als Kriegsfreiwillige zu melden, verbesserte sich zunächst die Stellung jüdischer Antragsteller. Sogar für Preußen kann Gosewinkel eine deutliche Erhöhung der Einbürgerungszahlen jüdischer Bewerber feststellen.[130] Doch diese Politik hatte keinen Bestand. Im Jahre 1916 konnte der radikale Antisemitismus die berüchtigte "Judenzählung"[131] im deutschen Heer durchsetzen, und so wurden Juden trotz bestehender Wehrgemeinschaft aus der Nation ausgeschlossen.[132] Die Antisemiten machten deutlich, dass aus ihrer Sicht Juden aus objektiven Gründen der Religion, der Abstammung und der zugeschriebenen Rasse nicht zur Nation gehören konnten und folglich prinzipiell nicht eingebürgert werden sollten. Diese Auffassung gewann während des Krieges an Zustimmung und radikalisierte sich mit der Niederlage. Für die Einbürgerungspolitik hatte dies nachhaltige Folgen.

3.7 Einbürgerung in der Weimarer Republik

Krieg, Niederlage, Friedensschluss und Demokratie brachten einige grundsätzliche Änderungen in die Einbürgerungspolitik. Größere

127 So Just, S.89.
128 So Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.329.
129 Reichskanzler an badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 3.5.1915, GLA 233/11130.
130 Gosewinkel: "Unerwünschte Elemente", S.97.
131 Vgl. dazu: Angress, Werner T.: The German Army's 'Judenzählung' of 1916. Genesis – Consequences – Significance, in: *LBIY* 23 (1978), S.117-135.
132 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.337.

Mitwirkungsmöglichkeiten in der Demokratie und vermehrte Leistungen des Sozialstaates führten zu einer Bedeutungssteigerung der Staatsangehörigkeit und gleichzeitig wirkte sich der Nichtbesitz deutlicher aus. Die Grenze zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen wurde sichtbarer. Der Krieg und die Gebietsabtretungen nach dem Friedensvertrag brachten die deutschen Siedlungen in Osteuropa stärker in den Blick der Politik.[133] Im Gegensatz zu den Überseemigranten hatten diese Siedler nie eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen. Die Verbindung konnte nicht über eine staatsrechtliche, sondern nur über eine ethnisch-kulturelle Beziehung zum Deutschen Reich hergestellt werden.[134] Folglich galten die Begriffe Reichsangehöriger und Deutscher nicht mehr als synonym. In der Praxis ergab sich daraus ein besonderes Vorrecht für Einbürgerungsbewerber, die als "deutschstämmig" anerkannt wurden.

Der sozialdemokratische preußische Innenminister Wolfgang Heine sprach sich demgemäß 1919 für die ausnahmslose Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher aus.[135] Außerdem erklärte er in der Fortsetzung sozialdemokratischer Vorkriegsforderungen, mit der bisherigen preußischen Abwehrpolitik zu brechen. Konfessionelle und nationalpolitische Kriterien sollten nicht angewandt werden und einzig und allein darüber entschieden werden, ob der Antragsteller als ein "in sozialer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung erwünschter Bevölkerungszuwachs angesehen werden könne".[136]

Die Sicht Heines setzte sich aber weder im Reich durch, noch hatte sie in Preußen längeren Bestand. Im September 1920 berieten die Länder erstmals gemeinsame Einbürgerungsrichtlinien auf der Grundlage der preußischen Grundsätze vom 6. Dezember 1914.[137] Am 1. Juni 1921 wurden dann die gemeinsamen Richtlinien für die Behandlung von Einbürgerungsanträgen verabschiedet.[138] Man einigte sich auf eine grundsätzlich restriktive Einbürgerungspolitik und beschloss die "Fernhaltung von Schädlingen und [die] sorgfältige Auswahl der dauernd in die Volksgemeinschaft

133 Brubaker, Rogers: Homeland Nationalism in Weimar Germany and 'Weimar Russia', in: ders. (Hg.): *Nationalism Reframed. Nationhood and the National Question in the New Europe*, Cambridge 1996, S.107-147, hier 119.
134 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.341.
135 Ebd., S.353.
136 Ebd.
137 Vgl. Just, S.89f. und Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.354ff.
138 Abgedruckt bei Just, S.100-103. Daraus auch die folgenden Zitate.

Aufzunehmenden". Die Richtlinien schränkten den Ermessensspielraum der Länderbehörden im Vergleich zum Kaiserreich deutlich ein, indem erstmals eine Mindestniederlassungsfrist von zehn Jahren für "fremdstämmige Ausländer" erlassen wurde. Reichsweit war zu prüfen, ob der Antragsteller "ein ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen und für seine öffentlich-rechtlichen Pflichten gegen Reich, Länder und Gemeinden erkennen läßt". In kultureller Hinsicht sollte der Antragsteller beweisen, dass er "sich der deutschen Eigenart und der deutschen Kulturgemeinschaft" angepasst hat. Und schließlich durfte sich eine Einbürgerung nicht zum "Nachteil des deutschen Wirtschaftslebens" auswirken. Keine Einigung kam auf Grund preußischen Widerstandes darüber zustande, ob für "fremdstämmige Ostausländer" schärfere Bedingungen als für sonstige "Fremdstämmige" gelten sollten, so wie von Bayern gefordert.

In den folgenden Jahren näherte sich Preußen aber den bayerischen Forderungen an. Die Niederlassungsfrist wurde in Preußen noch 1921 auf 15 Jahre und 1925 auf die von Bayern geforderten 20 Jahre angehoben.[139] Der grundsätzliche Konflikt blieb aber bestehen, da Bayern, Württemberg und einige andere Staaten Juden prinzipiell nicht als "deutschstämmig" akzeptierten.[140] Je nach Bedarf machte dabei die Konfession, die Staatsangehörigkeit, die Abstammung, der Geburtsort oder der Klang des Namens den Antragsteller zum unerwünschten Juden. Zwar hielten antisemitische Rassetheorien noch keinen expliziten Einzug in die Einbürgerungsbestimmungen, aber die politisch dehnbaren Begriffe der "Deutschstämmigkeit" und der "Fremdstämmigkeit" wurden im Regelfall so ausgelegt, dass der Zweck erreicht wurde: Für Juden sollte es keinen Zutritt zur Nation geben.[141]

Den absoluten Ausschluss von Juden über den unbestimmten Begriff der "Deutschstämmigkeit" nahm man in der preußischen Regierung nicht länger

---

139 Der Preußische Minister des Innern an Preußischen Ministerpräsidenten: Entwicklung der preußischen Einbürgerungspraxis, 19.6.1928, GStA PK I. HA, Rep. 90, Nr. 2255, Bl. 162; Runderlaß des preußischen Minister des Innern an Regierungspräsidenten vom 23.5.1925, HStAD, Regierung Aachen 18936.

140 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.357.

141 Steven Aschheim betont, dass gerade die kulturelle Ununterscheidbarkeit die radikalen Antisemiten zu scheinbar objektiven absoluten Kriterien wie Rasse und Abstammung greifen ließ, um Juden auszuschließen. Caftan and Cravat. The Ostjude as a Cultural Symbol in the Development of German Anti-Semitism, in: Drescher, Seymour / Sabean, David / Sharlin, Allan (Hg.): *Political Symbolism in Modern Europe*, New Brunswick 1982, S.81-99.

hin. Auch kehrte man zu einer zehnjährigen Mindestniederlassungsdauer zurück. 1927 versuchte der energische preußische Innenminister Albert Grzesinski[142], den Begriff "Kulturdeutscher" ins Einbügerungsverfahren einzubringen und dafür messbare Kriterien einzuführen (z.B. im Zusammenhang mit einer jetzt oder früher in Deutschland ansässigen Familie, Geburt oder Aufwachsen in einem deutschsprachigen Gebiet oder in einer deutschen Siedlung, Besuch deutscher Schulen, deutsche Namen sowie Bewahrung deutscher Sitte und Sprache).[143] Die Religion sollte dafür kein Merkmal sein. Preußen konnte sich damit aber nicht gegen die Mehrheit der Länder durchsetzen, "weil die Aneignung deutscher Kultur für sich allein keine Sicherheit dafür bietet, daß der Antragsteller auch innerlich deutsch denkt und deutsch fühlt", so exemplarisch die bayerische Argumentation.[144]

Nach der Rückkehr der SPD in die Reichsregierung versuchten Länder mit sozialdemokratischer Regierungsbeteiligung erneut, die übrigen Länder auf die 1921 vereinbarte zehnjährige Niederlassungsfrist zu verpflichten.[145] Auf der Innenministerkonferenz im Juli 1929 wurde zwar beschlossen, keinen Unterschied zwischen "fremdstämmigen Ostausländern" und anderen "Fremdstämmigen" zu machen, doch der Beschluss hatte nicht lange Bestand. Bereits im Februar 1931 gelang es Bayern im Reichsrat eine 20-jährige Niederlassungsfrist allgemein zur Einbürgerungsvoraussetzung zu erheben.[146]

In der Zwischenzeit waren aber Bayern und Württemberg als Vertreter der restriktivsten Einbürgerungspolitik im Reich abgelöst worden. Im Januar 1930 wurde Wilhelm Frick in Thüringen erster nationalsozialistischer Innenminister eines Landes. 1931 trat die NSDAP in eine Koalitionsregierung in Braunschweig ein. Unmittelbar darauf lehnte Thüringen die Einzelfallprüfung ab und führte den Begriff der "Fremdrassigkeit" ein. "Fremdrassige" wurden unabhängig von ihrer kulturellen Integration und der Aufenthaltsdauer prinzipiell mit der Begründung abgelehnt, sie stellten eine Gefahr für das Reich dar.

---

142 Vgl. Albrecht, Thomas: *Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik*, Bonn 1999.
143 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.361.
144 Bayerisches Staatsministerium des Äußeren an Reichsministerium des Innern, 28.3.1928, BHStA MA 100319.
145 Just, S.95.
146 Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats, 4. Sitzung 5.2.1931, S.21-28.

Die preußische Regierung konnte zwar anfangs die nationalsozialistischen Attacken auf die individuelle Prüfung von Einbürgerungsanträgen noch abwehren, doch brach mit der Absetzung der preußischen Regierung im Juli 1932 auch der Widerstand anderer Länder zusammen. Der letzte Versuch, die Richtlinien von 1921 im restriktiven Sinne zu überarbeiten, unternahm der deutschnationale Reichsinnenminister Freiherr von Gayl.[147] Er berief am 3. Oktober 1932 die Länderminister zu einer Beratung ein, die jedoch auf Grund der Regierungskrisen nicht mehr stattfand.

Vergleicht man die Einbürgerungspolitik in der Weimarer Republik mit dem Kaiserreich, so fällt die Kontinuität der Abwehrpolitik gegen Einwanderer aus Osteuropa auf. Gemäß Verwaltungsvorschriften und geheimen Richtlinien wurde die Einbürgerung sogar noch restriktiver als vor 1919 gehandhabt. Insbesondere vermehrten sich völkisch-rassische Argumentationen der Regierungen, da sich die Staatsangehörigkeit allgemein auf einen "Substanzbegriff ethnisch-kultureller Homogenität" verengte.[148] Allerdings änderte sich die Politik in einzelnen Bundesstaaten massiv und blieb infolge des Föderalismus unterschiedlich. Ging die restriktive Politik bis 1918 eindeutig von Preußen aus und standen zu dieser Zeit Baden und Bayern eher im liberaleren Lager, so machte sich in der Weimarer Republik vor allem Bayern zum Fürsprecher einer besonders harten Linie, während Baden und Preußen vergleichsweise moderate Positionen vertraten.

3.8 Einbürgerung im nationalsozialistischen Rassenstaat[149]

Formal gesehen behielt das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zunächst auch nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten seine Gültigkeit. Allerdings konnte kein Zweifel bestehen, dass sich dies bald ändern würde. Seit ihrer Gründung agitierte die NSDAP vehement gegen die Einbürgerungspolitik der demokratischen Parteien. Wesentliches politisches Ziel war es von Anfang an, alle als unerwünschte Personen bezeichnete Menschen, insbesondere Juden, aus dem Staatsvolk auszuschließen. Schon im Parteiprogramm hieß es klar und deutlich:

147 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.366.
148 Ebd., S.367.
149 Hier folge ich der Interpretation von Burleigh, Michael / Wippermann, Wolfgang: *The Racial State. Germany 1933-1945*, Cambridge 1991.

> Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.[150]

Gemäß diesem Feindbild forderte der nationalsozialistische Innenminister Frick wenige Tage nach der Reichstagswahl im März 1933 die Landesregierungen auf, von nun an eine "bewußt völkische Politik" einzuleiten. Darunter verstand er, die Einwanderung von Juden aus Osteuropa zu verhindern und sie möglichst auszuweisen. Außerdem erging ein generelles Einbürgerungsverbot für Ostjuden.[151] Den entscheidenden Bruch mit dem bisherigen Staatsangehörigkeitsrecht stellte aber das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen dar.[152] Erstmals sollte die geforderte völkische Homogenität nicht nur über die Einbürgerungspolitik gesteuert werden, sondern auch durch Ausbürgerung von Staatsbürgern. Waren auch früher schon Gruppen symbolisch aus der Nation ausgeschlossen worden, so wurden jetzt "Unerwünschte" auf Grund von Gesetzen rechtlich aus der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Im gleichen Monat kündigte die Reichsregierung eine grundlegende Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 an.[153] Im Vorgriff darauf unterrichtete der badische Innenminister die Einbürgerungsbehörden darüber, wie bei Einbürgerungsanträgen bis dahin nach den "Zielen der nationalen Regierung" zu verfahren sei:

> Die Verleihung des Staatsbürgerrechts ist ein Vorrecht für besonders befähigte oder verdiente Personen, die sich aufgrund ihrer Vergangenheit und ihrer deutschen Gesinnung dieser Ehre würdig erweisen.[154]

Die Einbürgerung, die generell eine Ausnahme sein sollte, war demnach an eine Reihe von neuen Bedingungen und Nachweisen geknüpft. Als Grundbedingung musste der Gesuchsteller eidesstattlich versichern, dass "seine beiderseitigen Großeltern arischer Abstammung sind". "Fremdstämmige" konnten nicht eingebürgert werden. Auch wenn der

---

150 Parteiprogramm der NSDAP vom 25. Februar 1920, in: Mommsen, Wilhelm (Hg.): *Deutsche Parteiprogramme*, München [3]1960 [1960], S.547-550, hier 548.

151 Rundschreiben des Reichsministers des Innern Wilhelm Frick an die Landesregierungen und das Preußische Ministerium des Innern vom 15. März 1933, abgedruckt in: Just, S.106.

152 Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, in: *RGBl* 1933 I, S.480; vgl. dazu auch: Essner, Cornelia: *Die "Nürnberger Gesetze" oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002, S.275f.

153 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.384.

154 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektion Baden-Baden, 31.7.1933, GLA 233/25841.

Gesuchsteller mit einem Juden verheiratet war, galt dies als genereller Auschlussgrund. Bei Migranten, die schon vor 1914 im Deutschen Reich wohnten und sich im kriegsdienstfähigen Alter befanden, sollte überprüft werden, "warum sie sich nicht den deutschen Militärbehörden freiwillig zur Verfügung gestellt haben". Die Betonung des Kriegsdienstes als Kriterium für die Zugehörigkeit war nicht nur eine Fortsetzung des Gedankens, dass die Volksgemeinschaft eine Wehrgemeinschaft voraussetzte. Hier trat noch der Mythos des Kriegserlebnis, die "Volksgemeinschaft des Schützengrabens" hinzu, aus der die gesamte völkische Rechte "ihre" Nation gegen die Demokratie von Weimar konstruierte.[155]

Neben den Gesuchstellern, die sich nicht als Kriegsfreiwillige gemeldet hatten, galten Religionslose, Dissidenten und Freireligiöse als unerwünscht:

> Bei diesen Personen besteht immer der Verdacht, dass sie Anhänger des Marxismus oder des Kommunismus sind oder waren. Auch Vertreter des Liberalismus können darunter fallen.[156]

Um die Einbürgerung von politischen Gegnern mit Sicherheit verhindern zu können, waren Führungszeugnisse erforderlich, die "über die politische Zugehörigkeit und über die politische Betätigung des Gesuchstellers seit der Revolte von 1918" Auskunft gaben. Zusätzlich waren, wie bisher, gerichtliche Strafakten vorzulegen.

Neben dem Ausschluss politischer Gegner hatte die nationalsozialistische Politik auch ein diskriminierendes Sonderrecht für als "rassisch minderwertig" bezeichnete Personen zum Ziel, das schließlich in Zwangssterilisationen und Euthanasie mündete.[157] In den Einbürgerungsrichtlinien kam dieses Ziel dahingehend zum Ausdruck, dass jeder Gesuchsteller ein bezirksärztliches Zeugnis über seine geistige und körperliche Gesundheit vorlegen musste.

Die Einbürgerungspolitik im ersten Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft konnte zwar an antisemitische und rassistische Tendenzen in der Politik der Weimarer Landesregierungen anknüpfen, übertraf diese allerdings an Radikalität und Konsequenz bei weitem. Dies zeigen die neuen Forderungen nach "Ariernachweis" und Gesundheitszeugnis, mit deren Hilfe

---

155 Sontheimer, Kurt: *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933*, München [4]1994 [1968], S.96-98.

156 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektion Baden-Baden, 31.7.1933, GLA 233/25841.

157 Vgl. z.B. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das wie das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen am 14.7.1933 erlassen wurde. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.381.

die Vorstellungen von völkischer Homogenität und völkischer Ungleichheit verwirklicht werden sollten, deutlich. Verschärfend wirkte darüber hinaus noch die Kontrolle der politischen Einstellung der Antragsteller, die nicht mehr in den Händen staatlicher Polizeistellen lag, sondern auf die Ortsgruppenleitungen der NSDAP überging.[158] Damit hatten erstmals Institutionen einer Partei eine offizielle Funktion im Einbürgerungsprozess.

Zielten die neuen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften auf eine möglichst umfassende Durchsetzung des Rassegedankens im Einbürgerungsverfahren, so nahm doch die Umgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechtes an einer anderen Stelle seinen Fortgang. Mit der Zerschlagung der Länder 1934 hörten die bisher primären Landesstaatsangehörigkeiten zu existieren auf. Es gab nur noch eine Reichsangehörigkeit. Zwar blieb es Aufgabe der Landesbehörden, das Einbürgerungsverfahren durchzuführen, aber dies geschah jetzt im Auftrag des Reiches. Ausdrücklich behielt sich jetzt der Reichsinnenminister ein Zustimmungsrecht in jedem einzelnen Fall vor.[159] In der Folge fiel der § 9 des Gesetzes von 1913, der den Bundesstaaten ein Einspruchsrecht gewährt hatte, ersatzlos weg, womit die Zentralisierung des Staatsangehörigkeitsrechtes vollendet war. Auf dieser Grundlage aufbauend sollte ein grundlegend neues Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz geschaffen werden. Am 15. September verabschiedete der Reichsparteitag in Nürnberg unter großem propagandistischem Aufwand die so genannten Nürnberger Gesetze. Das Reichsbürgergesetz unterschied zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern.[160] Die Staatsangehörigkeit wurde wie bisher nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1913 vermittelt, allerdings verlor sie fast jede Bedeutung, da mit der Staatsangehörigkeit keine Rechte mehr verbunden waren. Politische Rechte standen nur noch dem eingeschränkten Kreis der Reichsbürger zu, die dazu den Reichsbürgerbrief verliehen bekommen haben mussten. Voraussetzung dafür war "deutsches oder artverwandtes Blut". Außerdem sollte der Reichsbürger bewiesen haben, "daß er gewillt und geneigt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen." Mit dem Reichsbürgergesetz wurden zwei Klassen von

158 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, Polizeipräsidenten und Polizeidirektionen, 29.11.1934, GLA 233/25841.

159 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, in: *RGBl.* 1934 I, S.85.

160 Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, in: *RGBl.* 1935 I, S.1146.

Staatsangehörigen geschaffen und die seit dem frühen 19. Jahrhundert geltende abstrakte Gleichheit aller Staatsangehörigen fallen gelassen. Das am gleichen Tag erlassene "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"[161] ließ dann auch keinen Zweifel daran, dass die Gesetze der pseudorechtlichen Legitimierung der völligen Entrechtung jüdischer Deutscher dienten, die dadurch unter das Fremdenrecht gestellt wurden. Die Staatsangehörigkeit bekam dadurch eine neue Funktion, denn das Ziel war nicht mehr die Integration in den Staat, sondern die Stigmatisierung durch den Staat nach rassistischen Grundsätzen.[162]

Die Nürnberger Gesetze setzten das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht außer Kraft. Vor allem wurde die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin automatisch durch Geburt erworben, sofern die Eltern deutsche Staatsangehörige waren. Um dies zu ändern und den völkisch-rassischen Begriff "deutsches oder artverwandtes Blut" mit dem staatsrechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung zu bringen, strengte das Reichsinnenministerium eine grundsätzliche Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nach nationalsozialistischen Grundsätzen an, zumal der Reichsbürgerbrief nicht weiter ausgearbeitet wurde.[163] Der Referentenentwurf des Reichsinnenministeriums sah vor, dass Juden die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr über Geburt und Abstammung erwerben konnten und somit staatenlos wurden.[164] Die Aufnahme von Ausländern in den Schutzverband des Deutschen Reiches sollte unter der Bedingung, dass der Antragsteller einen "erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt", prinzipiell möglich bleiben. Die Aufnahme konnte allerdings innerhalb von fünf Jahren widerrufen werden, falls der Eingebürgerte rechtskräftig verurteilt werden oder er seine Treuepflicht verletzen sollte. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufnahmeurkunde sollte die Ableistung eines Treueeides mit den folgenden Worten werden:

---

161 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, in: *RGBl.* 1935 I, S.1146f.

162 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.388.

163 Majer, Diemut: *'Fremdvölkische' im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements*, Boppard 1981, S.207.

164 Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die Herren Reichsminister (gez. Pfundtner): Entwurf eines Gesetzes über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, 14.2.1938, GStA PK, I. HA, Rep. 90, Nr. 2256, Bl. 174.

> Ich werde immerdar dem Deutschen Reiche und seinem Führer treu, den deutschen Gesetzen gehorsam und ohne Schonung meiner Habe, meiner Gesundheit und meines Lebens bestrebt sein, das Beste des Deutschen Volkes zu fördern und jeglichen Schaden von ihm abzuwenden. Ich will ein guter Deutscher sein, so wahr mir Gott helfe.[165]

Weitere Bedingungen oder Voraussetzungen sollten in dem Gesetz keinen Niederschlag finden, sondern je nach Bedarf über Verordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Die Bemühungen sich über eine derartige Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu einigen, verliefen jedoch in Folge von Kompetenzstreitigkeiten im Sande.

Da eine Neugestaltung des Staatsbürgerrechtes scheiterte, sorgten weiterhin vertrauliche Anordnungen für den Rahmen des Einbürgerungsverfahrens. In erster Linie wäre hier der Wandel in der Einbürgerungspolitik gegenüber den so genannten Volksdeutschen in Osteuropa zu nennen. Seit dem Friedensvertrag von Versailles sahen alle Reichsregierungen die Einwanderung und Einbürgerung dieser Personengruppen nur sehr ungern, da sie sich als deutsche Minderheiten in Osteuropa hervorragend für die revisionistische Außenpolitik instrumentalisieren ließen.[166] Als Devisenknappheit und Aufrüstung aber für Engpässe auf dem Arbeitsmarkt führten, änderte sich diese Politik. Um den "vordringlichen Interessen des Reiches an einer ausreichenden Vermehrung der für den Arbeitseinsatz verfügbaren Kräfte des deutschen Volkes" nachzukommen, verfügte die Reichsregierung einige Erleichterungen für diese Gruppen.[167] Bei den Einwanderern aus Polen, Russland und den baltischen Staaten, die den rassischen Vorstellungen des Regimes entsprachen, sollten "allgemeine volkstumspolitische Bedenken" zurückgestellt werden, sofern sie sich seit drei Jahren im Inland aufhielten. Für Einwanderer aus der Tschechoslowakei galt eine Frist von zehn Jahren. Bei Antragstellern, die diesen Personenkreisen zugerechnet wurden, sollte allgemein die erforderliche Zustimmung des Innenministeriums angenommen werden, sodass die Behörden selbständig über den Antrag entscheiden konnten. Galten die Antragsteller gar als gesuchte Arbeitskräfte mit "wertvollen Fachkenntnissen", so konnte die Einbürgerung bereits nach einem Jahr vollzogen werden.

165 Ebd., Bl. 176.
166 Vgl. unten S.219.
167 Reichsminister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen: Erleichterte Einbürgerung Volksdeutscher, 20.7.1938, GLA 362/9926.

Weitere Änderungen auf dem Gebiet der Einbürgerung brachten der Angriff auf Polen und der Beginn des Zweiten Weltkrieges. Wie schon im Ersten Weltkrieg galten für Kriegsfreiwillige zahlreiche Erleichterungen im Einbürgerungsprozess, insbesondere wurde von den materiellen Voraussetzungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz abgesehen.[168] Die Antragsteller mussten keine Wohnung, keine Niederlassung und auch nicht die Unterhaltsfähigkeit nachweisen. Es genügte allein der Aufenthalt im Inland. Außerdem musste die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr nachgewiesen werden und die Einbürgerung erfolgte gebührenfrei.

Kriegsbedingt stellte man die Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen ein, obgleich hier Ausnahmeregelungen für bestimmte Gruppen von Volksdeutschen galten.[169] Die Ausnahmen bestanden aber nicht generell, denn in den Satellitenstaaten des NS-Regimes, so zum Beispiel Rumänien, waren die Volksdeutschen nicht zur Umsiedlung vorgesehen und sollten in geschlossenen Siedlungsgebieten erhalten bleiben. Auch Kriegsfreiwillige wollte man deshalb möglichst nicht einbürgern.[170]

Als die Einberufungen zum Kriegsdienst aber zu größeren Einschränkungen in der zivilen Verwaltung führten, wurden die Einbürgerungsverfahren gänzlich eingestellt. Am 28. Februar 1942 erließ der Reichsinnenminister eine Einbürgerungssperre von der lediglich Kriegsfreiwillige, Angehörige der Waffen-SS und volksdeutsche Facharbeiter in Rüstungsbetrieben ausgenommen waren.[171] Damit war ein reguläres Einbürgerungsverfahren für Zivilisten selbst dann ausgeschlossen, wenn sie sich im Sinne der Nationalsozialisten betätigten und alle Einbürgerungskriterien des Regimes erfüllten.

---

168 Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939, in: *RGBl*. 1939 I, S.1741.

169 Reichsminister des Innern an die Landesregierungen: Weiterbehandlung von Einbürgerungsanträgen, 11.1.1940, StAF A96/1 Nr. 2071.

170 Reichsminister des Innern an die Landesregierungen: Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen, 13.6.1941, StAF A96/1 Nr. 2071.

171 Reichsminister des Innern an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen: Einbürgerungssperre, 28.2.1942, StAF A96/1 Nr. 2071.

3.9 Zusammenfassung

Die Entstehung der modernen Staatsangehörigkeit geht auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurden in den Staaten des Deutschen Bundes verschiedene Regelungen in Bezug auf eine einheitliche Staatsangehörigkeit getroffen. Das für das spätere Deutsche Reich wichtigste Regelwerk war das preußische Untertanengesetz von 1842, das das ius sanguinis als dominantes Prinzip einführte. Darauf aufbauend kam es 1870 zu einem Staatsangehörigkeitsgesetz, das für alle Bundesstaaten des Reiches einheitliche Bestimmungen setzte und für die Einbürgerung einheitliche Minimalbedingungen festlegte, während die Reichsangehörigkeit über die Bundesstaaten vermittelt wurde. Einbürgerungsbewerber mussten geschäftsfähig und unbescholten sein sowie über ausreichendes Einkommen und Unterkommen verfügen. Die Neugestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts 1913 zielte vor allem auf die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit ab, sollte aber auch die Einbürgerung erschweren. Vorrangig geschah dies darüber, dass die Reichsregierung die 1891 zwischenstaatlich vereinbarte Bundesratsklausel in Gesetzesform goss. Der neue § 9 des Gesetzes ermöglichte den bundesstaatlichen Regierungen faktisch ein Vetorecht in Einbürgerungsfragen, das ganz gezielt zur Unterstützung der nationalpolitischen Abwehrpolitik geschaffen wurde. Während im Ersten Weltkrieg einige Sonderregelungen für die erleichterte Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen bestanden, kam es nach dem Krieg zu einer Verschärfung der Randbedingungen. Die Länder einigten sich in der Weimarer Republik auf restriktive Einbürgerungsrichtlinien und legten erstmals eine Niederlassungsfrist als Einbürgerungsvoraussetzung fest. Charakteristisch für die 1920er Jahre war der beständige Konflikt zwischen Ländern, die für Osteuropäer und Ausländer jüdischer Konfession besonders restriktive Sonderregelungen durchsetzen wollten und solchen, die die vereinbarten Richtlinien auf alle Antragsteller in der gleichen Weise anwenden wollten. Unter diesen antisemitischen Zeichen stand auch die Auseinandersetzung um die Begriffe "deutschstämmig" und "kulturdeutsch", die im Einbürgerungsverfahren von großer Bedeutung waren. Als die NSDAP zunehmend Wahlerfolge feierte und in die Koalitionsregierungen einzelner

Länder einzog, verstärkte dies die Entwicklung zu einer noch restriktiveren Einbürgerungspolitik. Zu diesem Zweck führten die nationalsozialistischen Innenminister den Begriff "fremdrassig" ein, der in erster Linie den Ausschluss von jüdischen Gesuchstellern bewirken sollte. Unter der nationalsozialistischen Herrschaft radikalisierte sich die rassistische Einbürgerungspolitik weiter. Es wurde ein generelles Einbürgerungsverbot für Juden erlassen. Andere Gesuchsteller mussten durch amtliche Gesundheitszeugnisse, "Ariernachweis" und politische Führungszeugnisse nachweisen, dass sie den Kriterien des Rassenstaates entsprachen. Zudem konnten Einbürgerungen widerrufen werden. Im Zweiten Weltkrieg kamen schließlich individuelle Einbürgerungsverfahren nach dem Einbürgerungsstopp von 1942 zum Erliegen.

4. Quantitative Analysen

4.1 Überblick: Staatliche Einbürgerungsstatistiken

Als die Bewohner der deutschen Bundesstaaten mit der Reichsgründung die reichsweite Freizügigkeit zugestanden bekamen, stellte dies eine liberale Errungenschaft dar. Bis dahin war man es gewohnt gewesen, dass der freie Zuzug in aus staatlicher Perspektive kritische Gebiete, insbesondere Hauptstädte, in höchstem Maße eingeschränkt war. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, wenn die staatlichen Behörden diesen merklichen Kontrollverlust zu kompensieren versuchten. Demgemäß beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1871 die Einführung einer Reichsstatistik über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.[1] Nebenbei führten einige, aber nicht alle Bundesstaaten eigene Statistiken, die teils in den Erhebungskriterien geringfügig von der Reichsstatistik abwichen.

Die Reichsstatistik hatte den Zweck, den verbündeten Regierungen als Informationsquelle für ihre Bevölkerungspolitik zu dienen. Jede Kontrolle und Steuerung der Bevölkerung bedurfte einer gesicherten Datengrundlage. Aber schon nach wenigen Jahren stellte sich heraus, dass die Statistik für diese Zwecke äußerst unbrauchbar war. Zum einen beantragte nur ein Bruchteil der Emigranten die förmliche Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit. Zum anderen zeigten Binnenwanderer, die in einen anderen Bundesstaat zogen, nur wenig Interesse, sich dort um die Aufnahme zu bemühen, obwohl sie jetzt einen Rechtsanspruch darauf hatten. Wozu auch? Politische Partizipation mit Hilfe des Wahlrechts war der überwiegenden Bevölkerungsmehrheit auf der Ebene der Bundesstaaten in Folge des Dreiklassenwahlrechts nur sehr begrenzt möglich und dank der Freizügigkeit bestand im Regelfall auch keine Ausweisungsgefahr. Konsequenter Weise schafften die Behörden die aufwendige Reichsstatistik mit dem Jahre 1882 ab.

Will man die Frage beantworten, wie viele Reichsausländer im Deutschen Reich eingebürgert wurden, steht man folglich vor einem nur schwer zu

1 Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs (1871), 48. Sitzung vom 7.12.1871, § 643, S.389.

lösenden Problem. Eine Reichsstatistik, die über den gesamten Untersuchungszeitraum Auskunft gibt, existiert nicht. Zum Glück für die Historiker führten jedoch einige Bundesstaaten ihre Statistiken weiter. So veröffentlichte etwa das Statistische Landesamt im Großherzogtum Baden durchgehend, wenn auch nicht in gleich bleibendem Umfang, bis 1928 Daten zur Einbürgerungsstatistik. Für das Königreich Bayern liegen ebenfalls offizielle Daten bis 1933 vor. Hier klafft allerdings eine Lücke in den beiden Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg. Der größte Bundesstaat Preußen stellte seine Landesstatistik bereits 1887 ein. Hier kommt dem Historiker aber das starke Kontrollbedürfnis der preußischen Abwehrpolitik zur Hilfe. Von 1892 bis 1919 sammelten die preußischen Innenbehörden akribisch Daten über die erfolgten Einbürgerungen in den Regierungsbezirken, aus denen sich die Summe der jährlichen Einbürgerungen errechnen lässt. Zwar veränderten sich auch hier die Erhebungskriterien, aber trotzdem lassen sich damit größere Lücken füllen. Und auch für die Jahre der Weimarer Republik liegen preußische Einbürgerungsdaten vor. Die Reichskanzlei fertigte 1933 einen Überblick über die 1919 bis 1931 in Preußen erfolgten Einbürgerungen an.[2] Beide Statistiken entstanden in erster Linie aufgrund antisemitischer Motive und sind nicht veröffentlicht worden.[3]

In den zehn Jahren von 1873 bis 1882 wurden 21 737 Einbürgerungsurkunden erteilt. Davon fielen 52,1 Prozent auf Preußen, 6,3 Prozent auf Bayern, 1,5 Prozent auf Baden und 29,8 Prozent auf Elsass-Lothringen.[4] Insgesamt wurden in dem Zeitraum im Deutschen Reich 51 290 Personen eingebürgert, davon 60,4 Prozent in Preußen. Betrachtet man die Einbürgerungszahlen in Preußen (Abbildung 1) so ergibt sich eine steigende Tendenz von etwa tausend jährlichen Einbürgerungen im ersten Jahrzehnt nach der Reichsgründung auf zwei bis drei tausend im Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg. Die Darstellung erfasst die Zahl der Urkundennehmer, also Familienoberhäupter und volljährige Einzelpersonen. Nicht berücksichtigt sind dabei Ehefrauen und minderjährige Kinder, die auf der Urkunde des

2 Maurer, S.317 und S.857.

3 Die preußischen Nachweisungen erfassten im Gegensatz zu den veröffentlichten Statistiken der 1870er und 1880er Jahre zu diesem Zweck auch die Konfession. Vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.240, der von einer Geburt der Einbürgerungsstatistik aus dem Geist des Antisemitismus spricht.

4 Berechnet nach: St. DR Bd. 8 (1874), 14 (1875), 20,2 (1876), 25,2 (1877), 30 (1878), 37,2 (1879), 43,2 (1880), 48 (1881), 53,2 (1882), 59,2 (1883).

Familienvaters aufgeführt wurden. Neben der leicht steigenden Tendenz, die auf die vermehrte Einwanderung zurückgeführt

Abbildung 1: Einbürgerungen in Preußen (1872 – 1931)

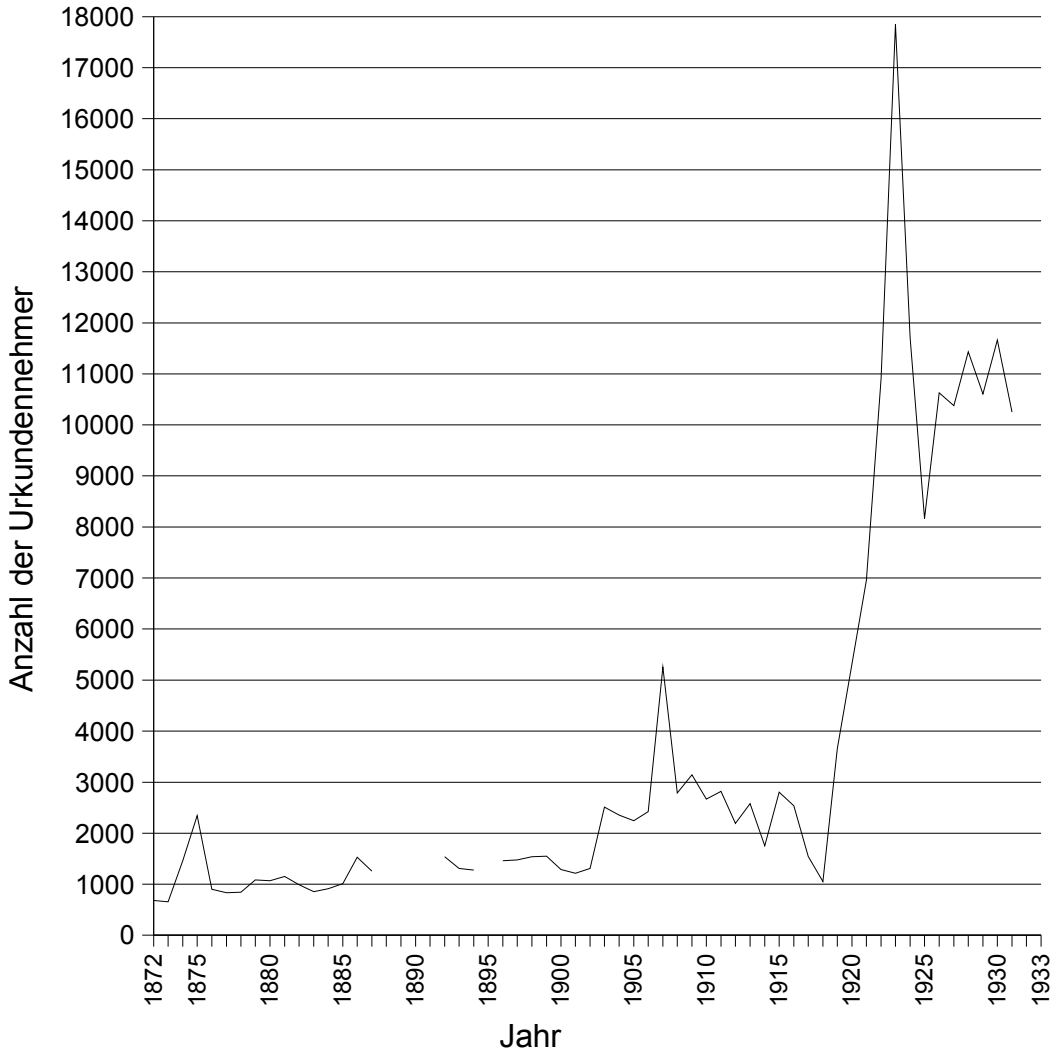

Quelle: Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus 14 (1874) – 29 (1887); GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227, Nr. 4, Beihefte 1-28 (1892-1918); Nachweisung über die in Preußen erfolgten Einbürgerungen (1919-1931), in: Maurer, S.867. Für die Jahre 1888 – 1891 und 1895 liegen keine Daten vor.

Erfasst ist die Anzahl der Urkundennehmer ohne Familienangehörige.

werden kann, weist die Grafik einige markante Extrempunkte auf, die erklärungsbedürftig sind.

1874 erging in den linksrheinischen preußischen Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf an Einwanderer aus den Niederlanden, die dort schon seit langem ansässig waren, die behördliche Aufforderung, entweder

die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder das Land zu verlassen.[5] Die Drohung stellte die Betroffenen beziehungsweise ihre Nachkommen vor die Alternative: preußische Wehrpflicht oder Ausweisung. Infolgedessen erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen in Düsseldorf von 65 (1873) auf 649 (1874) und 1 009 (1875).[6] In Aachen wurden 28 (1873), 41 (1874) und 578 (1875) Einbürgerungsurkunden erteilt. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen in Preußen dadurch auf 2 342 (1875), ein Wert, der erst nach der Jahrhundertwende wieder erreicht wurde. An dieser Maßnahme wird auch deutlich, dass die Einbürgerung von eingewanderten Ausländern als ein Staatsinteresse begriffen wurde. Darunter wurde insbesondere die Einberufung der Söhne zum Militärdienst verstanden. Nationalpolitische Abwehrmotive waren den Behörden im Rheinland, zumindest gegenüber Niederländern, zu diesem Zeitpunkt noch fremd.

Auch im Jahr 1907 kam es im Vergleich zu den vorherigen und zu den nachfolgenden Jahren in etwa zu einer Verdoppelung der Einbürgerungen. Und auch diesmal kann der Anstieg auf Entwicklungen in einem einzigen Regierungsbezirk zurückgeführt werden. Im Regierungsbezirk Schleswig stieg die Zahl der Einbürgerungen von 197 (1906) auf 2 445 (1907) und sank wieder auf 158 (1908) ab.[7] Die Ursache war eine ähnliche wie 1875 in den linksrheinischen Gebieten. Nach dem preußisch-dänischen Krieg 1864 gewährte der Friedensvertrag den Bewohnern der an Preußen abgetretenen Gebiete ein Optionsrecht innerhalb von sechs Jahren, dessen Wahrnehmung aber die Emigration zur Folge haben musste.[8] Ein bedeutender Teil der Optanten blieb aber in Preußen oder kehrte später wieder zurück. Diese Personen lebten nunmehr als Ausländer von der Wehrpflicht unbehelligt in Preußen, womit die Behörden auf den Plan gerufen wurden. Ausweisungen waren die Folge. 1907 einigten sich Preußen und Dänemark dann auf einen Optantenvertrag, der unter anderem die Einbürgerung ehemaliger Optanten mit sich brachte.[9]

---

5 Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1874, in: *Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus* 15 (1875), S.294f.

6 Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate, in: *Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus* 14 (1874), S.324; 15 (1875), S.294; 16 (1876), S.82.

7 GStA PK I. HA Rep. 77 Tit. 227 Nr. 4 Beihefte 15-17 (1906-1908).

8 Vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.200-211.

9 Optantenvertrag vom 11. Januar 1907, abgedruckt in: Keller / Trautmann, S.443-446.

In den ersten drei Jahren des Ersten Weltkrieges blieben die Einbürgerungszahlen annähernd auf Vorkriegsniveau. Lediglich 1914 fiel die Zahl erstmals seit der Jahrhundertwende wieder unter 2 000 Fälle. Dafür lassen sich zwei Gründe angeben. Erstens trat am 1. Januar das neue Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft, das den Anspruch erhob, die Einbürgerung zu erschweren und außerdem bestimmten Personengruppen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung einräumte. Witwen und geschiedene Frauen, die vor ihrer Heirat eine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (§ 10), sowie Auswanderer, die durch die Zehnjahresfrist ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten (§ 31) erhielten einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung und wurden in einer anderen Rubrik statistisch erfasst. Zweitens hatte der Krieg seinen Einfluss auf die Zahl der potentiellen Einbürgerungskandidaten. Österreichisch-ungarische Staatsbürger wurden zur Armee eingezogen und verließen somit das Deutsche Reich, russische Staatsangehörige galten als feindliche Ausländer. Dafür, dass der Rückgang der Einbürgerungszahlen auf die verschärfte Behandlung von Anträgen russischer Staatsangehöriger zurückzuführen ist, spricht auch, dass sich der Rückgang auf einige Regierungsbezirke im Osten Preußens konzentriert (z.B. Marienwerder von 361 (1913) auf 122 (1914)), während im Westen, wo sich weniger Russen aufhielten, der Rückgang gering blieb (z.B. Düsseldorf von 406 (1913) auf 381 (1914)).[10]

Noch weiter als 1914 fiel die Anzahl der Einbürgerungen in den beiden letzten Kriegsjahren. 1918 war der tiefste Stand seit den 1880er Jahren erreicht worden. Die Zahl der ausländischen Kriegsfreiwilligen war gesunken, die materiellen Verhältnisse hatten sich verschlechtert und die Antragsteller hatten größere Mühen ein gesichertes Einkommen nachzuweisen. Angesichts der sich abzeichnenden Niederlage radikalisierten sich auch Antisemitismus und Rassismus in den Verwaltungen, sodass Ausländer mit ihrem Einbürgerungsantrag zunehmend geringere Erfolgschancen hatten. Und auch die russische Revolution trug dazu bei, dass sich die Chancen verkleinerten, wenn die Antragsteller aufrührerischer Betätigungen verdächtigt wurden.

Vollkommen anders stellte sich die Lage dar, als die Kriegsniederlage besiegelt war und die Revolution die monarchischen Regierungen

10 GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 227, Nr. 4, Beihefte 22-23 (1913-1914).

hinweggefegt hatte. Der sozialdemokratische preußische Innenminister Heine wollte mit der preußischen Einbürgerungspolitik des Kaiserreichs brechen, vielfache Diskriminierungen aufheben und auch mit einem anderen Problem wohlwollend verfahren:[11] Durch die Umgestaltungen in der Staatenwelt Osteuropas war eine große Anzahl von Menschen staatenlos geworden oder hatte gegen ihren Willen die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates erhalten, zu dessen Territorium ihre Heimatgemeinde nun zählte. Viele von denjenigen, die sich mit dem Deutschen Reich verbunden fühlten, flohen oder mussten fliehen. Innenminister Heine forderte 1919, noch vor der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles, "die grundsätzliche und ausnahmslose Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher".[12] Insgesamt stieg so die Zahl der Einbürgerungen in Preußen bis 1923 auf fast 18 000. In den folgenden Jahren pendelte sich diese Zahl dann bei 10 000 bis 11 000 ein. Wie tief die Zahlen in der Weltwirtschaftskrise und in den 1930er Jahren absanken, ist infolge fehlender Daten nicht mehr

Abbildung 2: Einbürgerungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (1923 – 1937)

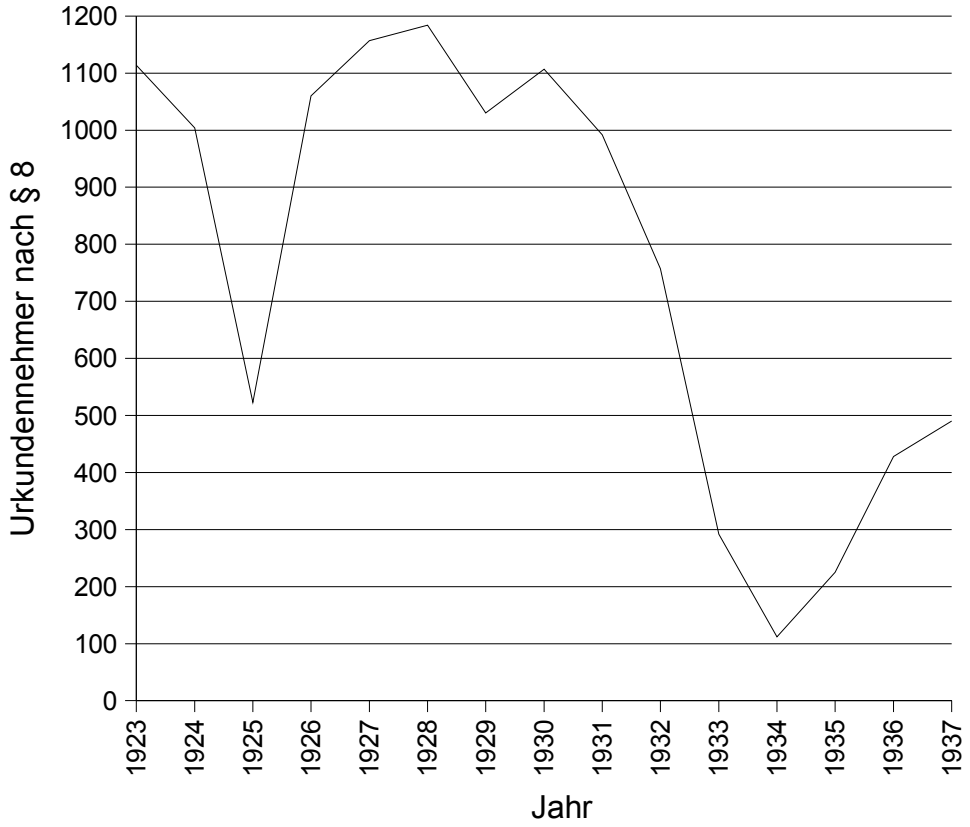

Quelle: HStAD, Regierung Düsseldorf 46976 – 46977.

11 Vgl. oben S.69.
12 Der preußische Minister des Innern an Staatsrat für Anhalt und Dessau, 31.5.1919, BHStA MA 100314.

festzustellen. Die für den Regierungsbezirk Düsseldorf überlieferten Statistiken (Abbildung 2) zeigen aber, dass die Zahl der Einbürgerungen 1933/34 im Vergleich zu den 1920er Jahren auf ein Fünftel gefallen waren, um sich ab Mitte der 1930er Jahre wieder langsam zu erholen.

Abbildung 3: Einbürgerungen in Bayern und Baden (1872 – 1933)

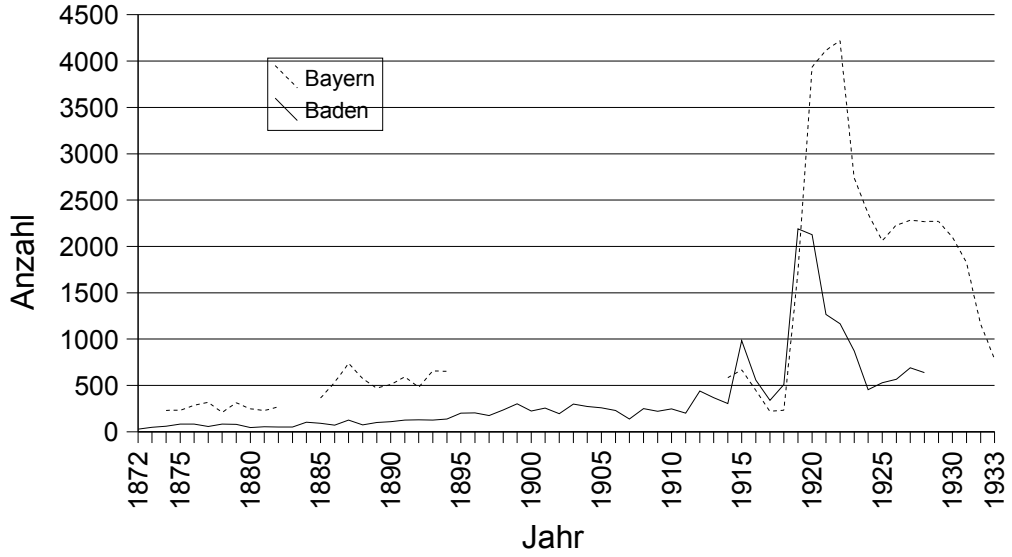

Quelle: St. DR Bd. 2 (1873), 8 (1874), 14 (1875), 20,2 (1876), 25,2 (1877), 30 (1878), 37,2 (1879), 43,2 (1880), 48 (1881), 53,2 (1882), 59,2 (1883); StJB für das Königreich Bayern 2 (1895), 16 (1924), 17 (1926), 19 (1930), 20 (1934); StJB für das Großherzogtum Baden 16 (1883) – 43 (1930).

Erfasst ist die Anzahl der Personen. Seit 1908 zählt die badische Statistik die Zahl der Eingebürgerten aus europäischen und die Zahl der aus außereuropäischen Staaten kommenden. Die Summe dieser beiden Rubriken ist etwas geringer als die Gesamtzahl der eingebürgerten Personen, da Staatenlose und Personen unbekannter Staatsangehörigkeit nicht mitgezählt sind.

Vergleicht man die Entwicklung der Einbürgerungszahlen Preußens mit denen der süddeutschen Bundesstaaten Bayern und Baden (Abbildung 3), so fallen auch unter der Einschränkung, dass einmal die Urkundennehmer und einmal die Personenanzahl erhoben wurden, einige gleichlaufende Tendenzen auf. Bis zum Ersten Weltkrieg ergibt sich eine langsame Zunahme der Einbürgerungen, die auf den Anstieg der Anzahl potentieller Einbürgerungskandidaten durch Immigration und längere Sesshaftigkeit zurückzuführen ist. Die preußischen Spitzenwerte der Jahre 1875 und 1907 waren regionale Phänomene, die sich nicht in den süddeutschen Statistiken wiederfanden. Lediglich der bayerische Wert um das Jahr 1887 bedarf einer näheren Erläuterung. Wurden 1885 noch 364 Einbürgerungen vollzogen, so stieg diese Zahl 1886 auf 531 und 1887 auf 740. Die Vermutung liegt nahe,

dass dieser Anstieg seine Ursache in der preußischen Ausweisungspolitik Mitte der 1880er Jahre hatte. Wenn fremde Staatsangehörige ausgewiesen wurden, so mussten sie den Bundesstaat, der die Ausweisung aussprach, verlassen, nicht aber das Reich. So konnten etwa zahlreiche Landarbeiter die preußische Karenzzeit dadurch umgehen, dass sie sich über den Winter in andere Bundesstaaten begaben. Einige der von den Ausweisungen Betroffenen verließen Preußen in Richtung der liberaleren süddeutschen Staaten und versuchten dort, ihre Einbürgerung zu erreichen, um vor künftigen Massenausweisungen sicher zu sein. Die preußische Regierung empfand dies schon früh als ein Problem und versuchte, auf diplomatischem Wege die süddeutschen Staaten dazu zu bringen, sich gemäß der preußischen Politik zu verhalten.[13] Besonders anschaulich findet sich dieser Standpunkt in einem Schreiben der preußischen Gesandtschaft an den bayerischen Außenminister Freiherr von Crailsheim:

> Die in neuerer Zeit erfolgte beträchtliche Steigerung der Einwanderung fremder insbesondere russisch-polnischer und österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger nach den östlichen Grenzprovinzen von Preussen hat die K. Preuss. Regierung in die Notwendigkeit versetzt, aus überwiegenden Rücksichten des Staatswohls durch die völkerrechtlich und gesetzlich zulässigen Mittel dem Eindringen dieser fremden Elemente entgegenzutreten, welche die Schwierigkeiten, die in den Bezirken mit sprachlich und konfessionell gemischter Bevölkerung ohnehin vorhanden sind, wesentlich vermehren.
> Soweit diese Elemente der jüdischen Bevölkerung angehören, ist in einem derartig bedrohten Regierungsbezirk die Wahrnehmung gemacht worden, dass nachdem deren Ausweisung aus Preussen erfolgt, oder ihnen die daselbst nachgesuchte Naturalisation abgeschlagen worden ist, sich dieselben in einem anderen Bundesstaat begeben haben, um sich dort naturalisieren zu lassen und sodann als Reichsangehörige in das preussische Staatsgebiet zurückzukehren.
> Der Erfolg, welcher durch eine derartige Umgehung der preussischen vom staatspolitischen Standpunkt veranlassten Verwaltungsmassregeln erreicht wird, soll, wie unter der Hand ermittelt, viele in das Preussische Staatsgebiet eingewanderte russisch-polnische und galizische Juden zu dem Entschluss gebracht haben, durch eine nur vorübergehende Verlegung ihres Wohnsitzes in andere Bundesstaaten die Schritte einzuleiten, um in unauffälliger Weise sich in Besitz der dortigen Staatsangehörigkeit behufs späterer Rückkehr nach Preussen zu setzen. Da im Falle einer Verwirklichung dieser Absicht eine Ausweisung der gedachten Elemente aus Preussen nicht zulässig wäre, so würde hierdurch, besonders bei der verhältnismässigen Leichtigkeit mit welcher in einigen Bundesstaaten die Verleihung der Staatsangehörigkeit von seiten mancher Provinzialbehörden geschieht, die Durchführung der von der Preussischen Staatsregierung im Interesse ihrer Bevölkerung zur Zurückdrängung der polonisierenden Einwanderung getroffen Massregeln tatsächlich illusorisch gemacht werden.

13 Minister des Innern an Staatsminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, 15.6.1885, GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Einwanderungen Nr. 38: Die Verhinderung der Naturalisation aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesener russisch-polnischer und galizischer Juden seitens anderer Bundesstaaten (1885-1891).

> Im Auftrage seiner hohen Regierung beehrt sich der unterzeichnete K. Preussische Geschäftsträger die Aufmerksamkeit Seiner Exzellenz auf die vorstehende Frage vertraulich hinzulenken und damit das bundesfreundliche Ersuchen zu verbinden, geneigtest veranlassen zu wollen, dass die inneren bayerischen Behörden angewiesen werden, bis auf Weiteres russisch-polnischen und österreichisch-galizischen Untertanen in der Regel die Naturalisation zu versagen.[14]

Das Schreiben zeigt, wie sehr die preußische Regierung bemüht war, auf die Einbürgerungspolitik anderer Bundesstaaten Einfluss zu nehmen. Es belegt zudem indirekt, dass der Anstieg der Einbürgerungszahlen 1887 in Bayern tatsächlich auf das vermehrte Interesse ehemals in Preußen wohnender Einwanderer aus Russland oder Österreich-Ungarn zurückzuführen ist.

Blickt man auf die Jahre des Ersten Weltkrieges und der Weimarer Republik, so ergibt sich in Bayern und Baden ein mit Preußen vergleichbares Bild. Auf einen kleinen Einbruch 1914 erfolgte ein vorübergehender Anstieg in den Jahren 1915 und 1916, bis in den letzten beiden Kriegsjahren der Tiefpunkt erreicht wurde. In dieser Zeit bürgerte Baden sogar mehr Personen als Bayern ein. Der Höhepunkt wurde sowohl in Bayern als auch in Baden 1922 beziehungsweise 1919 schon etwas früher als in Preußen erreicht. Danach sanken die Zahlen wieder und unterlagen bis Ende der 1920er Jahre kaum noch Schwankungen. Erst 1932 / 1933 erfolgte in der Wirtschaftskrise ein weiterer Absturz, wie an den bayerischen Angaben ersichtlich ist. Erklärungsbedürftig wäre allerdings, warum die Einbürgerungszahlen im restriktiven Bayern in den 1920er Jahren deutlich über denen im relativ liberalen Baden lagen. Es ließe sich spekulieren, dass in Bayern besonders viele Deutschösterreicher zuzogen und eingebürgert wurden. Mangels ausreichender Differenzierung der Statistiken ist dies aber nicht belegbar.

Ein gravierendes Manko ist die Tatsache, dass für alle drei näher untersuchten Ländern keine Angaben zur quantitativen Entwicklung der Einbürgerungen in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft vorliegen. Auch eine Reichsstatistik fehlt für die NS-Zeit. Die einzigen Informationen über die Entwicklung der Einbürgerungszahlen in einem Land in den 1930er Jahren sind aus Württemberg überliefert, jedoch fehlt hier der Vergleich zum Kaiserreich. An den württembergischen Angaben (Abbildung 4) ist erkennbar, dass 1933 das Jahr mit den wenigsten Einbürgerungen war und die Zahlen anschließend wieder anstiegen, 1939 jedoch wieder auf das

14 Preußische Gesandtschaft an Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußeren Herrn Freiherr von Crailsheim, 27.7.1885, BHStA Gesandtschaft Berlin 1133.

Level von 1933 zurückfielen. 1941, im letzten Jahr vor dem reichsweiten Einbürgerungsstopp, wurde noch einmal ein geringer Anstieg verzeichnet.

Abbildung 4: Einbürgerungen in Württemberg (1924 – 1940)

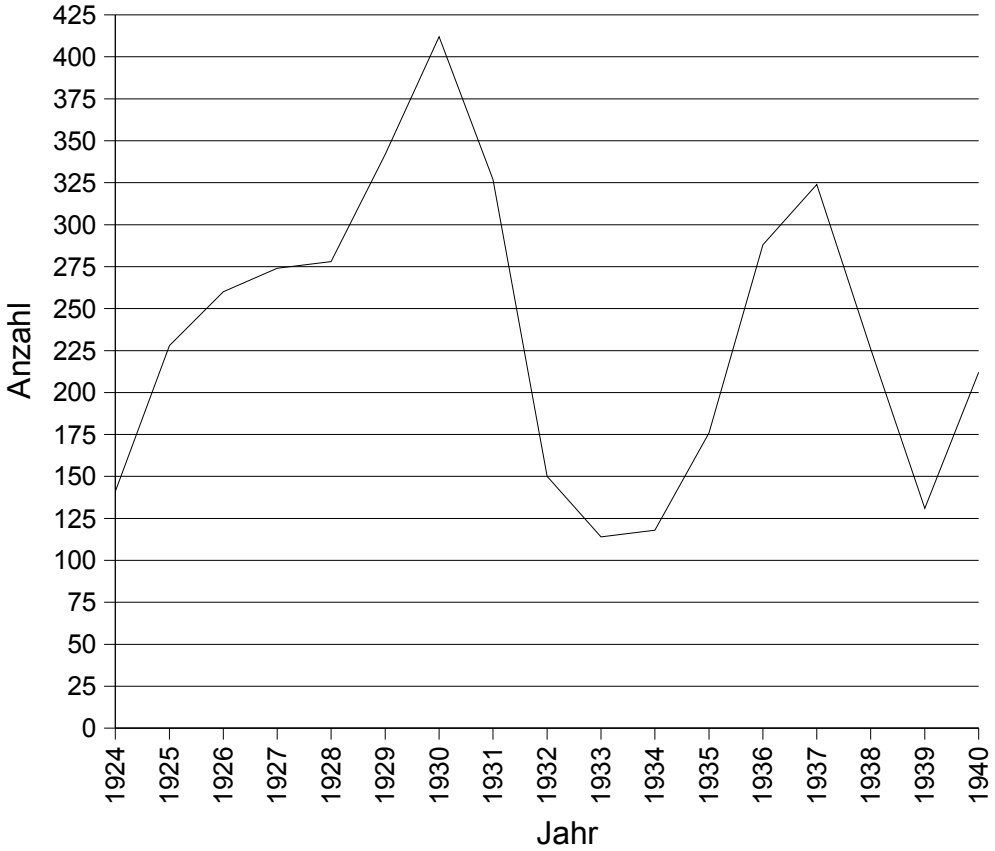

Quelle: Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts 1928 – 1940; Statistisches Landesamt an Minister des Innern, 28.5.1930, HStASt E 151/02, Bü 990.

Versucht man eine Verallgemeinerung, so lässt sich formulieren, dass die Machtübertragung an die Nationalsozialisten für die quantitative Entwicklung der Einbürgerungen kein einschneidendes Ereignis war. Die wesentlichen Ereignisse, die sich auf die Einbürgerungszahlen auswirkten, waren die Weltwirtschaftskrise und der Zweite Weltkrieg. Der radikale Antisemitismus und mit ihm der formale Ausschluss jüdischer Antragsteller von dem Einbürgerungsverfahren bedeutete eine qualitativ neue Stufe, wirkte sich aber schon deshalb quantitativ nicht aus, weil auch vor 1933 Juden in Württemberg so gut wie keine Chance auf Einbürgerung hatten. Für Bayern ist Ähnliches anzunehmen.

4.2 Einbürgerungen vor dem Reichsrat

Als 1914 das neue Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft trat, wurde damit auch die Zusammenarbeit der Bundesstaaten im Einbürgerungsverfahren neu geregelt. In diesem Zusammenhang hatten die Regierungen die Möglichkeit, gegen geplante Einbürgerungen seitens anderer Bundesstaaten ihre Bedenken auszusprechen. Sollte der Fall eintreten, dass eine Regierung die an sie herangetragenen Bedenken nicht akzeptierte, so oblag es dem Bundesrat darüber zu entscheiden, ob der Einspruch als berechtigt angesehen werden musste. Die Regierungen der Bundesstaaten verfolgten zwar keine einheitliche Einbürgerungspolitik, aber die monarchische Solidarität der größeren Staaten reichte soweit, dass es bis zum Ende des Kaiserreichs zu keiner einzigen Entscheidung des Bundesrates kam. In Konfliktfällen konnten sich die Regierungen in bilateralen Verhandlungen einigen.

Mit der Revolution von 1918 und der Etablierung demokratischer Republiken änderte sich die Ausgangslage grundsätzlich. Die politische Landschaft im Deutschen Reich war so gespalten, dass sich die Lager unversöhnlich gegenüber standen. Zwischen Regierungen, die die Weimarer Republik befürworteten und solchen, die sie fundamental ablehnten, bestand kein grundsätzlicher Konsens mehr. Konflikte wurden folglich viel kompromissloser als noch vor 1919 ausgetragen. Für das Einbürgerungsverfahren hatte das die Konsequenz, dass es in vielen umstrittenen Einzelfällen zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen Regierungen unterschiedlicher Auffassung mehr kam. Bis 1932 musste der Reichsrat in 709 Fällen in letzter Instanz über eine Einbürgerung entscheiden (Tabelle 5). Solange Regierungen aus Parteien der Weimarer Koalition unter Preußens Führung im Reichsrat über eine Mehrheit verfügten, erklärte der Reichsrat fast in allen ihm zur Entscheidung vorgelegten Fällen die vorgetragenen Bedenken für unbegründet, sodass die Einbürgerung stattfinden konnte.

Tabelle 5: Einbürgerungen vor dem Reichsrat (1920 – 1932)

Jahr	Anzahl	in Prozent	im Reichsrat verhandelte Fälle	in Prozent
1920	1	0,3	0	0
1921	11	3,1	0	0
1922	30	8,3	2	0,3
1923	4	1,1	1	0,1
1924	3	0,8	2	0,3
1925	12	3,3	0	0
1926	16	4,4	1	0,1
1927	46	12,8	9	1,3
1928	114	31,7	75	10,6
1929	6	1,7	80	11,3
1930	92	25,6	5	0,7
1931	25	6,9	435	61,4
1932	0	0	99	14
insgesamt	360	100	709	100

Quelle: GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027 - 108050, Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats, Jahrgang 1920 – 1932.

Die Jahresangaben zu der Gesamtzahl der im Reichsrat verhandelten Fälle bezieht sich auf das Jahr in dem die entsprechende Abstimmung stattfand. Die Jahresangaben der 360 näher untersuchten Fälle auf das Jahr in dem die entsprechende Monatsliste eingereicht wurde.
Die 360 für diese Arbeit ausgewerteten Fallakten stellen Konfliktfälle zwischen den Ländern dar, in denen ein Land Bedenken erhob. Da auch während laufender Verhandlungen noch Einbürgerungsabsichten oder Bedenken zurückgezogen wurden, kam es nicht in allen diesen 360 Fällen zu einer Abstimmung im Reichsrat. Die 360 Fälle sind damit keine Teilmenge der 709 abgestimmten Fälle.

Bis 1927 konnten sich die Regierungen noch mühsam auf gemeinsam verfolgte Einbürgerungsrichtlinien einigen und es kam nur in wenigen Fällen wirklich bis zu einer Entscheidung durch den Reichsrat. Zum einen verzichteten Landesregierungen letztlich doch auf eine geplante Einbürgerung, um die Reichsratsentscheidung zu vermeiden. Andererseits ließen Regierungen am Ende auch deswegen ihre Bedenken fallen, weil sie im Reichsrat nicht mit einer Mehrheit rechnen konnten. Zwischen Oktober 1923 und Mai 1924 wurden insgesamt in acht Prozent aller vorgeschlagenen Einbürgerungen von einem andern Land Bedenken erhoben, die aber nicht alle dem Reichsrat zur Abstimmung vorgelegt wurden.[15]

Als 1928 zunehmend die direkt nach Kriegsende eingewanderten Osteuropäer die in den Einbürgerungsrichtlinien vereinbarte Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren erreichten, brach der bayerisch-preußische Konflikt über die Einbürgerungsgrundsätze offen aus. Da es zu

15 Der Reichsminister des Innern an den Ausschuss des Reichsrats für innere Verwaltung, 7.8.1924, HStASt E 151/02, Bü 988.

keiner Einigung kam, mussten Regierungen, die Einbürgerungen durchführen wollten, eine Entscheidung des Reichsrates herbeiführen.

Im Jahr 1930 sank die Zahl der Reichsratsentscheidungen wieder ab. Im Februar hatte die Mehrheit im Reichsrat den bayerischen Wünschen entsprochen und eine Mindestaufenthaltsdauer von 20 Jahren festgelegt, an die sich auch diejenigen Länder hielten, die von Weimarer Koalitionen regiert wurden. Der Beschluss sorgte jedoch nur für kurze Zeit für Beruhigung. Als die Nationalsozialisten in Braunschweig und Thüringen das Innenministerium besetzten, legten diese Staaten gegen alle Einbürgerungen von Personen Einspruch ein, die sie als "fremdrassig" bezeichneten, sodass der Reichsrat allein 1931 über 435 Einbürgerungen zu entscheiden hatte.

Kam es in einem Konfliktfall zwischen Regierungen zu keiner Einigung, so verschickte das Reichsministerium des Innern als Koordinierungsinstanz in einem Umlageverfahren die entsprechenden Fallakten, die auch die Argumente der Konfliktparteien enthielten, an die Innenministerien aller Länder. Auf dieser Grundlage konnten die Vertreter im Reichsrat instruiert werden, sollte es zu einer Abstimmung kommen. Für 360 solcher Konfliktfälle konnten diese Akten ausfindig gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen eine Entscheidung des Reichsrates angestrebt, aber nicht immer herbeigeführt wurde. Auch während der Verhandlungen im Reichsrat kam es noch vor, dass beabsichtigte Einbürgerungen oder Bedenken fallen gelassen wurden. Das erklärt, warum bis 1927 mehr Konfliktfälle verhandelt als tatsächlich vom Reichsrat entschieden wurden.

Wird die unterschiedliche Erhebungsgrundlage der 360 Fälle und die Tatsache, dass nicht alle Akten ermittelt werden konnten, berücksichtigt, so bleibt dennoch die grundsätzliche Tendenz ersichtlich. Als die gemeinsame Basis bei der Behandlung von Einbürgerungsanträgen um die Jahre 1928 und 1931 aufgekündigt wurde, erhöhten sich sowohl die Anzahl der Fälle, in denen Einspruch erhoben wurde, als auch die Zahl, in denen der Reichsrat entscheiden musste. Die Krise der Weimarer Republik hatte auch größeren Widerstand gegen geplante Einbürgerungen zur Folge.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die Konflikte, die vor dem Reichsrat verhandelt werden mussten, sich nicht gleichmäßig auf das Reich verteilten (Tabelle 6). Hinter den Auseinandersetzungen standen prinzipielle Auffassungen darüber, wie die Einwanderung aus Osteuropa beurteilt wurde,

insbesondere dann, wenn die Migranten der jüdischen Konfession angehörten. Die absolute Mehrheit aller vorgebrachten Bedenken betraf Einbürgerungen, die von Preußen beabsichtigt waren. Allerdings war Preußen auch das wichtigste Einbürgerungsland, denn 1928 fanden 66 Prozent aller Einbürgerungen in Preußen statt.[16] Des weiteren waren vor allem die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck sowie Hessen, Sachsen und Baden betroffen. Bayerische oder württembergische Einbürgerungswünsche riefen dagegen in keinem einzigen Fall Einsprüche anderer Bundesstaaten hervor.

Tabelle 6: Bedenken gegen Einbürgerungen nach den die Einbürgerung beabsichtigenden Ländern (1920 – 1932)

Land	Anzahl	in Prozent	Anzahl der Juden	in Prozent
Preußen	207	57,5	100	48,3
Hamburg	34	9,4	30	88,2
Hessen	29	8,1	24	82,8
Sachsen	24	6,7	12	50,0
Bremen	22	6,1	11	50,0
Baden	17	4,7	15	88,2
Lübeck	7	1,9	2	28,6
Anhalt	6	1,7	3	50,0
andere	14	3,9	8	57,1
Deutsches Reich	360	100	205	56,9

Quelle: GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027 - 108050.

Betrachtet man nur diejenigen Fälle, bei denen gegen die Einbürgerung von Juden Einspruch erhoben wurde, so waren in knapp der Hälfte aller Fälle von Preußen vorgeschlagene Einbürgerungen betroffen. Daneben wurden besonders oft Bedenken gegen Einbürgerungen in Hamburg und Hessen erhoben. Wie ausschlaggebend die jüdische Konfession für die Widerspruchsentscheidung einer Regierung war, kommt auch in ihrem unterschiedlichen Einspruchsverhalten zum Ausdruck (Tabelle 7). Die württembergische Regierung beteiligte sich an 29,3 Prozent aller gegen Juden gerichteten Einsprüche, bezogen auf alle Fälle aber nur an 20,3 Prozent. Nicht ganz so groß war der Unterschied im Verhalten Thüringens.

16 Übersicht über die im Deutschen Reiche erfolgten Einbürgerungen, 10.1.1931, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.

Tabelle 7 Bedenken nach Ländern (1920 – 1932)

Land	Anzahl	in Prozent	Anzahl der Juden	in Prozent
Bayern	195	54,2	90	43,9
Thüringen	77	21,4	54	26,3
Württemberg	74	20,3	60	29,3
Braunschweig	44	12,2	27	13,2
Bremen	10	2,8	7	3,4
Hamburg	7	1,9	4	2,0
Lübeck	6	1,7	6	2,9
Sachsen	5	1,4	2	1,0
andere	6	1,7	6	2,9
Deutsches Reich	360	100	205	100

Quelle: GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Insgesamt gesehen gingen allerdings über die Hälfte aller Einsprüche auf das Konto Bayerns. Hier hatte sich die Regierung zum Ziel gesetzt, die "volksschädliche Einbürgerungspolitik"[17] Preußens zu bekämpfen. Dementsprechend feierte Freiherr von Imhoff als bayerischer Vertreter zum Reichsrat den Reichsratsbeschluss vom 5. Februar 1931, der eine generelle 20-jährige Mindestaufenthaltsfrist einführte, als "Erfolg der kampfreichen Bemühungen um eine schärfere Einbürgerungspolitik gegenüber der gegenwärtigen laxen preussischen Praxis".[18] Dass sich die Bemühungen im Reichsrat um eine schärfere Einbürgerungspolitik gegen jüdische Einwanderer richteten, darüber besteht kein Zweifel. Der bayerische Gesandte Tischer in Stuttgart sprach unverblümt von Ländern, "die gegen die Einbürgerung Fremdrassiger oder Fremdstämmiger, oder kurz gesagt Ostausländer und Ostjuden, ankämpfen".[19] Vor allem der militante Antisemit Freiherr von Imhoff, der 1920 von der Regierung von Kahr zum bayerischen Vertreter vor dem Reichsrat ernannt wurde und diesen Posten bis zum Ende der Weimarer Republik inne hatte, führte einen regelrechten Kreuzzug, um die Einbürgerung von Juden zu verhindern. Hinter jedem preußischen Einbürgerungsvorschlag witterte er eine zionistische Verschwörung, die er dem preußischen Ministerialdirektor Hermann Badt anlastete. So beklagte sich von Imhoff 1928 darüber,

17 So der Bayerische stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat Freiherr von Imhoff an das Staatsministerium des Innern, 20.1.1931, BHStA MA 100321.

18 Bayer. stellvertr. Bevollmächtigter zum Reichsrat Freiherr von Imhoff an das Staatsministerium des Innern, 13.2.1931, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.

19 Gesandter Tischer an Staatsministerium des Äußern, 4.2.1931, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.

> dass mehr und mehr die einzubürgernden Juden deutsche Vornamen tragen. Ich halte es unter den gegebenen Verhältnissen für sehr wahrscheinlich, dass Preussen schon in den Umdruckverzeichnissen aus eigener Machtvollkommenheit die jüdischen Vornamen verdeutscht.[20]

Zusammen mit Württemberg, Thüringen und Braunschweig bildete Bayern eine Phalanx der Verfechter einer judenfeindlichen Einbürgerungspolitik. Fast alle Einsprüche gehen auf diese vier Staaten zurück. In einer geringen Zahl von Fällen legten auch die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck mit ebenfalls antisemitischen Begründungen ihren Einspruch ein. Das geschah vor allem um das Krisenjahr 1923 herum.

Zusammengenommen betrachtet bedeuteten die im Reichsrat ausgetragenen Konflikte weniger Auseinandersetzungen um die Einbürgerung einer konkreten Person, so wie es vom Staatsangehörigkeitsgesetz ursprünglich vorgesehen war, als vorrangig um einen politischen Streit um den richtigen Weg in der Einbürgerungspolitik, der vielfach noch von dem Grundsatzkonflikt zwischen den großen politischen Ideologien überlagert wurde. Nur wenige Länder des Deutschen Reiches versuchten, Einbürgerungen in anderen Ländern zu verhindern. Von den Einsprüchen waren vor allem Länder betroffen, in denen die Sozialdemokraten die Innenminister stellten.

4.3 Sozialstrukturelle Merkmale der Antragsteller

Über die Frage nach der Anzahl der vollzogenen Einbürgerungen und ihrer Veränderung zwischen 1871 und 1945 hinaus soll im Folgenden der betroffene Personenkreis als solcher interessieren, kurz, wer waren die Einzubürgernden? Aus welchen Staaten kamen sie? Wie unterschieden sie sich hinsichtlich ihrer Konfession, ihrem Alter oder ihrer Aufenthaltsdauer? Welche Berufe übten sie aus und in welchen Einkommensegmenten befanden sie sich? Brachten sie Vermögen mit? Die tiefer gehende Analyse dieser Fragen macht sie als Gruppe fassbarer. Typische Merkmale treten hervor und Muster der Einbürgerungspolitik werden deutlicher. Auch trägt der genauere Blick dazu bei, Entwicklungen und Veränderungen in der

20 Bayer. stellvertr. Bevollmächtigter zum Reichsrat Freiherr von Imhoff an das Staatsministerium des Innern, 19.11.1928, BHStA MA 100319; ähnlich: Bayer. stellvertr. Bevollmächtigter zum Reichsrat Freiherr von Imhoff an das Staatsministerium des Innern, 26.4.1929, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.

Einbürgerungspraxis wie auch im Migrationsgeschehen besser hervortreten zu lassen. Und schließlich erlauben die Ergebnisse der Analyse, differenziertere und fundiertere Aussagen über Einbürgerungsraten und Erfolgschancen bestimmter Migrantengruppen.

4.3.1 Herkunftsstaaten

Auf das gesamte Reichsgebiet bezogen kamen von 1871 bis zum Ende des Kaiserreichs die weitaus meisten Einwanderer aus Österreich-Ungarn. 1910 lebten fasst neunmal so viele Österreicher und Ungarn im Deutschen Reich wie 1871. Relativ stieg der Anteil im gleichen Zeitraum von ca. 36 auf 53 Prozent aller Ausländer. Mit größerem Abstand folgten die Niederlande, Russland und Italien als weitere wichtige Herkunftsländer der Migranten. Von etwas geringerer Bedeutung war die Zahl der Staatsangehörigen aus der Schweiz und aus Dänemark.[21]

Dieter Gosewinkel hat für Preußen herausgearbeitet, dass in den beiden ersten Jahrzehnten nach der Reichsgründung vor allem Staatsangehörige der westlichen Nachbarstaaten die preußische Staatsangehörigkeit erwarben.[22] Sie überwogen mit einem Anteil von über zwei Drittel die Zahl der Eingebürgerten aus Österreich-Ungarn und Russland deutlich. Hingegen steigerte sich der Anteil Österreich-Ungarns und Russlands nach der Jahrhundertwende auf etwa zwei Drittel bis drei Viertel. Bezogen auf die von den Volkszählungen erfassten Migranten waren eingebürgerte Personen aus den östlichen Nachbarländern zuerst unterrepräsentiert und dann überrepräsentiert.

Betrachtet man die Aufschlüsselung der Einbürgerungszahlen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit (Tabelle 8), so zeigt sich nicht nur, dass zwischen 1873 und 1911 die westlichen Nachbarstaaten von den östlichen als wichtigste Herkunftsländer abgelöst wurden. Bereits oben ist deutlich geworden, dass regional begrenzte Ereignisse die Einbürgerungsstatistik in hohem Maße beeinflussten. Dass der Anteil der Niederländer zwischen 1873 und 1882 bei über der Hälfte aller Einbürgerungen lag, ist darauf

21 Vgl. oben, Kapitel 1, Tabelle 1.
22 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.243.

zurückzuführen, dass die preußischen Behörden die Niederländer im Rheinland massiv unter Druck setzten.

Tabelle 8: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (1873-1913)

	Anzahl	RUS	%	Ö-U	%	NL	%	DK	%	ITA	%	CH	%
Preußen 1873-1882	30976	5718	18,5	3100	10,0	16746	54,1	939	3,0	74	0,2	244	0,8
Preußen 1883-1887	14747	552	3,7	4261	28,9	5336	36,2	1678	11,4	75	0,5	245	1,7
Preußen 1896-1898	8389	887	10,6	1730	20,6	1445	17,2	2436	29,0	169	2,0	114	1,4
Preußen 1907-1911	49164	18562	37,8	14594	29,7	6316	12,8	4784	9,7	512	1,0	523	1,1
Bayern 1885-1894	5571	120	2,2	4252	76,3	73	1,3	0	0	114	2,0	256	4,6
Baden 1889-1907	3714	225	6,1	1349	36,3	167	4,5	21	0,6	361	9,7	320	8,6
LK KN 1888-1913	202	2	1,0	99	49,0	3	1,5	1	0,5	42	20,8	51	25,2
LK MA 1888-1913	408	40	9,8	228	55,9	16	3,9	3	0,7	18	4,4	31	7,6

Quelle: Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus 14 (1874) – 29 (1889) [Preußen 1873-1882 und 1883-1887]; GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21 und 22 [Preußen 1907-1911]; StJB für das Königreich Bayern 2 (1895); StJB für das Großherzogtum Baden 22 (1889) – 37 (1908/09); StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz 1888-1913]; GLA 318/1-6 [LK Mannheim 1888-1913].

Die Angaben für Preußen, Bayern und Baden 1889-1907 beziehen sich auf die Anzahl der Personen, die Angaben der Landeskommissäre auf die Zahl der Urkundennehmer.

Allein 1875 erwarben 5 796 Niederländer die preußische Staatsangehörigkeit. Wird bedacht, dass sich nach der Volkszählung 1871 nur ca. 22 000 Niederländer im Deutschen Reich aufhielten, ist das eine außergewöhnlich hohe Zahl. Bis zum Ersten Weltkrieg sank der relative Anteil der Niederländer allerdings kontinuierlich.

Der aufsummierte Anteil Österreich-Ungarns und Russlands machte sowohl von 1873 bis 1882, als auch von 1883 bis 1887 etwa 30 Prozent an der Gesamtzahl der Einbürgerungen aus, jedoch fällt in den gesamten Zeitraum eine starke Verschiebung zwischen diesen beiden Staaten. Während der Anteil Österreich-Ungarns von 10 auf 29 Prozent stieg, fiel derjenige Russlands von 18,5 auf 3,7 Prozent. Hier zeigt sich, dass die preußische Polenpolitik und die Ausweisungen in den 1880er Jahren sich insbesondere gegen Staatsangehörige Russlands richteten. Auf die Einbürgerungszahlen österreichisch-ungarischer Einwanderer scheint sich diese Politik nicht ausgewirkt zu haben.

In großer Anzahl ließen sich dänische Staatsangehörige in Preußen einbürgern. Zwischen 1883 und 1887 besaß mehr als jeder zehnte, zwischen 1896 und 1898 sogar fast jeder dritte neu Eingebürgerte ursprünglich die dänische Staatsangehörigkeit. Die Gruppe der Dänen hatte mit den Niederländern die Gemeinsamkeit, dass die preußischen Behörden auf ihre

Einbürgerung drängten und sie andernfalls mit nachdrücklichem Ausweisungsdruck konfrontiert waren. Sie unterschieden sich aber von den Niederländern dadurch, dass sie keine Migranten waren. In ihrer Mehrzahl kamen sie durch Gebietsabtretungen unter preußische Herrschaft. Die Zahl der dänischen Staatsangehörigen erfuhr auch kaum Zuwachs durch Einwanderung, die Gesamtzahl sank sogar absolut von den 1880er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg.

Italienische Staatsangehörige wanderten in nennenswerte Zahl erst seit den 1890er Jahren ein. 1871 war ihre Gesamtzahl noch eine zu vernachlässigende Größe. Im Gegensatz zu den bisher genannten Gruppen unterlagen Italiener keiner spezifischen preußischen Einbürgerungspolitik. Weder versuchten die Behörden ihre Einbürgerung zu verhindern, noch sahen sie sich einem Einbürgerungsdruck ausgesetzt. Demzufolge stieg ihr Anteil von einem äußerst niedrigen Ausgangsniveau nur langsam an. Im Zeitraum 1907 bis 1911 lag der Anteil bei ca. einem Prozent.

Wendet man den Blick vom dominierenden Preußen in Richtung der süddeutschen Bundesstaaten, so sind einige Differenzen zu den dortigen Verhältnissen erkennbar. Im Königreich Bayern stellten die ehemaligen Angehörigen des einzigen direkten Nachbarstaates Österreich-Ungarn anteilsmäßig alle anderen Herkunftsstaaten in den Schatten. Ungefähr drei Viertel aller Eingebürgerten besaßen ursprünglich die Staatsangehörigkeit des Nachbarlandes. Niederländer und Dänen lebten kaum in Bayern und wurden folglich nur zu geringen Zahlen eingebürgert. Mit einem Anteil von knapp über zwei Prozent bürgerte Bayern auch nur selten russische Staatsbürger ein. Damit erreichte die Zahl der eingebürgerten Italiener in Bayern bereits zwischen 1885 und 1894 diejenige der Russen. Bedingt durch die geographische Nähe gab es in Bayern auch einen größeren Anteil an schweizer Staatsangehörigen, die ihre Einbürgerung erreichten. In der Gesamtzahl stellte die Schweiz nach Österreich-Ungarn die meisten Neubürger.

Einen noch größeren Anteil an den Einbürgerungen hielt die Schweiz im Großherzogtum Baden, mit dem sie durch eine gemeinsame Grenze verbunden war. Die Schweiz stellte in Baden zwischen 1889 und 1907 insgesamt 8,6 Prozent der Eingebürgerten. In Südbaden, beispielsweise im Bezirk des Landeskommissärs Konstanz, stieg dieser Anteil sogar auf ein

Viertel, während er in Nordbaden unter dem Landesdurchschnitt lag. Insgesamt war Österreich-Ungarn auch in Baden der bedeutendste Herkunftsstaat, wenn auch weniger dominierend als in Bayern. Der im Vergleich zu den Bezirken der Landeskommissäre Konstanz und Mannheim niedrige Wert von 36,3 Prozent ist dadurch zu erklären, dass die Statistik des Gesamtstaates auch Staatenlose und Staatsangehörige der USA enthält, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind. Da Baden durch eine sehr hohe Emigration gekennzeichnet war, lag auch die Zahl der Rückwanderer hoch, die nach zehn Jahren ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten. Genau diese Gruppe ist in den Listen der Landeskommissäre unter Wiedereinbürgerung und nicht unter Einbürgerung verzeichnet, sodass der relativ große Unterschied in den Prozentangaben zustande kommt.

Zu betonen ist der hohe Anteil von italienischen Staatsangehörigen an der Gesamtzahl der Einbürgerungen, der in Baden fast zehn Prozent, im Bezirk Konstanz knapp über 20 Prozent ausmachte. Der im Vergleich zu Preußen und Bayern höhere Italieneranteil entspricht auch der größeren Bedeutung der italienischen Einwanderung für Baden. 1910 waren 25 Prozent alles Ausländer in Baden Italiener, während dieser Wert in Bayern und Preußen bei etwa fünf Prozent lag.[23]

Die Datenlage für das Kaiserreich erfasst die bisherige Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten nicht durchgehend und flächendeckend, aber sie erlaubt trotzdem Tendenzen festzustellen. Für die 1920er und 1930er Jahre stellt sich die Lage schwieriger dar. Für diese Zeit existieren keine Statistiken, die nach der bisherigen Staatsangehörigkeit differenzieren. Lediglich eine Sammlung von Verzeichnissen einiger badischer Bezirksämter kann für diese Periode etwas Licht ins Dunkel bringen.

23 St. DR, Bd. 240, S.205f.

Tabelle 9: Einbürgerungen nach der Staatsangehörigkeit (1919 – 1941)

	Anzahl	Ö	%	RUS	%	ITA	%	FRA	%	PL	%	CSR	%	CH	%
BA Baden 1919-1941	210	41	19,6	12	5,7	24	11,4	58	27,6	5	2,4	22	10,4	16	7,6

Quelle: BA Durlach (GLA 357/31.512), BA Engen (StAF B 700/1-863), BA Ettlingen (GLA 357/31.512), BA Karlsruhe (GLA 357 Zug 1976-56 II), BAMosbach (GLA 364/1975/3/88), BA Schwetzingen (GLA 362/9939 + 9945 + 9946*), BA Sinsheim (GLA 377/20.662 + 19.308), BA Weinheim (GLA 362/9770 + 9768), BA Wertheim (GLA 380/1977/68*), *BA Wiesloch (GLA 388/1311 + 1302).*

Im Allgemeinen wurde die Zahl der Einbürgerungen in hohem Maße von den Bevölkerungsverschiebungen infolge des Ersten Weltkrieges beeinflusst. Die Einwohner Elsass-Lothringens wurden durch die Rückgabe des Gebietes an Frankreich automatisch und ohne Optionsmöglichkeit zu Franzosen. Waren sie damit nicht einverstanden und wollten sie Reichsbürger bleiben, so mussten sie sich in einem Land einbürgern lassen. Dass viele dies im benachbarten Baden taten, ist nicht überraschend und erklärt den hohen Anteil von Franzosen an den Einbürgerungen in Baden. Ansonsten überwogen die Nachfolgestaaten der Habsburger Monarchie, insbesondere Österreich und die Tschechoslowakei. Sie stellten den Großteil der Eingebürgerten.

Österreichisch-ungarische Staatsangehörige, die vor 1914 ungefähr ein Viertel aller in Baden lebenden Ausländer ausmachten, hatten einen Anteil von grob 50 Prozent an der Gesamtzahl der Einbürgerungen. Das trifft ebenfalls für die abgelehnten Anträge zu (Tabelle 10). Auch hier wurde jeder zweite negativ beschiedene Antrag von einem Österreicher oder Ungarn gestellt. Während Schweizer einen höheren Anteil an den erfolgreichen Einbürgerungen als an den gescheiterten Anträgen hatten, trifft für Einwanderer aus Russland oder Italien das Gegenteil zu. Ihr Anteil an den abgelehnten Anträgen lag in allen drei Landeskommissärbezirken über ihrem Anteil an den bewilligten Einbürgerungen. Es kann zumindest von einem Trend gesprochen werden, dass Antragsteller aus den deutschsprachigen Nachbarländern mit größeren Erfolgsaussichten rechnen konnten als Angehörige anderer Staaten.

Tabelle 10: Staatsangehörigkeit abgelehnter Antragsteller

	Anzahl	Österreich	%	Russland	%	Italien	%	Schweiz	%	unbekannt	%
LK KA 1889-1918	77	46	59,7	6	7,8	7	9,1	4	5,2	3	3,9
LK MA 1897-1913	51	23	45,1	8	15,7	3	5,9	0	0	10	19,6
LK KN 1888-1913	33	15	45,4	2	6,1	11	33,3	5	15,2	0	0

Quelle: GLA 316/14-174 Zug. 1941-9 [LK Karlsruhe]; GLA 318/9-330 Zug. 1950-20 [LK Mannheim]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz].

Die nach 1919 im Reichsrat diskutierten Einbürgerungsanträge (Tabelle 11) verdeutlichen noch einmal, gegen wen sich die Einbürgerungspolitik richtete. Überwiegend stießen Einwanderer aus Osteuropa mit ihren Einbürgerungsgesuchen auf den Widerstand einzelner Länder, wobei polnische Staatsangehörige den größten Anteil stellten. Neben Polen waren vor allem Migranten aus den nicht deutschsprachigen Gebieten der ehemaligen Habsburger Monarchie von den Einsprüchen betroffen. Hinzu kam eine größere Anzahl von Russen und Rumänen, sowie Staatenlose, die insgesamt die zweitgrößte Gruppe bildeten. Diese Staatenlosen kamen ursprünglich fast alle aus Österreich-Ungarn und hatten infolge der territorialen Umwälzungen ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere zu erhalten.

Tabelle 11: Im Reichsrat verhandelte Einbürgerungen nach der Staatsangehörigkeit (1920 – 1932)

	Anzahl	ohne	%	PL	%	CSR	%	RUS	%	Ung.	%	RUM	%	unbk.	%
RR Einsprüche	360	81	22,5	124	34,4	31	8,6	19	5,3	18	5,0	14	3,9	15	4,2
RR Einsprüche (Juden)	205	49	23,9	81	39,5	9	4,4	8	3,9	12	5,9	11	5,4	11	5,4

Quelle: GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Insgesamt betrachtet war Österreich-Ungarn nicht nur der bedeutendste Herkunftsstaat der im Deutschen Reich lebenden Migranten. Über weite Strecken des Untersuchungszeitraums kamen auch die meisten Eingebürgerten aus Österreich-Ungarn beziehungsweise dessen Nachfolgestaaten. Nur Preußen bürgerte zeitweilig mehr russische Staatsangehörige ein, wobei die Zahlen allerdings stark schwankten. Daneben hatten Dänemark und die Niederlande in Preußen, die Schweiz und Italien in Süddeutschland eine größere Bedeutung als Herkunftsstaaten. Mit ihrem Einbürgerungsantrag scheiterten vor allem Osteuropäer, die Objekt der Abwehrpolitik waren. Das gilt sowohl für das Kaiserreich als auch für die

Weimarer Republik. Der Ablehnungsgrund ist jedoch nicht immer in der Staatsangehörigkeit zu suchen.

4.3.2 Konfession

Das Deutsche Reich war ein primär protestantisches Reich. Preußen führte die Reichsgründung als Hegemonialmacht unter Ausschluss des katholischen Österreichs herbei. In den 1870er Jahren tobte ein erbitterter Kulturkampf zwischen Staat und katholischer Kirche und Katholiken hatten in Preußen unter verschiedenen Diskriminierungen zu leiden.[24] Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich antikatholische Maßnahmen auch auf die Einbürgerungszahlen auswirkten. Ein positiver Zusammenhang zwischen der dominierenden katholischen Konfession und der Politik gegenüber katholischen Ausländern wird zumindest von Trincia für Süddeutschland angenommen.[25]

Tabelle 12: Einbürgerungen nach der Konfession

	Anzahl	katholisch	in Prozent	evangelisch	in Prozent	jüdisch	in Prozent
Preußen 1883-1887	14 747	9 041	61,3	4 816	32,7	839	5,7
Preußen 1907-1911	49 164	15 615	31,8	32 440	66,0	409	0,8
LK Konstanz 1888-1913	202	154	76,2	41	20,3	6	3,0
LK Mannheim 1888-1913	408	220	53,9	105	25,7	76	18,6
BA Baden 1919-1941	210	110	52,4	75	35,7	5	2,4

Quelle: Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus 24 (1884) – 29 (1889); GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21 und 22 [Preußen 1907-1911]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz 1888-1913]; GLA 318/1-6 [LK Mannheim 1888-1913].

Die Angaben für Preußen beziehen sich auf die Anzahl der Personen, die Angaben für Baden auf die Zahl der Urkundennehmer.

Eine antikatholische Einbürgerungspolitik ist aber aus der Statistik (Tabelle 12) nicht ablesbar. In den 1880er Jahren überwogen sogar die bewilligten Einbürgerungen von katholischen Antragstellern die evangelischen im Verhältnis zwei zu eins. Dieses Verhältnis kehrte sich zwar in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts um, ohne dass aber die absolute Zahl der katholischen Einbürgerungen sank. Die Entwicklung erklärt sich dadurch,

24 So waren z.B. Katholiken in Preußen fast völlig aus der höheren Verwaltung ausgeschlossen. Vgl. Roehl, John: Die höhere Beamtenschaft im wilhelminischen Deutschland, in: ders. (Hg.): *Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik,* München 1987, S.141-161.

25 Trincia, S.61

dass die Anzahl der eingebürgerten russischen Staatsangehörigen, unter ihnen besonders viele evangelische Rückwanderer, enorm anstieg.

Während für Bayern bezüglich der Konfession keine Erhebungen vorliegen, wurden in Baden gemäß den Listen der Landeskommissäre Mannheim und Konstanz vorwiegend Katholiken eingebürgert. Da sowohl die Immigranten als auch die Eingebürgerten im speziellen überwiegend aus katholischen Staaten kamen, ist festzustellen, dass die katholische oder evangelische Konfession keinen nennenswerten Einfluss auf den Einbürgerungserfolg hatten.

Im Gegensatz dazu spielte die jüdische Konfession im Einbürgerungsverfahren eine große Rolle. Es ist bekannt, dass die preußische Ausländerpolitik antisemitisch ausgerichtet war und dass sich auch die Ausweisungen Mitte der 1880er Jahre insbesondere gegen Juden richteten.[26] Die Ausweisungspolitik mitsamt ihren antisemitischen Begleiterscheinungen wirkte sich unmittelbar auf die Zahl der eingebürgerten Juden aus. So sank beispielsweise der Prozentsatz von Juden an den Eingebürgerten zwischen 1884 und 1887 von 10,8 auf 3,4 Prozent. Im Erhebungszeitraum 1907 bis 1911 erreichte ihr Anteil nur noch 0,8 Prozent. Nach den Angaben des Verbands der Deutschen Juden erreichten 1910 von allen eingebürgerten Juden nur 36 Prozent die Einbürgerung in Preußen, obwohl gemäß der Bevölkerungsverteilung dieser Anteil ungefähr 60 Prozent hätte betragen müssen.[27]

Die Regierungen der süddeutschen Staaten schlossen sich der preußischen Politik der Massenausweisungen in den 1880er Jahren nicht in der von Preußen gewünschten rigorosen Form an. Und zumindest für das Großherzogtum Baden gilt, dass die Regierung dort den Antisemitismus nicht zur Leitlinie ihrer Ausländerpolitik erhob.[28] Dadurch dass Juden in Baden nicht prinzipiell von der Einbürgerung ausgeschlossen werden sollten und es auch keinen speziellen Zustimmungsvorbehalt seitens des Innenministeriums gab, lag der Anteil von Juden an den Einbürgerungen in Baden deutlich höher als in Preußen. Den Zusammenstellungen des Landeskommissärs

---

26 Wertheimer, Jack: "The Unwanted Element": East European Jews in Imperial Germany, in: *LBIY* 26 (1981), S.23-46, hier 23.

27 Ebd., S.31.

28 Zur Haltung der badischen Regierung gegenüber dem Antisemitismus vgl. Riff, Michael: The Government of Baden against Antisemitism. Political Expediency or Principle?, in: *LBIY* 32 (1987), S.119-134.

Mannheim zufolge, waren im Zeitraum von 1888 bis 1913 18,6 Prozent aller Urkundennehmer jüdischer Konfession.

Auch wenn Daten über die Konfession für die in Bayern erfolgten Einbürgerungen nicht erhoben wurden, so zeigt sich doch ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Der Anteil Eingebürgerter jüdischer Konfession war in Preußen extrem gering, während er in Baden deutlich höher lag. Dabei sind die wesentlichen Unterschiede nicht auf die verschiedenen Anteile von Juden an der Gesamtbevölkerung fremder Staatsangehörigkeit zurückzuführen, sondern darauf, dass die preußische Regierung es vermochte, die antisemitische Einbürgerungspolitik auch in die Praxis umzusetzen.

Umgekehrt bedeutete der höhere Anteil von Juden an der Gesamtzahl der vollzogenen Einbürgerungen noch keine generell wohlwollende Einbürgerungspolitik gegenüber Juden. Vielfach war auf Grund herrschender Diskriminierungen der Anreiz für Bewerber jüdischer Konfession besonders hoch, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. In Baden lag nicht nur der Prozentsatz Eingebürgerter jüdischer Konfession besonders hoch. Juden erhielten besonders häufig auch einen negativen Bescheid, wie trotz zahlreicher fehlender Angaben der Tabelle entnommen werden kann (Tabelle 13). Das traf in unterschiedlicher Ausprägung auf alle badischen Landeskommissärbezirke zu, insbesondere aber auf Mannheim.[29]

Tabelle 13: Konfession abgelehnter Antragsteller

	Anzahl	kath.	%	ev.	%	jüdisch	%	unbekannt	%
LK Karlsruhe 1889-1918	77	7	9,1	0	0	16	20,8	54	70,1
LK Mannheim 1897-1913	51	1	2,0	0	0	21	41,2	28	54,9
LK Konstanz 1888-1913	33	11	33,3	0	0	3	9,1	19	57,6
Reichsrat Einsprüche	360	81	22,5	36	10,0	205	56,9	0	0

Quelle: GLA 316/14-174 Zug. 1941-9 [LK Karlsruhe]; GLA 318/9-330 Zug. 1950-20, [LK Mannheim]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz]; GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Noch gravierender war die Ablehnung von jüdischen Antragstellern in der Weimarer Republik. Von 360 erfassten Einbürgerungsverfahren, die zu Streitigkeiten zwischen den Ländern führten, waren in 205 Fällen die Antragsteller Juden und in nur 10 Prozent aller Fälle evangelischer Konfession.

29 Für den vierten Landeskommissärbezirk Freiburg sind die Akten vernichtet worden.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass kein Einfluss von katholischer oder evangelischer Konfession auf die Einbürgerungschancen nachgewiesen werden kann. Für jüdische Antragsteller trifft zu, dass sie bis 1918 in Preußen besonders selten eingebürgert wurden. Im Kaiserreich wie in der Weimarer Republik sind ihre Anträge besonders oft abgelehnt worden.

4.3.3 Beruf und Einkommen

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erlebte das Deutsche Reich den Wandel vom Agrar- zum Industriestaat. Auch wenn die Landwirtschaft ökonomisch wie politisch noch eine bedeutende Rolle spielte und selbst die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten absolut noch anstieg, nahm ihre relative Bedeutung laufend ab. Die industrialisierungstypischen Veränderungen bewirkten sowohl den relativen wie auch den absoluten Anstieg der Beschäftigung im industriellen Sektor als auch einen Anstieg der Arbeiter wie der Angestelltenschaft, während der Anteil der Selbständigen zurückging.[30] Vor diesem Hintergrund liefen die großen Migrationsbewegungen ab und die daran beteiligten Migranten wurden vorwiegend als Arbeiter rekrutiert. Da die Arbeiterschaft als "gefährliche Klasse" politisch bekämpft wurde, stellt sich die Frage, inwieweit der Klassenkampf auch in das Einbürgerungsverfahren Einzug hielt. War die Einbürgerung klassenabhängig oder erreichten auch durchschnittliche Arbeiter in größeren Zahlen ihre Einbürgerung? Erste Antworten darauf kann ein Blick auf die Berufs-, Einkommens- und Vermögensstruktur der Eingebürgerten bieten.

In der preußischen Einbürgerungsstatistik zwischen 1873 und 1882 beziehen sich die Angaben zu den Berufen auf die eingebürgerten Personen inklusive der Familienangehörigen, sodass die Statistik 60 Prozent Berufslose ausweist. Des weiteren wurde nach Arbeitern (20 %), Kaufleuten (6,2 %), Meistern (4,3 %) und Besitzern (4,1 %) unterschieden.[31] Bezogen auf die Anzahl der erteilten Urkunden machte damit der Arbeiteranteil etwa 55

30 Vgl. Tabellen in: Hohorst, Gerd; Kocka, Jürgen; Ritter, Gerhard A.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870-1914*, München [2]1978 [1975], S.66ff.

31 Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate, in: *Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus* 14 (1874) – 29 (1889).

Prozent aus, während ein Zehntel als Besitzer erfasst wurden. In der Folgestatistik bis 1887 verschwanden dann die Angaben zu den Berufen, sodass für Preußen nur die ministeriellen Zusammenstellungen der Jahre 1907 bis 1911 als Vergleich zur Verfügung stehen. Allerdings gingen dabei die Statistiker dazu über, nach Wirtschaftssektoren zu differenzieren. Demnach waren in diesem Zeitraum 47,7 Prozent der Eingebürgerten in der Landwirtschaft tätig, 29,6 Prozent in der Industrie und 8,3 Prozent im Handel. 9,5 Prozent übten keinen Beruf aus.[32] Bis auf eine kleinere Gruppe von Selbständigen, vom Handwerksmeister bis zum Besitzer von Grund oder Fabriken, gehörte der überwiegende Teil der Eingebürgerten zu den abhängig Beschäftigten.

Betrachtet man die Berufsverteilung für Baden, so ergibt sich ein ähnliches Bild (Tabelle 14). Die größte Gruppe stellten die Arbeiter mit einem Anteil von 20 bis 30 Prozent. Auch die Handwerker waren stark vertreten. Zusammengenommen stellten Arbeiter und Handwerker ungefähr die Hälfte aller Eingebürgerten. Mit Anteilen von ca. 10 Prozent folgten darauf Angestellte und Kaufleute, hinzu kam ein Akademikeranteil von etwas über 5 Prozent. Der Rest verteilte sich auf Landwirte, Berufslose und Sonstige. Unter den Sonstigen sind klerikale Berufe, Künstler, Fabrik- und Großgrundbesitzer, Direktoren und Privatiers zusammengefasst.

Tabelle 14: Einbürgerungen nach dem Beruf der Antragsteller

	Anzahl	Arb.	%	Hdw.	%	Kf.	%	Ang.	%	Akd.	%	Ldw.	%	sonst.	%	ohne	%
LK KN 1888-1913	202	49	24,3	47	23,3	18	8,9	22	10,9	12	5,9	17	8,4	19	9,4	16	7,9
LK MA 1888-1913	408	91	22,3	72	17,6	69	16,9	61	15,0	25	6,1	0	0	57	14,0	21	5,1
LK MA 1897-1913	147	30	20,4	28	19,0	19	13,0	14	9,6	14	9,6	0	0	19	13,0	0	0
Baden 1919-1941	210	63	30,0	55	26,2	13	6,2	15	7,1	4	1,9	8	3,8	11	5,2	0	0

Quelle: StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz]; GLA 318/1-6 und 318/9-330 Zug. 1950-20, [LK Mannheim]; StAF B 700/1–863, GLA 357/31.512, 357/137-1921 Zug 1976-56 II, 362/9939, 362/9945, 362/9946, *362/9768, 362/9770, 364/1975/3/88, 377/19.308, 377/20.662, 380/1977/68, 388/1311, 388/1302 [Bezirksämter Baden].*

Vergleicht man die Daten für die Jahre 1919 bis 1941 mit denen für das Kaiserreich, so fällt in erster Linie der Rückgang der akademischen Berufe sowie von Kaufleuten und Angestellten auf. Auch wenn berücksichtigt wird, dass für einige Fälle die Berufsangaben nicht zu ermitteln waren, so lassen sich doch niedrigere Werte feststellen, die auf den für seit 1919 geringeren

32 Zusammenstellung der Nachweise über die im preußischen Staate sowie in seinen Provinzen naturalisierten Ausländer, GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4 Bd. 21 und Bd. 22. Die Prozentzahlen beziehen sich in diesem Fall auf die Zahl der Familienoberhäupter und der einzelnen Personen, nicht auf die Angehörigen.

Anteil von Eingebürgerten jüdischer Konfession, die mehrheitlich in diese Berufskategorien eingeordnet wurden, zurückführen sind.

Diese Vermutung lässt sich durch die folgende Tabelle bestätigen (Tabelle 15). Nach den Angaben der badischen Landeskommissäre scheiterten vor allem Arbeiter und Handwerker mit ihren Einbürgerungsgesuchen. Blickt man auf die in der Weimarer Republik im Reichsrat verhandelten Einbürgerungsfälle, so zeigt sich, dass in erhöhtem Maße Akademiker und Kaufleute die Einsprüche anderer Länder auslösten. Das hatte allerdings wenig mit der sozialen Lage der Antragsteller und viel mit den antisemitischen Einstellungen der jeweiligen Regierungen zu tun, wie die separate Aufstellung der abgelehnten Anträge jüdischer Gesuchsteller belegt.

Tabelle 15: Berufe abgelehnter Antragsteller

	Anzahl	Arbeiter	%	Hdw.	%	Kaufl.	%	Angest.	%	Akd.	%	ubk.	%
LK KA 1889-1918	77	10	13,0	27	35,1	13	16,9	14	18,2	5	6,5	8	10,3
LK MA 1897-1913	51	17	33,3	9	17,6	14	27,5	1	2,0	1	2,0	9	17,6
LK KN 1888-1913	33	12	36,4	10	30,3	5	15,2	3	9,1	0	0	3	25,0
RR Einsprüche	360	79	21,9	36	10,0	88	24,4	56	15,6	48	13,3	53	14,7
RR Einsprüche (Juden)	205	8	3,9	12	5,9	80	39,0	32	15,6	34	16,6	39	19,0

Quelle: GLA 316/14-174 Zug. 1941-9 [LK Karlsruhe]; GLA 318/9-330 Zug. 1950-20 [LK Mannheim]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz]; GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Die Berufsverteilung kann nur einen ersten Einblick in die soziale Lage der eingebürgerten Personen geben. Viele Kategorien beinhalten Personen von höchst unterschiedlichem Lebensstandard. Insbesondere die Kategorie Kaufmann umfasst die Spanne vom kleinen Ladeninhaber bis zum vermögenden Großkaufmann, sodass diese Bezeichnungen nur Tendenzen wiedergeben, von denen die individuelle Situation erheblich abweichen konnte. Genauere Auskünfte sind von einer Einkommensstatistik zu erwarten.

Die Einkommenshöhe der Antragsteller ist im individuellen Verfahren von den Behörden genau erhoben worden, stellte der Verdienst doch ein wichtiges Entscheidungskriterium dar. Gleichwohl enthalten die veröffentlichten Statistiken keine Angaben über das Einkommen der eingebürgerten Personen. Einzig die Zusammenstellung der preußischen Nachweisungen für die Jahre 1907 bis 1911 vermag den Sachverhalt etwas aufzuhellen (Tabelle 16).

Tabelle 16: Jahreseinkommen der Eingebürgerten in Preußen in Mark (1907 – 1911)

Jahr	Anzahl	<900	%	900-1500	%	1500-2000	%	2000-3000	%	>3000	%	unbek.	%
1907	5253	2873	54,7	858	16,3	255	4,9	150	2,9	158	3,0	959	18,3
1908	2789	1171	42,0	763	27,4	230	8,2	140	5,0	154	5,5	331	11,9
1909	3143	1336	42,5	889	28,3	284	9,0	147	4,7	169	5,4	318	10,1
1910	2667	1177	44,1	758	28,4	205	7,2	138	5,2	160	6,0	229	8,6
1911	2817	1325	47,0	758	26,9	255	9,1	128	4,5	133	4,7	218	7,7
1907-1911	16669	7882	47,3	4026	24,2	1229	7,4	703	4,2	774	4,6	2055	12,3

Quelle: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4 Bd. 21 und Bd. 22. Die Angaben beziehen sich auf Familienoberhäupter und Einzelpersonen, nicht auf Familienangehörige.

Die Tabelle bestätigt das, was bereits angedeutet wurde. Der überwiegende Teil der eingebürgerten Personen kam aus eher einfachen Verhältnissen. Die Hälfte hatte weniger als 900 Mark Jahreseinkommen zur Verfügung und war damit von Steuerzahlungen befreit, ungefähr ein Viertel konnte ein Einkommen zwischen 900 und 1 500 Mark im Jahr vorweisen. Hinzu kam ein geringer Prozentsatz von Spitzenverdienern mit einem Jahreseinkommen von über 3 000 Mark. Allein das aufsummierte Einkommen dieser Gruppe lag 1909 bei 1,8 Millionen Mark, 1910 bei 2,3 Millionen.[33] Zum Vergleich: Das durchschnittliche jährliche nominale Arbeitseinkommen in Industrie und Handwerk lag in diesen Jahren im Deutschen Reich bei etwas über tausend Mark.[34] 1912 lagen 52 Prozent der preußischen Steuersubjekte unter der Grenze von 900 Mark, bei 43 Prozent wurde zwischen 900 und 3 000 Mark veranschlagt.[35] Damit unterschieden sich die Eingebürgerten hinsichtlich ihres Einkommens im Durchschnitt nicht wesentlich von der Gesamtbevölkerung, wobei zu bedenken ist, dass die Migranten in ihrer Gesamtzahl nicht der Einkommensstruktur der Reichsbevölkerung entsprachen, sondern weniger Einkommen zur Verfügung hatten. Sie wurden ja gerade deshalb rekrutiert, weil ihre Löhne niedriger waren. Insofern dürfte das durchschnittliche Einkommen der Eingebürgerten etwas über dem durchschnittlichen Einkommen der Ausländer im Deutschen Reich gelegen haben.

33 GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4 Bd. 21.
34 Wehler: *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, S.606.
35 Hohorst u.a.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch,* berechnet nach Tabelle 2, S.106.

4.3.4 Alter und Aufenthaltsdauer

Migrationspopulationen unterscheiden sich strukturell von der Gesamtbevölkerung eines Landes nicht nur durch ihre hohe Mobilität, sondern auch durch ihren Altersaufbau. Generell nehmen vor allem junge Menschen am Wanderungsgeschehen teil.[36] Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Migrationsstrukturen noch relativ neu sind, wie das bei der Einwanderung im Kaiserreich der Fall war. Zudem sind abweichende Geschlechterrelationen charakteristisch. Je nach dem für welches spezifische Arbeitsmarktsegment Migranten angeworben wurden, überwogen weibliche oder männliche Einwanderer. Mit der Zeit etablieren sich aber ähnliche Bevölkerungsstrukturen, wie sie der Gesamtbevölkerung entsprechen. Die Verhältnisse gleichen sich an.

Beantragte ein Einwanderer seine Einbürgerung, verlangten die Behörden den Nachweis einer hinreichenden Etablierung. Im Kaiserreich bedeutete das vorrangig den Aufbau gesicherter ökonomischer Verhältnisse. In der Weimarer Republik war der Nachweis einer langen Niederlassungsdauer notwendig. Für junge Migranten, besonders wenn sie nicht im Land geboren waren, war dieser Nachweis nur sehr schwer zu erbringen. Sie standen in den Anfangsjahren ihrer ökonomisch produktiven Lebenszeit und hielten sich noch nicht Jahrzehnte im Inland auf. Lässt sich daraus auf geringe Einbürgerungsziffern für junge Migranten und auf hohe für ältere schließen?

Tabelle 17: Einbürgerungen nach dem Alter der Antragsteller

	Anzahl	0-20	%	21-30	%	31-40	%	41-50	%	51-60	%	>60	%
Preußen 1907-1911	16669	1951	11,7	6180	37,1	3746	22,5	2787	16,7	1416	8,5	586	3,6
LK KN 1888-1913	202	11	5,4	39	19,3	69	34,2	49	24,3	19	9,4	15	7,4
LK MA 1888-1913	408	21	5,1	111	27,2	139	34,1	90	22,1	38	9,3	9	2,2
LK MA 1897-1913	147	12	8,2	49	33,3	48	32,7	26	17,7	8	5,4	4	2,7
BA Baden 1919-1941	210	9	4,3	60	28,6	56	26,7	45	21,4	23	11,0	12	5,7

Quelle: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4 Bd. 21 und Bd. 22 [Preußen]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz]; GLA 318/1-6 und 318/9-330 Zug 1950-20 [LK Mannheim]; StAF B 700/1–863, GLA 357/31.512, 357/137-1921 Zug 1976-56 II, 362/9939, 362/9945, 362/9946, *362/9768, 362/9770, 364/1975/3/88, 377/19.308, 377/20.662, 380/1977/68, 388/1311, 388/1302. [Bezirksämter Baden].*

Den Tendenzen zur Folge, die aus Tabelle 17 abgelesen werden können, waren die Alterskohorten 21 bis 30 und 31 bis 40 am stärksten vertreten. Mit gewissem Abstand folgten dann die älteren Gruppen, sodass jüngere

36 Han, Petrus: *Soziologie der Migration*, Stuttgart 2000, S.28.

Einwanderer gegenüber älteren dominierten. Darüber hinaus fällt auf, dass die ab 1919 eingebürgerten Personen tendenziell älter als ihre Vorgänger im Kaiserreich waren, was auf die Anwendung von Niederlassungsfristen nach dem Ersten Weltkrieg zurückzuführen ist. Besonders jung waren dagegen die zwischen 1907 und 1911 in Preußen eingebürgerten, wo der Prozentsatz der unter 21-Jährigen über 10 Prozent lag. Machte sich hier das staatliche Interesse an zukünftigen Rekruten bemerkbar?

Ein Vergleich mit der Reichsbevölkerung oder der Gesamtzahl der Einwohner fremder Staatsangehörigkeit ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, da in der Tabelle nur - im Regelfall volljährige – Urkundennehmer und keine Kinder oder Jugendliche erfasst sind. Um herauszufinden, ob es im Einbürgerungsverfahren altersspezifische Diskriminierungen gab, ist ein Blick auf die Altersstruktur der abgelehnten Bewerber erforderlich. Die folgende Aufstellung (Tabelle 18) zeigt, dass hier nur geringe Unterschiede zu finden sind. In den Alterskohorten der 21 bis 30 und der 31 bis 40-Jährigen sind die Mehrzahl der Einbürgerungen genauso wie der Ablehnungen zu finden. Und auch bei den älteren Jahrgängen lassen sich nur geringe Abweichungen erkennen.

Tabelle 18: Alter von abgelehnten Antragstellern

	Anzahl	0-20	%	21-30	%	31-40	%	41-50	%	51-60	%	>60	%
LK KA 1889-1918	77	4	5,2	22	28,6	25	32,5	15	19,5	6	7,8	0	0
LK MA 1897-1913	51	0	0	12	23,5	12	23,5	9	17,6	4	7,8	2	3,9
LK KA 1888-1913	33	2	6,1	7	21,2	10	30,3	7	21,2	2	6,1	1	3,0
Reichsrat Einsprüche	360	15	4,2	106	29,4	122	33,9	77	21,4	29	8,1	11	3,1
RR Einsprüche (Juden)	205	4	2,0	64	31,2	58	28,3	49	23,9	22	10,7	8	3,9

Quelle: GLA 316/14-174 Zug. 1941-9 [LK Karlsruhe]; GLA 318/9-330 Zug. 1950-20 [LK Mannheim]; StAF A96/1 2058 und 2059 [LK Konstanz]; GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Mit fortgeschrittenem Alter der Antragsteller stieg auch ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer an. Für ihre Kinder galt, dass sie oft bereits im Deutschen Reich geboren waren. Eine Mindestaufenthaltsfrist sowie die Geburt im Inland sind Kriterien, die häufig von Staaten im Einbürgerungsverfahren verlangt werden. Das Deutsche Reich stellte diesbezüglich eine Ausnahme im internationalen Vergleich dar, weil es in seinem Staatsangehörigkeitsrecht solche Bedingungen nicht kannte. Das Kaiserreich gewährte hier den Behörden einen Ermessensspielraum, der nur durch einige preußische

Sonderregelungen eingeschränkt wurde. Für Antragsteller polnischer Sprache oder jüdischer Konfession galt, dass sie erst in der zweiten Generation eingebürgert werden sollten.[37] Wie konsequent die preußischen Regierungspräsidenten diese Vorschriften anwandten und ob eine kurze Niederlassungsdauer der Einbürgerung hinderlich war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Ein Beispiel deutet aber darauf hin, dass in diesem Punkt in den preußischen Regierungsbezirken extrem unterschiedlich gehandelt wurde: Im Zuge der preußischen Ansiedlungspolitik warb der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer deutschsprachige Landarbeiterfamilien in Russland zur Einwanderung nach Preußen an und setzte sich für deren Einbürgerung ein. In einem Rundschreiben an die Regierungspräsidenten stellte das preußische Innenministerium fest, dass in den Regierungsbezirken keine einheitliche Praxis herrschte.[38] Durch eine vom Fürsorgeverein angestoßene Umfrage hatte sich herausgestellt, dass in manchen Regierungsbezirken eine fünfjährigen Mindestfrist verlangt wurde, in anderen die Einbürgerungen sofort vollzogen wurden und die übrigen Regierungsbezirke zwischen diesen Eckpunkten lagen.[39] Es ist die Annahme berechtigt, dass es sich hier nicht um eine Ausnahme handelte. In punkto Niederlassungsfrist gab es reichsweit höchst unterschiedliche Auffassungen.

Die wenigen überlieferten Informationen über die Aufenthaltsdauer von eingebürgerten Migranten im badischen Landeskommissärbezirk Mannheim verstärken das uneinheitliche Bild (Tabelle 19). Soweit die fragmentarischen Angaben es zulassen, zeigt sich die ganze Bandbreite der Möglichkeiten. Einige Migranten wurden bereits nach wenigen Aufenthaltsjahren, andere erst nach langem Inlandsaufenthalt eingebürgert. Ein Teil der Antragsteller war bereits im Deutschen Reich geboren. Und auch in denjenigen Fällen, in denen eine Ablehnung des Gesuchs erfolgte, scheint diese nicht auf die Länge des Aufenthalts zurückzuführen zu sein. Jedenfalls kann ein Befund, dass Anträge vor allem dann abgelehnt wurden, wenn die Migranten erst seit kurzer Zeit im Reich lebten, oder dass sie nur unter der Voraussetzung einer längeren Niederlassungsfrist eingebürgert wurden, aus den Angaben des Landeskommissärs nicht gewonnen werden.

37 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2.

38 Der preußische Minister des Innern an Regierungspräsidenten, 13.7.1910, GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21.

39 Vgl. die Schreiben verschiedener Regierungspräsidenten an das preußische Innenministerium in: GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21.

Tabelle 19: Aufenthaltsdauer der Antragsteller

	Anzahl	0-4	%	5-9	%	10-14	%	15-19	%	20-24	%	>=25	%	Geb.	%	unbk.	%
LK MA 1897-1913	147	8	5,4	23	15,6	14	9,5	12	8,2	4	2,7	8	5,4	11	7,5	67	45,6
abgelehnte Anträge MA	51	3	5,9	2	3,9	5	9,8	6	11,8	1	2,0	4	7,8	2	3,9	28	54,9
RR Einsprüche	360	8	2,2	46	12,8	80	22,2	105	29,2	44	12,2	36	10,0	41	11,4	0	0
RR Einsp. (Juden)	205	2	1,0	21	10,2	33	16,1	61	29,8	30	14,6	29	14,1	29	14,1	0	0

Quelle: GLA 318/9-330 Zug 1950-20 [LK Mannheim]; GLA 233/11132 - 11136, BHStA MA 100317 - 100322, BArch R 1501/108027, 108028, 108042, 108043, 108044, 108046, 108048, 108050.

Eindeutiger und vollständiger ist das Bild, das sich aus den in den Reichsrat gelangten Fällen zusammensetzt. 15 Prozent konnten die zwischen den Ländern vereinbarte Minimalfrist von zehn Jahren nicht vorweisen. Etwas mehr als die Hälfte lebte seit 10 bis 20 Jahren im Deutschen Reich. Diese Gruppe bildete die Mehrzahl der Konfliktfälle, da einige Länder sich an die zehnjährige Frist hielten, während andere 20 Jahre forderten und damit ihre Einsprüche begründeten. Es gab jedoch noch einen Anteil von 22,2 Prozent der Fälle, in denen die Antragsteller seit 20 Jahren oder länger im Deutschen Reich lebten. Diese Migranten waren schon lange vor dem Ersten Weltkrieg eingewandert und seitdem im Inland wohnhaft. Nur manchmal hatte der Kriegsdienst in der österreichisch-ungarischen Armee den dauerhaften Aufenthalt unterbrochen. Hinzu kam ein gutes Zehntel, das im Deutschen Reich geboren war. Vergleicht man dieses Ergebnis speziell mit den jüdischen Antragstellern, so ist ein klarer Trend erkennbar, dass diese Gruppe im Durchschnitt eine längere Aufenthaltsdauer aufweisen konnte, aber trotzdem besonders häufig abgelehnt wurde: ein Indiz dafür, dass der Kampf um formale Kriterien oftmals ein Schaukampf war, um antisemitische Motive nicht zu explizit in die Begründung einfließen zu lassen. Das war für die Einspruch erhebende Regierung insofern wichtig, da das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangte, dass sich bundesstaatliche Bedenken auf Tatsachen zu stützen haben und im Gesetzgebungsprozess ausdrücklich verkündet wurde, dass die jüdische Konfession nicht als eine solche Tatsache angesehen werden kann.[40]

40 So eine Erklärung der verbündeten Regierungen, in: Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Anlagen zu den stenographischen Berichten, XIII. Wahlperiode, Session 1913, Bd. 301, Nr. 962, S.1427.

4.4 Einbürgerungsraten und Erfolgsquoten

Will man den Grad der im Einbürgerungsverfahren angelegten Liberalität beziehungsweise Restriktivität messen, so bieten sich klassischerweise zwei Maßstäbe an: die Erfolgsquote und die Einbürgerungsrate. Die Erfolgsquote als ein Verhältnis zwischen der Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge und den positiv beschiedenen ist dabei das aussagefähigere Kriterium, aber schwerer zu ermitteln. Angaben zur Zahl der eingereichten Anträge sind zu keiner Zeit veröffentlicht worden. Umgekehrt ist die Einbürgerungsrate als Verhältnis zwischen der Zahl der in einem Jahr vollzogenen Einbürgerungen und der in diesem Jahr registrierten Gesamtzahl von Ausländern als potentielle Einbürgerungsinteressenten leichter zu erfassen. Die Stärke ihrer Aussagefähigkeit ist aber dadurch eingeschränkt, dass sie implizit ein gleiches Interesse aller potentiellen Antragsteller annimmt. Sie vermag nicht, zwischen den unterschiedlichen Situationen verschiedener Migrantengruppen zu differenzieren.

Nur die Aufzeichnungen für die badischen Landeskommissärbezirke Konstanz und Mannheim enthalten sowohl abgelehnte als auch positiv entschiedene Einbürgerungsanträge. Dabei kamen in Konstanz zwischen 1888 und 1913 auf 202 Urkundennehmer insgesamt 33 Antragsteller, die abgelehnt wurden, sodass sich eine Erfolgsquote von 86 Prozent ergibt.[41] Im Bereich des Landeskommissärs Mannheim lag die Quote bei 71 Prozent, hier waren nach dem vorliegenden Datensatz zwischen 1897 und 1913 147 von 207 Antragstellern erfolgreich.[42] Auf Grund fehlender Vergleichsdaten können diese Quoten nicht zu anderen Bundesstaaten oder zu anderen Zeiträumen in Bezug gesetzt werden. Auch sind keine Informationen darüber verfügbar, wie sorgfältig und vollständig die Listen, vor allem in Bezug auf die abgelehnten Gesuche, von den Landeskommissären geführt wurden. Das Ergebnis ist damit mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, liefert aber zumindest für das Großherzogtum Baden ein Indiz dafür, dass die Erfolgsquoten bemerkenswert hoch waren. Und dieser Trend lässt sich verallgemeinern, wenn man die Einbürgerungsraten hinzunimmt.

41 StAF A96/1 2058, 2059 und 2077.
42 GLA 318/9-330 Zug 1950-20.

Für das gesamte Deutsche Reich lässt sich die Einbürgerungsrate nur für das Jahr 1880, zu einem Zeitpunkt, als der Übergang zum Einwanderungsland noch nicht vollzogen war, berechnen; sie lag bei 1,77 Prozent. Um diese Einbürgerungsrate etwas besser einordnen zu können, sei ein Vergleich mit der Bundesrepublik erlaubt. In den 1980er Jahren lag die Einbürgerungsrate in der Bundesrepublik unter 0,4 Prozent.[43] 1995 wies das Bundesland Berlin mit 1,71 Prozent die höchste Rate aller Bundesländer auf.[44] Auch wenn dabei zu berücksichtigen ist, dass die Einbürgerungsraten in Zeiten aktueller und zahlenmäßig großer Einwanderung immer niedriger ist als in Zeiten geringer Einwanderung, so ist doch die Feststellung bemerkenswert, dass die Einbürgerungsrate im Kaiserreich so deutlich über der der Bundesrepublik lag.

Aber zurück zu Kaiserreich und Weimarer Republik. Auf der Ebene der Bundesstaaten lassen sich die Einbürgerungsraten noch weiter differenzieren und die folgenden Tabellen zeigen, dass von den drei untersuchten Bundesstaaten Preußen die höchsten Einbürgerungsraten aufwies, sofern die Gesamtzahl der Ausländer als Ausgangsbasis dient (Tabelle 20). Sie lag 1880 fast doppelt so hoch wie die berechnete Einbürgerungsrate für das Reich.

Tabelle 20: Einbürgerungsraten in Preußen

	1880	1885	1910
Preußen gesamt	3,08	1,62	1,20
nur Staatsangehörige Österreich-Ungarns	1,74	1,81	0,81
nur Staatsangehörige Russlands	3,32	0,18	3,68
nur Staatsangehöriger der Niederlande	11,07	3,89	0,85
nur Staatsangehörige Italiens	0,64	0,92	0,30

Quelle: Pr. Statistik Bd. 66 (1880), S. 44-45; Bd. 96 (1885), S. 52-54; Bd. 234 (1910), S. 38-41. Eigene Berechnungen.

Die Einbürgerungsraten lagen in Preußen aber nicht für alle Herkunftsstaaten gleich hoch. Besonders auffällig ist die extrem hohe Einbürgerungsrate der Niederländer, die noch einmal aufzeigt, unter welchem Einbürgerungsdruck die niederländischen Staatsangehörigen standen. Im Jahre 1880 ließ sich jeder neunte in Preußen ansässige Niederländer einbürgern. Aber auch russische Staatsangehörige wiesen eine sehr hohe Einbürgerungsrate auf, während im Vergleich dazu österreichisch-ungarische Staatsangehörige zu

43 Hagedorn, S.45.
44 Ebd., S.53.

einer nur halb so hohen Rate eingebürgert wurden. Bei Italienern lag die Einbürgerungsrate noch niedriger.

In nur einem Jahrfünft ging die preußische Einbürgerungsrate aber auf die Hälfte zurück, was in erster Linie auf den Abbau der für 1880 berechneten Extremwerte zurückzuführen ist. Die Einbürgerungsrate für Niederländer sank auf immer noch hohe 3,89 Prozent. Das bemerkenswerteste Ereignis stellt aber die 1885 rapide gefallene Rate für russische Staatsangehörige dar. Sie sank auf den geringen Wert von 0,18 Prozent und lag damit über das 18fache niedriger als noch 1880. Hier zeigt sich ein weiteres Mal, wie massiv sich die preußische Abwehrpolitik auf russische Staatsbürger auswirkte. In der zweiten Hälfte der 1880er Jahre hatten sie fast keine Chance mehr, ihre Einbürgerung zu erreichen.

Bis 1910 sank die Einbürgerungsrate für das gesamte preußische Staatsgebiet weiter ab, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der potentiellen Antragsteller durch die vermehrte Einwanderung enorm gestiegen war. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich auch die Einbürgerungsrate der Niederländer der Rate anderer Migrantengruppen angeglichen und auch die sehr hohe Rate für Einwanderer aus Russland wieder hergestellt. Deutlich unterdurchschnittlich blieb weiterhin die Einbürgerungsrate der Italiener, die nur mehr 0,3 Prozent betrug.

Tabelle 21: Einbürgerungsraten in Baden

	1890	1895	1900	1905	1925
Baden gesamt	0,60	1,03	0,63	0,62	2,68
nur Staatsangehörige Österreich-Ungarns	0,78	0,90	1,08	1,12	
nur Staatsangehörige Russlands	0	1,54	1,89	1,35	
nur Staatsangehörige Italiens	0,41	0,04	0,17	0,30	
nur Staatsangehörige der Schweiz	0,15	0,36	0,11	0,12	

Quelle: StJB für das Großherzogtum Baden 41 (1914/15), S.27. Eigene Berechnungen.

Die Einbürgerungsraten in Baden lagen generell unter den preußischen (Tabelle 21). Zum einen fehlte in Baden eine Gruppe von Einwanderern, die wie die Niederländer in Preußen unter größeren Einbürgerungsdruck gestellt wurden und deshalb extrem hohe Einbürgerungsraten aufwiesen. Zum anderen blieben auch die Einbürgerungsraten für alle anderen Herkunftsstaaten unter denen Preußens. Die höchste Rate wiesen Einwanderer aus Russland auf, mit der Ausnahme von 1890, als kein russischer Staatsangehöriger in Baden eingebürgert wurde. Österreichisch-

ungarische Staatsangehörige erreichten als größte Gruppe von Eingebürgerten eine Einbürgerungsrate von ungefähr einem Prozent. In Baden lebten zwar ähnlich viele Schweizer und Italiener wie Angehörige Österreich-Ungarns, aber ihre Einbürgerungsrate lag erheblich unter derjenigen für Österreicher und Ungarn. Dass die Einbürgerungsrate für italienische Staatsangehörige niedrig lag, konnte bereits für Preußen festgestellt werden und traf allgemein für diese Gruppe auch in anderen Bundesstaaten zu. Auffällig ist allerdings die sehr geringe Rate für Einwanderer aus der Schweiz, obwohl die Einwanderungssituation dieser Gruppe doch der der Niederländer in Preußen ähnlich war. In beiden Fällen reichte die Einwanderung aus dem jeweiligen Nachbarland länger als die aus anderen Staaten zurück und spielte bereits zur Zeit der Reichsgründung eine nennenswerte Rolle. Das Einbürgerungsinteresse war aus Gründen der Militärpflicht in beiden Fällen ebenfalls gering, worauf die Regierungen aber unterschiedlich reagierten. Im Gegensatz zu Preußen setzte die badische Regierung schweizer Staatsangehörige nicht unter Einbürgerungsdruck. Sie mussten weder Ausweisungen noch sonstige Restriktionen fürchten.

Nach dem Ersten Weltkrieg stieg die Zahl der Einbürgerungen in Baden bei gleichzeitig sinkenden Ausländerzahlen stark an. Im Jahr der ersten Volkszählung in der Weimarer Republik (1925) lag die badische Einbürgerungsrate mit 2,68 Prozent vier mal höher als noch 1905. Die Datenlage lässt hier weder eine Aufschlüsselung nach Herkunftsstaaten noch einen Vergleich mit anderen Jahren der Weimarer Republik zu, sodass dieser Wert für sich stehen muss. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Einbürgerungsrate in der Weimarer Republik als sehr hoch anzusehen ist.

Tabelle 22: Einbürgerungsraten in Bayern

	1880	1885	1890	1925	1933
Bayern gesamt	0,44	0,59	0,68	2,34	1,43
nur Staatsangehörige Österreich-Ungarns	0,40	0,53	0,62		
nur Staatsangehörige Russlands	1,81	1,22	0,16		
nur Staatsangehörige Italiens	0	0,56	0,43		
nur Staatsangehörige der Schweiz	0,37	0,50	0,80		

Quelle: StJB für das Königreich Bayern 10 (1909), S.21, Eigene Berechnungen.

Wird die Entwicklung der badischen Einbürgerungsraten mit den Berechnungen für Bayern verglichen, so ergibt sich ein ähnliches Bild. Allgemein betrachtet lag die bayerische Rate in etwa auf dem niedrigen

badischen Niveau und stieg über die Jahre leicht an (Tabelle 22). In den Jahren der Volkszählungen 1880 und 1885 erreichten russische Staatsangehörige die höchsten Einbürgerungsraten in Bayern. Genau wie im Großherzogtum Baden fiel diese Einbürgerungsrate 1890 aber auf einen sehr geringen Wert, in Preußen geschah das bereits 1885. Es zeigt sich, dass sich hier die preußische Abwehrpolitik mit einiger Verzögerung allmählich auch in den süddeutschen Staaten durchsetzte.

Die Einbürgerungsrate österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger lag im Königreich Bayern deutlich unter den preußischen und badischen Werten. Einwanderer aus dem Nachbarland stellten zwar die überwiegende Mehrheit der in Bayern eingebürgerten Personen, aber in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil kamen sie nur auf eine Einbürgerungsrate, die ungefähr derjenigen italienischer oder schweizer Staatsangehöriger entsprach. Sie lag zwischen 1880 und 1890 bei etwa einem halben Prozent.

Für die folgenden Jahre bis zum Ersten Weltkrieg liegen für Bayern keine Einbürgerungszahlen vor, sodass sich auch keine Einbürgerungsraten berechnen lassen. Erst in den Jahren 1925 und 1933 stehen den Volkszählungsdaten auch wieder Informationen über die Zahl der Einbürgerungen gegenüber. Wie schon für Baden lässt sich 1925 auch für Bayern ein rapider Anstieg der Einbürgerungsrate auf 2,34 Prozent beobachten, die aber keine Differenzierung nach Herkunftsstaaten gestattet. Dieser Spitzenwert im Jahre 1925 fiel zwar bis zum Krisenjahr 1933 wieder deutlich auf 1,43 Prozent ab, lag damit jedoch noch immer über den im Kaiserreich ermittelten Werten. Sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen gemessen war damit die quantitative Bedeutung der Einbürgerung in den süddeutschen Staaten Baden und Bayern in der Weimarer Republik deutlich größer als im Kaiserreich. Auch wenn sich für die Volkszählungsjahre 1925 und 1933 keine preußischen Einbürgerungsraten berechnen lassen, kann für Preußen im Prinzip die gleiche Aussage gelten. Nach den Angaben einer tabellarischen Aufstellung aus dem bayerischen Innenministerium wurden 1928 in Preußen 16 797 Personen eingebürgert.[45] Bei einer niedrigeren Anzahl von ansässigen Ausländern waren das doppelt so viele Einbürgerungen wie 1910, als Preußen 8 262 Personen einbürgerte.

45 Übersicht über die im Deutschen Reiche erfolgten Einbürgerungen, 10.1.1931, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.

4.5 Zusammenfassung

Im Einwanderungsland Deutschland kamen Einbürgerungen relativ häufig vor. Es handelte sich hierbei um ein Phänomen von beachtenswerter quantitativer Bedeutung. Mit zunehmender Einwanderung und einer größer werdenden Anzahl länger ansässiger Migranten stiegen die Einbürgerungszahlen in Preußen, Bayern und Baden bis zum Ersten Weltkrieg, zuerst langsam, dann schneller an. Dieser Trend war eine reichsweite Entwicklung. Der Erste Weltkrieg führte dagegen nur in Baden und Bayern in den ersten Kriegsjahren zu einem größeren Anstieg der Einbürgerungszahlen. Erst die sich abzeichnende Niederlage in den letzten beiden Kriegsjahren sorgte dafür, dass weniger Migranten als zuvor eingebürgert wurden. Ab 1919 schnellten die Einbürgerungsziffern wieder steil nach oben, um sich in den 1920er Jahren auf deutlich höherem Niveau als im Kaiserreich einzupendeln. Mit der Wirtschaftskrise und der verstärkten Abgrenzungshaltung wurde 1932/33 ein neuer Tiefpunkt erreicht, der, soweit es abzusehen ist, Mitte der 1930er Jahre überwunden wurde, sodass die Einbürgerungszahlen wieder anstiegen.

Im Vergleich zum Kaiserreich erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen nicht nur absolut, sondern auch relativ. Baden und Bayern erreichten in den 1920er Jahren Einbürgerungsraten von über zwei Prozent und lagen damit deutlich über heutigen Einbürgerungsraten.

Die wichtigsten Herkunftsstaaten während des Kaiserreichs waren Österreich-Ungarn und Russland. Vor dem Ersten Weltkrieg kamen von den in Preußen Eingebürgerten 30 Prozent aus Österreich-Ungarn und 38 Prozent aus Russland. In Baden und Bayern kam 36 beziehungsweise 76 Prozent der Neubürger aus Österreich-Ungarn.

Für die Jahre 1907 – 1911 liegen Erhebungen über das Einkommen der in Preußen Eingebürgerten vor. Die Hälfte der Eingebürgerten verfügte über ein Einkommen von unter 900 Mark und war von Steuerzahlungen befreit. Etwa ein Viertel lag bei einem Jahreseinkommen von 900 – 1500 Mark, sodass sich die Eingebürgerten bezüglich des Einkommens nicht wesentlich von der Gesamtbevölkerung unterschieden.

Die Analyse der Altersstruktur ergab, dass überwiegend Antragsteller zwischen 21 und 40 Jahren eingebürgert wurden, wobei die Eingebürgerten

vor dem Ersten Weltkrieg tendenziell jünger waren als die erfolgreichen Antragsteller in der Weimarer Republik. Eine altersspezifische Diskriminierung konnte nicht festgestellt werden.

Konstruiert man aus dem Zahlenmaterial einen idealtypischen Einbürgerungskandidaten, so handelte es sich hierbei um einen männlichen Migranten mittleren Alters, der über ein typisches durchschnittliches Arbeitereinkommen verfügte. Er war als Arbeiter oder Handwerker beschäftigt und besaß ursprünglich die Staatsangehörigkeit Österreichs, Ungarns oder Russlands beziehungsweise eines der Nachfolgestaaten der Habsburger Monarchie. Nach dem Ersten Weltkrieg musste er sich mindestens zehn Jahre im Inland aufgehalten haben, davor war eine Einbürgerung auch schon nach wenigen Jahren möglich.

Auch wenn statistische Aufstellungen nichts über die Motivation der Antragsteller verraten und dazu zwingen, bei allen Migranten ein gleich großes Interesse an ihrer Einbürgerung anzunehmen, lassen sich daraus Erkenntnisse über Diskriminierungen im Einbürgerungsverfahren gewinnen. Die sich gegen bestimmte Gruppen richtende Einbürgerungspolitik spiegelt sich in den Daten wieder. Eine wichtige Ursache dafür, dass bestimmte Migrantengruppen häufiger mit einem Einbürgerungsgesuch scheiterten als andere, war der staatliche Antisemitismus. Im Kaiserreich wie in der Weimarer Republik hatten Juden schlechtere Einbürgerungschancen, nach 1933 wurden sie nicht mehr ein-, sondern ausgebürgert. Dabei verschlechterten sich ihre Chancen, insgesamt betrachtet, über den ganzen Untersuchungszeitraum stetig. Neben Juden hatten generell Osteuropäer mit Benachteiligungen zu kämpfen. So betrafen die im Reichsrat verhandelten Einsprüche fast ausschließlich solche Anträge, die von Osteuropäern gestellt wurden.

5. Einbürgerungspraxis

5.1 Das Verfahren

Einbürgerungen waren im Deutschen Reich keine Seltenheiten. Sie kamen in größerer Anzahl und in den unterschiedlichsten Gemeinden des Reiches vor. Aber wie hat man sich den Verlauf eines Einbürgerungsverfahrens vorzustellen? Grundsätzlich gehörte das Verfahren in den Kompetenzbereich der Bundesstaaten beziehungsweise der Länder, in denen laut Staatsangehörigkeitsgesetz höhere Verwaltungsbehörden die Einbürgerungsurkunden auszustellen hatten. Das Verfahren wurde von den preußischen Regierungspräsidenten, den bayerischen Kreisregierungen oder den badischen Bezirksämtern durchgeführt, wobei die Federführung in Preußen in den Händen von Landräten und Oberbürgermeistern, in Bayern bei den Bezirksämtern lag. In Baden blieben die Bezirksämter federführend, jedoch mussten sie ihre Entscheidungskompetenz 1888 an die übergeordneten Landeskommissäre abgeben.

Alois Weiner, um den Verlauf des Einbürgerungsverfahrens mit einem Beispiel zu veranschaulichen, erschien am 30. November 1906 beim Stadtmagistrat Moosburg, Bezirksamt Freising, und gab sein Anliegen zu Protokoll:

> Ich wurde am 6. Dezember 1872 zu Labetin, k.k. Bezirkshauptmannschaft Pardubitz in Böhmen geboren und bin dorthin heimatszuständig. Am 1. Februar 1901 übersiedelte ich nach Moosburg, woselbst ich seit dieser Zeit meinen ständigen Wohnsitz habe und begründete dort ein Warenhaus, für welches ich seit 1. April 1901 mit Gewerbesteuer veranlagt bin.
> Am 14. September 1903 verehelichte ich mich mit der Strumpfwarenfabrikantentochter und Buchhalterin Klara, geborene Brunner, geboren am 28. März 1879 zu Aschin Böhmen, uns sind aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden. Da ich ständig dahier zu bleiben gedenke, erlaube ich mir nun den Antrag zu stellen, mich nebst meiner Ehefrau zu naturalisieren bzw. die Ausstellung einer Naturalisationsurkunde veranlassen zu wollen. Zu diesem Zwecke übergebe ich folgende Zeugnisse.
> 1. Geburtsurkunde für mich und meine Frau
> 2. Heimatsurkunde
> 3. Leumundszeugnis
> 4. Wohlverhaltenszeugnis

> Ferner erkläre ich, daß ich vor meiner Niederlassung dahier mich erstmals in Fürth aufgehalten habe und dort bereits ein Naturalisationsgesuch gestellt habe, das aber wegen meines inzwischen erfolgten Wegzugs nach hier wiederum gescheitert ist. Zum Schlusse füge ich an, daß ich israelitisch bin und meine Ehefrau protestantischer Religion ist.
> Alois Weiner[1]

Entschloss sich jemand dazu, so wie Alois Weiner, um seine Einbürgerung nachzusuchen, so musste dieses Gesuch auf der örtlich zuständigen Behörde vorgebracht werden. Der Dienst habende Beamte nahm das meist mündlich gestellte Gesuch zu Protokoll und erhob die entscheidungsrelevanten Informationen. Wie an dem typischen Beispiel zu sehen ist, musste der Antragsteller Auskunft über Alter, Geburtsort, Familienstand, Frau, Kinder und Konfession, bei Konfessionswechsel auch die frühere, geben. Alle Angaben bedurften des Nachweises über standesamtliche Urkunden, das heißt Heiratsschein, Geburtsurkunden aller einzubürgernden Personen und Heimatpapiere. Außerdem verlangten die Behörden Informationen über die Militärverhältnisse, Beruf, Arbeitgeber und Einkommen sowie Angaben über die bisherigen Aufenthaltsorte.

In einem ersten Arbeitsschritt hatte die Behörde die vorgelegten Bescheinigungen und die Angaben des Antragstellers zu überprüfen. Dazu beauftragte das Amt auch die örtliche Polizei damit, ein eigenes Leumundszeugnis zu erstellen, denn mit den vom Gesuchsteller eingereichten Zeugnissen der bisherigen Heimatgemeinden gab sich das Bezirksamt nicht zufrieden. Im Fall Weiner beschloss das Bezirksamt Freising am 8.4.1907, sich deswegen vertraulich an die Gendameriestation Moosburg zu wenden:

> Zu berichten ist, ob das Geschäftsgebahren des Kaufmanns Alois Weiner in Moosburg zu Klagen Anlaß insbesondere auch nach der Richtung gegeben hat, ob durch die von Weiner erfolgte Preisfestsetzung die übrigen Geschäftsleute ungerechtfertigt gedrückt werden.[2]

Zu diesem Zweck erkundigte sich die örtliche Gendamerie im persönlichen Umfeld des Antragstellers. Im Regelfall befragte sie Arbeitgeber, Vermieter und Nachbarn. Da der Bewerber ein Geschäft betrieb, wurden auch die örtliche Geschäftswelt und Kunden in die Erhebungen miteinbezogen. In anderen Fällen inspizierte die Polizei auch die private Wohnung, so finden sich in den Berichten Bemerkungen darüber, dass der Antragsteller über eine

1 Protokoll zum Antrag Alois Weiner, Stadtmagistrat Moosburg, StAM LRA 121550, BA Freising.
2 Ebd.

"Wohnung mit hübscher Einrichtung"[3] oder nur über die "notwendigsten Einrichtungsgegenstände"[4] verfüge. Kurzum, die Behörden versuchten, sich ein möglichst vollständiges Bild über die soziale Respektabilität eines Gesuchstellers zu machen. Das schloss auch Erkundigungen über Alkoholkonsum, Kirchenbesuche, über öffentliche Tätigkeiten genauso wie über uneheliches Zusammenleben ein. In jedem Fall war damit ein tiefer Eingriff in die Privatsphäre des Bewerbers verbunden. Dabei waren die Nachforschungen oft von vorherrschenden Stereotypen geprägt. Wie im Beispiel Weiner, dessen Leumundszeugnis letztlich positiv ausfiel, sahen sich gerade jüdische Antragsteller besonders oft erstmal mit der Unterstellung konfrontiert, sie würden unlauterem Geschäftsgebaren nachgehen.

Im Allgemeinen war bei wirtschaftlichen Tätigkeiten die steuerliche Zuverlässigkeit von großem Interesse. Die dazu notwendigen Informationen lieferte das Finanzamt, sodass ein Vermögenszeugnis über Einkommen, Besitz und Steuerleistung angefertigt werden konnte. Darüber hinaus war im Gesetz ausdrücklich eine Stellungnahme der örtlichen Armenpflege vorgesehen. Sie sollte darüber urteilen, ob zu befürchten stand, dass die einzubürgernde Person zukünftig Armenfürsorge in Anspruch nehmen werde. Dazu gehörte eine Einschätzung des Arbeitslosigkeitsrisikos und Erkundigungen über den Gesundheitszustand.

Um die Angaben über die bisherigen Aufenthaltsorte nachzuprüfen, schrieben die Behörden die jeweiligen Gemeinden an und baten um die Daten aus den Melderegistern. In seltenen Fällen wurden über die Außenministerien auch die Heimatgemeinden der Antragsteller kontaktiert. Obligatorisch war dabei die Frage, ob vor Ort etwas Nachteiliges über den Gesuchsteller bekannt geworden sei. Zusätzlich forderte man beim Reichsjustizamt in Berlin einen Auszug aus dem Strafregister an, um die Unbescholtenheit nachzuweisen. Auch an Amts- und Landgerichte erging die Anfrage, ob dort ein Verfahren schwebe.

Stellten sich bis hierhin keine Schwierigkeiten ein oder konnten eventuell vorhandene Unklarheiten durch den Antragsteller geklärt werden, wurden die eingegangenen Informationen und Zeugnisse gesammelt und der Wohngemeinde vorgelegt. Genauso wie der Armenverband hatte die

3 Gemeinderat Unterföhring an BA München, 23.10.1926, StAM LRA 16831, BA München Antrag Armellini.

4 BA Karlsruhe an LK Karlsruhe, 12.2.1912, GLA 316/55 Zug. 1941-9, Antrag Gizzi.

Gemeinde das Recht, im Einbürgerungsverfahren gehört zu werden. Bei Bedarf konnte sie auch eigenständige Recherchen über die Person betreiben, die dann in ihre Stellungnahme mit einflossen. Anschließend ging der Gemeinderatsbeschluss an die federführende Behörde zurück, wo er mit großem Gewicht bei der Entscheidung berücksichtigt wurde. In Bayern war zusätzlich noch ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, der dem Antragsteller die Verleihung des Heimatrechtes für den Fall der Einbürgerung zusicherte.

Auf der Grundlage der behördlich erhobenen Informationen und der Stellungnahme von Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat wurde ein Bericht über den entsprechenden Einbürgerungsantrag erstellt. Der Bericht enthielt auch eine Entscheidungsempfehlung und ging in Baden an den Landeskommissär, in Bayern an die Kreisregierung und in Preußen an den Regierungspräsidenten. Diese Behörden hatten im Regelfall die Entscheidungskompetenz und stellten die Urkunden aus. In einigen Sonderfällen mussten sie jedoch mit den Innenministerien Rücksprache halten, die sich bei der Einbürgerung von jüdischen und polnischen Bewerbern die Entscheidung vorbehielten. Bei Alois Weiner fielen alle diese Berichte positiv aus, sodass er für sich und seine Frau die Einbürgerungsurkunde am 21. Mai 1907 entgegennehmen durfte.[5] Seit seinem Antrag waren nicht ganz sechs Monate vergangen, womit er Glück hatte, denn die Verfahren konnten sich auch über Jahre hinziehen.

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, das im Januar 1914 in Kraft trat, verpflichtete die Behörden, mit der Ausstellung der Urkunden so lange zu warten, bis die entsprechende Monatsliste dem Bundesrat vorgelegt worden war und sich daraus keine Bedenken seitens anderer Bundesstaaten ergaben. Verstrich die Einspruchsfrist, ohne dass Bedenken eingingen, erteilten die Innenministerien grünes Licht und die Einbürgerung konnte vollzogen werden. Ansonsten wirkte sich das neue Gesetz nicht auf den Gang des Verfahrens, so wie er geschildert wurde, aus.

Auch während des Ersten Weltkrieges gingen die Behörden in der beschriebenen Art und Weise vor. Zusätzlich kam es jedoch zur Überprüfung, ob der Antragsteller der Spionage verdächtig sei. Größeres Gewicht wurde auch der Tauglichkeit zum Kriegsdienst beigemessen und die Bereitschaft, in

5 Aktenvermerk Stadtmagistrat Moosburg, 21.5.1907, StAM LRA 121550, BA Freising, Antrag Weiner.

die Armee, am besten als Freiwilliger, einzutreten wurde vorausgesetzt. Sorgfältig achtete man darauf, dass die Einbürgerungsurkunde erst mit dem Eintritt in die Armee ausgehändigt wurde.

Grundsätzlichen Veränderungen war das Verfahren nach dem Krieg unterworfen. Nachdem sich die Länder auf eine restriktive Interpretation des Gesetzes geeinigt hatten, gestaltete sich auch das Einbürgerungsverfahren auf eine andere Art. Die durchführenden Behörden hatten dabei gemäß den Richtlinien vom Juni 1921 neue Aufgaben zu übernehmen, wie sie in einem typischen Arbeitsauftrag plastisch beschrieben sind:

> [...] In staatsbürgerlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob derselbe seine mit der Einbürgerung neu entstehenden Pflichten an Reich-, Länder- u. Gemeinden getreulich erfüllen wird. Läßt seine bisherige Lebensführung, namentlich seine Betätigung im Inland, ein ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen erkennen? Ist durch dessen Einbürgerung eine Steigerung politischer Gefahren zu erwarten? Vom kulturellen Standpunkt aus ist zu prüfen, ob der Gesuchsteller durch seinen langjährigen Aufenthalt in hiesiger Gemeinde die Fähigkeit bewiesen hat, sich der deutschen Eigenart u. Kulturgemeinschaft anzupassen. [...][6]

Der Kriterienkatalog war im Vergleich zum Vorkriegszustand erweitert worden und die Behörden hatten Nachforschungen über den Assimilationsgrad des Antragstellers anzustellen. Dazu rückten Schulzeit, Erziehung und Umgangssprache ins Licht der Aufmerksamkeit. Noch viel wichtiger war aber die Überprüfung der Herkunft, da nach den politischen Vorgaben möglichst nur noch Personen eingebürgert werden sollten, die als "deutschstämmig" bezeichnet wurden. Einige Institutionen waren zu diesem Zweck berechtigt, so genannte "Deutschstämmigkeitsbescheinigungen" auszustellen. Bis in die Mitte der 1920er Jahre war hierfür der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer zuständig, danach die Reichsstelle für das Auswanderungswesen. Erst wenn diese Bescheinigungen vorlagen, konnten die lokalen Behörden damit rechnen, dass der Einbürgerungsantrag weder im Innenministerium noch im Reichsrat beanstandet wurde. Wurde der Antrag von einem ehemaligen Reichsangehörigen aus einem der durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete gestellt, so musste zudem die zuständige deutsche Auslandsvertretung darüber gehört werden, ob das Konsulat in die Auswanderung einwilligte.

Nach 1933 war das Einbürgerungsverfahren noch größeren Änderungen und der Rassenpolitik des NS-Staates unterworfen. Die Antragsteller

6 BA Ettlingen am 1.9.1922, GLA 357/362 Zug. 1976-56 II, Antrag Pietro Fol.

mussten für sich selbst und alle mit einzubürgernden Personen einen Ariernachweis abliefern und darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Wenn die abgegebenen Urkunden dafür nicht ausreichten, fertigte die Reichsstelle für Sippenforschung ein Rassegutachten an.[7] Zu diesem Zweck wurden den Anträgen zwei Passbilder beigelegt. Auch die erbbiologischen Vorstellungen der Nationalsozialisten sollten mittels amtsärztlichem Gesundheitszeugnis im Verfahren berücksichtigt werden.[8] Bei Ärzten, Kaufleuten, Juristen, Gewerbetreibenden und Landwirten wurden zudem die zuständigen Standesvertretungen angehört.[9]

Die Ausstellung von Einbürgerungsurkunden war grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Bundesstaaten konnten diese Gebührensätze eigenständig festsetzen, sodass den Antragstellern unterschiedlich hohe Gebühren in Rechnung gestellt wurden. Gesetzlich vorgesehen war immer eine Gebührenspanne, sodass die Behörden nach ihrem Ermessen die individuelle Gebühr bei Bedürftigkeit der Antragsteller auf den Minimumsatz reduzieren konnten. Im Großherzogtum Baden lag die Gebühr bis 1888 bei 100 Mark[10], dann bei 25 bis 50 Mark.[11] Die neue Gebührenordnung für das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 änderte daran nur wenig und beließ die Gebühr bei 25 bis 50 Mark.[12] Erst 1926 erhöhte sich der Höchstsatz auf 500 Mark, der allerdings auf 10 Mark herabgesetzt werden konnte.[13] Im Königreich Bayern wurden Gebühren in ähnlicher Größenordnung erhoben. Das Gesetz über das Gebührenwesen von 1879 legte eine Taxe von 20 Mark

---

7 Zur Anfertigung der Rassegutachten vgl. Seidler, Horst / Rett, Andreas (Hg.): *Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus*, Wien 1982, S.188-197.

8 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, Polizeipräsidenten und Polizeidirektionen, 29.11.1934, GLA 233/25841; Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an den Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz, 15.12.1934, GLA 233/25841.

9 Der Reichsminister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen (gez. Hering), 30.1.1939, HStAD, Regierung Düsseldorf 46978.

10 Die Stempel, Sporteln und Taxen im Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, 21.6.1874, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden* Nr. 38, 31.8.1874, S.421-432, hier 428.

11 Verwaltungsgebührengesetz vom 4.6.1888, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden* Nr. 18, 7.6.1888, S.255-265, hier 261; Verwaltungsgebührengesetz vom 30.11.1895, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden* Nr. 18, 13.12.1895, S.399-410, hier 405.

12 Die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22 Juli 1913 betreffend, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden* Nr. 12, 20.3.1914, S.93.

13 Festsetzung der Taxen in Staatsangehörigkeitssachen, in: *Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt* Nr. 3, 27.1.1926, S.25.

fest.[14] Ab 1910 betrug die Spanne 20 bis 50 Mark, die in Sonderfällen sogar auf 5 Mark ermäßigt wurde.[15] Genau wie in Baden veränderten sich 1914 die Gebühren nicht.[16] Im Jahre 1924 kam es in Bayern dann zu einer Erhöhung auf 50 bis 1 000 Mark.[17] Preußen stellte für eine Einbürgerung zuerst Gebühren von 50 Mark[18], ab 1909 von 5 bis 150 Mark in Rechnung.[19] In der Weimarer Republik beließ Preußen die Gebühren zunächst gleich.[20] Eine Anhebung erfolgte erst Ende 1926 auf 10 bis 500 Mark und dann wieder 1934 auf 500 bis 3 000 Mark.[21] Zum Vergleich: 1913 lag der durchschnittliche Jahresverdienst von Arbeitnehmern in Industrie, Handel und Verkehr bei 1 083 Mark.[22] Ein Angestellter in der Berliner Metallindustrie kam 1924 auf ein Monatsgehalt von 222 Mark.[23]

Endete das Einbürgerungsverfahren für den Antragsteller nicht mit der Überreichung der Urkunden, sondern mit der Ablehnung des Gesuches, so blieben die Betroffenen über die näheren Gründe im Unklaren. Die Ämter erhielten die Anweisung, diese Gründe zu verschweigen und sich mit allgemeinen Floskeln zu begnügen.[24] Die Regierungen waren sich insbesondere in der Weimarer Republik ihrer diskriminierenden Begründungen bewusst und suchten diese zu verheimlichen. Als dennoch solche Informationen durchsickerten und in der liberalen Presse für Aufruhr sorgten[25], intervenierte das Reichsinnenministerium:

---

14 Gesetz über das Gebührenwesen vom 18.8.1879, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern* Nr. 52, 1.9.1879, S.903-988, hier 950.

15 Gebührengesetz vom 13. Juli 1910, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern* Nr. 36, 4.8.1910, S.312-402, hier 368.

16 Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 16.3.1914, in: *Amtsblatt der k. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Äußern und des Innern* 42,9 (1914) vom 21.3.1914, S.129.

17 Bekanntmachung zum Kostengesetze vom 22.10.1924, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern* Nr. 27, 30.10.1924, S.209.

18 Stempelsteuergesetz vom 31.7.1895, in: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten* Nr. 33, 24.8.1895, S.409-474, hier 454.

19 Stempelsteuergesetz vom 26.6.1909, in: *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten* Nr. 19, 10.7.1909, S.535-617, hier 587.

20 Stempelsteuergesetz vom 16.3.1924, in: *PGS* Nr. 22, 25.3.1924, S.39-174, hier 161.

21 Verwaltungsgebührenordnung vom 30.12.1926, in: *PGS* Nr. 50, 31.12.1926, S.327-351, hier 348; Verwaltungsgebührenordnung vom 19.5.1934, in: *PGS* Nr. 25, 25.5.1934, S.261-299, hier 292.

22 Hohorst u.a.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch*, Bd. 2, S.107.

23 Petzina, Dietmar; Abelshauser, Werner; Faust, Anselm (Hg.): *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch*, Bd. 3, München 1978, S.100.

24 So eine Anweisung des badischen Innenministers an das Bezirksamt Wiesloch vom 13.12.1921, GLA 388/1310.

25 Z.B. Berliner Morgenpost vom 18.5.1923 und Vossische Zeitung vom 19.5.1923 über den Fall Dr. med. Aron Genkin.

> Wie mir bekannt geworden ist, pflegen Einbürgerungsbehörden der Länder bei der Mitteilung über die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen an die Gesuchsteller oder ihre Bevollmächtigten die Gründe der Ablehnung anzugeben. Soweit hierbei die Länder genannt worden sind, wegen deren Bedenken die Einbürgerung nicht erfolgen konnte, hat dies die unliebsame Folge gehabt, dass von dem Gesuchsteller bei jenen Ländern über ihre ablehnende Haltung Beschwerde erhoben worden ist. Ferner hat es zu unerwünschten Wirkungen geführt, dass den Gesuchstellern z.B. mitgeteilt wurde: 'Ihre Einbürgerung kann nicht erfolgen, weil an ihr kein staatliches Interesse besteht' oder 'Ihr Antrag muss abgelehnt werden, weil Sie als fremdstämmiger Ausländer (kulturfremder Ausländer) anzusehen sind'.
> Um Vorkommnisse der angedeuteten Art zu vermeiden, darf ich empfehlen, entsprechend langjähriger preussischer Uebung die Einbürgerungsbehörden, falls es nicht bereits geschehen ist, gefälligst anzuweisen, bei der Mitteilung über die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen an die Gesuchsteller oder ihre Bevollmächtigten die Ablehnungsgründe nicht anzugeben.[26]

5.2 Die Motive der Antragsteller

> [...] und habe nun das feste Bewußtsein, daß ich meine Angehörigen zu ernähren im Stande bin, weshalb ich auch beabsichtige, immer in Unterföhring, also im Königreich Bayern zu verbleiben. Aus diesem Grunde hat es für mich keinen eigentlichen Wert mehr, österreichischer Staatsangehöriger zu sein, und ich bitte deswegen Königliches Bezirksamt München I gehorsamst zu bewirken, daß mir die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern verliehen werde.[27]

Auf diese oder ähnlich Weise begründeten zahlreiche Migranten ihren Antrag, die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates zu erwerben. Es wurde bereits geschildert, dass der Status als rechtlich Fremder mit zahlreichen Diskriminierungen und Unsicherheiten verbunden war.[28] Insbesondere war die Einbürgerung der einzige Weg, der zu einem sicheren Aufenthaltsstatus der Familie führte und diesen garantierte. Denn zumindest bevor die nationalsozialistische Rassenpolitik den Inhalt der Staatsangehörigkeit weitgehend auflöste, kam die Deportation von Reichsangehörigen nicht in Frage.

Unter der Voraussetzung, dass nicht explizite staatliche Aufforderungen hinter der Entscheidung standen, die Einbürgerung zu beantragen, lassen sich abstrakt zwei allgemeine Motivlagen formulieren. Erstens jemand versuchte Nachteile zu vermeiden, die sich durch den Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit begründeten (z.B. Ausweisung, Diskriminierung am Arbeitsplatz etc.). Zweitens jemand wollte ein Ziel erreichen, das ohne die

26 Der Reichsminister des Innern an Landesregierungen, 5.5.1925 (gez. Dammann), BHStA MA 100318.

27 Aus dem Protokoll der Gemeinde Unterföhring vom 9.2.1889, StAM LRA 17325, BA München, Antrag Johann Stöckel.

28 Vgl. oben S.34.

Einbürgerung verwehrt bleiben musste (z.B. Heirat, Scheidung, Militärdienst, Berufszulassung). Hinzu gesellten sich auch weniger konkrete Absichten, wie ein allgemeines Gefühl der Zugehörigkeit, das sich im Einbürgerungswunsch ausdrückte. Migranten wollten nicht mehr zurückkehren, sondern für immer im Deutschen Reich bleiben, da ihnen das Land ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit fremd geworden war.

Bei allem ist zu bedenken, dass die vorliegenden Informationen aus einem behördlichen Verfahren heraus überliefert sind. Die Quellen geben den Sachverhalt durch die Brille der Behörden wieder und nur in seltenen Fällen ist die Sicht der Antragsteller, z.B. mittels Briefen, im Original überliefert. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass im Einbürgerungsverfahren auch ein gewisser Anreiz bestand, keine ehrlichen oder unvollständige Angaben zu machen. Die Antragsteller konnten hoffen, ihre Aussichten zu verbessern, indem sie Gründe vorbrachten, die die Behörden von ihnen erwarteten. Trotzdem sind aus dem Quellenmaterial einige Motive herauszulesen, die veranschaulichen können, warum Migranten den Entschluss fassten, ein mitunter langwieriges und kostspieliges Einbürgerungsverfahren anzustreben.

Auf der einen Seite standen hinter den Einbürgerungsanträgen handfeste materielle Interessen. Vor allem dann, wenn Migranten nicht als Arbeiter beschäftigt waren, sondern eigene Geschäfte betrieben, war es für sie besonders wichtig, die Staatsangehörigkeit des Staates zu besitzen, in dem sie ihren Unternehmungen nachgingen. Einige Beispiele können das illustrieren. So erwarb beispielsweise der Schmied Josef Keim aus Böhmen im Jahre 1872 ein Haus in der Gemeinde Falkenburg und wandte sich an das bayerische Bezirksamt in Tirschenreuth mit der Bitte, ihm die bayerische Staatsangehörigkeit zu verleihen: "Auf diesem Anwesen beabsichtige ich das Schmiedgewerbe auszuüben und mich bleibend in Falkenburg niederzulassen, [...]."[29] Die Gemeinde hatte Interesse an der Gewerbeniederlassung und unterstützte das Gesuch. Auch der Kaufmann Herrmann Herzberg aus Tilsit hatte den "[...] sehnlichsten Wunsch, nach dem Königreich Baiern überzusiedeln und dort ein gleiches Geschäft zu betreiben, [...]".[30] Da er auf dem Weg über Preußen nach Bayern kam, scheiterte er allerdings auf Grund einer preußischen Intervention. In Karlsruhe bemühte

29 Protokoll BA Tirschenreuth, 18.6.1872, BHStA MA 94968, Josef Keim.
30 Eingabe Herrmann Herzberg an kgl. Bayerisches Ministerium des Äußeren, 13.10.1886, BHStA MA 55019.

sich der Zinngießermeister Frigiolini um seine Aufnahme in den badischen Staatsverband, da er ansonsten keinen Wandergewerbeschein für seinen Unterhalt bekommen konnte, was ihm aber verwehrt wurde.[31] Kurzum, viele dachten, was sich kaum einer so klar und deutlich wie Moritz Jaffe zu formulieren traute:

> Der Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir offensichtlich im Erwerbe und Fortkommen hinderlich. Ich bin jederzeit gerne bereit, alle Verpflichtungen eines deutschen Staatsbürgers im vollsten Masse zu übernehmen und zu erfüllen.[32]

Das galt übrigens nicht nur für die Zeit vor 1914, sondern auch danach. So fürchtete etwa der Konstanzer Bauunternehmer Lorenz Licini während des Ersten Weltkrieges um staatliche Aufträge.[33] Mit einer ähnlichen Begründung erreichte der Karlsruher Chemiefabrikant Jakob Kopilowitsch 1921 seine Einbürgerung.[34] Weniger erfolgreich war die Lehrerin Nicole Cominotti, die an einer Münchner Privatschule unterrichtete und dort als Ausländerin um ihren Arbeitsplatz fürchten musste.[35]

Der Beginn des Ersten Weltkrieges stellte in vielerlei Hinsicht ein einschneidendes Ereignis dar, auch wenn das in der Propaganda oft beschworene "Augusterlebnis" ein Mythos war.[36] Viele Migranten, die sich bisher über Fragen der Staatsangehörigkeit kaum Gedanken gemacht hatten, zwang der Krieg dazu, sich zwischen dem Land ihrer Staatsangehörigkeit und dem Land ihres Aufenthaltes zu entscheiden.

> Die Frage der Einbürgerung wurde für den Antragsteller dringend, als der gegenwärtige Krieg drohte und im Verlaufe desselben die Heimatregierung nicht die bundespflichtige Haltung einnahm, die von ihr zu erwarten war. Es entstand daraus nicht der erhoffte Zustand, daß er als Italiener an der Seite der Deutschen <u>für</u> seine neugegründete Heimat, die er in Deutschland hatte, kämpfen könne, sondern er hätte <u>gegen</u> diesselbe stehen müssen. Das wollte er vermeiden, [...] [Unterstreichung im Original][37]

hieß es in dem Einbürgerungsantrag des Poliers Dominiko Cora. Einwanderer aus Italien etwa, die ihrem Mobilisierungsbefehl nicht folgten, galten als fahnenflüchtig und konnten im Falle ihrer Ausweisung nach Italien mit dem

---

31 LK Karlsruhe an BA Karlsruhe, 15.7.1909, GLA 316/38 Zug. 1941-9, Antrag Frigiolini.
32 Moritz Jaffe an LK Mannheim, 7.12.1912, GLA 318/64 Zug. 1950-20, Antrag Jaffe.
33 Polizeibericht an BA Konstanz, 22.5.1915, KrA Konstanz, AA21, Lorenz Licini.
34 Badisches Innenministerium an Badisches Staatsministerium, 14.4.1921, GLA 233/11132.
35 Gemeinde Oberschleißheim an Landrat Kreis München, 30.10.1940, StAM LRA 16881, BA München, Antrag Nicole Cominotti.
36 Verhey, Jeffrey: *Der 'Geist von 1914' und die Erfindung der Volksgemeinschaft*, Hamburg 2000.
37 Dominiko Cora an BA Lahr, 28.7.1915, GLA 233/11460, Antrag Dominiko Cora.

Tod bestraft werden.[38] Im Gesuch des Antonio Festini kommt dieses Problem zum Ausdruck, indem er sich an die Einbürgerungsbehörden wandte: "Nach Italien kann ich nicht mehr zurück, da ich mich nicht zum Heer gestellt habe."[39] Genau wie Festini mussten nach Kriegsbeginn viele entscheiden, ob sie ihrer Einberufung folgen sollten oder ob sie im Deutschen Reich verbleiben wollten. Bemerkenswert viele beschlossen, den Kriegsdienst für das Deutsche Reich zu leisten, und meldeten sich freiwillig. Beispielhaft für viele andere führte Johann Willems aus Hattingen aus:

> [...] Da ich mich freiwillig bei der deutschen Marine melden will, bitte recht höflichst die Naturalisierung im Wege zu leiten. Bin kern gesund. [...] Sie können versichert sein, daß Sie aus mir einen guten und strammen Soldaten erziehen werden. Aus Interesse an das deutsche Heer, habe ich mich im Januar in der Jugendkompagnie aufnehmen lassen und es durch Fleiß und Ausdauer zum Gruppenführer gebracht. Da meine Freunde schon fast alle einberufen sind und ich noch allein hier herum stehe, bitte ich Sie nochmals recht höflichst die Naturalisierung zu beschleunigen. [...][40]

Mit den in großer Anzahl erfolgten Meldungen als Kriegsfreiwillige taten diese jungen Männer, was von ihnen in dieser Situation erwartet wurde. Sie drückten mit ihren Begründungen aber auch den dringenden Wunsch nach Zugehörigkeit zur Nation aus. Das sollte aber nicht dazu verleiten, in allen Fällen von begeisterten Kriegsfreiwilligen auszugehen. Ohne die Bereitschaft, Kriegsdienst zu leisten, waren Gesuche von im wehrpflichtigen Alter befindlichen Männern chancenlos. Geringverdienern bot die Meldung als Freiwillige oftmals die einzige Möglichkeit, eingebürgert zu werden. Und gerade in Preußen konnte dadurch die restriktive Abwehrpolitik umgangen werden.[41] Unter Umständen war für diese Gruppen die Kriegsteilnahme das kleinere Übel.

Nach den Bedingungen des Versailler Vertrags bestand im Deutschen Reich keine allgemeine Wehrpflicht mehr und so fielen auch darauf Bezug nehmende Begründungen in den Einbürgerungsanträgen fort. Diese tauchten aber nach der Remilitarisierung in den 1930er Jahren wieder auf. "Ich bin ein gebürtiger Niederländer und möchte gern in dem deutschen Volksheer

---

38 Am 2.9.1919 erließ das Königreich Italien eine Amnestie für diejenigen, die sich innerhalb von drei Monaten persönlich bei einer italienischen Behörde meldeten. Vgl. Wennemann, S.186.

39 Erklärung Antonio Festini am 16.2.1919, KrA Konstanz, AA 21, Antonio Festini.

40 Johann Willems an Polizeidirektion Essen, 28.8.1917, HStAD, Polizeipräsidium Essen 1, Antrag Johann Willems.

41 Zwar kündigte Preußen an, nicht von den bestehenden Sonderbestimmungen für Polen und Juden abzugehen (vgl. Der Minister des Innern an Reichskanzler, 6.12.1914, GLA 233/26241), aber in der Praxis wurden zahlreiche Ausnahmen gemacht.

dienen; und möchte somit auch ein deutscher Volksgenosse werden"[42], schrieb Wilhelm Elbers 1937 in seiner Eingabe an Reichsinnenminister Frick. Und zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wiederholte sich das Szenario von 1914, wenn auch in geringerem zahlenmäßigen Ausmaß. "Ich wohne jetzt zwei Jahre in Deutschland. Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sagen mir zu. Ich habe mich freiwillig zur deutschen Wehrmacht gemeldet", stand im genehmigten Antrag von Marcel van der Eecken zu lesen.[43] Die nur zweijährige Aufenthaltsdauer des Gesuchstellers war in diesem Fall nicht von Belang.

Eine andere Folge des Friedensvertrags bestand darin, dass nicht wenige ehemalige Reichsangehörige ihre Staatsangehörigkeit verloren. Im Gegensatz zu den Auswanderern, die vor 1914 ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt verloren hatten, stand diesem Personenkreis kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zu. Viele beriefen sich aber in ihrem Antrag auf ihren Kriegsdienst zwischen 1914 und 1918. Der Buchhalter Ferdinand Eckenschwiller war einer dieser Kriegsteilnehmer und zudem noch kriegsbeschädigt. Er war 1937 mit seiner Einbürgerung wegen "erheblich[r] Bedenken in gesundheitlicher und erbpflegerischer Hinsicht" abgelehnt worden.[44] Darauf reagierte er mit einer Eingabe und betonte seine ablehnende Haltung zu der neuen Staatsangehörigkeit:

> Als 'waschechter' Elberfelder, wie man landläufig sagt und als solcher stets Deutscher war und dem Herzen nach ist, kann ich mich keineswegs damit abfinden, nunmehr plötzlich daß nicht mehr zu sein was man denkt und fühlt und damit einfach zum Franzosen gestempelt wird.[45]

In die gleiche Kerbe schlug auch seine Tochter und wandte sich an die nationalsozialistischen Machthaber mit der Bitte, die Einbürgerung der Familie zu vollziehen:

> Mein Führer! [...] In früheren Jahren haben wir uns immer ohne weiteres an den Wahlen beteiligen dürfen. Bei der letzten aber wurden wir zurückgewiesen, weil wir Franzosen wären. [...] Ich habe mir nun einen französischen Paß besorgen müssen und gelte nun als Ausländer. Und doch bin ich ein deutsches Mädel. [...] Deutsch ist mein ganzes Denken und Fühlen und stolz wäre ich, könnte ich den französischen Paß wieder zurücksenden.[...][46]

---

42 Wilhelm Elbers an Reichsinnenminister Frick, 6.1.1937, HStAD, Regierung Düsseldorf 50398, Antrag Wilhelm Elbers.

43 Antragsformular vom 8.2.1943, HStAD, Regierung Düsseldorf 50405, Antrag Marcel van der Eecken.

44 Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an RP Düsseldorf, 8.9.1937, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399, Antrag Ferdinand Eckenschwiller.

45 Eingabe Eckenschwiller, 12.11.1937, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399.

46 Eingabe Erna Eckenschwiller an Reichskanzler Adolf Hitler, 24.3.1938, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399, Antrag Ferdinand Eckenschwiller.

In diesem Fall führte die Betonung der nationalen Gesinnung und der Kriegsteilnahme des Vaters letztlich zum Erfolg, denn die Familie wurde 1940 eingebürgert. In seiner Argumentationsweise ist der Fall typisch für Anträge dieser Zeit. Die Frage der Staatsangehörigkeit war eine Existenzfrage und die Zugehörigkeitsbekundungen entsprachen vielfach den Tatsachen. Dass bei solchen Selbstzeugnissen über die Motivationslage aber eine gewisse Vorsicht geboten ist, belegt der weitere Verlauf des geschilderten Falles. 1948 berichtete der Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf folgendes:

> Am 16.7.1948 legte Eckenschwiller einen französischen Paß Nr. [...], ausgestellt am 27.4.1946 vom Französischen Generalkonsulat Düsseldorf-Benrath, vor und erklärte, dass er wieder die französische Staatsangehörigkeit besitze. Er beantragte, ihn auf Grund dieser Tatsache in Zukunft mit französischer Staatsangehörigkeit zu führen, da seine Einbürgerung am 19.11.1940 'zwangsweise' vorgenommen worden sei.[47]

Aber auch wenn in manchen Fällen wie diesem ein gehöriger Grad an Opportunismus festzustellen ist, sollte man den angegebenen Motiven nicht per se Unglaubwürdigkeit unterstellen. Das gilt ganz besonders für die zahlreichen Einbürgerungsanträge, die aus binationalen Ehen hervorgingen. Heiratete eine Frau einen Reichsausländer, so erwarb sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und verlor ihre bisherige und damit auch ihr gesichertes Aufenthaltsrecht im Deutschen Reich. Oftmals waren Einbürgerungsgesuche damit begründet, dass diese Frauen ihre alte Staatsangehörigkeit wieder erwerben wollten. Nicht zuletzt deswegen, um den Kindern einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu verschaffen.

> Weil der untertänigst unterzeichnete Bittsteller ein wegen seines Fleißes und guten Betragens wohlgelittener Arbeiter in der hiesigen Großherzoglichen Eisenbahnbetriebswerkstätte ist und er auch eine Badenserin zur Frau hat, wurde ihm das Recht zu Theil, sich um das Badische Bürgerrecht zu bewerben, damit er in späteren Jahren und bei abgenommenen Arbeitskräften und insbesondere bei einem Unglücksfalle nicht des Landes verwiesen und mit Frau und Kind über die Grenze zu seinem Heimatort Falkade in Italien geschafft werde.[48]

Mit diesen Worten bat der Arbeiter Johann de Pellegrini um seine Einbürgerung in Baden, die ihm wegen Mittellosigkeit verwehrt wurde. Dabei bemerkte er auch, dass weder seine Frau noch die Kinder die italienische Sprache beherrschten und somit bei einer Ausweisung völlig hilflos wären,

---

47 Oberstadtdirektor Wuppertal an RP Düsseldorf, 17.7.1948, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399, Antrag Ferdinand Eckenschwiller.

48 Eingabe des Pellegrini an den Großherzog von Baden, 6.8.1880, GLA 236/10843, Antrag Johann de Pellegrini.

ein Motiv, das relativ häufig vorkam und vor allem auf Migranten der zweiten Generation zutraf. Aus ähnlichen Motiven scheint auch der folgende Antrag gestellt worden sein:

> Auf Wunsch meiner Frau die eine geborene Reichsdeutsche ist, möchte ich um Einbewilligung zum Neutralisierung [sic!], gleichzeitig bemerkte ich noch dazu, daß ich bereits 17 Jahre in Deutschland ansäßig bin, und ließ mir nichts strafbares zu Schulden kommen.[49]

Wie groß das Interesse, gerade bei binationalen Ehen, an der Einbürgerung war, zeigt sich besonders deutlich, wenn gravierende Loyalitätskonflikte auftauchten, so wie es bei vielen Migranten aus Italien während des Ersten Weltkrieges der Fall war.

> [...] Jetzt haben wir einen 3. Sohn der das 18. Lebensjahr hat also auch musterungspflichtig wäre. Eventuell als Kriegsfreiwilliger stellen würde. Wie sie bereits wissen bin ich geborene Konstanzerin meine Kinder alle in Konstanz geboren. Kinder an unserem Geburtsorte an unserem deutschen Vaterland hängen. Auch mein Mann hat einen Ekel und Abscheu vor dem treulosen Italien, den besten Beweis dafür können Sie daraus ersehen, daß er sofort seine Einwilligung gab als mein Sohn den Wunsch aussprach, sich als Freiwilliger dem deutschen Vaterlande zu stellen. [...] Als deutsche bin ich geboren und als deutsche möchte ich sterben. Nicht als Angehörige von solchen ehrenlosen Staaten. [Unterstreichung im Original][50]

Aber nicht nur Ehefrauen und Kinder, die ja keine Einwanderer waren, wollten mit der Einbürgerung ihre Zukunft im Deutschen Reich dauerhaft sichern. Das Bestreben nun, nachdem die Lebensphase der erhöhten Mobilität weitgehend abgeschlossen war, dauerhaft "hier zu bleiben" war eines der stärksten und am weitesten verbreiteten Argumente, das nicht nur materielle Interessen, sondern auch emotionale Verbundenheit ausdrückte. Diese Argumente wurden im 19. Jahrhundert noch relativ nüchtern und sachlich vorgebracht. "Ich beabsichtige dauernd in hiesiger Stadt zu bleiben. Daher bitte ich, zu veranlassen, daß ich als Preuße naturalisiert werde"[51], gab der Schuhmachergeselle Heinrich Wintraken in Barmen zu Protokoll. In den darauf folgenden Jahren, verstärkt seit dem Ersten Weltkrieg, ist die Zunahme von nationalem Pathos zu beobachten. "Ich fühle mich als Deutscher und wünsche sehnlichst, als in dem Deutschen Staate als Deutscher wohnen zu können"[52], schrieb der Bergmann Karl Bregar an das

---

49 Schreiben Palacek an PP Essen, 4.11.1920, HStAD, Polizeipräsidium Essen 4, Antrag Palacek.

50 Brief von Theresie Coronini an BA Konstanz, 29.7.1915, KrA Konstanz AA21, Antrag Santo Coronini.

51 Protokoll der Stadt Barmen, 24.7.1893, HStAD, Regierung Düsseldorf 12036, Antrag Heinrich Wintraken.

52 Schreiben Karl Bregar an Polizeipräsidium Essen, 5.2.1919, HStAD, Polizeipräsidium Essen 1, Antrag Karl Bregar.

Essener Polizeipräsidium. Und Jakob Everaers wurde mit den Worten zitiert: "Ich bin in Deutschland geboren, nach deutschen Sitten und Gebräuchen erzogen worden, sodass ich nur deutsch denke und fühle."[53] Hier spiegelte sich im Kontext der Politisierung von Einbürgerungsfragen sowohl die zunehmende Nationalisierung der Antragsteller, als auch die der Behörden wieder. Schließlich mussten sich die Antragsteller auch der nationalen Erwartungshaltung der Einbürgerungsbehörden anpassen, auf deren Ermessensentscheidung sie ja angewiesen waren.

Weitere Gründe um die Einbürgerung nachzusuchen, lagen im engsten persönlichen Bereich. Heirat, Scheidung und Wiederverheiratung waren aus formalen wie informellen Gründen oftmals von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen abhängig. Aus formalen Gründen, weil für Staatsangehörige aus wichtigen Herkunftsländern wie Italien, Österreich oder der Niederlande eine Scheidung nicht möglich war. In Österreich und Italien war zudem die Eheschließung zwischen Brautleuten verschiedener Religion nicht zulässig. Aus informellen Gründen, weil zum Beispiel Väter nicht bereit waren, ihre Töchter mit einem Ausländer zu verheiraten. Aus diesem Grund reichte der Rechtsanwalt von Moritz Goldmann eine Eingabe an das badische Innenministerium ein:

> Herr Goldmann betreibt ein gutgehendes Ladengeschäft in Modeartikeln an der Planken dahier. Er ist Junggeselle und hat das Bedürfnis sich zu verheirathen, wesentlich auch im Interesse seines Geschäfts welches der ordnenden Hand einer Frau dringend bedarf. Es ist ihm aber trotz aller Versuche nicht möglich eine Familie zu finden, welche seinen berechtigten socialen Anforderungen entspricht und ihre Tochter ihm verheirathet, so lange er nicht das Staatsbürgerrecht erlangt hat. Herr Goldmann ist selbstverständlich verpflichtet, sobald eine Annäherung stattgefunden hat, offen seine Verhältnisse und insbesondere seine Ausländereigenschaft vorzulegen. In allen Fällen, so auch von Herrn Schuster hier – dessen Tochter ihm zugesagt war – ist ihm bedeutet worden, daß eine Verehelichung ausgeschlossen sei, solange er noch Ausländer sei.[54]

Hier lag die Motivation in der sozialen und nicht in der rechtlichen Diskriminierung, die sich an der Staatsangehörigkeit festmachte. Der Gesuchsteller hoffte offensichtlich, das Problem durch seine Einbürgerung lösen zu können. Ob ihm das gelang, ist natürlich aus den Akten nicht mehr ermittelbar, aber zumindest erreichte er zwei Jahre später seine Einbürgerung nachdem er sich zum Militärdienst stellte.

---

53 Antrag Jakob Everaers, 2.12.1941, HStAD, Regierung Düsseldorf 50402.

54 Eingabe Rechtsanwalt Loeb an Badisches Innenministerium, 18.1.1896, GLA 236/10732, Antrag Moritz Goldmann.

Die Staatsangehörigkeit konnte aber nicht nur ein soziales Ehehindernis bedeuten, sondern auch ein rechtliches. Beispielhaft hierfür kann der Antrag des Clemens Gallazini beim Bezirksamt Karlsruhe gelten. Das Bezirksamt unterrichtete den großherzoglichen Landeskommissär in Karlsruhe über den Fall:

> Gallazzini beabsichtigt sich mit seiner früheren Haushälterin, der ledigen Katharina Spindler von Calw, welche von ihm geschwängert worden sei u. kürzlich in ihrer Heimat geboren habe, zu verehelichen. Zu diesem Zweck will er kürzlich in seiner Heimatgemeinde gewesen, jedoch von der dortigen Behörde mit dem Bemerken abgewiesen worden sein, er könne die dortige Erlaubnis hierzu, da seine Braut evangelisch, nur erhalten, wenn er aus dem heimatlichen Staatsverbande austrete bzw. die badische Staatsbürgerrechte sich verschaffe. Dies sei der Grund, warum er um die Aufnahme in den badischen Staatsverband nachsuche.[55]

Der Landeskommissär ging auf die Begründung Gallazinis nicht weiter ein, sondern lehnte den Antrag wegen zu geringem Einkommen ab.[56] Mehr Glück hatte da der österreichische Staatsangehörige Leib Brendel aus Lemberg, der sich an die bayerischen Behörden wandte. Das bayerische Innenministerium informierte in diesem Fall das Außenministerium:

> Um diesem Einfluße der österreichischen Gesetzgebung zu entgehen und die Anerkennung seiner Ehe und der Legitimation seine Kindes herbeiführen zu können, hat Leo [sic!] Brendel um die Aufnahme in den bayerischen Staatsverband nachgesucht, und nach den geschilderten Vorgängen dürfte hierin auch ein genügendes Motiv für eine ausnahmsweise Berücksichtigung seines Gesuches zu finden sein, [...][57]

Das Außenministerium akzeptierte die Argumente und stimmte der Einbürgerung zu, weil nicht zu befürchten stand, dass Brendel sich nach Preußen begeben werde. Weil die österreichische Gesetzeslage eine Heirat bei Religionsverschiedenheit nicht zu ließ, strebte auch ein Herr Chocholous seine Einbürgerung in Preußen an. Er beabsichtigte, eine Frau jüdischer Konfession zu heiraten.

> Eine Naturalisation aber eintreten zu lassen lediglich aus dem Grunde, um dem Gesuchsteller zu einer Ehe zu verhelfen, die ihm das Gesetz seines Heimatstaates verbietet, halte ich nicht für angezeigt,[58]

berichtete der Regierungspräsident an den preußischen Innenminister, sodass es nicht zur Einbürgerung kam. Die Behörden reagierten äußerst unterschiedlich auf Begründungen dieser Art. Sie wurden weder grundsätzlich akzeptiert, noch grundsätzlich abgelehnt. Vielmehr fiel die Entscheidung in

55 BA Karlsruhe an LK Karlsruhe, 4.6.1889, GLA 316/49 Zug. 1941-9.
56 LK Karlsruhe an BA Karlsruhe, 5.6.1889, GLA 316/49 Zug. 1941-9.
57 Bayerisches Innenministerium an Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern, 21.11.1888, BHStA MA 54940, Antrag Leib Brendel.
58 RP Wiesbaden an Preußischen Minister des Innern, 13.6.1908, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 42 C, Bd. 1, Antrag Chocholous.

Abhängigkeit von anderen Faktoren. Das Motiv des Heiratswunsches beschränkte sich aber nicht auf Anträge während des Kaiserreichs. Da die diesbezüglichen Gesetzeslagen in den Herkunftsstaaten sich nicht veränderte, taucht dieses Motiv auch in Anträgen der 1920er, 1930er und 1940er Jahre auf. Maria Eeuwes wandte sich im Januar 1944 an die Duisburger Behörden:

> Um einen deutschen Mann – den Vater meiner Kinder – heiraten zu können, der meinetwegen geschieden wurde, muss ich nach holländischem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ich bitte, mich in den deutschen Staatsverband aufzunehmen.[59]

Interessant ist an dem vorliegenden Antrag, dass er von einer Frau vorgebracht wurde, obwohl Frauen im Regelfall mit der Heirat automatisch die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erhielten. Wegen der vorliegenden Scheidung war dies im zitierten Fall aber nicht möglich. Die Behörden folgten hier letztlich der Argumentation und vollzogen die Einbürgerung, "da der zukünftige Ehemann Parteigenosse und Frontkämpfer war"[60], obgleich 1944 in Folge der Einbürgerungssperre eigentlich keine Einbürgerungen mehr vorgenommen wurden.

Andere Antragsteller versuchten mit Hilfe der Einbürgerung nicht ihre Heirat, sondern ihre Scheidung durchzusetzen. Bereits in den 1870er Jahren löste ein solcher Fall ein breite Diskussion in der juristischen Fachpresse aus. Was war geschehen? Eine katholische Belgierin, die Gräfin de Couraman-Chimay, war durch ihre Heirat mit dem Fürsten de Bauffremont Französin geworden – das Paar lebte aber gerichtlich von Tisch und Bett getrennt.[61] Da sie den Fürsten Bibesco heiraten wollte, zog sie nach Sachsen-Altenburg, um sich dort einbürgern zu lassen. Nach der erfolgten Einbürgerung konnte sie die Trennung als Scheidung anerkennen lassen und wieder heiraten. Mit ihrer erneuten Heirat verlor sie die Staatsangehörigkeit Sachsen-Altenburgs wieder und erhielt die rumänische des Fürsten Bibesco.[62] Der einzige Grund für die Einbürgerung bestand darin, die Scheidung zu erreichen, was ihr auch

59 Antrag Maria Eeuwes, 18.1.1944, HStAD, Regierung Düsseldorf 50405.

60 PP Duisburg an RP Düsseldorf, 24.4.1944, HStAD, Regierung Düsseldorf 50405, Antrag Maria Eeuwes.

61 Das französische Recht kannte zu dieser Zeit nur die Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die Ehescheidung.

62 Landgraff, Theodor: Die Einwanderung der Prinzession Bauffremont, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 9 (1876), S.1022-1030; Holtzendorff, Franz von: *Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco. Ein Gutachten*, München 1876; Bluntschli, Johann: *Deutsche Naturalisation einer separierten Französin und Wirkungen der Naturalisation*, Heidelberg 1876; preußische Akten dazu: GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Bd. 1.

gelang. Die Juristen stritten nachträglich darüber, ob in diesem Fall das Staatsangehörigkeitsrecht richtig angewandt wurde, wobei sie weniger auf das Scheidungsmotiv abzielten, als auf die Tatsache, dass eine Frau ohne die Zustimmung ihres Ehemannes eingebürgert wurde.[63] Nichtsdestoweniger zeigt der zu Presseruhm gelangte Fall, dass die Einbürgerung als eine aussichtsreiche Möglichkeit angesehen wurde, die Scheidung zu erreichen. Dabei war die Fürstin Bouffremont beileibe kein Einzelfall. Auch andere Wohlhabende begaben sich extra zu diesem Zweck in das Deutsche Reich. Der italienische Bankier Dr. Rignano kam etwa 1897 nach Berlin und stellte dort einen Einbürgerungsantrag. Und zwar um

> das in seiner Ehescheidungssache ergangene Erkenntnis des hiesigen Königlichen Landgerichts [...] seinem Heimathlande gegenüber rechtswirksam zu machen[64],

wie der Berliner Polizeipräsident zu berichten wusste. Da Rignano jüdischer Konfession war, musste der Fall dem preußischen Innenminister vorgelegt werden. Dieser hatte aber keine Einwände zu erheben, nachdem er vom Polizeipräsidenten über Rignanos Anliegen unterrichtet wurde und ordnete deshalb die Einbürgerung an. Weniger erfolgreich war der Mailänder Buchhalter Camillo Chiesa, der am 10. Februar 1908 in Konstanz eintraf, um dort 18 Tage später einen Rechtsanwalt mit seiner Einbürgerungssache, die er mit seinem Scheidungswunsch begründete, zu beauftragen.[65] Während der Konstanzer Stadtrat und das Bezirksamt Chiesas Antrag befürworteten, lehnte der Landeskommissär es ab, die Einbürgerung durchzuführen.[66]

Auch weniger vermögende Antragsteller versuchten, mittels der Einbürgerung ihre Scheidung zu ermöglichen. Allerdings hatte es diese Gruppe ungleich schwerer, da zerrüttete Familienverhältnisse bei ärmeren Bevölkerungsgruppen von den Lokalbehörden als Indiz für die drohende Inanspruchnahme der Armenversorgung gewertet wurde.[67] Auch wurde eine Scheidung bei Arbeitern eher als moralisch verwerflich angesehen, sodass den Antragstellern kein einwandfreier Leumund mehr bescheinigt wurde. Den Wunsch der Antragsteller sahen die Behörden nicht als akzeptabel an.

63 Vgl. unten S.202.
64 PP Berlin an Preußischen Minister des Innern, 28.5.1899, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Rignano.
65 KrA Konstanz AA21, Antrag Camillo Chiesa. Zum Fall Chiesa vgl. auch Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Amtsbezirk Konstanz 1871-1918, in: *Hegau* 59 (2002), S.193-213.
66 LK Konstanz an BA Konstanz, 8.7.1908, KrA Konstanz AA21, Antrag Camillo Chiesa.
67 So bei dem Antrag von Alfred Hehenbichler, StAF A96/1 2077.

Beispielhaft für viele andere Fälle wies der Landeskommissär Konstanz das Bezirksamt an, das Gesuch des Maurers Giacomo Venturini abzulehnen,

> da es nicht Aufgabe der Naturalisation sein kann, dem zu Naturalisierenden die Möglichkeit zu schaffen, eine nach dem Gesetze des Heimatstaats des Naturalisierenden unzulässige Ehescheidung möglich zu machen.[68]

Genau wie bei dem Heiratsmotiv gingen die Behörden auch beim Scheidungsmotiv unterschiedlich vor und vertraten gegenüber diesen Motiven keine allgemein gültige Linie. Oftmals hing die Entscheidung von der individuellen moralischen Beurteilung des einzelnen Falls ab.

Wie gezeigt wurde, gab es eine Fülle von persönlichen Motiven, die hinter der Entscheidung lagen, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Manche Anträge wurden aus emotionalen, manche aus materiellen, manche aus rechtlichen Gründen gestellt. Einmal führte die persönliche, einmal die weltpolitische Lage zu diesem Entschluss. In vielen Fällen wurden die Gründe erst gar nicht so deutlich angesprochen und sind nicht mehr zu rekonstruieren. Die vorgebrachten Motive zeigen aber, dass es für Migranten aus den vielfältigsten Gründen sehr wichtig war, ihre Einbürgerung zu erreichen. Ob ihnen das gelang, hing von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ab.

5.3 Die gesetzlichen Einbürgerungskriterien

Den reichsweit verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen die Behörden der Bundesstaaten über Einbürgerungsanträge entschieden, steckten die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913 ab. Die beiden Gesetze legten in § 8 Minimalbedingungen fest, die unbedingt erfüllt sein mussten, um eine Einbürgerung durchzuführen. Dazu waren in den Gesetzen vier Kriterien aufgeführt: Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, gesichertes Unterkommen und ausreichendes Einkommen. Aber auch wenn die Kriterien erfüllt waren, stand es den Behörden frei, eine Einbürgerung abzulehnen. Darüber hinaus stand es den Bundesstaaten frei, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Einbürgerungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machten.

Die vier gesetzlichen Kriterien dienten den Behörden als Ausgangspunkt, denn deren Erfüllung musste in jedem Fall überprüft werden. Wie alle

68 LK Konstanz an BA Konstanz, 30.8.1912, StAF A96/1 2077, Antrag Giacomo Venturini.

gesetzlichen Formulierungen waren die aufgeführten Kriterien der Auslegung bedürftig, wobei den Behörden ein großer Ermessensspielraum gewährt wurde. Wie dieser Ermessensspielraum in der Praxis jeweils ausgelegt wurde, war für die Antragsteller letztlich das Entscheidende und soll im Folgenden untersucht werden.

5.3.1 Geschäftsfähigkeit

Das erste und zugleich am einfachsten bestimmbare Erfordernis nach § 8 der Staatsangehörigkeitsgesetze war das Kriterium der Geschäftsfähigkeit. Die Geschäftsfähigkeit trat normalerweise mit der Volljährigkeit ein und konnte damit objektiv bestimmt werden. Dabei war dies nur dann relevant, wenn Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert werden sollten, beispielsweise bei Vollwaisen. Ansonsten wurden minderjährige Kinder automatisch auf der Urkunde der Eltern eingetragen. Für die Frage, ob ein Antragsteller volljährig war oder nicht, kam es auf die Gesetze des bisherigen Heimatlandes an. Ein Schweizer beispielsweise, der mit 20 Jahren die Volljährigkeit erlangte, konnte im Deutschen Reich, in dem die Grenze bei 21 Jahren lag, einen eigenständigen Einbürgerungsantrag stellen. Wenn der Heimatstaat aber eine höhere Altersgrenze festsetzte, so genügte es, die im Deutschen Reich geltenden Voraussetzungen der Volljährigkeit zu erfüllen. Das heißt, Österreicher oder Dänen konnten bereits mit 21 Jahren einen Einbürgerungsantrag stellen, obgleich sie mit 21 nach den Gesetzen Österreichs beziehungsweise Dänemarks nicht volljährig waren.[69] Die Einbürgerung Minderjähriger war darüber hinaus möglich, wenn ein gesetzlicher Vertreter, etwa ein Vormund, sie beantragte.

In der Praxis kam es aber so gut wie nie vor, dass ein Minderjähriger selbständig seine Einbürgerung zu erreichen suchte. Wenn doch, dann legten die Behörden der Person nahe, den Antrag nach erreichter Volljährigkeit erneut zu stellen.[70] Eine Sondersituation war allerdings während des Ersten und des Zweiten Weltkrieges gegeben. Minderjährige, die sich freiwillig zum Kriegsdienst meldeten, wurden nicht abgewiesen. So beschloss der Stadtrat

69 Vgl. Keller / Trautmann, S. 115-118.
70 RP Düsseldorf an Anton Ettinger, 12.1.1939, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399, Antrag Anton Ettinger.

Konstanz über das Einbürgerungsgesuch des Gießers Karl Gottfried Coronini:

> Wir haben gegen die Einbürgerung des Corini [sic!] nichts einzuwenden. Nachdem derselbe in deutschem Militärdienst steht, erfüllt er schon eine Verpflichtung, die ihm nur als deutscher Staatsbürger obliegt.[71]

Genau wie beim Antrag Eugen Zulianis, der 1917 als Kriegsfreiwilliger eingebürgert wurde[72], spielte die Frage der Minderjährigkeit für die Entscheidung der Behörden keine Rolle. Entscheidend war die Bereitschaft zum Kriegsdienst. Dasselbe galt auch im Zweiten Weltkrieg. Der oben bereits einmal erwähnte Anton Ettinger erhielt seine Einbürgerungsurkunde 1940 als Minderjähriger, nachdem er sich der Wehrmacht zur Verfügung stellte.[73]

Außer der Minderjährigkeit sind selbstverständlich noch andere Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit denkbar. Im weitesten Sinne traf dies bei allen nicht als selbständig geltenden Erwachsenen zu. Dabei ist zu beachten, dass im Einbürgerungsverfahren eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht mit Entmündigung gleichgesetzt wurde. Auch galt den Behörden eine gewisse Unselbständigkeit nicht als Kriterium und Ablehnungsgrund für sich, sondern als ein Indiz dafür, dass die Person nicht in der Lage sein werde, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Solche Fälle wurden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von Armen betrachtet. Den Kommunen sollte hierbei ihr Ausweisungsrecht nicht durch eine Einbürgerung genommen werden. Aus diesem Grund empfahl das Bezirksamt Konstanz auch die Ablehnung des Gesuches der Anna Viscian, die laut Ermittlungen der Behörden "eine geistig nicht vollwertige Person"[74] sei. Aus ähnlich gelagerten Gründen scheiterte im Jahre 1932 der Antrag Hermann Buitings beim Regierungspräsident Düsseldorf.[75] Allerdings verschoben sich die Akzente mit dem Jahr 1918. Während solche Fälle bis 1918 in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des kommunalen Armenwesens betrachtet wurden, standen nach 1918 zunehmend Fragen der Bevölkerungspolitik im Vordergrund. Im Fall Buiting kamen die Behörden zu dem Entschluss, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um einen

---

71 Stadtrat Konstanz an BA Konstanz, 2.6.1915, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Karl Gottfired Coronini.
72 KrA Konstanz AA21, Antrag Eugen Zuliani.
73 Vermerk über Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, 11.4.1940, HStAD, Regierung Düsseldorf 50399, Antrag Anton Ettinger.
74 BA Konstanz an LK Konstanz, 18.10.1910, StAF A96/1 2077, Antrag Anna Viscian.
75 HStAD, Regierung Düsseldorf 50359, Antrag Hermann Buiting.

"wertvollen Bevölkerungszuwachs" handle, sodass die Einbürgerung nicht in Frage kam. Vollends radikalisiert wurde diese Entwicklung unter der nationalsozialistischen Herrschaft. Mittels genauen gesundheitlichen Überprüfungen wurden solche Fälle an dem Ziel der "erbbiologischen Reinheit" gemessen, während Fragen der Armenfürsorge kaum noch interessierten.

5.3.2 Unbescholtenheit

Neben der Geschäftsfähigkeit forderten die Staatsangehörigkeitsgesetze als zweites Kriterium die Unbescholtenheit eines Antragstellers. Um darüber zu urteilen, stützten sich die Einbürgerungsbehörden im Verfahren auf zwei Hauptquellen, den Strafregisterauszug des Reichsjustizamtes in Berlin und das Leumundszeugnis der lokalen Behörden. Ergänzend erkundigte man sich nach schwebenden Verfahren und der steuerlichen Zuverlässigkeit. Aus den gesammelten Informationen machten sich die Behörden ein Gesamtbild, um dann nach eigenem Ermessen über die Unbescholtenheit des Antragstellers zu urteilen.

Eine gesetzliche Definition, unter welchen Umständen jemand als bescholten und unter welchen als unbescholten zu gelten habe, existierte nicht.[76] Aus internen Behördenanweisungen geht aber hervor, dass Unbescholtenheit nicht mit Straffreiheit gleichzusetzen war. Eine gerichtliche Verurteilung sollte nicht automatisch die Einbürgerung ausschließen.

> Es bleibe vielmehr in jedem einzelnen Falle der Prüfung der entscheidenden Behörde überlassen, ob trotz der Bestrafung die Voraussetzung des § 8 No. 2 des Gesetzes für erfüllt erachtet werden kann. Bestrafungen wegen <u>Körperverletzungen</u> werden im allgemeinen <u>milde</u> beurteilt, namentlich wenn auf Geldstrafe erkannt worden ist [Unterstreichung im Original].[77]

Diese Regelung bestand nicht nur während des Kaiserreichs, sondern auch über das Jahr 1918 hinaus. Auch in der Weimarer Republik blieb eine klare rechtsstaatliche Regelung dieses Punktes aus. In den preußischen Richtlinien für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen vom 2. Oktober 1924 wurden die Behörden dahingehend angewiesen:

> Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzung eines unbescholtenen Lebenswandels vorliegt, bitten wir zu bedenken, daß Unbescholtenheit nicht gleichbedeutend mit Straffreiheit ist; wie einerseits einer geringfügige

76 Keller / Trautmann, S.121.
77 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53 Beiheft 2.

> Uebertretung oder aber in jugendlichem Alter begangene Verfehlung nicht immer als Bescholtenheit erachtet werden darf, so kann andererseits das Verhalten der Familie gegenüber sowie im öffentlichen und Erwerbsleben den Grund bilden, die Unbescholtenheit zu verneinen.[78]

Ab wann ein Antragsteller als bescholten zu gelten hatte, blieb also weiter unbestimmt. Es war weitgehend den Behörden überlassen, an welchen Tatsachen sie die Bescholtenheit festmachten. Tatsächlich kam es in der Praxis sowohl zur Einbürgerung von Verurteilten, als auch zur Ablehnung von niemals straffällig gewordenen Antragstellern, die als nicht gut beleumundet angesehen wurden. Bei Straftätern handelte es sich nie um zu mehrjährigen Gefängnisstrafen Verurteilte, denn diese wurden ausgewiesen. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Einbürgerungsverfahren stets eine genaue Überprüfung durch staatliche Behörden bedeutete. Bei schwerwiegenden Verurteilungen bestand von Seiten der Migranten kein Interesse daran, die Aufmerksamkeit der Behörden durch einen Einbürgerungsantrag auf sich zu ziehen.

Diejenigen Antragsteller, die verurteilt waren, hatten Geldstrafen und Gefängnisstrafen von einigen Tagen bis zu wenigen Monaten verbüßt. Die am häufigsten ausgesprochenen Strafen betrafen Betteln und Landstreicherei, Körperverletzung sowie Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung. Hinzu kamen Verstöße gegen die Gewerbeordnung oder politische Delikte, die als besonders gravierend erachtet wurden. So scheiterte beispielsweise Isidor Katz in Mannheim mit seinem Einbürgerungsantrag deshalb, weil er in Berlin als "Mitarbeiter oppositioneller Zeitungen" wegen "Beihilfe zu einer Beleidigung des Reichskanzlers Fürsten zu Bismarck" verurteilt worden war.[79] Bei mit Gefängnis bestraften Diebstählen ging man im Allgemeinen nicht mehr von der Unbescholtenheit der Antragsteller aus. Zahlreiche Gesuche wurden aus diesem Grund abgelehnt.[80] Zu Ablehnungen kam es auch häufig, wenn eine Bestrafung wegen Betteln und Landstreicherei vorlag. In solchen Fällen läuteten die Alarmglocken bei der Gemeinde und deren Armenfürsorge, wurde doch eine Bestrafung aus diesen Gründen als eindeutiges Indiz dafür gewertet, dass der Antragsteller nach erfolgter Einbürgerung um kommunale

78 Richtlinien für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen, 2.10.1924, BArch R 1501/108027.

79 PP Berlin an LK Mannheim, 23.4.1900, GLA 318/78 Zug. 1950-20, Antrag Isidor Katz.

80 Z.B. StAF A 96/1 2077, Antrag Hehenbichler 1912; BArch R 1501/108047, Antrag Decarli 1925; BArch R 1501/125491, Antrag Biedler 1933.

Leistungen nachsuchen könnte.[81] Das individuelle Verhalten der Person interessierte hier weniger als die Furcht vor zusätzlichen Belastungen der Armenkasse. Und diese Furcht wurde sogar zwischen den Bundesstaaten geäußert. Um einen Extremfall zu nennen: 1907 verhinderte eine Intervention Hamburgs die Einbürgerung des vierzehn Jahre zuvor wegen Bettelns bestraften Josef Winkler in Singen, Amtsbezirk Konstanz, weil die Hamburger Behörden befürchteten, dieser könnte wegen der Freizügigkeit der Hamburger Armenfürsorge zur Last fallen.[82]

Um die Unbescholtenheit eines Antragstellers in Frage zu stellen, bedurfte es nicht notwendigerweise einer gerichtlichen Verurteilung. Oftmals genügte es, wenn die betreffende Person sich aus Sicht der Behörden lästig gemacht hatte oder ihr guter Ruf angezweifelt wurde. So informierte der Regierungspräsident von Aachen das preußische Innenministerium über eine von ihm beabsichtigte Ablehnung:

> Sowohl der Gemeinderat als auch der Bürgermeister haben sich gegen die Verleihung der preußischen Staatsangehörigkeit an Houppermanns ausgesprochen, da dieser mit seinen Nachbarn fortwährend in Streitigkeiten lebt, aus denen wiederholt Prozesse entstanden sind, auch bei den Behörden durch unbegründete Anzeigen sich häufig lästig gemacht hat.[83]

Spezifischer waren die Anschuldigungen, mit denen sich insbesondere jüdische Geschäftsleute konfrontiert sahen. Hierbei handelte es sich immer wieder um stereotype Beschuldigungen aus dem Geist des Antisemitismus heraus. So glaubte das Bezirksamt Pforzheim den badischen Landeskommissär in Karlsruhe darauf aufmerksam machen zu müssen, dass der Antragsteller Grünfeld "nicht im besten Ruf steht"[84], ohne dies begründen zu können.

> Er gilt als skrupelloser Geschäftsmann und man redet ihm allerlei unsaubere Finanzgeschäfte nach, ohne dass es bisher gelungen wäre, nähere Beweise hierfür zu erbringen.[85]

Aber diese Beweise waren gar nicht von Nöten. Es genügte allein die Anschuldigung, um den Antrag abzulehnen. Und manchmal mussten noch nicht einmal Anschuldigungen ausgesprochen werden, denn die Behörden gingen zu Weilen prinzipiell davon aus, dass jüdische Kaufleute unlauteren

---

81 Z.B. GLA 316/44 Zug. 1941-9, Antrag Maximilian Fliegauf 1906.
82 StAF A96/1 2077, Antrag Josef Winkler.
83 RP Aachen an Preußischer Minister des Innern, 7.2.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 20, Bd. 1, Antrag Houppermanns.
84 BA Pforzheim an LK Karlsruhe, 26.5.1902, GLA 316/59 Zug. 1941-9, Antrag Grünfeld.
85 Ebd.

Geschäftspraktiken nachgehen würden, früher oder später zumindest. "Lasnowski ist noch unbestraft", berichtete die Polizeiverwaltung Barmen.

> Lasnowski gehört zu den ausländischen Elementen, die durch Handel viel Geld zu verdienen suchen. Praktische Arbeit, die Werte schafft, leistet er nicht. Als wünschenswerter Bevölkerungszuwachs kann die Familie in ihren ganzen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen deshalb nicht angesehen werden. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.[86]

Der Regierungspräsident zeigte sich dieser Argumentation zugänglich und ordnete an, das Gesuch abschlägig zu bescheiden.

Migranten, die auf die eine oder die andere Weise gegen Moralvorstellungen auf Seiten der Behörden verstießen, mussten ebenfalls mit der Zurückweisung ihrer Einbürgerungsanträge rechnen, da ein gewisses Maß an sozialer Respektabilität von ihnen verlangt wurde. Wilhelm Bestevaar hatte eigentlich alle Bedingungen für seine Einbürgerung erfüllt und der Aushändigung seiner Urkunde schien nichts mehr im Wege zu stehen. "Trotzdem bitte ich heute die Einbürgerung abzulehnen", schrieb der Landrat von Moers, "weil derselbe vor 8 Tagen mit einer anderen verheirateten Frau durchgebrannt ist. Bestevaar kann daher als wertvoller Bevölkerungszuwachs nicht mehr angesehen werden".[87] Ob die mit der Entscheidung befassten Beamten bestimmte Verhaltensweisen als verwerflich ansahen oder sie für die Einbürgerung als irrelevant betrachteten, ja sie überhaupt aktenkundig machten, hing weitgehend von deren Moralvorstellungen und Ermessen ab. Diesbezügliche Richtlinien existierten nicht, sodass die Praxis auch innerhalb eines Bundesstaates höchst unterschiedlich ausfallen konnte.

Genauso wie die Bescholtenheit eines Antragstellers auch ohne ein gerichtliches Urteil festgestellt werden konnte, bedeutete umgekehrt eine Verurteilung nicht automatisch die Ablehnung eines Antrags. Selbst bei Bettelei oder Eigentumsdelikten gab es keinen Automatismus. So argumentierte das Bezirksamt Karlsruhe im Fall Maximilian Fliegauf, der mehrere Male wegen solchen Delikten verurteilt wurde:

> An die Strafen wegen Bettels und Landstreicherei darf erfahrungsgemäss gewiss kein allzu strenger Massstab angelegt werden. Wir möchten dies aber auch hinsichtlich der vorliegenden Verurteilung wegen Unterschlagung behaupten. Nach den angeschlossenen Gerichtsakten handelte es sich hierbei doch wohl mehr um einen unüberlegten Jugendstreich, als ein

86 Polizeiverwaltung Barmen an RP Düsseldorf, 12.4.1921, HStAD, Regierung Düsseldorf 47944, Antrag Bernhard Lasnowski.

87 LR Moers an RP Düsseldorf, 7.10.1931, HStAD, Regierung Düsseldorf 50359, Antrag Wilhelm Bestevaar.

> schwerwiegendes Eigentumsvergehen. Schliesslich darf vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus dem Fortkommen des sich seit 4 Jahren tadellos führenden Gesuchstellers wegen der teilweise 8 Jahre zurückliegenden Vorstrafen auch keine allzu grossen Hindernisse bereiten. Er hat für seine Verfehlungen erhaltenen Freiheitsstrafen verbüsst und damit Sühne getan. Es muss auch einmal ein Vergessen geben.[88]

Auch wenn in diesem speziellen Fall der Landeskommissär sich dem Bezirksamt nicht anschloss und seine Zustimmung aus Gründen der Armenfürsorge verwehrte, zeigt das doch, dass die Antragsteller mit einer Verurteilung ihre Einbürgerungschancen nicht per se verwirkten. Besonders dann, wenn schwerer wiegende positive Tatsachen den Urteilen gegenüber standen, kam es trotzdem zur Einbürgerung. Das traf verstärkt während des Ersten Weltkrieges zu, als die Meldung als Kriegsfreiwilliger die meisten Straftaten, sofern darunter keine politisch motivierten Taten waren, ausgleichen konnte. Die dreimonatige Gefängnisstrafe, zu der Johannes Willems wegen Einbruchdiebstahls verurteilt worden war, führte zwar zu ernsten Bedenken seitens des Polizeipräsidenten, hinderte den Regierungspräsidenten aber nicht daran, die Einbürgerung zu vollziehen:

> Für den Fall, dass Johann Willems ins Heer eingestellt werden sollte und mit Rücksicht darauf, dass der Bruder des Genannten bereits eingebürgert worden ist, erkläre ich mich ausnahmsweise mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an Johann Willems einverstanden.
> Die Urkunde ist jedoch nur gleichzeitig mit seiner Einstellung ins Heer auszuhändigen.[89]

Der Weg über die freiwillige Meldung zum Kriegsdienst stellte sich als aussichtsreiche Möglichkeit heraus, die Einbürgerung auch dann zu erreichen, wenn diese in Friedenszeiten verwehrt worden wäre.

Gerichtliche Verurteilungen bedeuteten aber auch nach dem Ersten Weltkrieg nicht die automatische Ablehnung des Antrags. Unter Umständen wurde den Einbürgerungskandidaten eine gewisse Bewährungsfrist auferlegt, nach der ein erneuter Antrag gestellt werden konnte. Eine Vorstrafe wegen Diebstahls verhinderte 1923 die Einbürgerung von Hendrik Esmyer. Über den zweiten Antrag von 1927 urteilte der Polizeipräsident von Düsseldorf, dass die erlittene Strafe "geringfügig und nicht mehr registrierungspflichtig"[90] sei. Der Einbürgerung stimmte er deswegen zu.

---

88 BA Karlsruhe an LK Karlsruhe, 18.5.1906, GLA 316/44 Zug. 1941-9, Antrag Maximilian Fliegauf 1906.

89 RP Düsseldorf an PP Essen, 4.10.1918, HStAD, Polizeipräsidium Essen 1, Antrag Johannes Willems.

90 PP Düsseldorf an RP Düsseldorf, 10.11.1928, HStAD, Regierung Düsseldorf 46842, Antrag Hendrik Esmyer.

Wegen Ruhestörung und baupolizeilicher Übertretungen hatte Johann Bredenfeld gerichtliche Strafen verbüßt. Zudem stand er laut Ermittlungen der Gendameriestation Perlach der NSDAP nahe. Seine Einbürgerung scheiterte aber auch deshalb, weil er einen "Nachweis, dass er deutschstämmig ist"[91], nicht erbringen konnte. Der zweite Antrag 1933 endete gleichfalls mit einer Ablehnung, in der wieder auf die Strafen verwiesen wurde. Erst im dritten Versuch 1943 gelang ihm die Einbürgerung. Ob er sich als Freiwilliger zur Wehrmacht stellte, ist aus den Akten nicht mehr rekonstruierbar, aber die Annahme ist berechtigt, dass dies der Grund war, warum der Antrag schließlich doch noch genehmigt wurde. Denn auch im Zweiten Weltkrieg konnten Kriegsfreiwillige eher mit der Einbürgerung rechnen.

Auf den gesamten Untersuchungszeitraum bezogen zeigt sich, dass einerseits ein makelloser Auszug aus dem Strafregister nicht mit Unbescholtenheit gleichgesetzt wurde, andererseits Vorstrafen nicht immer die Bescholtenheit bewirkten. Über Strafen konnte hinweggesehen werden. Das traf insbesondere während der beiden Weltkriege zu. Umgekehrt konnte einem Antragsteller die soziale Respektabilität auch ohne gerichtliches Urteil abgesprochen werden. Wenn der Lebenswandel nicht den Moralvorstellungen der Behörden entsprach, wurde das Gesuch trotzdem abgelehnt. Insbesondere Antragsteller jüdischer Konfession hatten hierbei mit Vorurteilen und Denunziationen zu kämpfen, die leicht die Entscheidung über einen Antrag beeinflussen konnten. In nur wenigen Fällen stellte aber die amtlich festgestellte Bescholtenheit an sich den ausschlaggebenden Grund für die Ablehnung einer Einbürgerung dar. Viel häufiger diente diese Feststellung als Indiz für ungenügendes Einkommen und die Gefahr, der Antragsteller könnte mit seiner Familie Armenfürsorge in Anspruch nehmen.

5.3.3 Wohnverhältnisse und gesichertes Unterkommen

Zu den ökonomischen Bedingungen die bei einer Einbürgerung zu erfüllen waren, gehörte der Nachweis einer Wohnung beziehungsweise eines gesicherten Unterkommens. Zwar verlangte erst das

91 BA München an Regierung Oberbayern, 6.9.1928, StAM LRA 16866, BA München, Antrag Johann Bredenfeld.

Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, dass die Niederlassung in einer Gemeinde bereits erfolgt war, davor genügte laut Gesetz der Wille, sich niederzulassen, aber die Kommentatoren der Gesetze waren sich darin einig, dass ein Antragsteller sein Unterkommen nachweisen musste. Einigkeit bestand auch darin, dass mit dem Begriff Unterkommen nicht zwangsläufig eine eigene Wohnung gemeint war. Nach der Meinung der Kommentatoren sollte auch eine Schlafstelle den Erfordernissen des Staatsangehörigkeitsgesetzes genügen.[92] In der Praxis legten die Behörden aber strengere Maßstäbe an. Ergab die Visite durch die lokale Gendamerie irgendwelche Zweifel an der vorgefundenen Unterkunft, wurde die Einbürgerung in aller Regel verwehrt. Die Aussage des Kunstmalers Leopold Stahly, "bis zu meinem Umzug in die jetzige Wohnung diente mir mein Atelier auch als Wohnung und Schlafraum"[93], machte die Behörden hellhörig. Die Doppelnutzung des Ateliers werteten die Behörden als Indiz für zu geringes Einkommen und lehnten Stahlys Einbürgerungsgesuch ab. Auch wenn nach dem Gesetz nur ein gesichertes Unterkommen gefordert wurde, war in der Praxis eine eigene Wohnung erforderlich. Ausdrücklich betonte der Regierungspräsident von Schleswig in einem Schreiben an den preußischen Innenminister, dass er den Antrag des Arbeiters Celestino Slongo mit der Begründung ablehnte, dass "er [Slongo] jedoch keine eigene Wohnung, sondern nur ein Unterkommen habe".[94] Der Innenminister bestätigte dieses Vorgehen.

Im Verfahren forderten die Behörden aber nicht nur Niederlassung und Wohnung, sondern auch einen stetigen Wohnsitz ein. Geographische Mobilität war negativ, nicht positiv bewertet und wurde schnell mit Vagabundentum und Landstreicherei in Verbindung gebracht. Dass die hohe Mobilität eine Form der Überlebensstrategie von Migranten war und auch seitens des Arbeitsmarktes eingefordert wurde, interessierte dabei nur wenig.

> [...] da bei dem <u>außerordentlich</u> starken seitherigen Aufenthaltswechsel des Gesuchstellers (abgesehen von seinem vieljährigen Wanderleben war er bisher wohl schon in Dutzenden von Städten und Dörfern beschäftigt!) sein Aufenthalt in dortiger Stadt noch viel zu kurz erscheint, um die Annahme zu begründen, daß der Gesuchsteller – zumal er zur Zeit noch keine Familie hat – sich dauernd dortselbst seßhaft machen werde. Zeigen sich irgendwo anders

92 Cahn: *Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit*, S.56; Cahn: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*, S.44f.; Keller / Trautmann, S.122.

93 Erklärung Leopold Stahly, 16.4.1912, KrA Konstanz AA21.

94 RP Schleswig an Preußisches Ministerium des Innern, 25.6.1899, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Celestino Slongo.

> bessere und besonders günstige Arbeitsbedingungen, so wird er – seinem seither bekundeten Wandertriebe folgend – sich sicherlich noch nicht als an die Scholle gebunden erachten [Unterstreichung im Original][95],

begründete der Karlsruher Landeskommissär seine ablehnende Haltung gegenüber dem Einbürgerungsantrag des Schuhmachers Georg Minkler in Pforzheim. Es zeigt sich hier, dass insbesondere auf die dauerhafte Niederlassung in einer bestimmten Gemeinde großes Gewicht gelegt wurde. Diese war unter Umständen entscheidender und keinesfalls gleichbedeutend mit dem dauerhaften Aufenthalt in einem Bundesstaat oder gar dem Deutschen Reich. Insofern nutzte dem Gipsfigurenmacher Bianucci der schon 34-jährige Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nur wenig. "Er hält sich zwar schon seit 1878 im Deutschen Reich auf, hat seinen Wohnsitz jedoch sehr häufig in dieser Zeit gewechselt und ist meist nur kürzere Zeit an einem Orte geblieben".[96] Mit diesen Worten tat der Regierungspräsident von Kassel die Argumente von Bianuccis Rechtsanwalt ab, der auf den langen Inlandsaufenthalt verwies. Ein häufiger Wechsel des Wohnorts entsprach nicht dem Bild des anständigen Bürgers, das die Behörden vertraten. Zudem sahen die Behörden im Wohnsitzwechsel einen Hinweis darauf, dass der Antragsteller eventuell der Armenfürsorge zur Last fallen könnte.

Besonders betroffen waren davon Migranten, die ihren Lebensunterhalt durch Wanderhandel bestritten. Wanderhandel galt generell als suspekt und dessen Ablehnung vermischte sich vielfach mit antisemitischer Agitation. "Aber, meine Herren, das werden Sie doch begreifen, daß wir nicht wollen, daß nun eine massenhafte Naturalisation von galizischen Hausierern vorgenommen wird"[97], wetterte der Zentrumsabgeordnete Dr. Belzer im Reichstag. Und die Behörden folgten in der Praxis weitgehend diesem Standpunkt. Wandergewerbe war unerwünscht. Das betraf nicht ausschließlich Antragsteller jüdischer Konfession. Auch der verbreitete Handel mit Zinngegenständen, der von italienischen Händlern betrieben wurde, war unerwünscht.[98] Johann Zandonella, der damit seinen

95 LK Karlsruhe an BA Pforzheim, 24.3.1908, GLA 316/103 Zug. 1941-9, Antrag Georg Minkler.

96 RP Kassel an Oberpräsident Kassel, 21.9.1912, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 2, Antrag Bianucci.

97 Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte, XIII. Wahlperiode, Bd. 290, 153. Sitzung vom 28. Mai 1913, S.5276.

98 Vgl. Walz, Markus: *Region - Profession – Migration. Italienische Zinngießer in Rheinland-Westfalen 1700-1900*, Osnabrück 2002.

Lebensunterhalt verdiente, erhielt einen ablehnenden Bescheid, "wegen stets wechselnden Aufenthalts".[99] Und auch August Vedani wurde abschlägig beschieden, da er einen Wandergewerbeschein erstrebte.[100]

Die im Kaiserreich noch oft diskutierte Frage des Wandergewerbes spielte in der Weimarer Republik im Vergleich dazu eine weit geringere Rolle. In Bezug auf die Wohnverhältnisse rückten andere Belange in den Bereich der Aufmerksamkeit. In seinem Plädoyer für eine restriktive Einbürgerungspolitik warnte der Deutsche Städtetag das Reichsministerium des Innern vor den angeblichen Gefahren für das städtische Leben durch Einbürgerungen,

> insofern, als dieser Bevölkerungszuwachs aus dem Ausland auf den ohnehin ausserordentlich angespannten Wohnungs- und Arbeitsmarkt drückt und überdies die Folge zeigt, daß durch Beanspruchung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen Gemeinden, Länder und Reich noch stärker belastet werden.[101]

Während der Kriegsjahre herrschte im Wohnungsbau weitgehender Stillstand und nach Kriegsende eine dementsprechende Wohnungsnot. Im Einbürgerungsverfahren diente die Situation auf dem Wohnungsmarkt als Argument, möglichst restriktiv zu verfahren. Und die Vertreter dieser Linie hatten damit Erfolg. Sowohl die 1921 zwischen den Ländern allgemein vereinbarten Richtlinien[102], als auch die preußischen Einbürgerungsrichtlinien von 1924 verwiesen auf die Lage auf dem Wohnungsmarkt.[103] Die preußischen Behörden wurden dahingehend instruiert:

> [...] ob der Einzubürgernde an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat, wird in Anbetracht des heutigen Wohnungsmangels einer eingehenden Prüfung bedürfen. Ist an Hand des von dem Bezirksvorsteher zurückgelangten Fragebogens festgestellt worden, daß der Einzubürgernde eine eigene Wohnung hat, so bitten wir, unverzüglich bei dem zuständigen Wohnungsamt anzufragen, ob der Antragsteller rechtmäßig in den Besitz dieser Wohnung gelangt ist. Stellt sich hierbei heraus, daß das nicht der Fall ist, so fehlt eine der wichtigsten Voraussetzungen, die zu dem Antrage auf Einbürgerung berechtigt.[104]

Ausländer standen hier unter dem Generalverdacht, sich ihre Wohnung mit unlauteren Methoden erschlichen zu haben. Nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, auch auf dem Wohnungsmarkt sollte der Inländerprimat gelten, und die

99 LK Konstanz an BA Konstanz, 26.2.1903, KrA Konstanz AA21, Antrag Johann Zandonella.

100 RP Wiesbaden an Preußischen Minister des Innern, 4.10.1895, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag August Vedani.

101 Vorstand des Deutschen Städtetags an Reichsministerium des Innern, 10.6.1921, GLA 362/9928.

102 Richtlinien für die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 1. Juni 1921, in: Just, S.101.

103 Richtlinien für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen, 2.10.1924, BArch R 1501/108027.

104 Ebd.

Behörden wollten sich dabei nur ungern die Möglichkeit zur Ausweisung durch eine Einbürgerung verbauen.

Aber nicht nur in der Reichshauptstadt Berlin, für die die genannten Richtlinien verfasst waren, diente das Wohnungsmangelargument als Grund, Antragsteller abzuweisen. Auch in Bayern machten die Behörden davon Gebrauch. So endete beispielsweise das Einbürgerungsverfahren von Josef Blumenfeld, gegen den nichts Nachteiliges vorlag, nur deswegen mit einer Ablehnung, weil der Gemeinderat von Unterhaching "hinsichtlich der Wohnungsnot"[105] Einwände erhob.

Insgesamt betrachtet wurde die Einbürgerungsbedingung des gesicherten Unterkommens in der Praxis restriktiver ausgelegt als sie im Staatsangehörigkeitsgesetz formuliert war. Allein der Wille zur oder auch die tatsächlich erfolgte Niederlassung genügte im Regelfall nicht. Verlangt war eine dauerhafte und stetige Niederlassung. Der mehrmalige Wechsel des Wohnorts war verpönt. Machten Migranten den Eindruck, sie bestritten ihren Lebensunterhalt durch Wanderschaft, stießen sie bei den Behörden auf Ablehnung, denn räumliche Mobilität wurde unweigerlich mit Instabilität und ökonomischer Unsicherheit verbunden. Konnten die Antragsteller keinen stetigen Wohnsitz vorweisen, galt das als unstrittiges Indiz dafür, dass der Unterhalt gefährdet war und sich demzufolge Belastungen für das Armenwesen ankündigten. Genau das zu verhindern, war aber zumindest im Kaiserreich das oberste Ziel im Einbürgerungsverfahren. In der Weimarer Republik war die Frage des Wohnungsmarktes von größerer Bedeutung. Auch hier wurden die Einbürgerungskandidaten vorwiegend als Bedrohung wahrgenommen und Hinweise auf die prekäre Wohnungslage dienten als willkommene Gründe, die Antragsteller abzuweisen.

5.3.4 Einkommen

Als viertes und letztes Kriterium war in den Staatsangehörigkeitsgesetzen der ausreichende Verdienst genannt. Ein Antragsteller musste in der Lage sein, sich und seine Familienangehörigen an seinem Wohnsitz zu ernähren. Ohne ein allgemeines Mindesteinkommen festzulegen, sollten für Ausländer bei der

105 Gemeinderat Unterhaching, 20.4.1921, StAM LRA 16850, BA München, Antrag Josef Blumenfeld.

Einbürgerung ausdrücklich strengere Maßstäbe angelegt werden als bei der Aufnahme von Reichsbürgern in einem anderen Bundesstaat.[106] Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller wurden deshalb genau überprüft. Der Gefahr, den Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen im Bereich der Armenfürsorge aufzuerlegen, wollte man tunlichst begegnen. Das preußische Innenministerium wies die Regierungspräsidenten an:

> Bei der Naturalisation von Personen mit geringem Einkommen, welche dem Arbeiterstande oder gewerblichen Berufen angehören, muß mit besonderer Vorsicht verfahren werden, da derartige Personen mit Rücksicht auf die sich aus ihrer ungesicherten Lage ergebenden Bedenken an sich als ein erwünschter Zuwachs für die heimische Bevölkerung nicht angesehen werden können [Unterstreichung im Original].[107]

Offenbar schossen aber einige Gemeinden dabei über das Ziel hinaus. Sogar der restriktive preußische Innenminister ordnete an, die Einzelfälle genau zu überprüfen und nicht vorschnell abzuweisen:

> Für die Folge bitte ich aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel nur diejenigen Naturalisationsanträge abzulehnen, bei denen die Niederlassungsgemeinde wegen der Gefahr einer Verarmung des Antragstellers oder seiner Familie der Naturalisation widerspricht, und dieser Widerspruch als berechtigt anerkannt auch nicht durch ein entgegengesetztes staatliches Interesse aufgewogen wird [Unterstreichung im Original].[108]

Welche Kriterien waren also gültig? Ein klares Anzeichen, dass der Lebensunterhalt eines Antragstellers nicht gesichert war, bestand aus Behördensicht darin, dass die Armenhilfe schon einmal tätig werden musste. In solchen Fällen wurden die Gesuche in aller Regel abgelehnt.[109] Darüber hinaus sprachen sich die Behörden gegen eine Einbürgerung aus, wenn sie davon ausgingen, die Armenfürsorge müsse in der Zukunft einspringen. Das war beispielsweise bei Krankheiten oder Unfällen der Fall. Der Gemeinderat von Wollmatingen hatte gegen das Gesuch von Josef Bertacco Einwände, weil Bertacco als "kränklich und lungenleidend"[110] galt und die Gemeinde davon ausging, er könne seine Arbeit in der Gießerei nicht mehr lange durchstehen. Johann Wachter wurde abgewiesen, weil seine Ehefrau erwerbsunfähig war und der Gemeinderat deshalb die Meinung vertrat,

---

106 Cahn: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, S.66;* Keller / Trautmann, S.123.
107 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53 Beiheft 2.
108 Der preußische Minister des Innern an RP Düsseldorf, 27.8.1897, HStAD, Regierung Düsseldorf 12038, Antrag Esselbach.
109 Z.B. HStAD, Regierung Düsseldorf 47943, Antrag Jakob Geddert 1915; StAM LRA 17323, BA München, Antrag Barbara von Stieda 1922; StAM LRA 16998, BA München, Antrag Max Hartl 1932.
110 BA Konstanz an LK Konstanz, 4.12.1912, StAF A96/1 2077, Antrag Josef Bertacco.

> daß der einzige Grund des Rubrikenten um Aufnahme in den badischen Staatsverband darin besteht, um früher oder später Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln machen zu können.[111]

Ein solches Verdikt musste trotz allem noch nicht bedeuten, dass die Einbürgerung auch für alle Zukunft hin ausgeschlossen blieb. Wachter gelang es nämlich fünf Jahre später seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse so zu verbessern, dass das Bezirksamt keine Einwände mehr erhob und durch den Landeskommissär zur Einbürgerung autorisiert wurde.

Einen schweren Stand hatten Arbeiter nach Arbeitsunfällen. Selbst wenn sie in beschränktem Maße von der Unfallversicherung profitieren konnten, bedeutete ein schwerer Unfall oft Erwerbsunfähigkeit und unsicheres Einkommen, sodass die Einbürgerung unwahrscheinlich wurde. Dem Gesuch des 55-jährigen Ziegeleiarbeiters Ferdinand Fortis könne

> nicht entsprochen werden, weil er infolge vorgerückten Alters und wegen eines erlittenen Unfalls nur noch beschränkt arbeitsfähig ist, namentlich schon Arbeiten nicht mehr verrichten und daher nur noch auf leichtere Gelegenheitsarbeiten, also nicht auf einen regelmäßigen Verdienst rechnen kann[112],

argumentierte der Landeskommissär in Konstanz. Dabei musste die Arbeitsunfähigkeit noch nicht einmal eingetreten sein, sondern etwa bei hohem Alter nur als wahrscheinlich gelten. Die Gemeinde konnte das zuständige Bezirksamt mit folgendem Statement überzeugen:

> Es ist nicht ausgeschlossen, dass D. innerhalb kürzester Zeit ebenfalls erwerbsunfähig wird, wass [sic!] bei seinem hohen Alter sehr leicht möglich ist. In diesem Falle würde er wohl der öffentlichen Hilfe anheimfallen.[113]

Das Bezirksamt berichtete darauf der Regierung von Oberbayern, dass die Bedingungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erfüllt seien, aber die Einbürgerung trotzdem befürwortet werde, da sich Dworak bereits seit 30 Jahren in Bayern aufgehalten hatte. Ob die Regierung von Oberbayern sich gegen die Gemeinde auf die Ausnahme einließ, ist allerdings aus den Akten nicht mehr zu ermitteln.

Die Erfüllung von § 8 d war aber nicht nur bei bisheriger oder zukünftig zu befürchtender Arbeitsunfähigkeit in Frage gestellt. Mithin reichte auch der Verzug von Steuerleistungen aus.

> Nach Mitteilung des Finanzamtes München Land ist A. mit der Bezahlung von Steuern im Rückstand. [...] bei Ast [können] die Voraussetzungen des § 8 d.

---

111 Gemeinderat Hegne an BA Konstanz, 16.9.1893, StAF A96/1 2077, Antrag Johann Wachter.

112 LK Konstanz an BA Konstanz, 13.1.1912, StAF A96/1 2077, Antrag Ferdinand Fortis.

113 Gemeinde Planegg an BA München, 10.10.1919, StAM LRA 16906, BA München, Antrag Johann Dworak.

> R.St.G. noch nicht als erfüllt angesehen werden. Der Antrag wird zur Abweisung befürwortet.[114]

Die Regierung von Oberbayern reagierte auf diesen Bericht des Bezirksamtes mit der Ablehnung des Antrags. Steuerschuldner, auch wenn sie die Zahlungen nur mit Verzögerung leisteten, stießen genauso wie Antragsteller mit niedrigem Einkommen auf die Ablehnung der Behörden.

Vor dem Ersten Weltkrieg lag die Hälfte der in Preußen Eingebürgerten unter der Einkommensgrenze von 900 Mark.[115] Ein geringes Einkommen musste noch nicht zwangsläufig die Einbürgerung verhindern, sofern der betreffenden Person der Lebensunterhalt zugetraut wurde. Selbst in dem niedrigen Einkommen des vermögenslosen Tagelöhners August Bongartz von 2,40 Mark am Tag sahen die Behörden keinen Hinderungsgrund.[116] Die fällige Gebühr wurde wie in vergleichbaren Fällen wegen Bedürftigkeit auf 5 Mark ermäßigt. Umgekehrt kamen die Behörden im Einbürgerungsverfahren Chocholous zu dem Ergebnis, die Einbürgerung dürfe mit Rücksicht auf die wenig gesicherte Existenz bei einem Jahreseinkommen von 1 100 Mark nicht ausgesprochen werden.[117] Bei der Frage, ob das Einkommen für einen gesicherten Unterhalt als ausreichend anzusehen sei, wurden sehr wohl individuelle Maßstäbe angelegt und Faktoren wie die örtlichen Lebenshaltungskosten und die Zahl der von dem Einkommen abhängigen Familienmitglieder mit berücksichtigt. Diese Herangehensweise erlaubte es aber nicht nur, individuelle Lebensumstände zu beachten und unter Umständen auch Einkommensschwache Antragsteller einzubürgern. Ebenso gut konnten dadurch unliebsame Bewerber auch bei höherem Einkommen abgewiesen werden. Da die Entscheidungsinstanzen auf die Recherchen der lokalen Behörden angewiesen waren und die Zentralbehörden hinsichtlich des zu fordernden Mindesteinkommens keine detaillierten Vorschriften machten, blieb das Ergebnis der Einkommensfeststellung von den Vorstellungen auf Gemeindeebene abhängig. Naturgemäß variierten diese innerhalb einer großen Bandbreite. Welches Einkommen als ausreichend

114 BA München an Regierung von Oberbayern, 30.7.1929, StAM LRA 16833, BA München, Antrag Emanuel Ast.
115 Vgl. oben S.109.
116 HStAD, Regierung Düsseldorf 47971, Antrag August Bongartz 1903.
117 RP Wiesbaden an preußischen Minister des Innern, 13.6.1908, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 42 C, Bd. 1, Antrag Chocholous.

galt, wurde von Ort zu Ort unterschiedlich beurteilt, sodass sich diese Grenze nicht in Zahlen ausdrücken lässt.

Das Verdienstkriterium war im Gesamten gesehen die wichtigste der vier gesetzlichen Minimalbedingungen für eine Einbürgerung. Kam die Gemeinde in ihrem Gutachten über die Einkommensverhältnisse zu dem Schluss, das nachgewiesene Einkommen reiche nicht für den Lebensunterhalt am Wohnsitz aus, hatte der Gesuchsteller kaum noch eine Chance auf die Einbürgerung. Die übrigen gesetzlichen Kriterien standen weniger für sich selbst, sondern galten oftmals als Indiz dafür, dass das Einkommenskriterium nicht erfüllt wurde. Aus kommunaler Sicht stand die Abwehr von Armutsmigration im Vordergrund. Anträge wurden von den Gemeinden unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob man auf das Ausweisungsrecht gegenüber dem Antragsteller verzichten wollte oder nicht. In der Anwendung der Kriterien gab es große, lokal und nicht bundesstaatlich bedingte Unterschiede.

Die Kriegsjahre stellten eine Sondersituation dar. Unter der Bedingung, dass sich die Antragsteller freiwillig zum Kriegsdienst meldeten, sahen die Behörden so manches Mal über Tatsachen hinweg, die in Friedenszeiten eine Einbürgerung ausgeschlossen hätten, ohne dass in diesen Jahren ausnahmslos alle Antragsteller eingebürgert wurden.

Zu keiner Zeit war die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag allein von der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Kriterien abhängig. Immer wieder erließen die Staatsregierungen zusätzliche Bestimmungen, die weitere Bedingungen festlegten oder die Einbürgerung bestimmter Bevölkerungsgruppen erschweren sollten. Das war schon zu Beginn der 1870er Jahre der Fall, verstärkte sich aber zunehmend nach dem Ende des Ersten Weltkrieges.

5.4 Aufenthaltsdauer

Das Deutsche Reich forderte in seinen Staatsangehörigkeitsgesetzen als Voraussetzung für die Einbürgerung keine bestimmte Anzahl von Jahren des Aufenthalts im Inland. Obwohl dies mancherorts kritisiert wurde[118], enthielt auch die Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1913 keine

118 Z.B. Cahn: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*, S.69.

Mindestfrist. Während im Kaiserreich selbst die Bundesstaaten auf Fristen verzichteten, kam es in der Weimarer Republik zu verbindlicheren Übereinkünften zwischen den Ländern. Mit den Richtlinien vom 1. Juni 1921 einigten sich die Vertreter der Länder darauf, nicht "deutschstämmige" Ausländer erst nach einer Frist von zehn Jahren einzubürgern.[119] Daraus entbrannte schon bald ein bis zum Februar 1931 dauernder Konflikt zwischen den Ländern, unter welchen Bedingungen unter diese Frist gegangen werden könne und ob für bestimmte Gruppen von Migranten eine längere Mindestfrist angebracht sei. Bayern verlangte für Einwanderer aus Osteuropa eine Frist von 20 Jahren, in Baden galt die allgemeine Frist von zehn Jahren auch für Osteuropäer. Preußen forderte wie in den Richtlinien beschlossen zunächst zehn Jahre. Die Frist wurde aber noch im selben Jahr auf 15 Jahre, 1925 auf 20 Jahre heraufgesetzt. Nach einem Beschluss des preußischen Landtags kehrte man 1927 wieder zu der zehnjährigen Frist zurück.[120] Im Februar 1931 konnte eine kurzlebige Einigkeit auf der Grundlage der von Bayern geforderten 20 Jahre hergestellt werden, die schon bald wieder durch die nationalsozialistische Regierungsbeteiligung auf Länderebene aufgekündigt wurde.

Generelle Angaben darüber, wie lange sich Antragsteller vor ihrem Einbürgerungsantrag bereits im Deutschen Reich aufgehalten hatten, sind nicht überliefert.[121] Fest steht lediglich, dass es im Kaiserreich keine feste Frist gab und die Aufenthaltsdauer eines von mehreren Beurteilungskriterien im Einbürgerungsverfahren war. Nichtsdestoweniger konnte die Aufenthaltsdauer entscheidend sein. Als der Kaufmann Spyridion Georgiades aus der Stadt Smyrna 1907 in Pforzheim sein Gesuch um Einbürgerung einreichte, wurde er abgewiesen, da "wenige Monate des Aufenthaltes [...] hierzu nicht ausreichend"[122] sind. Der Landeskommissär forderte schlicht, eine längere Beobachtungszeit einzuhalten: "Um zu verhüten", so der Landeskommissär,

> daß der Gesuchsteller nicht kurze Zeit nach seiner Naturalisation (die ja nur aus geschäftlichen Rücksichten nachgesucht wird!) Pforzheim wieder verläßt – in letzter Zeit haben mehrere Orientalen dies so gehalten – erscheint es

119 Richtlinien für die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 1. Juni 1921, in: Just, S.101.
120 Vgl. Referat Badt vom 13.7.1929, HStASt E 151/02 Bü 988.
121 Vgl. oben S.112.
122 LK Karlsruhe an BA Pforzheim, 4.6.1907, GLA 316/51 Zug. 1941-9, Antrag Spyridion Georgiades.

> jedenfalls geboten, einige Jahre abzuwarten, um die weitere Entwicklung der Dinge beobachten zu können.[123]

In der Ablehnung kommt einerseits die Befürchtung der Behörden zum Ausdruck, der Aufenthalt in der Stadt werde nur vorübergehend sein. Wie bereits gesehen, wurde Wert auf die Niederlassung in der Gemeinde und nicht allgemein im Bundesstaat oder im Reich gelegt. Georgiades unterstellte man, er habe als Orientale keinen Hang zur Sesshaftigkeit. Andererseits verlangten die Behörden ein gewisses Maß an Assimilation für die ein stetiger Aufenthalt als notwendig erachtet wurde. Aber Georgiades hatte, wie aus dem Bericht hervorgeht, "keineswegs die Absicht [...], seine griechische Nationalität völlig abzustreifen und ein tüchtiger Bürger des Deutschen Reiches, des neuen Vaterlandes zu werden".[124] Georgiades wurde nicht wegen seiner nationalen Herkunft abgewiesen, sondern weil seine "völlige" zukünftige Assimilation bezweifelt wurde, ohne dass man zwischen dem einen und dem anderen einen unmittelbaren Zusammenhang sah. Die bisherige Aufenthaltsdauer diente als Vorhersage für das zukünftige Verhalten des Antragstellers. Ähnliches gilt auch für den gut situierten Buchhalter Camillo Chiesa aus Pieve Emanuele, Mailand, der nur wenige Tage nach seiner Ankunft in Konstanz einen Rechtsanwalt mit seiner Einbürgerungssache beauftragte, um seine Ehescheidung durchzusetzen.[125] Als der Stadtrat Konstanz das Gesuch zu beurteilen hatte, war er unsicher, ob nicht eine bestimmte Niederlassungsfrist abzuwarten sei und wandte sich an andere Städte im Großherzogtum, "ob dortseits solche Gesuche, insbesondere bei einer so kurzen Dauer des Aufenthalts im Inlande, befürwortet werden".[126] Dem Stadtrat dürfte diese Anfrage nicht viel weitergeholfen haben, denn die Rückmeldungen enthielten so ziemlich alle erdenklichen Antwortmöglichkeiten. Einige Städte lehnten einen Antrag dieser Art unbedingt ab[127], andere verwiesen diplomatisch auf die Möglichkeit, dass auch wenn alle Voraussetzungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz erfüllt seien, ein Antrag negativ beschieden werden könne.[128] Andere Städte

123 Ebd.
124 Ebd.
125 KrA Konstanz AA21, Antrag Camillo Chiesa.
126 Beschluss Stadtrat Konstanz, 18.4.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.
127 So Stadtrat Pforzheim an Stadtrat Konstanz, 27.4.1908 oder Stadtrat Heidelberg an Stadtrat Konstanz, 28.4.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.
128 Stadtrat Freiburg an Stadtrat Konstanz, 6.5.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.

sahen keinen Grund, die Einbürgerung abzulehnen. Der Stadtrat Karlsruhe antwortete, "dass wir in solchen Fällen in unserer Beschlussfassung uns lediglich haben davon leiten lassen, ob die Voraussetzungen des § 8 des Ges. in der Person des Nachsuchenden vorliegen".[129] Und auch der Stadtrat von Mannheim erklärte,

> die kurze Dauer des Aufenthalts im Inlande eines um die Aufnahme in den badischen Staatsverband Nachsuchenden wäre für uns kein Grund dafür, das Gesuch um Aufnahme nicht zu befürworten.[130]

Weil seit Februar 1908 noch keine Entscheidung ergangen war, wandte sich der Rechtsanwalt Chiesas im Mai des Jahres an den Stadtrat und forderte ihn auf, zu einer Entscheidung zu kommen: "Ich bitte noch ergebenst wohlwollend zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller nunmehr schon ¼ Jahr hier wohnt."[131] Letztlich beschloss der Stadtrat, den Antrag Chiesas zu befürworten und auch das Bezirksamt beabsichtigte, die Einbürgerung auszusprechen.[132] Allerdings lehnte der Landeskommissär mit Verweis auf die kurze Aufenthaltsdauer die Einbürgerung ab.[133] Nach einer Beschwerde legte der Landeskommissär dem Innenminister seine Argumentation dar. Seiner Ansicht nach,

> wünscht der Gesuchsteller seine Naturalisation nicht etwa zum Zwecke seiner Niederlassung in Konstanz, sondern um eine Ehescheidungsklage gegen seine Ehefrau durchführen zu können. Es ist daher wohl anzunehmen, daß Chiesa, welcher sich seit seiner Geburt in Italien aufgehalten hat, nach Erledigung des Ehescheidungsverfahrens wieder in seine Heimat zurückkehrt. Mit Rücksicht hierauf und auf den ohnedies erst kurzen Aufenthalt des Gesuchstellers habe ich, [...], den Antrag auf Naturalisation abgewiesen.[134]

Nachdem der Innenminister die Beschwerde abwies, musste Chiesa unverrichteter Dinge nach Italien zurückkehren. Wie im Fall Georgiades störten sich die Behörden an der Wahrscheinlichkeit, dass jemand nach erfolgter Einbürgerung den Niederlassungsort wieder verlassen konnte. Eine erst kurze Aufenthaltszeit konnte als Hinweis darauf dienen.

Dass Einbürgerungsanträge wie die von Georgiades oder Chiesa nicht von vornherein chancenlos waren, zeigt die Einbürgerung des katholischen

---

129 Stadtrat Karlsruhe an Stadtrat Konstanz, 1.5.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.

130 Stadtrat Mannheim an Stadtrat Konstanz, 18.5.1908, ähnlich Stadtrat Baden-Baden an Stadtrat Konstanz, 5.5.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.

131 Rechtsanwalt Fuchs an Stadtrat Konstanz, 26.5.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.

132 Stadtrat Konstanz an BA Konstanz, 27.5.1908, StdA Konstanz S II 5458a, Antrag Camillo Chiesa.

133 LK Konstanz an BA Konstanz, 8.7.1908, StAF A96/1 2077, Antrag Camillo Chiesa.

134 LK Konstanz an Badischen Minister des Innern, 6.8.1908, StAF A96/1 2077, Antrag Camillo Chiesa.

Fürsten Franz-Xaver Drucki-Lubecki. Drucki-Lubecki war in Polen geboren, besaß die russische Staatsangehörigkeit und zog im Sommer 1911 nach Bayern, wo er in Solln bei München drei Grundstücke erworben hatte. Nach einem Bericht des Gemeinderats Solln konnte er als Privatier über eine ansehnliche jährliche Rente von 15 000 Mark verfügen.[135] An keiner Stelle innerhalb des Verfahrens ist die Aufenthaltsdauer des Fürsten thematisiert worden. Er konnte die Einbürgerungsurkunde bereits Anfang 1912 entgegennehmen. Die Aufenthaltsdauer verleitete die Behörden offenbar nicht zu der Annahme, dass Drucki-Lubecki die Gemeinde in naher Zukunft wieder verlassen könnte. Auch wenn sich die Gemeinde Solln für ihren zahlungskräftigen Neubürger energischer einsetzte als für gewöhnliche Arbeiter, bedeutet das nicht, dass Vermögende ihre Einbürgerung in jedem Fall erreichten.[136]

Fürst Drucki-Lubecki war kein Einzelfall. In Berlin wurde der schon einmal erwähnte Dr. Rignano zwei Jahre nach seiner Ankunft aus Italien eingebürgert.[137] Der italienische Bankier Rignano konnte wie der dänische Hilfsarbeiter Christian Lauritzen Rode in Barmen[138] oder der österreichische Schuhmachermeister Emanuel Tieschky in Oberschleißheim bei München[139], um nur wenige herauszugreifen, die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass der geplante Aufenthalt ein dauerhafter sein werde. Sie konnten ihre Einbürgerungsurkunden in Empfang nehmen, obwohl keiner von ihnen bereits fünf Jahre im Deutschen Reich ansässig war.

Wie lange ein Migrant sich bereits auf dem Territorium des Deutschen Reiches aufgehalten hatte, als er einen Einbürgerungsantrag einreichte, war weniger eine Frage von staatlich verordneten Mindestfristen als vielmehr der individuellen Biographien. Sofern dem Antrag nicht materielle Gründe entgegenstanden oder er der nationalpolitischen Abwehrpolitik zum Opfer fiel, genügte in den meisten Fällen ein Aufenthalt von einigen Jahren. Warteten Einwanderer 15, 20 oder mehr Jahre, bis sie einen Einbürgerungsantrag stellten, etwa weil sie sich erst den gesicherten Unterhalt der Familie

135 Gemeinderat Solln an BA München, 18.7.1911, StAM LRA 16903, BA München, Antrag Franz-Xaver Drucki-Lubecki.

136 Z.B. scheiterten Josef Grün und Bernhard Ostermann trotz eines Jahreseinkommens von ca. 10 000 Mark. GLA 318/27 Zug. 1950-20, Antrag Josef Grün 1909; GLA 318/234 Zug. 1950-20, Antrag Bernhard Ostermann 1909.

137 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Guiseppe Guido Rignano 1899.

138 HStAD, Regierung Düsseldorf 12036, Antrag Christian Lauritzen Rode 1892.

139 StAM LRA 17348, BA München, Antrag Emanuel Tieschky 1899.

erarbeiten mussten, wurde das nicht selten zu ihren Ungunsten ausgelegt. Warum erst jetzt, argwöhnten die Behörden, die sich nicht von der Faustregel, je länger der Aufenthalt umso besser, leiten ließen. Dahinter stand der Verdacht, dass ein Antragsteller, hier der seit 16 Jahren im Deutschen Reich lebende Zahnarzt Imkamp, "einen Naturalisationsantrag nur deshalb bis jetzt hinausgeschoben hat, um nicht mehr zum aktiven Militärdienst herangezogen zu werden".[140] Vorwürfe von dieser Art trafen viele von denjenigen, die sich erst nach langen Jahren um die Einbürgerung bemühten. Sie mussten triftige Gründe vorbringen können, um dennoch eingebürgert zu werden, obwohl sie keinen aktiven Beitrag zur propagierten Wehrgemeinschaft geleistet hatten. Dieser Makel konnte vorzugsweise durch zukünftig wehrpflichtig werdende Söhne ausgeglichen werden.

Nach dem Ersten Weltkrieg schloss sich das Deutsche Reich gegenüber Migranten politisch vehement ab, selbst wenn es weiterhin Migration in größerem Stil gab. Integrationsangebote standen auch gegenüber denjenigen nicht auf der Tagesordnung, die schon vor dem Krieg einwanderten oder im Krieg auf der Seite des Reiches kämpften. Im Gegenteil, es sei "weder eine umfassende Gastlichkeit noch eine einladende Handhabung der Einbürgerungspolitik gegenüber fremden Einwanderern"[141] angebracht, formulierte Ministerialdirektor Dammann in dem begleitenden Rundschreiben zu den Richtlinien vom 1. Juni 1921. Sogar im eher liberal verfahrenden Baden entschloss man sich zu einer strengen Auslegung der vereinbarten zehnjährigen Mindestfrist. "Die Erfahrung hat ergeben", erläuterte das badische Innenministerium,

> dass ein 10 jähriger, wenn auch ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland nicht immer genügt, um bei fremdstämmigen Angehörigen der Oststaaten ein ausreichendes Verständnis für deutsches Wesen zu bedingen.[142]

Dass noch bis in die Kriegsjahre hinein anders verfahren wurde, interessierte an dieser Stelle nicht mehr. Die Betonung lag dabei auf dem Begriff der "*Fremdstämmigkeit",* der in der Weimarer Republik zum zentralen Kriterium im Einbürgerungsprozess wurde. Mit einer Einbürgerung vor Ablauf der zehnjährigen Frist konnten im Wesentlichen nur noch Rückwanderer

---

140 Landrat Düsseldorf an RP Düsseldorf, 9.1.1905, HStAD, Regierung Düsseldorf 47971, Antrag Imkamp.

141 Der Reichsminister des Innern an die Gesandtschaften der Länder, 1.6.1921, GLA 233/26242.

142 Badisches Innenministerium an Badisches Staatsministerium, 4.3.1922, GLA 233/26242.

rechnen, deren "Deutschstämmigkeit" offiziell bescheinigt wurde. Bei Migranten dieser Gruppe verzichtete man auf eine starre Frist, da hier die richtige Gesinnung mittels Abstammung nachgewiesen wurde, wie die Polizeiverwaltung Essen beispielhaft festhielt:

> Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Einberger seinem bisherigen Vaterlande entfremdet ist und sich innerlich eine zweifellos dem Deutschtum zugeneigte Gesinnung erworben hat und zwar weil er deutscher Abstammung ist.[143]

Anerkannte Rückwanderer konnten demnach auch nach wenigen, im zitierten Fall nach vier Jahren eingebürgert werden. Anderes galt für den Rest. Die zehn Jahre waren als Mindestfrist gedacht und einige Länder wollten darüber hinausgehen und zum Teil auch die Einbürgerung von Osteuropäern konsequent verhindern. Darüber hinaus entsponnen sich Diskussionen darüber, wie die Zehnjahresfrist zu interpretieren war. Sollte etwa die Zeit, in der sich Migranten in Deutsch-Österreich oder der deutschsprachigen Schweiz aufgehalten hatten, mitberücksichtigt werden? Ja, meinte das badische Innenministerium in Bezug auf die Schweiz.

> Wir können jedoch in einem Aufenthalt in der deutschsprachigen Schweiz einen Auslandsaufenthalt im strengen Sinne des Wortes nicht sehen, da ein fremdstämmiger Ausländer in kultureller Hinsicht einen Unterschied zwischen der deutschen Schweiz und dem deutschen Inland nicht wahrnehmen wird, und ein langer Aufenthalt im Inland doch hauptsächlich im Interesse eines Einlebens in deutsche Kultur gefordert wird.[144]

Nein, argumentierte das bayerische Innenministerium für Österreich. "Der Aufenthalt in Österreich wird keineswegs ohne weiteres dem in Deutschland gleich geachtet werden können."[145] Baden beabsichtigte den Silberschmied Robert Klass nach 13 Jahren Aufenthalt einzubürgern, weil er zuvor 11 Jahre in Wien verbrachte und Baden somit die von Bayern geforderten 20 Jahre als erfüllt betrachtete. Bayern lehnte die Einbürgerung aber im Vermittlungsverfahren wegen Nichteinhaltung der bayerischen Frist ab.

Die vereinbarte Frist von zehn Jahren für die Kategorie der "fremdstämmigen Ausländer" wurde im Allgemeinen von allen Ländern eingehalten. Konflikte entstanden vornehmlich dann, wenn der Antragsteller zwar zehn oder 15 Jahre im Deutschen Reich lebte, aber die von Bayern geforderten 20 Jahre nicht erreichte. Sofern weder die Einbürgerungsabsicht

143 Polizeiverwaltung Essen an RP Düsseldorf, 17.4.1925, HStAD, Regierung Düsseldorf 46842, Antrag Jakob Einberger.

144 Badisches Innenministerium an Badisches Staatsministerium, 7.11.1922, GLA 233/11133, Antrag Karl Reiß.

145 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Bayerisches Staatsministerium des Äußeren, 20.7.1922, GLA 233/11133, Antrag Robert Klass.

noch die erhobenen Bedenken zurückgezogen wurden, kam es in der Praxis aber meist zur Einbürgerung. Bayern verfügte im Reichsrat, zumindest bis 1931, für seine Position nicht über eine Mehrheit.

Bessere Chancen hatten diejenigen, die seit mehr als 20 Jahren im Inland lebten. Selbst im restriktiven Bayern ließen die Behörden in manchen Fällen die Einbürgerung von Migranten, die nicht als "deutschstämmig" galten, nach der 20-jährigen Frist zu.[146] Der Ablauf der Frist bot aber den Gesuchstellern keine Sicherheit und zwar nicht nur in Bayern. Die Hansestadt Lübeck legte etwa gegen eine in Baden beabsichtigte Einbürgerung ihre Bedenken ein:

> Bei Sigmann handelt es sich um einen fremdstämmigen Ausländer, der sich zwar schon 20 Jahre in Deutschland aufhält, trotzdem aber schwerlich mit dem deutschen Volke innerlich verwachsen ist, [...] Allein der langjährige Inlandsaufenthalt vermag seine Einbürgerung nicht zu rechtfertigen. Lediglich dann, wenn Tatsachen mitgeteilt werden, aus denen mit Sicherheit auf das Gefühl der staatsbürgerlichen Zusammengehörigkeit geschlossen werden könnte und die Befürchtung, daß es sich um ein wesensfremdes, der Aufrechterhaltung der deutschen Eigenart schädliches Element handelt, ausschließen, würde Geneigtheit bestehen, die Bedenken zurückzustellen.[147]

Diese Argumentation zeigt, dass es im Wesentlichen nicht um die Erfüllung einer individuellen Bewährungsfrist durch den Einbürgerungskandidaten ging, sondern um den prinzipiellen Ausschluss von unerwünschten Osteuropäern und Juden. Das Beharren auf bestimmten Fristen war in der Regel ein vorgeschobenes Argument, um rassistische und antisemitische Motive nicht zu deutlich explizieren zu müssen. Besonders klar wurde das, als Ende der 1920er Jahre der Konflikt zwischen Preußen und Baden auf der einen Seite und Bayern, Württemberg, später auch Thüringen und Braunschweig auf der anderen Seite eskalierte und immer mehr Einbürgerungsanträge im Reichsrat entschieden werden mussten. Auf der Innenministerkonferenz am 13. Juli 1929 erklärte der bayerische Innenminister Karl Stützel, warum seiner Ansicht nach die zehnjährige Frist der Richtlinien von 1921 generell auf 20 Jahre hinaufgesetzt werden müsse:

> Lasse man für fremdstämmige Ostausländer in der Regel eine Bewährungsfrist von 10 Jahren als ausreichend gelten, so führe das gerade in den nächsten Jahren zu einer Masseneinbürgerung der Osteinwanderer der Jahre 1919 bis 1923, [...][148]

146 Z.B. StAM LRA 16835, BA München, Antrag Baloun Wenzel 1923.

147 Senatskommission für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten Lübeck an Badisches Innenministerium, 12.4.1924, BArch R 1501/108046, Antrag Sigmann.

148 Niederschrift über die am 13. Juli 1929 im Reichsministerium des Innern abgehaltene Besprechung der Herren Innenminister über Einbürgerungsfragen, GLA 233/25841.

Als die Reichsratsmehrheit am 5. Februar 1931 schließlich dem Entschließungsantrag zustimmte, der die Frist auf 20 Jahre erhöhte, folgte sie genau der selben Begründung durch den bayerischen Vertreter Freiherr von Imhoff:

> Maßgebend hierfür war insbesondere auch der Gesichtspunkt, daß jetzt die seit einigen Jahren von Preußen und dann auch von einigen anderen Ländern für Ostausländer zur Regel gesetzte Mindestaufenthaltsdauer von nur 10 Jahren für diejenigen abgelaufen ist, die über die damals noch ungeschützten Grenzen nach Deutschland unkontrolliert hineingeflutet sind.[149]

Mit der neuen Frist von 20 Jahren war aber noch nicht entschieden, wie diese ausgelegt werden sollte. Klar war nur, dass für die Bewertung der Frist nicht allein die Dauer des Aufenthalts bedeutend war, sondern auch in welchem Lebensalter der Antragsteller einwanderte und wo die als besonders prägend angesehene Schulzeit absolviert wurde.[150] Diese Einschränkungen blieben aber nicht die einzigen Hindernisse. Dass auch die 20-jährige Frist eine Farce blieb und absolute Abwehrhaltungen nur oberflächlich verschleierte, lag nicht nur an den nationalsozialistischen Innenministern Thüringens und Braunschweigs, die unabhängig von jeder Frist sämtliche Einbürgerungen von Osteuropäern und Juden zu verhindern suchten. Andere restriktive Länder wie Bayern oder Württemberg begründeten die Ablehnung von Antragstellern, die die Frist erfüllten, damit, dass diese solange gewartet hätten, bis sie dem militärpflichtigen Alter entwachsen waren. In einer Vielzahl von solchen Gesuchen kam es zu einem standardisierten Einspruch:

> Der Antragsteller ist im Inlande geboren, hat deutschen Unterricht und deutsche Erziehung genossen, sich aber früher nie um seine Einbürgerung bemüht, offenbar um nicht zum Heeresdienste herangezogen zu werden. Auch während des Krieges hat er sich Deutschland nicht zur Verfügung gestellt. Bei diesem Mangel an deutscher Gesinnung kann der Antragsteller nicht als erwünschter Bevölkerungszuwachs bezeichnet werden.[151]

Die ganze Diskussion um die Aufenthaltsdauer drehte sich in der Weimarer Republik darum, als unerwünscht betrachtete Bevölkerungsgruppen von der Einbürgerung auszuschließen. Die Fristen waren ein Instrument dazu und erhöhten sich parallel zur zunehmenden Aufenthaltsdauer dieser Gruppen. Dass zusätzlich die Frage des Kriegsdienstes herangezogen wurde, zeigt, dass manche Länder bestimmte Gruppen absolut und unabhängig von den individuellen Verhältnissen ausschließen wollten. Auch der hohe Stellenwert,

149 Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats 1931, 4. Sitzung vom 5.2., S.22.
150 Der Preußische Minister des Innern an die Herren Regierungspräsidenten, 3.2.1932, HStAD, Regierung Düsseldorf 46976.
151 Beispielhaft: Bayerisches Staatsministerium des Innern an Reichsministerium des Innern, 14.7.1927, BArch R 1501/108051.

der der Wehrgemeinschaft in der Weimarer Republik im Einbürgerungsverfahren beigemessen wurde, wird an dieser Stelle deutlich.

Völlig belanglos war die Aufenthaltsdauer im Dritten Reich, denn das NS-Regime beurteilte Einbürgerungsanträge nach rassistischen Kriterien. Migranten, die nach diesen Kriterien als "fremdrassig" galten, wurden nicht eingebürgert. Daran konnten auch jahrzehntelanger Aufenthalt, Geburt im Inland, individuelle Anpassungsleistungen und selbst der freiwillige Kriegsdienst im Ersten Weltkrieg nichts ändern. Die Ideologie der Wehrgemeinschaft war zur Ideologie des Rassenstaates geworden, in dem die Aufnahme von einer rassischen Überprüfung abhing.

5.5 Einbürgerung und Militärverhältnisse

Im Deutschen Reich war das Militärische mit dem Staatlichen eng verknüpft. Seit 1813 kannte Preußen die allgemeine Wehrpflicht und der berühmte preußische Reserveoffizier nahm eine herausragende gesellschaftliche Stellung ein.[152] Es kann dann auch nicht verwundern, dass Militärfragen im Einbürgerungsverfahren eine besondere Rolle spielten. Die Erfüllung der militärischen Pflichten war die unbedingte Voraussetzung, um dem Staat, aber auch der Nation anzugehören. Die Regierungen stellten im Zuge des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 klar, dass es ohne Wehrgemeinschaft keine Volksgemeinschaft geben könne.

Im Konkreten waren davon Migranten in Preußen mehr als in anderen Bundesstaaten betroffen. In Baden existierten zu dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 keine näheren Ausführungsvorschriften. In Bayern ging man in den ministeriellen Anweisungen nicht auf Militärfragen ein. In Preußen bestanden dagegen klarere Vorstellungen. Nicht erwünscht waren Migranten, die ihr Heimatland nur deswegen verlassen hatten, um der Militärpflicht zu entgehen und solche, die bereits viele Jahre im Inland ansässig waren und den Einbürgerungsantrag erst in einem Alter stellten, in dem sie in der Praxis nicht mehr zum Militär herangezogen wurden.[153] Dabei kam es weniger auf

152 Frevert, Ute: *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001, S.209.
153 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2.

die tatsächliche Ableistung der Militärpflicht an, als auf die Bereitschaft, diese zu leisten. Hatten sie sich den Militärbehörden gestellt und wurden aus irgendwelchen Gründen nicht verpflichtet, so führte das nicht zu negativen Beurteilungen. Selbst die Tauglichkeit war keine notwendige Bedingung. Allerdings galten hier wie so oft für Antragsteller jüdischer Konfession verschärfte Bedingungen. Ausdrücklich musste bei dieser Bevölkerungsgruppe die Tauglichkeit festgestellt werden, um überhaupt eine Einbürgerungschance zu erhalten.[154]

Für Gruppen, die nicht Ziel der preußischen Abwehrpolitik waren, war die Einbürgerung staatlicherseits sogar erwünscht, besonders wenn die betroffenen Personen bereits im Inland geboren waren.[155] Damit sollte vermieden werden, dass Ausländer Vorteile gegenüber preußischen Staatsangehörigen erhielten, weil sie keine dreijährige Militärzeit absolvieren mussten. Das traf vor allem auf niederländische und dänische Staatsangehörige zu. In solchen Fällen ergriffen die Behörden manchmal von sich aus die Initiative oder zumindest erwarteten die Regierungspräsidenten dies von den kommunalen Behörden. So berichtete das Bürgermeisteramt Oedt an den Landrat von Kempen über die niederländische Weberfamilie Ceulen:

> Inzwischen ist ein weiterer Sohn des Ceulen in das militärpflichtige Alter eingetreten. Ceulen weigert sich jedoch für diesen Sohn wiederum die Naturalisation zu beantragen. Wohl ist er aber bereit den Antrag für die ganze Familie zu stellen.[156]

Der Landrat schlug darauf die Einbürgerung der ganzen Familie vor und versicherte dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, "daß Ceulen drei Söhne hat, die evtl. zum Militärdienst in Preußen bezw. Deutschland herangezogen werden".[157] Dadurch wurde der gesamten Familie die Einbürgerung ermöglicht.

In gar nicht so seltenen Fällen leisteten im Inland geborene Ausländer ihren Militärdienst, da weder ihnen selbst, noch den lokalen Behörden ihre Ausländereigenschaft bekannt war. Auch bevor das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 in solchen Fällen ein Recht auf

154 Ebd.
155 Ebd.
156 Bürgermeisteramt Oedt an LR Kempen, 17.3.1904, HStAD, Regierung Düsseldorf 47971, Antrag Ceulen.
157 LR Kempen an RP Düsseldorf, 17.6.1904, HStAD, Regierung Düsseldorf 47971, Antrag Ceulen.

Einbürgerung einräumte, wurden Antragsteller daraufhin bevorzugt eingebürgert.[158] Denn mit der Wehrpflicht hatten sie bereits die wichtigste Staatsbürgerpflicht erfüllt.

Wie wichtig und vorrangig die ordnungsgemäße Erfüllung der Wehrpflicht angesehen wurde, kommt in Einbürgerungsanträgen zum Ausdruck, die aus diesem Grund mit einer Ablehnung endeten. Der Polizeipräsident von Berlin wusste über den holländischen Staatsangehörigen und vermögenden Kaufmann Eduard Ossedryer, der seit 14 Jahren in Berlin lebte, dass er "selbst wenn er für 'tauglich für den Militärdienst' befunden würde, bei seinem vorgeschrittenen Alter nicht mehr zur Einstellung in das aktive Heer gelangen könnte".[159] Daraufhin schlug er dem Innenminister vor, das Gesuch abzulehnen, da eine Umgehung der Militärpflicht nicht geduldet werden konnte. Es gehört aber zu den Charakteristika der Einbürgerungspraxis im Kaiserreich, dass selbst die restriktiven preußischen Behörden mit ihren strengen Richtlinien bereit waren, die jeweiligen individuellen Umstände in einem Einbürgerungsfall zu berücksichtigen. Das heißt, die Antragsteller konnten begründen, warum sie in dem einen oder anderen Punkt die Voraussetzungen nicht erfüllten und diese Begründungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze lehnte es der Regierungspräsident von Düsseldorf aus Gründen der Militärpflicht ab, den Ingenieur Rudolf Hartwig einzubürgern, der seit seinem 11. Lebensjahr im Deutschen Reich wohnte.[160] Der preußische Innenminister korrigierte jedoch die Entscheidung.

> Da Hartwig außerdem durch eine mir eingereichte Darstellung seiner Verhältnisse ausreichende Gründe dafür angegeben hat, daß er den Naturalisationsantrag nicht in einem Lebensalter gestellt hat, das seine Heranziehung zum aktiven deutschen Militärdienste ermöglicht haben würde, so ersuche ich, ihm die erbetene Naturalisation nicht länger vorzuenthalten.[161]

Offensichtlich erschien dem Innenministerium die Eingabe Hartwigs überzeugend. Da er sich in Italien zur Musterung gestellt hatte, aber nicht eingezogen wurde, sah man kein Vergehen gegen die Wehrpflicht vorliegen.

---

158 Z.B. Der Preußische Minister des Innern an RP Arnsberg, 12.11.1895, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Johann Vigliamo.

159 PP Berlin an Preußischen Minister des Innern, 16.7.1908, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 20, Bd. 1.

160 RP Düsseldorf an Oberpräsident der Rheinprovinz, 22.5.1897, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1.

161 Der Preußische Minister des Innern an RP Düsseldorf, 29.11.1897, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1.

In einem anderen Fall wurden die lokalen Behörden und nicht der Antragsteller für das Versäumnis verantwortlich gemacht. In der Weimarer Republik wäre ein solches Verhalten undenkbar gewesen. Der Regierungspräsident vermerkte nämlich bei der Übersendung der Urkunde, warum er die Einbürgerung vollzog, obwohl der Antragsteller keinen preußischen Militärdienst mehr leisten müsse:

> Die Naturalisation des Rütten ist in der Erwägung erfolgt, daß Genannter durch seinen langjährigen Wohnsitz in Amern St. Georg und durch die Pachtung eines Ackerhofes in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht als völlig mit den dortigen Verhältnissen verwachsen und dieser als ein an sich erwünschter Bevölkerungszuwachs zu betrachten ist und im übrigen den gesetzlichen Naturalisationerfordernissen genügt. Wenn Rütten erst jetzt, wo er nicht mehr zum aktiven Militärdienst herangezogen werden kann, den Naturalisationsantrag gestellt hat, so trifft in dieser Beziehung vorwiegend die Polizeibehörde in Amern St. Georg die Schuld, welche es versäumt hat, den Rütten beim Eintritt in das militärpflichtige Alter vor die Alternative der Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit oder der Ausweisung zu stellen.[162]

Der Regierungspräsident sah es offenbar als die Aufgabe der Polizei vor Ort an, für die Durchsetzung der Militärpflicht zu sorgen. Jedenfalls wollte er keinen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung erkennen, wenn der Antragsteller sich aus militärischer Perspektive nicht rechtzeitig um seine Einbürgerung kümmerte.

Mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges steigerte sich die Bedeutung des Militärdienstes für das Einbürgerungsverfahren. Noch im September 1914 instruierte der preußische Innenminister die Regierungspräsidenten, Fragen der Militärpflicht strenger zu berücksichtigen.

> Es können übrigens Ausländer, die vermutlich in der Absicht, die Militärpflicht in ihrem Heimatstaate zu umgehen, in das Inland gekommen, oder die hier geboren oder aufgewachsen sind und ihre Einbürgerung erst in einem Alter beantragt haben, in dem ihre Heranziehung zum inländischen aktiven Militärdienst nicht mehr zulässig sein oder, wenn es sich auch noch angängig, nach der bestehenden Übung doch nicht mehr erfolgen würde, im allgemeinen nicht als ein erwünschter Bevölkerungszuwachs angesehen werden. Ihre Einbürgerung läuft vielmehr den allgemeinen militärischen Interessen des Reichs zuwider.[163]

Ähnlich lautende Anweisungen erteilte das bayerische Innenministerium den Bezirksregierungen.[164] Auch gegenüber anderen Bundesstaaten vertrat

---

162 Vermerk des RP Düsseldorf, 2.7.1904, HStAD, Regierung Düsseldorf 47971, Antrag Rütten.

163 Der Preußische Minister des Innern an Regierungspräsidenten, 22.9.1914, BHStA MInn 74143.

164 Bayerisches Staatsministerium des Innern, 28.10.1914, BHStA MInn 74143.

Preußen diese Position und betonte, dass "ohne Wehrgemeinschaft keine Volksgemeinschaft bestehen soll".[165] Denn, so der preußische Innenminister,

> Dem Staats- und Reichsverbande aber würden dadurch Elemente einverleibt werden, die den Schutz des Reichs und alle wirtschaftlichen und ethischen Vorteile der Volksgemeinschaft genossen, die vornehmste der Staatsbürgerpflichten aber, die Heerespflicht, obwohl sie dazu bei natürlichem Verlauf der Dinge im Stande gewesen wären, nicht erfüllt haben.[166]

Während des Krieges konnte diese Auffassung für die Gesuchsteller nur bedeuten, dass sie sich selbst oder zumindest ihre Söhne freiwillig an die Front meldeten. Die Bereitschaft den Kriegsdienst zu leisten, war zur unbedingten Voraussetzung für die Einbürgerung geworden. Unter diesen Umständen konnten aber auch Antragsteller ihre Einbürgerung erreichen, die bereits früher aus Gründen der Militärpflicht zurückgewiesen worden waren.[167] Allerdings waren nicht alle Antragsteller auch begeisterte Kriegsfreiwillige. Manchen erschien der Kriegsdienst als das kleinere oder das notwendige Übel, um die Einbürgerung zu erreichen. Andere waren wiederum nicht bereit, sich am Krieg zu beteiligen. So berichtete etwa der Regierungspräsident von Trier über einen italienischen Arbeiter, der sich an das Bürgermeisteramt in Völklingen betreffs seiner Einbürgerung wandte:

> Als er dort erfuhr, dass er bei eventueller Einbürgerung auch noch zum Heeresdienste einberufen werden könne, erklärte er sich hierzu nicht bereit und verliess alsdann das Büro, ohne dass ein Antrag mit ihm aufgenommen wurde.[168]

Die Weigerung, in den Krieg zu ziehen, endete konsequenter Weise mit der Zurückweisung, denn ohne Kriegsdienst war an eine Einbürgerung nicht mehr zu denken.

Die überragende Bedeutung des Militärischen blieb auch im Einbürgerungsverfahren der Weimarer Republik erhalten, obwohl die Republik keine allgemeine Wehrpflicht mehr kannte. Ja die Bedeutung stieg angesichts der Niederlage im Weltkrieg noch an. Das Verhalten der Antragsteller in den Jahren 1914 bis 1918 wurde hinsichtlich der nationalen Solidarität genauestens überprüft. Ausländer, die sich seit längerem im Deutschen Reich aufhielten und auch während des Krieges das Deutsche

---

165 Der Preußische Minister des Innern an Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern, 9.2.1915, BArch R 1501/108035.

166 Ebd.

167 Z.B. HStAD, Regierung Düsseldorf 47925, Antrag Abraham Blum 1914; StAM RA 44126, Regierung von Oberbayern, Antrag Pietro de Lorenzo 1915; GLA 233/11130, Antrag Christian Rigoni 1917.

168 RP Trier an Preußischen Minister des Innern, 5.7.1915, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 2, Antrag Boschetto.

Reich nicht verließen, standen unter dem Verdacht, nicht zuverlässig zu sein. Und die nationale Zuverlässigkeit manifestierte sich in der Teilnahme am Krieg. Gerade in der direkten Nachkriegszeit wurden zahlreiche Einbürgerungsanträge, wie hier im Fall Kruzius, mit folgender Standardbegründung zurückgewiesen:

> Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß der Genannte, der sich seit 1889 in Deutschland aufhält, den Antrag bis zu dem Zeitpunkte verzögert hat, an dem seine Heranziehung zum aktiven Heeresdienst nicht mehr möglich ist.[169]

Wie der vorliegende Fall zeigt, galt die Begründung mit Verweis auf die Militärpflicht auch in Preußen, das sich erstmals in vielen Aspekten gerade von der Einbürgerungspolitik der Monarchie distanzieren wollte.[170] In der Berücksichtigung der Wehrpflicht wies die preußische Praxis aber eine größere Gemeinsamkeit zur Kriegssituation als zu der Zeit vor 1914 auf.

Auch nach den turbulenten Nachkriegsjahren beriefen sich die Behörden auf den nicht geleisteten Kriegsdienst als willkommenen Ablehnungsgrund bei Antragstellern, die die vorgegebenen Fristen erfüllten oder bereits im Inland geboren waren:

> Der Antragsteller ist im Inlande geboren, hat deutschen Unterricht und deutsche Erziehung genossen, sich aber früher nie um seine Einbürgerung bemüht, offenbar um nicht zum Heeresdienste herangezogen zu werden. Auch während des Krieges hat er sich Deutschland nicht zur Verfügung gestellt. Bei diesem Mangel an deutscher Gesinnung kann der Antragsteller nicht als erwünschter Bevölkerungszuwachs bezeichnet werden.[171]

Unabhängig davon, dass die Weimarer Republik keine allgemeine Wehrpflicht kannte, hielten Länderregierungen mit Bezug auf den Ersten Weltkrieg an der althergebrachten Definition des Staatsbürgers über die Wehrgemeinschaft fest.

Als seit 1933 die Nationalsozialisten die Einbürgerungspolitik bestimmten, blieb der Kriegsdienst ein wichtiges Kriterium. Zwar stand an erster Stelle die Beurteilung der Abstammung, aber an zweiter Stelle folgten Fragen der Militärpflicht. Das galt vorrangig für Antragsteller, die bereits vor 1914 in das Deutsche Reich kamen. Diese Gruppe sollte nur dann eingebürgert werden, wenn sie auf der Seite des Kaiserreichs im Ersten Weltkrieg gekämpft hatte,

> denn wenn sie heute durch den Antrag auf Einbürgerung ihren Willen bekunden, immer schon deutsch gefühlt und gehandelt zu haben, um somit

169 RP Düsseldorf an PP Essen, 16.4.1919, HStAD, Polizeipräsidium Essen 1, Antrag Anton Kruzius.

170 So Innenminister Heine: Der preußische Minister des Innern an Staatsrat für Anhalt und Dessau, 31.5.1919, BHStA MA 100314.

171 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Reichsministerium des Innern, 14.7.1927, BArch R 1501/108051, Bl. 48.

> zum deutschen Volke zu gehören, so hätten sie diese Verbundenheit schon früher durch Kriegsdienstleistung auf Seiten Deutschlands oder einer seiner Verbündeten beweisen können.[172]

Über die Rassenkriterien des NS-Regimes hinaus, war ein Bekenntnis zur Nation in Form der Kriegsdienstleistung erforderlich. Für Antragsteller, die wegen ihres Alters keine Weltkriegsteilnehmer sein konnten, war nicht nur ihre Bereitschaft zum Kriegsdienst, sondern auch ihre Tauglichkeit für die 1935 wiedereingeführte Wehrpflicht dringend erwünscht, wenngleich nicht zwingend erforderlich. Das Innenministerium teilte diesbezüglich den Behörden mit, wie die Frage der Wehrtauglichkeit zu gewichten sei:

> Aus allgemeinen und wehrpolitischen Gründen erscheint es angezeigt, bei der Vorbereitung von Einbürgerungsanträgen von Ausländern und Staatenlosen, die im wehrpflichtigen Alter stehen und einem noch zur Aushebung heranstehenden Jahrgange angehörden, auch feststellen zu lassen, ob die Bewerber für den deutschen Wehrdienst im Heere tauglich sind. [...]
> Eine Ablehnung an sich zur Genehmigung geeigneter Einbürgerungsanträge lediglich deshalb, weil der Bewerber nicht wehrtauglich ist, wird nicht beabsichtigt. Es kann aber in Grenzfällen, u.a. auch bei selbständigen Einbürgerungsanträgen von Minderjährigen, die Tatsache der Wehrtauglichkeit für eine günstige Beurteilung des Antrags ausschlaggebend sein.
> Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses bitte ich abzusehen. [Unterstreichung im Original][173]

Damit war der Blick wie bisher auf die Militärverhältnisse gerichtet und die Bereitschaft wie die Tauglichkeit zum Kriegsdienst diente als Grundlage dafür, über die Einbürgerungsanträge junger Männer zu befinden.

5.6 Rassismus und Antisemitismus

Rassismus, Antisemitismus und Antislawismus besitzen lange Vorgeschichten.[174] Diese Ideologien erfuhren im letzten Drittel des 19. Jahrhundert allerdings eine zunehmende Radikalisierung, die sich unter anderem aus den pseudowissenschaftlichen Rassentheorien speiste und sich durch längerfristige politische Organisation kennzeichnete. Nach dem Gründerkrach entstand in den 1870er Jahren der Antisemitismus im

---

172 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektion Baden-Baden, 31.7.1933, GLA 233/25841.

173 Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen (gez. Stuckart), 20.9.1937, GLA 387/640 Zug. 1962-19.

174 Geiss, Immanuel: *Geschichte des Rassismus*, Frankfurt am Main 1988; Berding, Helmut: *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt am Main 1988; Wippermann, Wolfgang: Antislavismus, in: Puschner, Uwe / Schmitz, Walter / Ulbricht Justus (Hg.): *Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918*, München 1996, S.512-524.

modernen Sinne.[175] In den 1880er Jahren verschmolzen Antisemitismus und Rassismus immer mehr zu einer völkischen Weltanschauung.[176] Völkische Verbände und Organisationen erlebten in den zwei Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg einen Gründungsboom, es konstituierte sich eine völkische Bewegung.[177] Und auch im primär antipolnischen Nationalitätenkampf, den Preußen auch vor der Reichsgründung schon führte, spielten absolute, das heißt von den so klassifizierten nicht beeinflussbare Kriterien eine immer größere Rolle.

Die völkische Bewegung war nicht ausschließlich antisemitisch, aber der Antisemitismus bildete einen "integralen Bestandteil" dieser Bewegung.[178] Obwohl die völkische Bewegung in ihrer radikalsten Ausprägung im Kaiserreich eine Oppositionsbewegung war und der so genannte Radauantisemitismus von der Mehrheit missbilligt wurde, stellten Nationalismus und Antisemitismus einen Anknüpfungspunkt für einen Konsens dar, der weite Teile der Gesellschaft umfasste. Staatstragende Organisationen wie der Bund der Landwirte oder die Deutschkonservative Partei waren zu tiefst antisemitisch ausgerichtet.[179] Für weite Teile der respektablen Gesellschaft wurde das Bekenntnis zum Antisemitismus zu einem "Signum kultureller Identität".[180] Als "kultureller Code" stand er allgemein als Symbol für die negativen Erscheinungen der Modernität und vermochte damit die Zugehörigkeit zum antimodern eingestellten politischen Lager kennzeichnen.

Für die Praxis der Einbürgerung ist bedeutsam, dass die gesellschaftlichen Träger der völkischen Weltanschauung überwiegend aus dem gebildeten Bürgertum kamen, darunter viele Beamte. Im Alldeutschen Verband etwa hatte ein Großteil der aktiven Mitgliedschaft Universitäten durchlaufen, insbesondere der öffentliche Dienst war darin stark vertreten.[181]

---

175 Berding, S.85.

176 Hartung, Günter: Völkische Ideologie, in: Puschner, Uwe / Schmitz, Walter / Ulbricht Justus (Hg.): *Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918*, München 1996, S.22-41, hier 28.

177 Puscher, Uwe: *Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich, Sprache - Rasse – Religion*, Darmstadt 2001, S.12.

178 Ebd., S.51.

179 Volkov, Shulamit: *Die Juden in Deutschland 1780-1918*, München 1994, S.51.

180 Volkov, Shulamit: Antisemitismus als kultureller Code, in: dies. (Hg.): *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1990, S.13-36, hier 23.

181 Chickering, Roger: *We Men Who Feel Most German. A Cultural Study of the Pan-German League 1886-1914*, London 1984, S.103-108 und 309-311.

5.6.1 Einbürgerung von Farbigen

"Das Deutsche Reich wird in Zukunft viele farbige Untertanen haben, farbige Deutsche wird es aber niemals geben"[182], berichtete die Leipziger Neueste Nachrichten im März 1906 und auch die Deutsche Kolonialgesellschaft stieß auf ihrer Jahreshauptversammlung 1908 in dasselbe Horn: "Kein Farbiger kann die Reichsangehörigkeit erwerben"[183], lautete die Forderung an die Regierung. Die lauthals vorgetragenen Forderungen der kolonialen Lobby entsprachen dem rassistischen Konsens im Kaiserreich. Den Buchstaben des Gesetzes aber widersprachen sie.

Der weitaus häufigste Erwerbsgrund einer deutschen Staatsangehörigkeit war die eheliche Abstammung von einem im Besitz der Staatsangehörigkeit befindlichen Vater. Selbst unter der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung galt diese Form der Erwerbung auch dann, wenn die entsprechenden Personen aus konfessionellen, sprachlichen oder rassistischen Gründen politisch konsequent bekämpft wurden. Die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913 kannten diesbezüglich keine Einschränkung. Es ist sogar ein Fall überliefert, indem das Reichskolonialamt versuchte, einem von Herero-Urgroßeltern abstammenden Soldaten die Staatsangehörigkeit abzuerkennen. Paul Sowieja war durch Abstammung Preuße, weil sein Großvater vor 1842 durch Geburt im Land die preußische Staatsangehörigkeit erworben hatte, womit der Versuch des Kolonialamtes scheiterte.[184]

Einwohner der Schutzgebiete waren weder Bundesstaatsangehörige noch Reichsangehörige noch Ausländer noch Staatenlose.[185] Als "Schutzbefohlene" hatten sie den denkbar schlechtesten Rechtsstatus. Um den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eheliche Mischlinge, die von deutschen Vätern abstammten, zu verhindern, führte die koloniale Praxis 1905 und 1912 Mischehenverbote ein[186], obwohl dies im

182 El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.121.
183 Deutsche Kolonialzeitung 1908, S.441, zitiert nach El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.124.
184 Ebd., S.145f.
185 Wagner, Norbert: *Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht,* Baden-Baden 2002, S.249.
186 Wildenthal, Lora: Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire, in: Cooper, Frederick / Stoler, Ann L. (Hg.): *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Berkeley 1997, S.263-283, hier 267; El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.93.

Widerspruch zur Rechtslage des Reiches stand.[187] Bereits bestehende oder im Ausland geschlossene Ehen zwischen reichsangehörigen Männern und "Schutzbefohlenen" wurden nachträglich für nichtig erklärt sowie mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Männer geahndet.[188] Rassistische Prinzipien standen über dem Blutrecht des Staatsangehörigkeitsgesetzes.[189]

Theoretisch war die Reichsangehörigkeit für "Schutzbefohlene" auch über den Weg der Einbürgerung zu erreichen. Seit 1888 war der Reichskanzler dazu ermächtigt, in den deutschen Kolonien ansässigen Ausländern und auch "Schutzbefohlenen" die Reichsangehörigkeit zu verleihen, ohne dass diese gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erwarben.[190] Die Anwendung dieser Bestimmungen, die 1913 auch in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen wurden, auf Einheimische war allerdings zu keiner Zeit beabsichtigt.[191] Ausdrücklich betonte die Regierung, dass die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Farbige nur ausnahmsweise in Frage komme.[192]

Etwas anders stellte sich die Situation von "Schutzbefohlenen" dar, die im Deutschen Reich lebten. Sie hatten die Möglichkeit, bei den Behörden des jeweiligen Bundesstaates um ihre Einbürgerung nachzusuchen, was laut Bechhaus-Gerst nur wenigen gelang.[193] Für die Zeit des Kaiserreichs sind nur wenige Fälle überliefert, in denen die Einbürgerung beantragt wurde. Sie waren in der Regel erfolglos. 1917 beantragte der Geschäftsmann Heinrich Ernst Wilhelm Anumu aus Togo seine Einbürgerung bei den Hamburger Behörden.[194] Trotz der energischen Fürsprache durch Herzog Adolf Friedrich

187 El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.122.

188 Wildenthal, S.268; El-Tayeb: *Schwarze Deutsche,* S.94f.

189 Der Fall Gerson Liebel, dessen bayerischer Großvater in Togo eine Einheimische geheiratet hatte, zeigt die aktuelle Relevanz dieses Problems. Im Gegensatz zu deutschstämmigen Aussiedlern wird Liebel die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Abstammung verwehrt, weil die legal geschlossene aber von den Kolonialbehörden für nichtig erklärte Ehe von den Behörden der BRD nicht anerkannt wird. Vgl. Wallraff, Lukas: Der Stempel des Kaisers fehlt, in: *die tageszeitung*, 8.2.2001.

190 Keller / Trautmann, S.334.

191 Wagner, S.249.

192 Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, XIII. Wahlperiode, 1. Session, Bd. 298, Nr. 6, S.33.

193 Bechhaus-Gerst, Marianne: Afrikaner in Deutschland 1933-1945, in: *1999 - Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 12,4 (1997), S.10-31, hier 13f.

194 Hopkins, Leroy: Einbürgerungsakte 1154: Heinrich Ernst Wilhelm Anumu, African Businessman in Imperial Hamburg, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.161-170, hier 161.

von Mecklenburg-Schwerin, den ehemaligen Gouverneur von Togo, und Mitglied der Hamburger Bürgerschaft scheiterte der Einbürgerungsantrag. Nach Ansicht der Behörden lag es nicht im staatlichen Interesse, "einen Neger einzubürgern".[195]

Ähnlich erging es Henry Alexander Allwoods Einbürgerungsantrag von 1909. Allwood war evangelischer Untertan der britischen Krone, kam 1893 in das Deutsche Reich und war mit einer ehemaligen Preußin verheiratet.[196] Weder die Gemeinde noch die örtlichen Polizeibehörden trugen Einwände gegen die Einbürgerung vor. Dennoch ließ der Regierungspräsident den Innenminister wissen:

> Wenn hiernach gegen die Persönlichkeit Allwoods an sich nichts einzuwenden ist, so glaube ich dennoch mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Genannten als Farbigen, deretwegen der Landrat [...] prinzipielle Bedenken äußert, die mir nicht unberechtigt erscheinen, den Antrag Ew. Exzellenz zur Entscheidung unterbreiten zu wollen.[197]

Der preußische Innenminister folgte der Argumentation des Regierungspräsidenten. "Mit Rücksicht darauf, daß ein Neger als erwünschter Bevölkerungszuwachs nicht anzusehen ist"[198], sei der Antrag abzulehnen.

Die Demokratie von Weimar brachte für die Einbürgerungschancen farbiger Antragsteller keine Verbesserungen. Das rassistische Weltbild der Behörden blieb bestehen.[199] Auf der Tagesordnung stand selbst die Zwangssterilisation schwarzer Deutscher, von der nur aus außenpolitischen Gründen Abstand genommen wurde.[200] Mischlinge galten als Gefahr für die Nation.[201] Für ehemalige "Schutzbefohlene" fiel auch die theoretische

---

195 Zitiert in ebd., S.162.

196 RP Stade an Preußischen Minister des Innern, 22.3.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21, Antrag Henry Allwood.

197 Ebd.

198 Der Preußische Minister des Innern an RP Stade, 13.4.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21, Antrag Henry Allwood.

199 El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.202.

200 El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.202; Pommerin, Reiner: *"Sterilisierung der Rheinlandbastarde". Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937*, Düsseldorf 1979, S.40.

201 Huber-Koller, Rose-Marie: Schwarze Deutsche: Zwischen "Ethnos" und "Demos" im historischen Spannungsfeld unterschiedlicher Legitimationsgrundlagen und Techniken politischer Herrschaft, in: Barwig, Klaus (Hg.): *Vom Ausländer zum Bürger. Problemanzeigen im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht*, Baden-Baden 1994, S.126-180, hier 138-142.

Möglichkeit fort, die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu erwerben.[202] "Schutzbefohlene" galten jetzt als staatenlos.[203]

Der in Hamburg lebende und mit einer ehemaligen Preußin verheiratete Heinrich Dibonge besaß in den 1920er Jahren einen regulären Reisepass, der ihm aber wieder abgenommen wurde. Sein 1930 eingereichtes Gesuch um Einbürgerung scheiterte vor den Hamburger Behörden.[204] Ähnlich erging es dem Antrag von Josef Boinger Boholle, obwohl das Polizeipräsidium in Berlin dem Antrag zuerst positiv gegenüberstand.[205] Dem Innenministerium in Thüringen gelang es jedoch erfolgreich, die Einbürgerung zu verhindern. Es sah kein Interesse des Reiches und der Länder, "Farbige in die Volksgemeinschaft aufzunehmen"[206] und bat Bayern um Unterstützung dieser Position.

> In dem Umstand, dass Boholle in dem früheren Deutschen Schutzgebiet geboren ist, deutsche Schulen besucht, der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig ist und sich auch sonst dem deutschen Wesen angepasst hat, vermag das Ministerium des Innern keinen Grund dafür zu sehen, den genannten jetzt mit Nichteingeborenen gleichzustellen[207],

lautete die Begründung Thüringens für den Vorstoß.

Einbürgerungsanträge von Farbigen sind nur selten bewilligt worden. Mandenga Diek erhielt 1896 in Hamburg seine Einbürgerungsurkunde.[208] Ein Bericht in der Kölnischen Illustrierten Zeitung von 1934 lässt die Vermutung zu, dass es auch weitere Ausnahmen gab. Demnach wurde Bonifacius Foli aus Togo, Koch und Lektor am Orientalischen Seminar der Universität Berlin, im Jahre 1930 die preußische Staatsangehörigkeit zuerkannt.[209] Oguntoye nennt drei weitere Beispiele, bei denen eine Einbürgerung vermutet werden

---

202 Bechhaus-Gerst: Afrikaner in Deutschland, S.14.

203 Möhle, Heiko: Betreuung, Erfassung, Kontrolle. Afrikaner aus den deutschen Kolonien und die "Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde" in der Weimarer Republik, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.225-236, hier 227.

204 Westermann, Verena: Eine fast vergessene Einwanderung. AfrikanerInnen in Hamburg, in: Möhle, Heiko (Hg.): *Branntwein, Bibeln und Bananen. Der deutsche Kolonialismus in Afrika - eine Spurensuche in Hamburg*, Hamburg 1999, S.87-92, hier 91.

205 Thüringischer stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat an Bayerische Gesandtschaft Berlin, 12.4.1928, BHStA MA 100319.

206 Ebd.

207 Ebd.

208 Oguntoye: *Eine afro-deutsche Geschichte,* S.149.

209 Oloukpona-Yinnon, Adjai Paulin: Zur Begegnung zwischen Weiß und Schwarz in Deutschland im kolonialen Kontext. Das Beispiel von Togoern im kaiserlichen Deutschland, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.237-254, hier 247.

kann, ohne dass Belege dafür vorliegen.[210] Weitere Hinweise in diese Richtung existieren jedoch nicht.

Nach 1933 verschlechterte sich die Lage der Farbigen im Deutschen Reich allgemein. Sofern sie ehemalige "Schutzbefohlene" des Kaiserreichs waren, wurden sie zu Staatenlosen erklärt.[211] Ohne Ausweispapiere war ihnen damit jede legale Ausreise verwehrt. Nach den Prinzipien des Rassenstaates sollten Farbige nicht nur nicht eingebürgert werden, sondern auch von der Reichsangehörigkeit prinzipiell ausgeschlossen bleiben. Sowohl das "Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" vom 14. Juli 1933 als auch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 kodifizierten diesen Ausschluss auch für Farbige.[212] Schwarze Hautfarbe und deutsche Staatsangehörigkeit galten als so unvereinbar wie nie zu vor. Damit verhinderte die Hautfarbe im NS-Staat nicht nur die Einbürgerung, sie konnte auch zu Sterilisierung und Ermordung führen.[213]

5.6.2 Einbürgerung und preußische antipolnische Abwehrpolitik

Der grassierende Nationalismus, wie er sich in der preußischen Abwehrpolitik manifestierte, wirkte von Anfang an auf die Einbürgerungspolitik ein. Neben den allgemein formulierten Kriterien des Staatsangehörigkeitsgesetzes hing die Einbürgerung auch von der Nationalität und Herkunft der Antragsteller ab. Insbesondere auf preußische Initiative diente das Einbürgerungsverfahren auch dazu, zwischen erwünschten und nicht erwünschten Nationen zu unterscheiden.[214] Aus preußischer Regierungsperspektive bestand Klarheit darüber, dass Polen russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit nicht zu den erwünschten gehörten. Das angestrebte Ziel war, die Vergrößerung dieser nationalen Minderheit durch Einbürgerung möglichst zu verhindern.

210 Oguntoye: Eine *Afro-deutsche Geschichte*, S.16
211 Möhle: Betreuung, Erfassung, Kontrolle, S.235.
212 Huber-Koller, S.150; El-Tayeb: *Schwarze Deutsche*, S.194f; Pommerin: Sterilisierung, S.63, 70f.; Beispiel bei Oguntoye, Katharina / Opitz, May / Schultz, Dagmar (Hg.): *Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*, Berlin 1986, S.72.
213 Kesting, Robert W.: Forgotten Victims: Blacks in the Holocaust, in: *The Journal of Negro History* 77,1 (1992), S.30-36; Reed-Anderson, Paulette: *Berlin und die Afrikanische Diaspora*, Berlin 2000, S.70f.
214 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.178.

Noch vor dem Gründerkrach im Herbst 1873 erließ auch die preußische Regierung Maßnahmen, um die politische Tätigkeit polnischer Migranten zu unterbinden. Die Waffe der Ausweisung sollte nicht durch Einbürgerungen entschärft werden. Am 17. März 1873 forderte die preußische Regierung auch die übrigen Bundesstaaten dazu auf, politisch aktive Polen nicht mehr einzubürgern.[215] Mit dem Erlass vom 28. Mai 1881 sollten russische Staatsangehörige in Preußen die Einbürgerungsurkunde nur noch in Ausnahmefällen erhalten[216] und im Kontext der Massenausweisungen schrieb Bismarck im Februar 1885 an Puttkamer, dass "die Erteilung von Naturalisationsurkunden an russische Untertanen (mit Vermeidung der Bezeichnungen solcher als Polen) allgemein zu untersagen"[217] sei.

Die süddeutschen Staaten Bayern und Baden kamen den preußischen Wünschen am 22. beziehungsweise am 27. März 1873 nach.[218] Die Ministerien erteilten die Weisung, dass zukünftig "möglichst genaue Erhebungen zu machen und bevor eine Entscheidung ertheilt wird, die Akten zur Einsicht hierher vorzulegen".[219] Das Ergebnis von Gosewinkel, nachdem die süddeutschen Bundesstaaten auf die preußischen Forderungen "bereitwillig" eingingen und die "Verschärfung der Abwehrkriterien" auch umsetzten[220], hält allerdings einer Überprüfung anhand der Einbürgerungspraxis nicht stand.

In den eher liberal orientierten Kabinetten Bayerns und Badens wurden die Grundlinien der preußischen Ausländerpolitik nicht grundsätzlich geteilt. Wie Del Fabbro gezeigt hat, widersetzten sich diese Staaten wiederholt den ausländerpolitischen Wünschen Preußens oder kamen diesen nur mit Lippenbekenntnissen nach.[221] Die wiederholten preußischen Vorstöße, die die süddeutschen Bundesstaaten zu einer strengen Anwendung der antipolnischen Maßnahmen aufforderten, lassen darauf schließen, dass

---

215 Ebd., S.265.
216 Neubach, Helmut: *Die Ausweisungen von Polen und Juden aus Preußen 1885/86. Ein Beitrag zu Bismarcks Polenpolitik und zur Geschichte des deutsch-polnischen Verhältnisses*, Wiesbaden 1967, S.13.
217 Ebd., S.30.
218 Bayerisches Staatsministerium des Innern an königliche Regierungspräsidien, 22.3.1873, BHStA Gesandtschaft Berlin 1133; Badisches Ministerium des Innern an BA, 27.3.1873, GLA 233/11128.
219 Badisches Ministerium des Innern an BA, 27.3.1873, GLA 233/11128.
220 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.276.
221 Del Fabbro: *Transalpini*, S.116-129.

Bayern und Baden diese keineswegs "bereitwillig" anwendeten.[222] Als es darum ging, die preußischen Forderungen vom 27. Juli 1885 zu erfüllen, fügte das bayerische Staatsministerium des Äußeren der offiziellen Übermittlung an das zuständige Innenministerium folgende geheime Bemerkung an:

> Um späteren unliebsamen Beschwerden vorzubeugen, möchte es rathsam sein, wenigstens in den Fällen, von denen das unterz. k. St. M. Kenntnis hat, sich Gewißheit zu verschaffen, daß auch wirklich den Intentionen der k. Staatsministerien entsprochen wird. In den beiden oben genannten Fällen [Moses Auerbach und Heinrich Hirschen, OT] hat es den Anschein, als ob die Unterbehörden durchaus nicht gewillt seien, diesen gemäß zu verfahren. [...][223]

Das bayerische Außenministerium führte an dieser Stelle keine Argumente der Abwehrpolitik an, sondern zielte darauf ab, "unliebsame Beschwerden" von preußischer Seite zu vermeiden. Aus diesem Grund beabsichtigte das Innenministerium zumindest bei den zur Kenntnis gelangten Einbürgerungsfällen, dem Wunsche Preußens nach zu verfahren. Im Innenministerium setzte man sich auch prompt im ersten nach den Anweisungen vom 9. August 1885[224] zu behandelnden Fall dafür ein, die Einbürgerung ausnahmsweise durchzuführen.[225] Dies war kein Standpunkt, der darauf schließen lässt, dass die preußische Position in vollem Maße geteilt wurde.

Von den königlichen Regierungen, denen die Durchführung der Einbürgerungsverfahren in Bayern oblag, wurde die preußische Polenpolitik ebenfalls nicht geteilt. So vertrat etwa die Regierung von Mittelfranken die Ansicht, dass bereits länger in Bayern wohnende Antragsteller nicht unter den Erlass vom 9. August 1885 fielen.[226] 1893 bürgerte die Regierung von Oberfranken den russischen Staatsangehörigen David Blauzwirn ohne Rücksprache mit München ein.[227] Eine ministerielle Übersicht über die Einbürgerungsanträge österreichisch-galizischer und russisch-polnischer

222 Z.B. Preußische Gesandtschaft an Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern, 27.7.1885, BHStA Gesandtschaft Berlin 1133 oder Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Königlichen Gesandten in München, 4.2.1907, BHStA MA 92681.

223 Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern an Bayerisches Staatsministerium des Innern, 10.2.1886, BHStA MA 54932.

224 Im Schreiben vom 9.8.1885 wurde die Mitteilung der preußischen Gesandtschaft vom 27. Juli in Abschrift übermittelt, BHStA Gesandtschaft Berlin 1133.

225 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, 6.8.1886, BHStA MA 92681, Antrag Heinrich Hirschen.

226 Regierung von Mittelfranken an Staatsministerium des Innern, 23.2.1886, BHStA MA 92681, Antrag Moses Auerbach.

227 Regierung von Oberfranken an Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, 5.8.1893, BHStA MA 54947, Antrag David Blauzwirn.

Staatsangehöriger führt noch weitere Fälle auf, in denen der Einbürgerung ausnahmsweise zugestimmt wurde oder in denen die Vorschriften erst gar nicht beachtet wurden.[228]

Die in Bayern angewandten Einbürgerungsgrundsätze wurden 1907 auf preußische Anregung hin noch einmal zusammengestellt. Diese heben zwar allgemein hervor, dass aus wirtschaftlichen, politischen oder nationalen Gründen unerwünschte Personen nicht eingebürgert werden und verweisen dabei auf die Erlasse vom 22. März 1873 und vom 8. August 1885. Auf Einbürgerungsgesuche von Polen bezogen geht allerdings hervor, dass im Gegensatz zu Preußen "zwischen Polen I. und II. Generation, christlicher und jüdischer Religion"[229] grundsätzliche Unterschiede nicht gemacht wurden. Ausnahmen von den erwähnten Erlassen hingen davon ab, "ob hinreichende Gründe dafür geboten waren, daß der Antragsteller in Bayern wohnhaft bleibe".[230] Spezielle Regelungen für Tschechen und Mähren wurden ausdrücklich als unnötig erachtet.

In Baden spielte sich im Wesentlichen eine mit Bayern vergleichbare Entwicklung ab. Im August 1885 wurden die Badischen Bezirksämter mit mäßigem Erfolg auf die preußischen Forderungen hingewiesen.[231] 1888 beschwerte sich die preußische Gesandtschaft darüber, dass der aus Preußen ausgewiesene Joseph Kopotka in Baden eingebürgert wurde.[232] Auf preußischen Druck hin verfügte die badische Regierung, dass künftig die Landeskommissäre anstatt der Bezirksämter die Einbürgerungsurkunden auszustellen hatten.[233] Das führte jedoch nicht dazu, dass die badische Regierung von der preußischen Politik überzeugt war. Bereits zwei Jahre später, nach dem Sturz Bismarcks, ließ man in Berlin anfragen:

> Seiner Königlichen Hoheit ist es aus früheren Vorgängen bekannt, daß das Königlich Preußische Ministerium des Innern gegen Begehren von nach Preußen zugegangenen Russischen Staatsangehörigen um Verleihung des preußischen Staatsbürgerrechtes sich schlechthin ablehnend verhalten hat, [...] Es wäre nun Seiner Königlichen Hoheit erwünscht, zu erfahren, ob die Reichsregierung auch jetzt noch ihre Bedenken gegen die Aufnahme

228 BHStA MA 92681.
229 Staatsministerium des Innern an Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, 14.3.1907, BHStA Gesandtschaft Berlin 1133.
230 Ebd.
231 Badisches Ministerium des Innern an BA, 11.8.1885, GLA 387/648 Zug. 1976-39.
232 Preußische Gesandtschaft Karlsruhe an Staatsminister Turban, 27.2.1888, GLA 233/11128.
233 Verordnung vom 14.6.1888, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden* Nr. 22, 28.6.1888, S.292.

> zugewanderter russischer Unterthanen in den Verband eines Bundesstaates in gleicher Weise aufrecht hält, [...][234]

Preußen blieb aber mit Billigung der Reichsregierung bei seiner prinzipiellen Ablehnung von Einbürgerungsanträgen russisch-polnischer Untertanen. Es setzte sogar im Bundesrat den Beschluss durch, dass es in denjenigen Einbürgerungsverfahren gehört werden musste, in denen der Antragsteller zuvor in Preußen ansässig war.[235] Im Gegensatz zur Bundesratsklausel von 1913 bedeutete das aber noch kein Einspruchsrecht gegen "jede Einbürgerungsentscheidung", wie Gosewinkel annimmt.[236] War der Antragsteller noch nie in Preußen wohnhaft, so wurden die preußischen Behörden auch nicht im Verfahren gehört.

Dass die antipolnische preußische Einbürgerungspolitik auch 1913 in den übrigen Bundesstaaten keineswegs auf bereitwillige Zustimmung traf, lässt sich aus einem Bericht des bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrat, Treutlein-Moerdes, ablesen. Zu den Verhandlungen zwischen den Bundesstaaten, in denen die Ausgestaltung der nach dem Gesetz von 1913 notwendig gewordenen Monatslisten besprochen wurden, wusste er süffisant zu berichten:

> Staatsrat Strößenreuther beanstandete die Ueberschrift der achten Querspalte 'Nationalität' und meinte, daß hiernach die Polen förmlich als Nation anerkannt würden. Es entspann sich hieraus eine längere Debatte, die aber mit dem Ergebnis endete, daß es bei dem Ausdruck Nationalität sein bewenden hatte. Ich bemerke dazu, daß auf die Einfügung dieser Spalte namentlich Preußen besonderes Gewicht legte. Für die anderen Staaten war die Angelegenheit wohl von keiner Bedeutung.[237]

Während es für die süddeutschen Bundesstaaten nur von untergeordneter Bedeutung war, ihre Einbürgerungspolitik der antipolnischen Abwehrpolitik anzupassen, wurden die antipolnischen Erlasse in der preußischen Einbürgerungspraxis weitgehend umgesetzt. Damit unterlag die Mehrzahl der russischen Staatsangehörigen, die sich ja hauptsächlich in Preußen aufhielten, einem nationalistisch motivierten Sonderrecht, das ihre Einbürgerungschancen merklich verringerte. Unzählige Anträge scheiterten allein an der Herkunft der Antragsteller, obwohl sie sämtliche allgemein formulierten Einbürgerungsbedingungen erfüllten und sich zumeist auch auf

234 Großherzogliches Geheimes Cabinet an Staatsministerium, 24.11.1890, GLA 233/11128.

235 Behandlung von Naturalisationsgesuchen, 22.1.1891, Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs (1891), 3. Sitzung, S.16.

236 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.276.

237 Bericht des Bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrat an Staatsministerium des Innern (gez. Treutlein-Moerdes), 27.11.1913, BHStA MA 92666.

die Zustimmung der kommunalen Behörden stützen konnten. Während die Kommunen vordringlich auf die persönliche ökonomische Stellung und die Unbescholtenheit achteten, lehnten Regierungspräsidenten und Innenministerium diese aus staatlichem Interesse, das heißt wegen der Abwehrpolitik, ab. So erklärte der Regierungspräsident von Schleswig, "falls der Zahntechniker Mieseler nicht etwa tschechischer, polnischer oder semitischer Abstammung ist, habe ich besondere Bedenken gegen seine Naturalisation nicht zu erheben."[238]

Die grundsätzliche preußische Position, auf der die Ablehnung beruhte, zeigt sich sehr deutlich in einem Schreiben des Innenministeriums an den Regierungspräsidenten von Potsdam:

> Ausländische Polen, die sich in der ersten Generation im Inlande befinden, werden im allgemeinen grundsätzlich nicht in den preußischen Staatsverband aufgenommen. Hiervon zu Gunsten eines polnischen Saisonarbeiters eine Ausnahme zuzulassen, bin ich – sofern nicht etwa ganz besondere Gründe vorliegen, auch dann nicht in der Lage, wenn der Betreffende, [...], zum evangelischen Glauben übergetreten und mit einer früheren Preußin verheiratet ist. Die Einbürgerung eines solchen Polen würde eine Durchbrechung der Vorschriften über die Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter bedeuten, die schon wegen der zu erwartenden Berufungen anderer, in gleicher Lage befindlicher Personen tunlichst vermieden werden muß.[239]

Die restriktive Regelung gegenüber Polen der ersten Generation bestand darin, dass diese prinzipiell nicht eingebürgert werden sollten, während die Einbürgerung der zweiten Generation die "Anmeldung zur Erfüllung der Dienstpflicht", das heißt der Wehrpflicht, sowie deutsche Sprachkenntnisse zur Voraussetzung hatte.[240] Die preußischen Behörden unterschieden dabei zwischen Polen der ersten und der zweiten Generation, wobei unter letzteren die Nachkommen der von den 1885 verfügten Ausweisungen verschont gebliebenen verstanden wurden.[241] Allgemein definierte Preußen Migranten über Sprache und Abstammung als ausländische Polen. Die Herkunft aus einem polnischen Landesteil war dagegen bedeutungslos.[242]

238 RP Schleswig an LK Mannheim, 2.5.1913, GLA 318/201 Zug. 1950-20, Antrag Mieseler.
239 Der Preußische Minister des Innern an RP Potsdam, 12.1.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21.
240 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 54.
241 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 45.
242 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 46.

Neben Polen wurden in Preußen auch Ruthenen[243], Tschechen[244] und Kroaten[245] als nicht erwünschte Bevölkerungsgruppen betrachtet. Bei Tschechen bestand keine Unterscheidung zwischen erster und zweiter Generation. Ihre Einbürgerung stand allgemein unter dem Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums und wurde ausdrücklich von deutschen Sprachkenntnissen abhängig gemacht.[246]

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die kurzzeitig einsetzende Liberalisierung nicht aufrechterhalten. Zwar distanzierte sich die preußische Regierung 1919 von der antipolnischen Einbürgerungspolitik der Vorkriegsjahre[247], doch zog die Abwehrpolitik schon bald wieder in die offizielle Politik ein. Anstatt um "Leutenot" drehte sich die Diskussion in den 1920er Jahren um die Protektion des nationalen Arbeitsmarktes[248], das bestimmende Ziel blieb aber dasselbe: die Verhinderung von permanenter Einwanderung aus dem Osten. Bevor sich die Innenminister der Länder im September 1920 auf gemeinsame Einbürgerungsrichtlinien einigten, die sich primär gegen die Einbürgerung von Osteuropäern richteten[249], griffen die Einbürgerungsbehörden ungeachtet der politischen Umwälzungen auf die Praxis der Vorkriegszeit zurück. Als Anfang 1920 ein Essener Bergarbeiter seinen Einbürgerungsantrag mangels Erfolgsaussichten zurückzog, da "alle Einbürgerungsanträge in letzter Zeit vom Herrn Regierungspräsidenten abgelehnt worden sind", kommentierte dieser das Schreiben mit den Worten "ja soweit es sich um Tschechen + Slowenen handelt".[250]

Im Zentrum der Ermittlungen stand nach dem Ersten Weltkrieg die Nationalität der Antragsteller, wobei kein Zweifel darüber bestand, dass darunter die Abstammung und nicht die bisherige Staatsangehörigkeit

---

243 Der Preußische Minister des Innern an RP Stralsund, 23.12.1910, GStA PK I. HA, Rep. 77., Tit. 227 Nr. 4, Bd. 22.

244 RP Köln an LR Rheinbach, 27.3.1914, HStAD, Regierung Köln 11674, Antrag Johann Malik.

245 RP Köln an Preußischen Minister des Innern, 2.5.1914, HStAD, Regierung Köln 11674, Antrag Georg Percovic.

246 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 64.

247 Der preußische Minister des Innern an Staatsrat für Anhalt und Dessau, 31.5.1919, BHStA MA 100314.

248 Vgl. Oltmer, Jochen: "Schutz des nationalen Arbeitsmarkts": transnationale Arbeitswanderungen und protektionistische Zuwanderungspolitik in der Weimarer Republik, in: ders. (Hg.): *Migration steuern und verwalten*, Göttingen 2003, S.85-122, hier 86.

249 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.354f.

250 HStAD, Polizeipräsidium Essen 3, Antrag Hubert Zezek.

verstanden wurde.[251] Antragsteller, die als "fremdstämmig" klassifiziert wurden, sollten nur unter "besonderer Vorsicht" und "strenger Prüfung" nach einer Frist von zehn Jahren eingebürgert werden.[252] Das führte dazu, dass die Abstammung zum alles entscheidenden Einbürgerungskriterium erhoben wurde. Als typisch kann etwa die Bewertung Braunschweigs erachtet werden, dessen Innenministerium nach längerem Schriftwechsel erklärte:

> nachdem hinsichtlich des Einbürgerungsantrages des Kaufmanns Hermann Steigbügel in Mannheim hierher mitgeteilt worden ist, daß Steigbügel kein fremdstämmiger Ostausländer, sondern deutschstämmiger Herkunft ist, nehmen wir unsere gegen die Einbürgerung erhobenen Bedenken hiermit zurück.[253]

Über die allgemeine restriktive Haltung gegenüber "fremdstämmigen" Ausländern hinaus wurden antipolnische Argumente mit der Außenpolitik begründet.[254] Obwohl das Auswärtige Amt erklärte, dass "kein weiteres Interesse an der Frage der Einbürgerung fremdstämmiger Polen"[255] bestehe, da diese Frage für die außenpolitischen Ziele des Reiches bedeutungslos sei, begründeten Länderregierungen mit genau diesen Argumenten ihre ablehnende Praxis. Wie schon zu Zeiten der bismarckschen Abwehrpolitik gingen die Befürchtungen dahin, dass sich eingebürgerte Polen, ohne ihre Ausweisung befürchten zu müssen, nationalpolitisch betätigen könnten.[256]

In den 1920er Jahren gelangte aber die antipolnische Abwehrpolitik etwas in den Hintergrund, denn der nationalpolitisch aktive Pole war von dem Ostjuden als Feindbild Nummer eins zurückgedrängt worden. Die Debatten über Einbürgerung verliefen dahingehend, ob Antragsteller jüdischer Konfession die Einbürgerung prinzipiell verwehrt werden sollte oder nicht.

---

251 Der Badische Minister des Innern an BA, 12.3.1921, GLA 343/986.

252 Niederschrift über das Ergebnis der kommissarischen Beratung im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1920 über mehrere das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz betreffende Fragen, GLA 233/26241.

253 Braunschweigisches Ministerium des Innern an Badisches Staatsministerium, 20.12.1921, GLA 233/11132, Antrag Hermann Steigbügel.

254 Vgl. unten S.217ff.

255 Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der am 22. März 1927 abgehaltenen kommissarischen Beratung über die Einbürgerung polnischer Staatsbürger, BArch R 1501/108028, Bl.38R.

256 Ebd., Bl. 39.

5.6.3 Einbürgerung im Zeichen von Judenfeindschaft und Rassenantisemitismus

Die antipolnische preußische Abwehrpolitik, die mit den Massenausweisungen des Jahres 1885 einen vorläufigen Höhepunkt erreichte, trug von Anfang an auch antisemitische Züge.[257] Unter den 48 000 Vertriebenen befanden sich etwa 9 000 Juden.[258] Nachdem mit der Reichsgründung und dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 in Preußen der Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums für Antragsteller jüdischer Konfession entfallen war[259], besserten sich die Einbürgerungschancen von Juden in den 1870er Jahren. Am Beispiel Breslau lässt sich zeigen, dass in dieser Zeit Anträge von Juden vornehmlich nach den ökonomischen Kriterien beurteilt wurden.[260] Jedoch hatte diese Einbürgerungspolitik keinen Bestand, denn ab den 1880er Jahren dominierten wieder antijüdische Motive in der Beurteilung von Einbürgerungsanträgen.

Wie bei den Sondervorschriften für polnische Antragsteller waren die preußischen Behörden dazu angehalten, zwischen Juden der ersten und der zweiten Generation zu unterscheiden, wobei die erste Generation prinzipiell nicht eingebürgert werden sollte.[261] Die wichtigste Einbürgerungsvoraussetzung für die zweite Generation stellte die Bereitschaft zum Militärdienst und die Tauglichkeit für denselben dar.[262] In diesem Fall sei es sogar im Staatsinteresse, "daß sie beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen naturalisiert und zum Militärdienst herangezogen werden, zumal ihre Nachkommen doch schließlich eingebürgert werden müssen."[263]

Die preußische Regierung strebte aber ständig danach, noch rigoroser vorzugehen. Ministerpräsident Bernhard von Bülow mahnte 1901 zu "besonderer Vorsicht bei der Naturalisierung".[264] Nach der Niederschlagung

257 Neubach, S.22.
258 Wehler: *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, S.963.
259 Der Preußische Minister des Innern an RP, 7.2.1871, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 10.
260 Rahden, Till van: Die Grenze vor Ort – Einbürgerung und Ausweisung ausländischer Juden in Breslau 1860-1918, in: *TAJB* 27 (1998), S.47-69, hier 54f.
261 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 67-69.
262 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 78.
263 Der Preußische Minister des Innern an RP Köln, 7.3.1910, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21
264 Acta Borussica N.F., Protokolle des preußischen Staatsministeriums, Sitzung vom 20.12.1901, MF 856.

der russischen Revolution von 1905 vertrat die Staatsregierung die Ansicht, dass die Einbürgerung von geflüchteten Juden russischer Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden müsse.[265] Der Innenminister betonte, dass "Naturalisationsanträge mit einer an Härte grenzenden Strenge geprüft" werden und "selbst Personen, welche seit 30 und mehr Jahren im Inlande lebten, eine Deutsche geheiratet und sich völlig einwandfrei geführt hätten, die Aufnahme nicht erhielten".[266]

Trotz der eindeutig judenfeindlichen Ausrichtung der preußischen Einbürgerungspolitik wirkten die Einbürgerungsschranken in dieser Zeit noch nicht absolut.[267] Die Anträge wurden individuell bearbeitet und bei staatlichem Interesse, das sich am Militärdienst oder an großer Steuerleistung festmachen ließ, sah das Innenministerium in Ausnahmefällen über die generell ablehnende Haltung hinweg. Obwohl jüdische Antragsteller im Einbürgerungsverfahren stark diskriminiert wurden, konnten sie die Entscheidung der Behörden in gewissem Rahmen durch konformes Verhalten beeinflussen. Als sich der Regierungspräsident des Bezirks Gumbinnen für eine Einbürgerung beim Innenminister einsetzte, argumentierte er, dass "sich Dr. Eliascheff als treuer Anhänger der konservativen Partei bewährt" hatte. "Somit steht zu erwarten, daß er auch in Zukunft ein treuer Untertan Seiner Majestät des Kaisers und Königs"[268] sein werde. Die jüdische Konfession wurde in diesem Fall überhaupt nicht thematisiert.

Seit der Jahrhundertwende machte sich zunehmend der Einfluss der völkischen Weltanschauung auf das Einbürgerungsverfahren bemerkbar. Sprach man von Amts wegen in den 1870er und 1880er Jahren noch von der "Naturalisation als Preuße", so rückte jetzt die Frage nach der deutschen Abstammung ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Darüber hinaus definierte man jüdische Antragsteller nicht mehr über die Konfession, sondern im Kontext des Rassenantisemitismus über die Abstammung. Die Antragsteller wurden demnach auch nach ihrer früheren Religion befragt und der

265 Acta Borussica N.F., Protokolle des preußischen Staatsministeriums, Sitzung vom 18.12.1905, MF 905.
266 Acta Borussica N.F., Protokolle des preußischen Staatsministeriums, Sitzung vom 20.12.1905, MF 905.
267 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.274.
268 RP Gumbinnen an Preußischen Minister des Innern, 5.3.1904, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 50, Bd. 3.

preußische Innenminister betonte, dass die Abwehrvorschriften "auch auf die Gesuche von ursprünglich jüdischen Ausländern, welche zu einer christlichen Religionsgemeinschaft übergetreten sind, Anwendung zu finden"[269] haben. "Für die grundsätzliche Nichtaufnahme von ausländischen Juden in den preußischen Staatsverband ist vielmehr lediglich deren Abstammung (die Rasse) maßgebend"[270], stellte das Ministerium klar.

Die preußische Staatsregierung versuchte, die antisemitischen Maßnahmen, wie schon die antipolnischen, auch auf die süddeutschen Bundesstaaten auszudehnen. Flankierend zu den Massenausweisungen startete das Innenministerium die Initiative und berichtete,

> daß viele in das diesseitige Staatsgebiet eingewanderte russisch-polnische und galizische Juden die Absicht haben sollen, sich in andere Staaten Deutschlands zu begeben, um sich dort naturalisieren zu lassen und sodann in das diesseitige Staatsgebiet als Reichsangehörige zurückkehren zu können. Da in diesem Falle eine Ausweisung derselben nicht zulässig sein und die Durchführung der von der Staatsregierung zur Zurückdrängung der polnischen Elemente neuerdings angeordneten Maßnahmen illusorisch machen würde, beehre ich mich Ew. x. ganz ergebenst zu ersuchen, Hochderen Vermittlungen bei den übrigen Bundesstaaten geneigtest dahin eintreten zu lassen zu wollen, daß von denselben russisch-polnischen und österreichisch-galizischen Unterthanen bis auf Weiteres in der Regel nicht naturalisiert werden.[271]

Schon aus diesem Vorstoß ist zu schließen, dass die preußische Regierung nicht davon ausging, dass die übrigen Bundesstaaten von sich aus eine Einbürgerungspolitik im preußischen Sinne betrieben und deshalb diplomatischer Druck benötigt werde. Auch der von Preußen 1891 durchgesetzte Bundesratsbeschluss, der andere Bundesstaaten dazu verpflichtete, bei den preußischen Behörden eine Stellungnahme einzuholen, sofern der Antragsteller früher in Preußen gemeldet war, deutet darauf hin, dass die preußische Abwehrpolitik der 1880er Jahre nicht im preußischen Sinne von den süddeutschen Staaten ihre Umsetzung fand.

Die Regierungen Bayerns und Badens kamen den preußischen Wünschen zwar formal nach, aber sie ließen in der Praxis immer wieder Abweichungen von der harten Linie zu. In Bayern existierten keine besonderen

---

269 Der Preußische Minister des Innern an RP, 7.2.1911, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 22.

270 Der Preußische Minister des Innern an RP Potsdam, 6.11.1911, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 50, Bd. 3, Antrag Landau; vgl. auch Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.275.

271 Der preußische Minister des Innern an Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, 15.6.1885, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 38.

Einbürgerungsvorschriften für Juden. Die jüdische Konfession an sich galt nicht als Ablehnungsgrund.[272]

Kamen die Einbürgerungsbehörden am Ende ihrer Erhebungen zu einem befürwortenden Ergebnis und stimmte auch die zuständige Kommune zu, waren die Ministerien dazu bereit, ihre Einwilligung zu geben. Das war unter anderem der Fall, wenn kein Anlass zu der Annahme bestand, der Antragsteller könne nach Preußen übersiedeln.[273] Bei Leo Brendel ergab die Erziehung der Kinder gemäß der katholischen Religion den Ausschlag zur Genehmigung.[274] Als ein angesehener Nürnberger Zahnarzt seinen von Magistrat und Kreisregierung unterstützten Einbürgerungsantrag einreichte, erklärte das bayerische Außenministerium, "daß eine Abweisung des Gesuchstellers eine unbegründete Härte darstellen und auch vom Standpunkte des Rechtsstaates nicht bedenkenfrei erscheinen würde".[275] Damit brachte das Außenministerium nicht nur zum Ausdruck, dass der Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag eine individuelle Prüfung vorausgehen müsse und die Ablehnung nur in der Person selbst begründet werden könne. Gleichfalls zeigt das Schreiben von Podewils, dass die preußische Politik offiziell als im Widerspruch zum Rechtsstaat stehend angesehen wurde.

Der Befund für das Großherzogtum Baden bestätigt die deutlichen Unterschiede zwischen der preußischen und der in den süddeutschen Staaten gegenüber Juden verfolgten Einbürgerungspolitik. Die Chancen eingebürgert zu werden, hingen für Antragsteller jüdischer Konfession viel weniger von ihrem individuellen Verhalten ab, als davon, ob sie über preußisches Staatsgebiet nach Baden eingereist waren oder nicht. In ersterem Falle verpflichtete der Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1891 die badischen Landeskommissäre dazu, bei den preußischen Regierungs- oder Polizeipräsidenten ein Votum einzuholen, das in der Regel negativ

272 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Regierung von Oberbayern, 21.6.1909, StAM RA 43324, Antrag Hermann Kohn.

273 Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern an Staatsministerium des Innern (gez. Frhr. v. Crailsheim), 15.11.1897, BHStA MA 92681, Antrag Simon Kracmer.

274 Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern an Staatsministerium des Innern (gez. Frhr. v. Crailsheim), 30.12.1888, BHStA MA 92681, Antrag Leo Brendel.

275 Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern an Staatsministerium des Innern (gez. Frhr. v. Podewils), 19.7.1903, BHStA MA 92681, Antrag Dr. Peretz.

ausfiel. "Gegen seine Naturalisation habe ich, abgesehen von seiner jüdischen Abstammung, Einwendungen nicht zu erheben"[276], lautete die symptomatische Antwort des Regierungspräsidenten von Breslau auf eine diesbezügliche Anfrage aus Mannheim. Auch wenn die badischen Behörden die preußische Position nicht generell teilten, war der grundsätzliche Konsens unter den monarchischen Bundesstaaten dennoch so groß, dass der Bundesratsbeschluss in Baden im Regelfall auch beachtet wurde. Die Landeskommissäre setzten sich nicht über ausdrückliche Wünsche der Regierungspräsidenten hinweg, auch wenn sie das mitunter bedauerten. So berichtete der Landeskommissär von Mannheim dem Innenministerium:

> Obwohl gegen Grün, [...], nicht das geringste vorliegt, musste auch neuerdings wieder das Gesuch von mit abschlägig verbeschieden werden, weil der Kgl. Polizeipräsident in Berlin von seinem ablehnenden Standpunkt nicht abging und ich mich in loyaler Weise danach richten musste.[277]

Grüns Einbürgerungsantrag wäre aller Wahrscheinlichkeit nach bewilligt worden, hätte er sich nicht in Preußen aufgehalten. Diese Vermutung wird durch das Einbürgerungsverfahren von Isaak Hirschen untermauert. Gemäß dem Bundesratsbeschluss bat der Landeskommissär bei der Regierung des württembergischen Schwarzwaldkreises und der Regierung von Oberbayern um eine Stellungnahme, die jeweils positiv ausfiel. Da Hirschen nie in Preußen gewohnt hatte, waren keine preußischen Behörden in das Verfahren involviert und so regte sich auch kein Widerspruch, als der Landeskommissär die Einbürgerungsurkunde ausstellte. Dass Hirschen der jüdischen Konfession angehörte, wurde von keiner am Verfahren beteiligten Stelle thematisiert.

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg gewannen antisemitische Einstellungen einen immer größeren Einfluss auf das Einbürgerungsverfahren, jedoch ohne zum alleinigen und alles entscheidenden Kriterium zu werden. Noch in den Beratungen über die Ausführungsvorschriften für das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, die im Oktober 1913 stattfanden, betonte der bayerische Vertreter von Treutlein-Moerdes, dass im Religionsbekenntnis keine Tatsache, die das Wohl des Reiches gefährden könnte, zu erblicken sei.[278] Folglich sprach sich von

---

276 RP Breslau an LK Mannheim, 3.8.1907, GLA 318/130 Zug. 1950-20, Antrag Langbein.

277 LK Mannheim an Badisches Ministerium des Innern, 26.6.1909, GLA 318/27 Zug. 1950-20, Antrag Josef Grün.

278 Aktennotiz über die kommissarische Beratung im Reichsamt des Innern, 20.10.1913, BArch R 1501/108016.

Treutlein-Moerdes gegen eine Erfassung der Konfession in den vorgesehenen Formularen aus.

Während des Ersten Weltkrieges erfuhr der schon zuvor vorhandene militante Nationalismus und Antisemitismus eine radikale Aufladung. Kriegsniederlage und Revolution, die daraus folgende Festungsmentalität und Bedrohungsvorstellungen bewirkten eine massive Abwehrhaltung gegenüber Einbürgerungsgesuchen.[279] Dabei wurden die Ostjuden zum Symbol für diese Bedrohungswahrnehmungen erhoben.[280] Allerdings traf die antisemitische Ablehnung nicht nur die Ostjuden. Aus völkischer Perspektive waren die Ostjuden zu fremd und zu primitiv, die Juden aus Westeuropa dagegen zu modern und zu assimiliert.[281] Der Ostjude war vor allem als assimilierter und potentieller deutscher Jude gefürchtet.[282] Für die Völkischen löste sich dieses Dilemma durch den Rassenantisemitismus. Allein die gemäß der Rassentheorie in der Rasse begründeten Unterschiede waren relevant, nicht jedoch das Religionsbekenntnis oder individuelles Verhalten. Wenn das Bayerische Staatsministerium erklärte, dass die "Absage an das Judentum keinen Ausschlag gibt, da gegen die Einbürgerung nicht die Religion, sondern die fremde Rasse des Gesuchstellers spricht"[283], so lag dem genau diese völkische Perspektive zu Grunde.

Verschärfend kam hinzu, dass Krieg und Niederlage einen radikalisierenden Effekt auf den Nationalismus der hohen Bürokratie hatte. Diese zeigte die Tendenz, ihren Autoritäts- und Machtverlust durch gesteigerten Nationalismus symbolisch zu kompensieren.[284] Statements wie die des Oberbürgermeisters von Duisburg - "Zudem ist Attermann Ostjude und während des Krieges nicht Soldat gewesen"[285] - oder der

---

279 Niederschrift über das Ergebnis der kommissarischen Beratung im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1920 über mehrere das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz betreffende Fragen, GLA 233/26241; vgl. auch Koch, Ralf: Die 'Fremdvölkischen' im Blick der Einheimischen: Polnische Wanderarbeiter in Deutschland während der Weimarer Republik, in: *Deutsche Studien* 30 (1993), S.39-56, hier 51.

280 Föllmer, Moritz: *Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900 – 1930*, Göttingen 2002, S.267.

281 Aschheim, S.91.

282 Ebd., S.93.

283 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Sächsisches Ministerium des Innern (gez. Dr. Schweyer), 12.11.1921, BArch R 1501/108041, Antrag Julius Spitzer.

284 Föllmer, Moritz: Machtverlust und utopische Kompensation. Hohe Beamte und Nationalismus im Ersten Weltkrieg, in: *ZfG* 49 (2001), S.581-598, hier 583, 588.

285 OB Duisburg an RP Düsseldorf, 15.9.1920, HStAD, Regierung Düsseldorf 47926, Antrag Salomon Attermann.

Polizeiverwaltung von Barmen, die "einen Bevölkerungszuwachs durch galizische Juden"[286] grundsätzlich als nicht erwünscht ansah, zeigen auf, wie die Bürokratie versuchte, sich im Kampf gegen nationale Gegner durch eine antisemitische Einbürgerungspolitik zu profilieren.[287]

Antisemitische Tendenzen spielten in den Einbürgerungsverfahren aller Länder eine Rolle. Auch in Preußen scheiterten Anträge von vermögenden, gut beleumundeten und im Inland geborenen Personen.[288] Jedoch erklärten sowohl die Regierung von Preußen[289] als auch von Baden[290], dass prinzipielle Einwände gegen die Einbürgerung von Juden nicht als akzeptabel betrachtet wurden. Da aber einige Länder unverblümt solche absoluten Einbürgerungsschranken errichten wollten, verschärften sich die Auseinandersetzungen zwischen den Ländern im Reichsrat.[291]

Um absolute Schranken zu errichten, lehnte es namentlich die bayerische Regierung ab, beobachtbare Kriterien anzulegen, da sie diese als rein äußerlich verwarf.

> Die Beherrschung der deutschen Sprache, die insbesondere bei den Händlern im Osten die Handelssprache ist, der Besuch deutscher Schulen, die von den Ostausländern den heimischen Schulen lediglich wegen der besseren wirtschaftlichen Aufstiegsmöglichkeit häufig vorgezogen werden, erleichtern den Ostausländern das Fortkommen in Deutschland, sie bieten aber keine Gewähr dafür, daß der Eingewanderte auch innerlich im deutschen Fühlen und Denken aufgegangen ist.[292]

Die eingeforderte innere Anpassung sei aber bei der ersten Generation in der Regel "überhaupt nicht vorhanden".[293] Gemäß den Rassentheorien wurden kulturelle Aspekte für unbedeutend erklärt und der Fokus auf das innere Wesen gelegt, welches auf Abstammung und Rasse zurückgeführt wurde. Aus der Annahme der Kultur könne nicht geschlossen werden, dass "der Ostjude dem deutschen Volkstum irgendwie nahesteht"[294], so das Außenministerium, "sie gehören tatsächlich einem eigenen Volkstum mit

286 Polizeiverwaltung Barmen an RP Düsseldorf, 12.5.1922, HStAD, Regierung Düsseldorf 47944, Antrag Michael Herschthal.
287 Vgl. auch Föllmer: Machtverlust, S.598.
288 Vgl. z.B. die Eingabe von Moritz Braun, 13.5.1920, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 2770 Nr. 6, Bd. 3; Vgl. auch Gosewinkel: Homogenität des Staatsvolks, S.183-184.
289 Der Preußische Minister des Innern an RP (gez. Severing), 18.4.1922, HStAD, Regierung Düsseldorf 46976, Bl. 284.
290 Der Badische Minister des Innern an Reichsministerium des Innern, 29.10.1920, BArch R 1501/108040.
291 Vgl. oben S.91ff.
292 Bayerisches Staatsministerium des Äußern an Reichsministerium des Innern (gez. Dr. Bleyer), 16.8.1928, BHStA MA 100319.
293 Ebd.
294 Bayerisches Staatsministerium des Äußern an Reichsministerium des Innern (gez. Frhr. v. Lutz), 23.2.1929, BHStA MA 100361.

ausgesprochener Eigenart an".[295] Aufgrund dieser "Wesensverschiedenheit dieser fremdrassigen Ostausländer"[296] seien die Einbürgerungsanträge abzulehnen, da nur "wirklich wertvolles Menschenmaterial [...] in den Volkskörper aufgenommen"[297] werden sollte.

Nach der Auffassung Bayerns und Württembergs stand es außer Zweifel, dass Antragsteller jüdischer Konfession nicht zu dem geforderten "wertvollen Menschenmaterial" gehörten. Als besonders groß wurde die Gefahr gesehen, wenn solche "fremddenkenden Elemente [...] in die akademischen Berufe und auf die Lehrstühle der Hochschulen"[298] gelangen könnten. Ein besonders aufschlussreiches Beispiel hierfür stellt der Einbürgerungsantrag des Soziologen Karl Mannheim dar. Mannheim war seit 1926 Privatdozent in Heidelberg und bemühte sich dort um seine Einbürgerung, die das dortige Bezirksamt auch befürwortete. Im Juli 1928 verschickte das badische Innenministerium das entsprechende Monatsverzeichnis an die übrigen Länder.[299] Darauf erhoben die Regierungen Bayerns und Württembergs gegen die Einbürgerung ihre Bedenken. Bayern erklärte, dass Mannheim als "fremdstämmiger Ostausländer [...] nicht als erwünschter Bevölkerungszuwachs gelten kann"[300] und auch keine Ausnahmetatbestände, die eine Einbürgerung rechtfertigen könnten, vorliegen. Württemberg sah in der

> weitherzigen Einbürgerung einer immer größeren Zahl fremdstämmiger Ostausländer [...] eine ernste Gefährdung deutscher Belange und zwar in vermehrtem Masse, wenn eine Durchfremdung von Berufen zu befürchten ist, deren Deutscherhaltung – wie insbesondere bei den Hochschullehrern – besonders wichtig erscheinen muss. Die wissenschaftlichen Leistungen des Dr. Mannheim sind meines Wissens noch nicht so allgemein bekannt, dass sie seine bevorzugte Behandlung unter Zurückstellung jener gewichtigen allgemeinen Bedenken begründen könnten.[301]

Obwohl die Badische Regierung den Einwänden entgegnete, dass Mannheim schon vor dem Ersten Weltkrieg im Deutschen Reich lebte, seine Frau vor der Heirat Reichsangehörige war und zudem die wissenschaftlichen

295 Ebd.
296 Bayerische Position zitiert in Anlage zu Badischer Bevollmächtigter zum Reichsrat an Badisches Staatsministerium, 6.6.1929, GLA 233/11135.
297 Ebd.
298 Bayerisches Staatsministerium des Äußern an Reichsministerium des Innern (gez. Dr. Bleyer), 16.8.1928, BHStA MA 100319.
299 Badisches Juliverzeichnis Nr. 12 (1928), Anlage zu Der Badische Minister des Innern an Badisches Staatsministerium, 21.3.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.
300 Bedenken Bayerns zitiert in: Anlage zu Der Badische Minister des Innern an Badisches Staatsministerium, 21.3.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.
301 Bedenken Württembergs zitiert in: Anlage zu Der Badische Minister des Innern an Badisches Staatsministerium, 21.3.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.

Leistungen sehr wohl die Einbürgerung vor Ablauf einer 20-jährigen Frist rechtfertigen würden[302], hielten Bayern und Württemberg ihre Bedenken aufrecht. Erst nachdem das Badische Innenministerium sich erneut für die Einbürgerung Mannheims einsetzte, war Bayern unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes bereit, die Bedenken ausnahmsweise zurückzuziehen.[303] Die Württembergische Regierung beharrte allerdings weiterhin auf ihrem Standpunkt. Als darauf hin Baden eine Entscheidung des Reichsrates in die Wege leitete[304], ließ Württemberg kurz vor der im Mai 1929 anberaumten Sitzung die Bedenken fallen[305], da sich eine Abstimmungsniederlage abzeichnete. Zu diesem Zeitpunkt verfügten diejenigen Länder, die eine harte antisemitische Haltung einnahmen, im Reichsrat noch nicht über eine Mehrheit.

Mit den Wahlerfolgen der NSDAP seit 1929 und besonders seit deren Regierungsbeteiligung in Thüringen radikalisierten sich die antisemitischen Haltungen in Bezug auf Einbürgerungsfragen um eine weitere Stufe. Ein offensichtliches Zeichen dafür war der nunmehr ausdrückliche und offene Umgang mit Rassekategorien, der bislang vermieden worden war. So erhob der neue thüringische Innenminister Frick gegen alle Einbürgerungen, bei denen Antragsteller der jüdischen Konfession angehörten, ausnahmslos mit der Begründung Einspruch, dass deren "Fremdrassigkeit" das Wohl des Reiches gefährde.[306]

Die preußische Regierung versuchte, diese Einsprüche generell als unzulässig zu erklären.[307] Als sie damit scheiterte, beantragte sie vor dem Reichsrat, die Einsprüche zu verwerfen. Die Mehrheitsverhältnisse in den Ländern hatten sich inzwischen aber zu Ungunsten Preußens geändert. Bayern, das Thüringen nicht in dessen Radikalität folgte[308], konnte die Gelegenheit zur generellen Verschärfung der Einbürgerungsrichtlinien

302 Anlage zu Der Badische Minister des Innern an Badisches Staatsministerium, 21.3.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.
303 Ebd.
304 Der Badische Minister des Innern an Reichsministerium des Innern, 16.4.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.
305 Der Badische Minister des Innern an Badisches Staatsministerium, 14.5.1929, GLA 233/11135, Antrag Karl Mannheim.
306 Bericht über Außerbadische Einbürgerungen, Badischer Bevollmächtigter zum Reichsrat an Badisches Staatsministerium, 24.10.1930, GLA 233/11135.
307 Der Preußische Minister des Innern an Thüringisches Ministerium des Innern, 19.8.1930, GLA 233/11136.
308 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Staatsministerium des Äußern, 16.1.1931, BHStA MA 100321.

nutzen.[309] Vorausgegangen war dem eine Diskussion der Einbürgerungszahlen, die in der von Bayern vorgelegten Übersicht detailliert nach Juden, Ostausländern und Sonstigen aufgeschlüsselt war.[310] Beklagt wurde insbesondere die als zu hoch angesehene Einbürgerungszahl von Juden und die in Preußen zu kurz bemessene Frist, die sich "besonders bei den Angehörigen der jüdischen Rasse [...] besonders nachteilig auszuwirken vermag".[311]

Mit den Einbürgerungsrichtlinien vom Februar 1931 erreichte die Mehrheitsmeinung ein bisher nicht erreichtes Maß an Restriktivität. Unter den "fremdstämmigen Ostausländern", die angeblich über die Grenzen "fluteten" und eine so "große Gefahr für das deutsche Volkstum"[312] bedeuteten, stellte man sich in erster Linie Antragsteller jüdischer Konfession vor. Dabei war die Zuschreibung "Fremdstämmigkeit" nicht von der osteuropäischen Herkunft, sondern von der Abstammung und in letzter Instanz von der Religion der Vorfahren abhängig. Die "Fremdstämmigkeit" konnte nicht abgelegt werden, sondern blieb "grundsätzlich identifizierbar und untilgbar".[313]

Den grundsätzlichen Ausschluss von jüdischen Antragstellern konnten die nationalsozialistischen Regierungen von Thüringen und Braunschweig nicht erreichen, da die Richtlinien trotz des antisemitischen Untertons konfessionell neutral formuliert waren. Das Kriterium der "Fremdrassigkeit" setzte sich aber durch, als die NSDAP auch auf der Reichsebene die Regierungsgewalt erhielt. Die ersten Rassengesetze des Jahres 1933 zementierten den absoluten Ausschluss von Juden und legten zugleich die Grundlage für deren Wiederausbürgerung.

5.7 Sozialdemokraten und Kommunisten im Einbürgerungsverfahren

Als das Deutsche Reich in der Folge des Krieges gegen Frankreich gegründet wurde, trennten sich in der nationalen Frage die Wege der bürgerlichen nationalen Bewegung, deren Ziel mit der Gründung des

309 Der Reichsrat beschloss in der Sitzung am 5.2.1931 eine Mindestaufenthaltsfrist von 20 Jahren. Vgl. oben S.95.
310 Erklärung zu den Einbürgerungstabellen (Nov. 1927 – Nov. 1930), 10.1.1931, BHStA Gesandtschaft Stuttgart 367.
311 Ebd.
312 Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats, 4. Sitzung 5.2.1931, S.22.
313 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.366.

Nationalstaats erreicht war, und der Arbeiterbewegung, die nach wie vor nach Einheit und Freiheit strebte. Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung hatte den Krieg abgelehnt und August Bebel mit der Pariser Kommune sympathisiert. Die preußischen Behörden reagierten darauf mit dem Leipziger Hochverratsprozess. Die Sozialdemokratie galt fortan als vaterlandslos und wurde aus Nation und Staat ausgestoßen.[314]

Da auf der anderen Seite Nation, Staat und Regierung in eins gesetzt wurden, galten oppositionelle Arbeiter als Reichsfeinde, die den Staat gefährdeten. Im Einbürgerungsverfahren, in dem das staatliche Interesse im Vordergrund stehen sollte, wurden Anträge von Ausländern, die im Verdacht standen, der sozialdemokratischen Bewegung anzugehören oder auch nur nahe zu stehen, deshalb besonders streng überprüft:

> Naturalisationsgesuche, Renaturalisationsgesuche und Gesuche um Wiederaufnahme solcher Personen, welche eine öffentliche politische Tätigkeit, insbesondere als Redakteure und Korrespondenten, ausüben, sind vor der Genehmigung dem Herrn Minister des Innern zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen [...].[315]

Auch wenn in der Maßregel Sozialdemokraten nicht explizit genannt wurden, so zielte die Maßnahme doch auf sie. Allgemein gesprochen standen damit Arbeiter, besonders organisierte, unter einem generellen Verdacht, der die Behörden zu einer besonderen Vorsicht anhalten sollte. Obwohl Arbeiter in großer Zahl eingebürgert wurden und keine generellen Regeln die Einbürgerung von Arbeitern verhindern sollten, so standen sie doch vor einem besonderen Vorbehalt. Der Oberpräsident von Westfalen regte deshalb an, die Einbürgerung grundsätzlich zu erschweren. "Die große Zahl der naturalisierten Personen", wie er dem preußischen Innenminister schrieb,

> legt in der Verbindung mit dem Umstande, daß dieselben fast durchweg dem Arbeiterstande angehören, die Erwägung nahe, ob nicht die Naturalisation von Ausländern an strengere Vorbedingungen zu knüpfen sei.[316]

Mit ähnlichen Motiven, die nicht nur antisozialistische, sondern auch wohlfahrtspolitische Hintergründe hatten, wandte sich auch der Landrat von Essen an den Düsseldorfer Regierungspräsidenten. Er klagte darüber, dass die Anträge "mit wenigen Ausnahmen von unbemittelten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen gestellt"[317] werden. Aus diesen Gründen

314 Groh, Dieter / Brandt, Peter: *"Vaterlandslose Gesellen". Sozialdemokratie und Nation 1860 - 1990*, München 1992, S.22f.

315 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2, Bl. 33.

316 OP Westfalen an Preußischen Minister des Innern, 20.1.1899, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Beiheft 6.

317 LR Essen an RP Düsseldorf, 13.11.1896, HStAD, Regierung Düsseldorf 11871.

konstatierte der einzige sozialdemokratische Kommentar des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine plutokratische "Willkür der Behörde":

> Wie gegenwärtig die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland liegen, werden begüterte Personen keine allzu großen Schwierigkeiten haben, wenn sie die Naturalisation nachsuchen. Ganz anders liegen die Dinge, wenn ein Proletarier in Frage kommt.[318]

Um die Einbürgerung zu erreichen, musste folglich erwiesen sein, dass die betreffenden Arbeiter sowohl gesicherte ökonomische Verhältnisse vorweisen konnten, als auch die Behörden zu der Überzeugung kommen, dass sie in keiner Verbindung zur Sozialdemokratie standen. War beides gegeben, so bürgerten die Behörden auch Arbeiter ohne weiteres ein. Das war etwa der Fall, wenn der Regierungspräsident zu dem Schluss kam, dass "die Besorgnis nicht vorliegt, daß er [Vigliamo] die Reihen der sich zur Staatsregierung in grundsätzlicher Opposition setzenden Elemente vermehren wird".[319] Der Antragsteller Vigliamo galt nämlich als "fleißiger und ruhiger Arbeiter", der sich von den "Bestrebungen der Sozialdemokratie" stets fern hielt.[320] Insbesondere letzteres galt keineswegs als selbstverständlich. Andere Einbürgerungsanträge scheiterten etwa deshalb, weil

> die städtische Vertretung sich mit der Begründung, daß fast sämtliche italienischen Steinbrucharbeiter dem sozialdemokratisch organisierten Steinbrucharbeiterverbande angehörten, gegen die Einbürgerung ausgesprochen

hatte.[321] Ein individueller Beweis für sozialdemokratische Tätigkeiten musste also nicht erbracht werden.

Gemäß der antisozialistischen Grundhaltung der Einbürgerungsbehörden ist für das Kaiserreich kein Fall überliefert, in dem ein Antragsteller trotz sozialdemokratischen Engagements eingebürgert wurde. Die Migranten scheiterten, weil sie der "sozialistischen Propaganda"[322] huldigten oder

---

318 Schrörs, Karl: *Reichsstaatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Januar 1914 nebst Erläuterungen und Hilfsmitteln zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts*, Leipzig 1915, S.10.

319 RP Arnsberg an Preußischen Minister des Innern, 12.11.1895, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Vigliamo.

320 Ebd.

321 RP Arnsberg an Preußischen Minister des Innern, 8.8.1913, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 2, Antrag Maggioni. Diese Behauptung widerspricht übrigens sämtlichen gewerkschaftlichen wie regierungsamtlichen zeitgenössischen Feststellungen über die schlechte Organisierbarkeit der Arbeiter aus Italien. Vgl. Forberg, Martin: Monodopera italiana e sindacati tedeschi nell'impero (1890-1916), in: Petersen, Jens (Hg.): *L'emigrazione tra Italia e Germania*, Manduria 1993, S.45-62.

322 RP Schleswig an Preußischen Minister des Innern, 25.6.1899, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 1, Antrag Slongo.

einfach wegen genereller "Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie".[323] Dabei war die Ablehnung vermeintlicher oder tatsächlicher sozialistischer Arbeiter nicht auf Preußen beschränkt. Auch in den süddeutschen Bundesstaaten hatten Sozialdemokraten keine Chance. Das Bezirksamt Triberg wusste dem Landeskommissär Konstanz zu berichten, dass der Antragsteller Otto Weber zwar über einen guten Leumund verfüge, aber es als sicher gelten dürfe, dass er ein "überzeugtes, wenn auch nicht gerade agitatorisch hervortretendes Mitglied der sozialdemokratischen Partei ist".[324] In Pforzheim wandte sich das dortige Bezirksamt an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, um Ermittlungen über die politische Vergangenheit von Alfred Weiss anstellen zu lassen, weil dieser Geschäftsführer des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes in Pforzheim war.[325] In Karlsruhe wurde ein Einbürgerungsgesuch aus dem Grunde abgelehnt, weil der Gesuchsteller angeblich beabsichtigte, "in dem bevorstehenden Wahlkampf eine Rolle zu spielen".[326] Matzunsky, so das Bezirksamt, sei zwar unbestraft und gut beleumundet, aber als "scharfer Sozialdemokrat" bekannt. Matzunsky habe sich deshalb als "Ausländer lästig gemacht", zumal er als Initiator eines Schneiderstreikes galt und außerdem im sozialdemokratischen Volksfreund schrieb. Der Landeskommissär teilte diese Beurteilung und verfügte, das Gesuch abzulehnen. Ebenso scheiterte ein 1906 erneut gestellter Antrag.[327]

Nach dem Ersten Weltkrieg bestand der erklärte Wille der sozialdemokratischen Partei darin, mit der Einbürgerungspolitik der Monarchien zu brechen, die die politisch aktiven Arbeiter benachteiligt hatte. In einer Besprechung über die künftige Einbürgerungspolitik zwischen Ländern und Reichsregierung am 3. September 1920 wurde dann auch vereinbart, dass "Ermittlungen über die Parteizugehörigkeit" auszuschließen

323 RP Breslau an OP Breslau, 27.2.1912, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 42 C, Bd. 1, Antrag Chmelik.
324 BA Triberg an LK Konstanz, 8.1.1909, StAF A96/1 2077, Antrag Otto Weber.
325 BA Pforzheim an das Badische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, 12.11.1904, GLA 233/11129, Antrag Alfred Weiss.
326 BA Karlsruhe an LK Karlsruhe, 8.2.1905, GLA 316/96 Zug. 1941-9, Antrag Matzunsky.
327 GLA 316/96 Zug. 1941-9, Antrag Matzunsky.

seien.[328] Diese Bestimmung ging dann anschließend auch in die Einbürgerungsrichtlinien von 1921 ein.[329]

Trotz der schriftlich fixierten Vereinbarung unter den Ländern, keine Recherchen über die Parteizugehörigkeit der Antragsteller durchzuführen, überprüften die Behörden im Einbürgerungsverfahren auch parteipolitische Präferenzen, sofern ihnen das als notwendig erschien. Allerdings richteten sich diese Nachforschungen nicht mehr gegen die SPD, sondern gegen die KPD und des Kommunismus verdächtigter Personen. Mit der großen Interpretationsspielraum lassenden Bestimmung, eine Einbürgerung dürfe nicht das Wohl des Reiches oder der Länder gefährden, konnten diese Überprüfungen leicht legitimiert werden.

Als besonders schwerwiegend wurde es erachtet, wenn sich die Antragsteller in irgendeiner Weise auf linker Seite an den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen 1919 und 1923 beteiligt hatten. Dabei mussten ihnen keine individuell begangenen Gewalttaten nachgewiesen werden. Auch die Beschuldigung, zu der "Verbreitung revolutionärer Blätter" beigetragen zu haben, konnte bereits ausreichen.[330] In der Auffassung, dass auf der äußersten Linken stehende Personen als unerwünscht galten, bestand unter den Ländern weitgehender Konsens, der auch SPD-regierte Länder mit einschloss. Das SPD-geführte preußische Innenministerium deckte die ablehnenden Entscheidungen konservativer lokaler Behörden und Regierungspräsidenten. Dass der Oberbürgermeister von Duisburg im August 1923 über Rudolf Kilien berichtete: "Über die Polizei und die öffentliche Ordnung ist er unzufrieden. In politischer Hinsicht soll er auf der äußersten Linken stehen", genügte dem Regierungspräsidenten, um den Antrag abzulehnen.[331] Im Reichsrat erhob auch das badische Innenministerium in solchen Fällen Bedenken. Weil ein Antragsteller "Mitglied des roten Vollzugsrates" gewesen sein sollte und ein anderer als Spartakist galt, forderte der badische Innenminister Remmele die

328 Niederschrift über die Ergebnisse der kommissarischen Beratung im Reichsministerium des Innern vom 3. September 1920 über mehrere das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz betreffende Fragen, GLA 233/26241.

329 Richtlinien für die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 1. Juni 1921, abgedruckt in Just, S.100-103, hier 101.

330 Polizeirevier Essen-Borbeck, 10.8.1919, HStAD, Polizeipräsidium Essen 3, Antrag Wilhelm Ott.

331 Oberbürgermeister Duisburg an RP Düsseldorf, 30.8.1923, HStAD, Regierung Düsseldorf 47929, Antrag Rudolf Kilien.

betreffenden Länder Preußen und Reuß auf, die Einbürgerungen nochmals zu überdenken.[332]

Während Einbürgerungsanträge von radikalen Linken einhellig auf Ablehnung stießen, war das nicht der Fall, wenn sich die Antragsteller auf Seiten der radikalen Rechten an den Auseinandersetzungen beteiligt hatten. Der Kampf in einem Freikorps hatte für Franz Breindl keine negativen Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren. Im Gegenteil, das Bezirksamt stützte sich in seinem befürwortenden Bericht auf das vom Freikorps Oberland ausgestellte Führungszeugnis, das Breindl eine "vernünftige politische Gesinnung" bescheinigte.[333] Ähnlich positiv wurde die Mitgliedschaft im Stahlhelm bewertet.[334]

Zwar waren die allgemein geteilten Vorbehalte gegenüber Antragstellern, die der politischen Linken zugehörten, vornehmlich gegen USPD und KPD gerichtet, aber in der Praxis konnte sich das auch auf Mehrheitssozialdemokarten auswirken. Der Landrat von Stolp kommentierte den Einbürgerungsantrag des Fabrikarbeiters Johann Kloiber dahingehend, dass dieser der Gesinnung nach ganz links stehe, auch wenn eine KPD-Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden könne.[335] In einem Schreiben an das preußische Innenministerium begründete das Staatskommissariat für öffentliche Ordnung seine ablehnende Haltung mit dem Bericht des Landrats, während einer Fürsprache des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands kein Glauben geschenkt wurde, da in diesem Verband "ungelernte Arbeiter aller politischer Richtungen, also auch Kommunisten", organisiert seien.[336] Erst als sich der Vorsitzende des Verbandes, das sozialdemokratische Reichstagsmitglied August Brey, beim preußischen Innenminister Severing persönlich für Kloiber einsetzte und ein weiteres Landtagsmitglied die SPD-Mitgliedschaft Kloibers bestätigte, entschloss sich der Innenminister den Regierungspräsidenten anzuweisen, die Einbürgerung durchzuführen.[337]

---

332 Der Badische Minister des Innern an das Badische Staatsministerium, 30.4.1921, GLA 233/11132.

333 StAM LRA 16867, BA München, Antrag Franz Breindl.

334 PP Düsseldorf an RP Düsseldorf, 10.10.1928, HStAD, Regierung Düsseldorf 46844, Antrag Gustav Erler.

335 LR Stolp an RP Köslin, 11.1.1924, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 2770 Nr. 6, Bd. 5, Antrag Johann Kloiber.

336 Staatskommissariat für öffentliche Ordnung an Preußischen Minister des Innern, 20.2.1924, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 2770 Nr. 6, Bd. 5, Antrag Johann Kloiber.

337 Der Preußische Minister des Innern an RP Köslin, 2.4.1924, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 2770 Nr. 6, Bd. 5, Antrag Johann Kloiber.

Der Vorwurf Kommunist zu sein konnte nicht nur Sozialdemokraten treffen, sondern auch die Frage beeinflussen, ob ein Antragsteller als Rückwanderer anerkannt wurde. Aus der Sicht des Duisburger Oberbürgermeister schlossen kommunistische Auffassungen dies aus, wie aus einem Bericht an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf hervorgeht:

> Müller hat ausreichendes Einkommen, ist befriedigend beleumundet und politisch nicht ganz einwandfrei. Er ist deutscher Rückwanderer. [...] Als Ausländer vom Osten ist er während der Märzunruhen der roten Armee beigetreten. Aus der evangelischen Landeskirche ist er mit seiner Familie ausgeschieden. Diese Schritte sprechen dafür, daß er im Auslande die deutsche Gesinnung nicht voll bewahrt und die deutsche Eigenart nicht ganz erhalten hat.[338]

Für den Oberbürgermeister war klar, dass sowohl die Beteiligung an kommunistischen Kampfverbänden als auch der Kirchenaustritt die geforderte deutsche Gesinnung ausschloss. Damit kam er zu dem Schluss, den Antrag abzulehnen, worin ihm auch der Regierungspräsident folgte.[339]

Die Einmütigkeit zwischen den Ländern in Bezug auf kommunistische Aktivitäten endete an dem Punkt, an dem einem Antragsteller nicht eine revolutionäre Aktivität zur Last gelegt wurde, sondern lediglich die passive Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei. Hier trat wieder der Länderkonflikt zwischen Preußen und Baden auf der einen und Bayern auf der anderen Seite auf.

In der Mitgliedschaft allein schon einen Ausschlussgrund zu sehen, verstieß eindeutig gegen die 1921 vereinbarten Richtlinien. Nichtsdestoweniger intervenierte Bayern im Reichsrat regelmäßig dann, wenn Antragsteller in den Unterlagen als KPD-Mitglieder bezeichnet wurden.[340] Demgegenüber beharrten Preußen, Baden und andere Länder darauf, die Einbürgerung von der individuellen Überprüfung der Person und nicht von Generalisierungen abhängig zu machen. Grundsätzlich stellte der sächsische Vertreter Georg Gradnauer (SPD) den Standpunkt dar, dem sich auch Baden anschloss:

> Ebenso kann nach Ansicht des Ministeriums des Innern im bloßen Bekenntnis Schofts zur kommunistischen Partei kein Hinderungsgrund für die

338 Der Oberbürgermeister von Duisburg an RP Düsseldorf, 16.3.1922, HStAD, Regierung Düsseldorf 47928, Antrag Gustav Müller.

339 RP Düsseldorf an Oberbürgermeister von Duisburg, 28.3.1922, HStAD, Regierung Düsseldorf 47928, Antrag Gustav Müller.

340 Z.B. Bayerisches Staatsministerium des Innern an Reichsministerium des Innern, 6.3.1922, BHStA MA 100317, Anträge Richter und Jochmann; Bayerisches Staatsministerium des Innern an Reichsministerium des Innern, 15.10.1923, BArch R 1501/108045, Antrag Sauheitl.

> Einbürgerung erblickt werden. Ein solcher könnte nach hiesiger Ansicht nur dann gefunden werden, wenn feststünde, daß Schoft das auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtete Ziel der Partei, zu der er sich bekennt, durch positive Handlungen zu fördern versucht hat.[341]

Baden und Preußen hielten diesen Standpunkt auch in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre aufrecht, als der Konflikt mit Bayern weiter eskalierte. Wie der preußische Innenminister in einem Rundschreiben an die Regierungspräsidenten noch einmal betonte, sollte die "politische Gesinnung der Antragsteller oder ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei allein kein Grund zur Versagung der Einbürgerung"[342] sein.

Unter der NS-Herrschaft rückte die Frage nach der politischen Gesinnung hinter die Beurteilung im Sinne der nationalsozialistischen Rassenpolitik an die zweite Stelle. Von den Antragstellern wurde erwartet, dass sie mit der nationalsozialistischen Weltanschauung konform gingen. Sie sollten "im nationalen Sinne einen erwünschten Bevölkerungszuwachs" darstellen, was bedeutete, dass sie bisher "weder staatsfeindlichen Parteien angehört noch nahegestanden" haben.[343] Staats- und regierungsfeindlich wurde dabei in eins gesetzt.[344] Darunter verstand man das politische Engagement für sozialdemokratische oder kommunistische Ziele. Dazu reichte bereits der kleinste Verdacht, der nicht weiter durch Tätigkeiten oder Mitgliedschaften belegt werden musste. Der Einbürgerungsantrag von Franz Bartsch scheiterte deswegen, weil er als religiöser Dissident bekannt war. "Es besteht daher der Verdacht marxistischer d.h. staatsfeindlicher Gesinnung"[345], wie sich das Innenministerium in Karlsruhe zu dem Fall äußerte.

Über den gesamten Zeitraum von der Reichsgründung bis zum Zweiten Weltkrieg kam es zur Einbürgerung von Arbeitern. Es bestand in der Praxis zu keiner Zeit ein prinzipieller Ausschluss der Arbeiterschaft. Das galt jedoch nicht für parteipolitisch oder gewerkschaftlich aktive Antragsteller, denn diese Tätigkeiten standen aus der Sicht der Einbürgerungsbehörden im Widerspruch zu den staatlichen Interessen. Im Kaiserreich galten

341 Sächsische Gesandtschaft Berlin an Reichsministerium des Innern, 22.5.1922, GLA 233/11133, Antrag Schoft. Zum grundsätzlichen badischen Standpunkt vgl. auch: Der Badische Minister des Innern an Badischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, 5.2.1927, GLA 233/11134, Antrag Richter.

342 Der Preußische Minister des Innern an RP, 21.3.1927, HStAD, Regierung Aachen 18936.

343 PP Düsseldorf an RP Düsseldorf, 30.6.1933, HStAD, Regierung Düsseldorf 50396, Antrag Marie Ehlert.

344 Z.B. HStAD, Regierung Düsseldorf 50396, Antrag Theodorus Elbers.

345 Der Badische Minister des Innern an Reichsministerium des Innern, 20.6.1933, BArch R 1501/125503, Bd. 20, Antrag Franz Bartsch.

Sozialdemokraten in allen Bundesstaaten als "vaterlandslose Gesellen", die eher ausgewiesen als eingebürgert werden sollten. In der Weimarer Republik zielte der Ausschluss auf Kommunisten und weniger auf Sozialdemokraten, wobei in Ländern mit einer Weimarer Koalition individueller und differenzierter vorgegangen wurde. Dort bestand das Ziel darin, die Einbürgerung von tatsächlich auf einen Staatsumsturz hinarbeitenden Personen zu verhindern. Die KPD-Mitgliedschaft allein galt als weniger bedenklich. Nach 1933 wurde die SPD wieder in die Reihe der Staatsfeinde eingereiht, denn die Nationalsozialisten verlangten bedingungslose Konformität.

5.8 Einbürgerung und geschlechtsspezifische Diskriminierung

Staat und Nation galten im 19. Jahrhundert überwiegend als Männerverbände.[346] Es bestand deshalb aus der männlichen Sicht überhaupt kein Zweifel daran, dass sich die Staatsangehörigkeit von Töchtern und Ehefrauen nach der des pater familias zu richten hatte. Sie war eine von der Familienverbindung abgeleitete Eigenschaft. Dementsprechend bestimmte das Staatsangehörigkeitsrecht, dass Ausländerinnen durch die Heirat mit einem Reichsangehörigen automatisch dessen Staatsangehörigkeit erhielten (1870, § 5 bzw. 1913, § 6).[347] Ebenso verloren weibliche Reichsangehörige durch die Heirat mit einem Ausländer automatisch ihre bisherige Staatsangehörigkeit (§ 13 bzw. § 17). Sie übernahmen dann die des Ehemannes und wurden im Zweifel durch die Heirat auch staatenlos. Dahinter stand die Ansicht, dass die öffentliche, politische und staatliche Sphäre dem Mann vorbehalten sei, während der private, familiäre Bereich der Frau zugeordnet war. Frauen gehörten dem Staatsverband nicht wie der Mann direkt, sondern mittelbar durch ihre Familienbeziehung an. "Für die Frau", so resümierte der liberale Staatsrechtler Johann Kaspar Bluntschli,

> hat daher die Staatsangehörigkeit einen geringeren Werth als für den Mann. [...] Sie findet eher als Gattin und Mutter ihre Befriedigung, nicht als Staatsgenossin. Einer Frau zuzumuthen, dass sie den Staatsverband höher schätze als ihre Liebe und aus nationalem Patriotismus einem Rechte treu bleibe, welches ihrem Herzen als ungerecht und tyrannisch verhasst ist, das wäre thöricht.[348]

346 Frevert, Ute: *"Mann und Weib, und Weib und Mann". Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995, Kapitel 2.
347 Rosa Luxemburg ist dafür das prominenteste Beispiel, vgl. Maurer, S.309.
348 Bluntschli, S.15f.

Minderjährige Töchter und verheiratete Frauen folgten in ihrer Staatsangehörigkeit immer dem Vater oder Ehemann. Sie wurden auch nur in Abhängigkeit von Vater oder Ehemann eingebürgert. Für volljährige, unverheiratete Frauen galt im Deutschen Reich wie für Männer die Auswanderungsfreiheit und damit verbunden auch das Recht zum Wechsel der Staatsangehörigkeit. Uneheliche Kinder folgten in ihrer Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3 bzw. § 4). In diesen Fällen besaßen Frauen, wenn auch nach dem bürgerlichen Ideal nur vorübergehend, eigenständig eine Staatsangehörigkeit. Die Einbürgerung von unverheirateten oder geschiedenen volljährigen Frauen war nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen nicht ausgeschlossen, aber auch nicht speziell geregelt. Sie kam nur in einer geringen Anzahl vor, vor allem dann, wenn verwitwete ehemalige Reichsangehörige sich um ihre Wiedereinbürgerung bemühten, um sich das Aufenthaltsrecht zu sichern.

Wenn sich die Behörden im Einbürgerungsprozess mit der Rolle der Frau befassten, so geschah dies vornehmlich in drei Zusammenhängen. Die erste Frage befasste sich damit, inwieweit Frauen als selbständig handlungsfähig anzusehen sind. Wann benötigte die Frau die Zustimmung eines Mannes, um sich einbürgern zu lassen? Zweitens ging es um die Frage, wie die Abstammung von einer Frau im Einbürgerungsverfahren zu gewichten sei. War die Frau in der Lage, nationale Kultur und als biologisch bedingt angesehene nationale Eigenschaften an ihre Kinder weiterzugeben oder geschah dies nur über den Mann? Und schließlich drittens befassten sich Behörden damit, ob es in Folge automatischer Erwerbsmöglichkeiten überhaupt notwendig sei, Frauen einzubürgern.

Die erste Frage wurde akut, als preußische Politik wie deutsche Rechtswissenschaft den bereits erwähnten Fall der Fürstin Bibesco erörterten.[349] Diese hatte sich 1875 in Sachsen-Altenburg einbürgern lassen, um ihre Scheidung durchzusetzen und anschließend eine neue Ehe einzugehen. Da der erste Ehemann der Fürstin Bibesco versuchte, die Einbürgerung gerichtlich anzufechten, entspann sich eine Debatte darüber, ob es rechtens sei, Frauen unabhängig und ohne die Zustimmung des Ehemannes einzubürgern. Grundsätzlich setzte man

349 Vgl. S.137.

> überall als das normale Verhältnis voraus, daß Mann und Frau, [...], auch die Staatsangehörigkeit zu theilen haben, und zwar derart, daß die Staatsangehörigkeit des Mannes entscheidend für die Staatsangehörigkeit der Familie ist[350],

wie der preußische Innenminister Graf zu Eulenburg in seiner Stellungnahme zu dem Fall formulierte. Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht war demnach eindeutig, dass nur unverheiratete erwachsene Frauen als selbständig handlungsfähig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hatten. Das Besondere im Fall Bibesco bestand darin, dass die Fürstin nach französischem Recht gerichtlich getrennt, aber nicht geschieden lebte. Die Rechtsgutachten von Bluntschli und Holtzendorff argumentierten, dass die Einbürgerung der Fürstin unabhängig von der ihres getrennt lebenden Ehemannes deswegen zulässig war, weil getrennt lebenden Frauen das Auswanderungsrecht zustand, aus dem auch das Recht auf Einbürgerung notwendig folgen musste.[351] Dieser Argumentation folgte auch Landgraff, während Seydel daran festhielt, dass Ehefrauen grundsätzlich in Staatsangehörigkeitsfragen als nicht dispositionsfähig zu gelten haben und folglich die Einbürgerung nicht zulässig war.[352] Von elementarer Bedeutung ist nun weniger der schillernde Fall der Fürstin Bibesco als vielmehr die daraus resultierende Grundsatzentscheidung, dass das behördliche Ermessen im Einbürgerungsverfahren nach Auffassung des preußischen Innenministers in der Richtung ausgelegt werden sollte, dass ausdrücklich die Einbürgerung einer Ehefrau ohne gleichzeitig erfolgende Einbürgerung des Ehemannes statthaft sein sollte, sofern keine anderen Ablehnungsgründe vorlagen.[353] Damit war der patriarchalische Grundsatz, dass die Frau in der Staatsangehörigkeit immer dem Ehemann folgen musste, erstmalig durchbrochen.

Die Position Eulenburgs, das Prinzip der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Eheleuten in bestimmten Fällen zu durchbrechen, war aber nicht unumstritten und wurde auch nicht dauernd aufrechterhalten. Der konservative preußische Innenminister Robert von Puttkamer ordnete

---

350 Der Preußische Minister des Innern an PP Berlin (gez. Eulenburg), 31.5.1878, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Bd. 1.

351 Bluntschli, S.19; Holtzendorff, S.12.

352 Landgraff: Einwanderung; Seydel: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, S.139f.

353 Der Preußische Minister des Innern an PP Berlin (gez. Eulenburg), 31.5.1878, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Bd. 1.

1886 an, dass der Erlass Eulenburgs nicht mehr zu beachten sei.[354] Somit war eine eigenständige Einbürgerung von Ehefrauen nicht mehr möglich und das bisherige Prinzip wurde wieder streng befolgt. In der Zusammenstellung über die Verleihung und Wiederverleihung der preußischen Staatsangehörigkeit wurde allerdings dann wieder ausdrücklich vermerkt, dass die Einbürgerung von Ehefrauen ohne ihren Mann zulässig sei.[355]

Die Frage nach einer selbständigen Staatsangehörigkeit der Frau stand in der Weimarer Republik wieder auf der Tagesordnung, nachdem Frauen das Wahlrecht erhielten und damit als selbständige politische Subjekte anerkannt waren. Noch wichtiger war dabei, dass es nach der Kriegsniederlage nationalistischen und völkischen Kreisen zunehmend als inakzeptabel erschien, dass deutsche Frauen durch die Heirat ihre Staatsangehörigkeit verloren, während gleichzeitig Ausländerinnen durch die Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verliehen bekamen.[356] Auch die linksliberale DDP versuchte in den 1920er Jahren immer wieder im Reichstag auf eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in dieser Richtung hinzuwirken[357] und griff dabei auf nationalistische Positionen zurück.[358] Sämtliche Initiativen erwiesen sich aber als erfolglos, denn das Staatsangehörigkeitsgesetz erfuhr in der Weimarer Republik keine Änderungen. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit unabhängig vom Ehemann blieb damit für Frauen weiterhin ausgeschlossen.

Aus der Perspektive von Nachkommen, die aus binationalen Ehen hervorgegangen waren, stellte sich das Problem, dass Ehefrauen die Staatsangehörigkeit des Mannes annahmen, in einem anderen Zusammenhang. Kinder folgten in der Staatsangehörigkeit immer dem Vater, außer es handelte sich um uneheliche Kinder. War der Vater Ausländer, so wurden es auch die Kinder, die damit unter die Fremdengesetzgebung fielen. Die Mutter spielte für den Status der Kinder somit keine Rolle. Entschlossen

354 Der Preußische Minister des Innern an PP Berlin (gez. Puttkamer), 15.2.1886, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 12.

355 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2.

356 Vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.350-352.

357 Z.B. Antrag vom 15.12.1921, in: Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, I. Wahlperiode 1920, Bd. 370, Nr. 3210, S.3140; Entwurf eines Reichsangehörigkeitsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, III. Wahlperiode 1924, Bd. 418, Nr. 3630, S.1-4, hier 3.

358 Z.B. Thesen und Rede Erich Koch-Wesers, in: *Der Auslandsdeutsche* 14 (1931), S.659-667. Vgl. dazu auch: Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.351.

sich nun die Kinder dazu, um ihre Einbürgerung nachzusuchen, konfrontierte das die Behörden mit dem Problem, in welcher Weise die Tatsache, dass die Mutter ehemals eine deutsche Staatsangehörigkeit besaß, in den Entscheidungsprozess einfließen sollte. Rechtlich gab es dazu keine Vorgaben. Infolge der starken Betonung des Abstammungsmoments lag es aber vordergründig nahe, diese Gruppe zu bevorzugen. Zumindest betonten es Antragsteller in dieser Hoffnung immer offensiv, wenn ihre Mutter eine ehemalige Reichsangehörige war. Als der Kern des Problems gestaltete sich für die Behörden die Frage, wie die Abstammung mütterlicherseits zu bewerten war.

Besonders intensiv fand die Auseinandersetzung darüber in der Weimarer Republik statt. Auch hier zeigte sich ein Graben zwischen sehr restriktiven Ländern, die möglichst viele Einbürgerungen von Osteuropäern verhindern wollten und den etwas liberaler verfahrenden, die kulturelle Anpassungsleistungen im Verfahren berücksichtigten. Die Einbürgerungsrichtlinien von 1921 sahen unter anderem vor, die "Abstammung von einer deutschen Mutter oder Verheiratung mit einer Deutschen"[359] als positives Kriterium für die staatsbürgerliche Eignung eines Antragstellers zu werten. Da der Länderkonsens der Richtlinien schon bald von einigen Ländern in antisemitischer Stoßrichtung aufgekündigt wurde, kam es immer wieder zu Konflikten zwischen den Ländern. Die bayerische Regierung vertrat den Standpunkt, dass etwa der Antragsteller Jakob Pahoryles einer "kulturfremden Nation" angehöre und deswegen die Einbürgerung abgelehnt werden müsse. Dass seine Mutter deutscher Abstammung war, spielte nach bayerischer Auffassung keine Rolle. Diese Tatsache, so das Argument, "kann bei der Feststellung der Stammeszugehörigkeit nicht ausschlaggebend sein"[360]. Nach dieser Ansicht war die Frau nicht nur für die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an ihre Kinder, sondern auch für die Vererbung von nationalen Eigenschaften bedeutungslos, ganz zu schweigen von der Vermittlung von kulturellen Verhaltensweisen. Bayern legte großen Wert darauf, dass hinsichtlich der

359 Richtlinien für die Behandlung von Einbürgerungsanträgen vom 1. Juni 1921, in: Just, S.100-103, hier 101.

360 Bayerisches Staatsministerium an Hessisches Ministerium des Innern (gez. Graf von Spreti), 7.7.1923, BArch R 1501/108044, Antrag Jakob Pahoryles.

Nationalität "in erster Linie die Abstammungsverhältnisse des Vaters maßgebend"[361] waren.

> Die Abstammung von einer deutschen Mutter kann ich nicht als genügenden Grund anerkennen, um einen Einbürgerungsbewerber nach den Grundsätzen für deutschstämmige Ausländer zu behandeln,

wie der bayerische Vertreter in dem selben Schreiben verlauten ließ. Das bedeutete, dass Kinder einer deutschen Mutter und eines nichtdeutschen Vaters in allen Eigenschaften zu 100 Prozent als Ausländer galten und keinerlei Entgegenkommen zu erwarten hatten. Zwar gestand man zu, dass Kinder mit ihren Müttern in erster Linie verwandt seien, sie stammten dabei aber, und darauf beharrte Bayern, ausschließlich von ihren Vätern ab. Von diesem Standpunkt aus, war die Frau vollkommen irrelevant.

Die extreme Auffassung Bayerns in dieser Frage konnte zwar einige Einbürgerungen verhindern, konsensfähig war sie jedoch nicht. Andere Länder betonten, dass die Abstammung von einer ehemaligen Deutschen zu Gunsten einer Einbürgerung sprechen sollte. So wies der badische Innenminister Remmele die Bezirksämter an:

> Bei den Erhebungen über die Nationalität und Staatsangehörigkeit der Eltern eines Gesuchstellers [...] insbesondere auf die Ermittlung der Staatsangehörigkeit der Mutter vor ihrer Verehelichung Bedacht zu nehmen. Ist dieselbe Reichsdeutsche oder Badenerin gewesen, so kann hierdurch die Einbürgerung wesentlich erleichtert [...] werden.[362]

Der Dissens zwischen den Ländern um die Bewertung der Abstammung mütterlicherseits verlief entlang politischer Fronten und blieb bis zum Ende der Weimarer Republik bestehen, da die Länderregierungen nicht von ihren Auffassungen abgingen. Auch unter der nationalsozialistischen Herrschaft war der Mann für Staatsangehörigkeit und Abstammung vorrangig. Allerdings setzten die Nationalsozialisten darauf, das Problem erst gar nicht entstehen zu lassen. Unter der Ideologie der Rassenreinheit versuchten sie massiv, binationale Ehen zu verhindern und auch rückgängig zu machen.[363]

Ähnliche Muster wie die Diskussion um die Bedeutung der Frau für die Abstammung wies die Debatte über Vermittlung von kulturellen Eigenschaften durch Frauen auf. Die Zeitgenossen stellten sich die Frage, ob die Ehefrau in der Lage sei, das, was unter deutscher Kultur verstanden

---

361 Bayerisches Staatsministerium des Innern an Preußisches Ministerium des Innern, 10.9.1926, BArch R 1501/108027; ähnlich: Einspruch Bayerns im Antrag Anatol Heller 1927, GLA 233/11134.

362 Der Badische Minister des Innern an Bezirksämter (gez. Remmele), 2.12.1927, StAF B 700/1–857.

363 Pommerin: Sterilisierung, S.49.

wurde, an ihren Ehegatten zu vermitteln. Letztlich spitzte sich das auf das Problem zu, ob Männer, die mit ehemaligen Reichsangehörigen verheiratet waren, gegenüber sonstigen Antragstellern bevorzugt werden sollten oder nicht. Positiv beantwortete diese Frage etwa der Mannheimer Landeskommissär, als er sich gegenüber dem badischen Innenministerium dahingehend äußerte: "Die Tatsache, daß seine Frau vor ihrer Verheiratung eine Deutsche gewesen ist, dürfte zu Gunsten der Naturalisierung sprechen."[364] Mit dieser Ansicht konnte er sich aber gegenüber dem Berliner Polizeipräsidenten nicht durchsetzen. Aus Sicht des Polizeipräsidenten wog die jüdische Konfession Ostermanns schwerer als die vormalige preußische Staatsangehörigkeit seiner Frau. Preußen erkannte der ehemaligen Preußin keine Bedeutung zu und lehnte die Einbürgerung ab.

Nach dem Ersten Weltkrieg verneinte vor allem Bayern, dass Ehefrauen irgendeinen kulturellen Einfluss auf ihre Männer ausüben könnten. "Die Eheschließung mit einer vormals deutschen Frau kann als hinreichender Grund für eine Einbürgerung nicht erachtet werden."[365] Auch hier hatte der Ausschluss von jüdischen und osteuropäischen Antragstellern Vorrang vor der Wiedereinbürgerung ehemaliger Staatsangehöriger. In einer Auseinandersetzung mit dem preußischen Vorschlag, die Kategorie des "Kulturdeutschen" einzuführen, fasste die bayerische Regierung noch einmal ihre Position zusammen. Bayern erkannte in der Ehe mit einer ehemaligen deutschen Staatsangehörigen keinen Hinweis auf eine "wirkliche innere Verbundenheit mit dem Deutschtum"[366] und folglich keinen Grund, von den restriktiven Bestimmungen abzuweichen.

> Ebensowenig ist die Verheiratung mit einer deutschen Frau ein Beweis für die Zugehörigkeit zur deutschen Kultur; der kulturelle Einfluß der deutschen Ehefrau wird sich im allgemeinen erst im Laufe der Ehe auswirken, macht also auch hier das Abwarten einer längeren Bewährungsfrist notwendig.[367]

Wie schon für die preußische Regierung vor 1918 war es auch für die bayerische Regierung während der Weimarer Republik wichtiger, Einbürgerungen von Juden und Osteuropäern zu verhindern, als Frauen, die früher eine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, die Wiedereinbürgerung

364 LK Mannheim an Badisches Ministerium des Innern, 17.2.1910, GLA 318/234 Zug. 1950-20, Antrag Ostermann.
365 Bayerisches Ministerium des Innern (gez. Graf von Spreti), 21.11.1921, GLA 233/11132.
366 Bayerisches Staatsministerium des Äußern an Reichsministerium des Innern (gez. Frhr von Lutz), 23.2.1929, BHStA MA 100361.
367 Ebd.

zu ermöglichen. Weder in der Frage der Abstammung noch bei der Vermittlung kultureller Werte wurde den Ehefrauen eine entscheidende Bedeutung zugemessen.

In einem dritten Zusammenhang befassten sich Einbürgerungsbehörden damit, wie mit Einbürgerungsanträgen von volljährigen allein stehenden Frauen zu verfahren sei. Grundsätzlich sahen die Staatsangehörigkeitsgesetze keine Ungleichbehandlung von Frauen vor, sofern sie nicht als minderjährige Töchter oder Ehefrauen automatisch der Staatsangehörigkeit von Vater oder Ehemann folgten. Die Einbürgerung von volljährigen und unverheirateten Frauen war gesetzlich zulässig und kam in geringer Anzahl auch vor. Jedoch sahen oftmals die Behörden in der Einbürgerung von Frauen keinen Sinn, weil Frauen die Staatsangehörigkeit durch Heirat erwerben konnten. Aus diesem Grund nutzten die Behörden ihren Ermessensspielraum, um solche Anträge abzulehnen. So erhielt etwa Monika Tessaro auf ihr Einbürgerungsgesuch von dem Landeskommissär Konstanz die lapidare Antwort:

> Monika Tessaro dürfte in der Lage sein, sich durch Verheiratung die badische Staatsangehörigkeit zu verschaffen. Welche besonderen Gründe sprechen dafür sie zu naturalisieren?[368]

Und auch der Regierungspräsident von Oppeln vertrat den Standpunkt, dass kein staatliches Interesse an der Einbürgerung von volljährigen unverehelichten Töchtern bestehe. Denn, so der Regierungspräsident, "diese würden durch Verheiratung mit einem preussischen Staatsangehörigen ohne weiteres dessen Staatsangehörigkeit erwerben."[369] Wenngleich die Einbürgerung von allein stehenden volljährigen Frauen gesetzlich erlaubt war, war sie noch keineswegs gern gesehen und erwünscht. Entsprechend den vorherrschenden Geschlechterbildern war es aus der männlichen Perspektive nicht vorgesehen, Frauen in Fragen der Staatsangehörigkeit eine derartige Autonomie zuzugestehen. Dementsprechend nutzten die Behörden, wenn auch nicht in allen Fällen[370], ihren Ermessensspielraum dahingehend, dass sie solche Anträge ablehnten.

---

368 LK Konstanz, 11.10.1899, StAF A96/1 2077, Antrag Tessaro.

369 RP Oppeln an Preußischen Minister des Innern, 22.8.1917, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 33, Bd. 3.

370 So z.B. den positiv beschieden Antrag von Maria Peeters, HStAD, Regierung Düsseldorf 47928.

5.9 Diener zweier Herren? Einbürgerung und doppelte Staatsangehörigkeit

Die Frage nach der Akzeptanz einer doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit ist bis heute eine der politisch umstrittensten Fragen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts.[371] Auch im Kaiserreich war das Thema nicht minder umstritten und floss im Vorfeld des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 immer wieder in die Diskussion ein. Die Ausgangssituation war aber insofern eine andere, als dass weder das Gesetz von 1870 noch das von 1913 Regelungen zur Verhinderung von mehrfacher Staatsangehörigkeit vorsahen. Vor allem sah der Gesetzgeber keine Veranlassung, im Einbürgerungsverfahren von den Antragstellern den Nachweis ihrer Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu verlangen.

In den juristischen Schriften der Zeit stieß die mehrfache Staatsangehörigkeit überwiegend auf Ablehnung. In religiöser Anspielung verfocht von Martitz den Standpunkt, dass niemand "zweien Herren dienen"[372] könne. Der spätere Staatspräsident von Württemberg Wilhelm Bazille sprach von der "Widernatürlichkeit" der doppelten Staatsangehörigkeit und deren "schlimmen Folgen".[373] Der ausschließliche Charakter der Staatsangehörigkeit galt als selbstverständlich und wurde in Folge der zunehmenden Gleichsetzung von Nation und Staat im Nationalstaat auch vehement eingefordert.[374] Als weniger bedenklich, allenfalls verwirrend, galt die mehrfache Staatsangehörigkeit innerhalb des Reiches, das ja aus einem Zusammenschluss souveräner Staaten mit jeweils eigenen Staatsangehörigkeiten entstanden war. Theoretisch konnte ein Reichsangehöriger ohne weiteres die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten besitzen und diese auch an seine Kinder vererben.[375] Das

371 Zur Diskussion über die doppelte Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1999 vgl. Dietl, Andreas: Das Blutrecht gewinnt an Boden. Die Diskussion um die doppelte Staatsbürgerschaft in Deutschland, in: Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999, S.107-126.

372 Martitz, Sp.793.

373 Bazille, Wilhelm / Köstlin, Reinhard: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902, S.51.

374 Hermann Hesse forderte etwa ein Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit. Hesse, S.100.

375 Darüber der Artikel "Die mehrfache Staatsangehörigkeit", in: Leipziger Tageblatt vom 3.5.1904.

klassische in diese Richtung zielende Beispiel war in der zeitgenössischen Literatur das gemeinsame thüringische Oberlandesgericht in Jena, an dem auch Preußen mit Gebietsteilen beteiligt war.[376] Die Anstellung an diesem Gericht war Staatsdienst und hatte damit die Staatsangehörigkeit in allen thüringischen Staaten sowie in Preußen für die betreffende Person und ihre Familie zur Folge.

Für Reichsausländer verlangte das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 ebenfalls keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Auch die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten enthielten keine derartigen Bestimmungen. Ausdrücklich unterrichtete die bayerische Regierung die Kreisregierungen, dass "ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, [...] nicht erforderlich"[377] sei. In Preußen ging das Regelwerk nicht weiter auf die Frage nach der mehrfachen Staatsangehörigkeit ein.[378]

Aus der Tatsache, dass die mehrfache Staatsangehörigkeit nirgends untersagt war, folgte aber noch nicht ihre generelle Hinnahme. Das Deutsche Reich hatte sich nämlich in einer Reihe von internationalen Verträgen dazu verpflichtet, in bestimmten Einbürgerungsfällen eine Entlassungsurkunde zu verlangen. Solche Verträge bestanden etwa mit Persien[379] und Marokko.[380] Auch Antragsteller aus dem Osmanischen Reich mussten ihre Entlassung nachweisen können.[381] Während die Bestimmungen über Antragsteller aus den genannten Staaten von eher theoretischer Bedeutung waren, da nur sehr selten Migranten dieser Herkunft die Einbürgerung beantragten, betraf ein anderes Abkommen den wichtigsten Herkunftsstaat, die österreichisch-ungarische Monarchie. 1877 beschloss der Bundesrat auf Anregung Österreich-Ungarns, Einbürgerungen nur noch nach erfolgter Entlassung vorzunehmen.[382] Damit wurde aber noch nicht der Weg in Richtung einer generellen Vermeidung von Mehrstaatigkeit eingeschlagen. Die Regelung

376 Keller / Trautmann, S.190.
377 Bayerisches Staatsministerium an sämtliche Kreisregierungen: Vollzug des deutschen Gesetzes über die Einbürgerung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 2.5.1871, BHStA MA 54100.
378 GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 53, Beiheft 2.
379 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873, Art. 17, abgedruckt in: Keller / Trautmann, S.450.
380 Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, Art. 15, abgedruckt in: Keller / Trautmann, S.450.
381 Cirkularerlaß des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884, abgedruckt in: Cahn: *Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit,* S.480-482.

hatte nämlich keinen Bestand und wurde 1903 wieder aufgehoben.[383] Offenbar bestand kein Bedarf daran, die doppelte Staatsangehörigkeit einzuschränken oder auszuschließen. Auf diesen Standpunkt stellte sich etwa der preußische Innenminister, der, hier in Bezug auf Italien, noch einmal betonte, dass in Preußen auch die Verwaltungspraxis die Einbürgerung nicht von der vorherigen Entlassung abhängig mache.[384]

Die Auffassung des Ministers bestätigt sich auch in den Akten zu konkreten Einbürgerungsanträgen. Konnten Antragsteller ihre Entlassung nicht erreichen, verhinderte das noch nicht ihre Einbürgerung. Sie erhielten die preußische Staatsangehörigkeit zusätzlich zu ihrer bisherigen. So berichtete etwa der Regierungspräsident von Düsseldorf über die nicht bewilligte Entlassung eines Antragstellers aus der russischen Staatsangehörigkeit und bat um die Genehmigung der Einbürgerung.[385] Der Innenminister erteilte darauf seine Zustimmung und betonte, dass er

> nichts dagegen zu erinnern finde, wenn der russische Staatsangehörige Alfons Daumas [...] ohne vorherige Entlassung aus dem russischen Unterthanenverbande in den preußischen Staatsverband aufgenommen wird.[386]

Die doppelte Staatsangehörigkeit wurde aber nicht nur in Fällen akzeptiert, in denen die Heimatstaaten eine Entlassung verwehrten, sondern selbst dann, wenn die Antragsteller auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht verzichten wollten. Dies zeigt der Einbürgerungsantrag von Domenico Costa aus Furtwangen, der in einem Brief an die Landeskommissär von Konstanz offen seine Bitte zum Ausdruck brachte und die Gründe dafür angab:

> Großh. Herrn Landeskommissär bitte ich ergebenst, von der Beibringung des Nachweises meiner Entlassung aus dem italienischen Staatsverband Abstand nehmen zu wollen, da ich neben der badischen Staatsangehörigkeit auch die italienische beibehalten will. Zur Begründung meiner Bitte füge ich bei, daß mein 70 Jahre alter Vater in Asiago (Italien) ein Bauerngut [...] besitzt und betreibt, welches evtl. n. A. meines Vaters durch Erbschaft mir zufallen würde. [...]

---

382 Protokoll des Bundesrats 1877, Sitzung vom 14. Juni 1877, § 323, abgedruckt in: Cahn: *Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit*, S.479. Die Regelung bezog sich nur auf Migranten aus den österreichischen Teilen der Doppelmonarchie.

383 Verfügung vom 20. September 1903 betr. die Naturalisation Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, in: *Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten* 64 Nr. 10, 31.10.1903, S.214.

384 Der Preußische Minister des Innern an den Vizepräsidenten des Staatsministerium (gez. von Moltke), 11.7.1908, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21.

385 RP Düsseldorf an Preußischer Minister des Innern, 15.9.1895, HStAD, Regierung Düsseldorf 12036, Antrag Alfons Daumas.

386 Der Preußische Minister des Innern an RP Düsseldorf, 15.10.1895, HStAD, Regierung Düsseldorf 12036, Antrag Alfons Daumas.

> Zudem ist meine Heimatgemeinde Asiago eine ziemlich reiche Gemeinde, sodaß die Angehörigen derselben immer noch in finanzieller Hinsicht gewisse Vorteile haben, welche ich auch nicht gerne preisgeben möchte.[387]

Das zuständige Bezirksamt in Triberg folgte Costas Argumenten und befürwortete das Gesuch "unter der Voraussetzung, dass gegen den Besitz einer doppelten Staatsangehörigkeit grundsätzliche Bedenken nicht bestehen".[388] Solche grundsätzlichen Bedenken bestanden nicht, und die Einbürgerung wurde vollzogen.

Die doppelte Staatsangehörigkeit wurde unter Umständen selbst dann zugelassen, wenn die Bestimmungen eine Entlassung ausdrücklich erforderten. So geschehen im Fall Fadlallah Marum, der bei der kaiserlichen Gesandtschaft Tanger angestellt war und die Einbürgerung in Baden beantragte.[389] Wie im Zirkularerlass von 1884 vorgesehen, beantragte Marum seine Entlassung aus dem ottomanischen Staatsverband, die ihm aber verwehrt wurde. Daraufhin intervenierte das Auswärtige Amt und plädierte dafür, "über das Erfordernis der vorherigen Entlassung aus seiner derzeitigen Staatsangehörigkeit hinwegzusehen".[390] Und die Intervention hatte Erfolg, denn das badische Innenministerium erteilte seine Zustimmung und ließ die Einbürgerungsurkunde ausstellen.[391] Trotz entgegenlautenden Bestimmungen sah das Ministerium keinen Grund, die doppelte Staatsangehörigkeit nicht hinzunehmen.

Das Staatsangehörigkeitsrecht von 1913 brachte hinsichtlich der doppelten Staatsangehörigkeit keine grundlegenden Änderungen, sie war weiter zulässig. Erstens konnte Reichsangehörigen ausdrücklich gestattet werden, bei ihrer Einbürgerung in einem anderen Staat ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, zweitens bestand weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung, für die Einbürgerung die Entlassung nachzuweisen. Ersteres stieß vor allem in den USA auf Kritik[392], die aber wenig bewirkte. Als nach 1918 Staat und Nation als nicht mehr deckungsgleich betrachtet wurden, verstärkte sich das Interesse an der doppelten Staatsangehörigkeit

---

387 Brief Domenico Costa an LK Konstanz, 5.4.1913, StAF A96/1 2077, Antrag Domenico Costa.
388 BA Triberg an LK Konstanz, 15.4.1913, StAF A96/1 2077, Antrag Domenico Costa.
389 GLA 233/11129, Antrag Fadlallah Marum.
390 AA an Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 19.8.1903, GLA 233/11129.
391 Badisches Ministerium des Innern, 11.9.1903, GLA 233/11129.
392 Hill, David J.: Dual Citizenship in the German Imperial and State Citizenship Law, in: *The American Journal of International Law* 12 (1918), S.356-363.

von "Deutschen im Ausland" noch. Das zeigt sich besonders deutlich auf zwei Gebieten: der Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen für die ehemalige Siedlungskolonie Südwestafrika im Londoner Abkommen und die Diskussion um die Staatsangehörigkeit von Deutschösterreichern nach dem Verbot des Anschlusses an das Deutsche Reich.

Die ehemalige Kolonie Südwestafrika gelangte durch den Friedensvertrag als C-Mandat unter die Verwaltung der Südafrikanischen Union. Nach einem Gesetz der Mandatarin sollte den in Südwestafrika lebenden Deutschen die Staatsangehörigkeit der Union automatisch verliehen werden, wobei die neue Staatsangehörigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ausgeschlagen werden konnte. Im Londoner Abkommen von 1923 sicherte das Deutsche Reich zu, seinen Einfluss dahingehend auszuüben, dass die Staatsangehörigkeit der Südafrikanischen Union von den Betroffenen nicht ausgeschlagen werde.[393] Damit besaßen die Reichsangehörigen in Südwestafrika mit offizieller Duldung und Förderung die doppelte Staatsangehörigkeit.[394] Wie ein Rundschreiben des badischen Innenministers Remmele an die Bezirksämter zeigt, war den Länderregierungen daran gelegen, dass die unteren Behörden die doppelte Staatsangehörigkeit auch anerkannten.[395] Das Schreiben wies darauf hin, dass die Deutschen im Besitz der südafrikanischen Unionsangehörigkeit als Reichsangehörige zu betrachten seien.

Obwohl in der Weimarer Republik sowohl unter Politikern als auch unter Juristen weitgehend ein Konsens darüber bestand, die doppelte Staatsangehörigkeit als unerwünscht zu betrachten, kam es in dieser Zeit zu keinen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts in dieser Richtung. Im Gegenteil, es mehrten sich die Stimmen, die doppelte Staatsangehörigkeit auch bei der Einbürgerung in einem Fall prinzipiell zuzulassen - und zwar im Fall Österreich. So stellte etwa der österreichische Soziologe und Ministerialrat im Wiener Bundeskanzleramt Friedrich Hertz im Berliner Tageblatt die rhetorische Frage: "Warum soll man nicht gleichzeitig in Deutschland und Österreich ein vollberechtigter Staatsbürger sein

393 Londoner Abkommen vom 23.10.1923, in: *LNTS* 28 (1924), S.419-423.

394 Vgl. dazu auch: Kunz, Josef: Zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit, in: *Zeitschrift für Ostrecht* 2,4 (1928), S.401-437, hier 431.

395 Der Badische Minister des Innern an Bezirksämter (gez. Remmele), 23.1.1926, GLA 388/1310.

können?"[396] Hertz erblickte darin eine Möglichkeit die Bestimmungen des Friedensvertrags, die einen Anschluss Österreichs verboten, zu umgehen. Auf parlamentarischer Ebene stieß die Reichstagsfraktion der DDP in die gleiche Richtung vor.[397] Sie forderte, den Staatsangehörigen Österreichs ein Recht auf Einbürgerung einzuräumen und ihnen grundsätzlich die Beibehaltung ihrer österreichischen Staatsangehörigkeit zu gestatten.

Als völlig mit den Friedensverträgen vereinbar betrachtete die Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft die generelle doppelte Staatsangehörigkeit von Bürgern Österreichs und des Deutschen Reiches. Um diese Auffassung zu untermauern, veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft eine Reihe von Gutachten, die sich allesamt für die doppelte Staatsangehörigkeit aussprachen.[398] "Es hat ja stets solche Fälle gegeben"[399], urteilte Friedrich Hertz als einer der Gutachter. Das sei aber völlig bedenkenlos, solange ein kriegerischer Konflikt zwischen den beiden betroffenen Staaten ausgeschlossen sei. Und davon könne man im Fall von Österreich und dem Deutschen Reich getrost ausgehen. Der Münchener Regierungsrat Ludwig Gebhard bezeichnete die doppelte Staatsangehörigkeit "vom Standpunkt der großdeutschen Volksgemeinschaft" als ein "beinahe ideales Ziel".[400]

> Wegen der ethnischen und kulturellen Gemeinschaft beider Staaten [könne] keine Rede davon sein, daß der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch einen Reichsdeutschen als Abkehr von seinem Vaterlande zu deuten sei[401],

so Gebhard. Für die Einbürgerung von Österreichern im Deutschen Reich sei das ebenfalls zutreffend.

Den immer wieder erhobenen prinzipiellen Einwand gegen die doppelte Staatsangehörigkeit, dass ein Bürger sich nicht zwei Staaten gleichzeitig verpflichtet fühlen könne, wischten die Gutachter vom Tisch. Schließlich könne ein Reichsbürger ohne weiteres Preuße und Bayer zugleich sein.[402]

---

396 Artikel "Deutschland und Österreich. Doppelte Staatsangehörigkeit" im Berliner Tageblatt Nr. 490 vom 16.10.1926.
397 Entwurf eines Reichsangehörigkeitsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstags, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, III. Wahlperiode 1924, Bd. 418, Nr. 3630, S.1-4, hier 2.
398 Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft (Hg.): *Doppelte Staatsbürgerschaft*, Wien 1928.
399 Ebd., S.7.
400 Ebd., S.14.
401 Ebd., S.18.
402 Ebd., S.40.

Und die Beziehungen unter den deutschen Bundesstaaten seien nicht gerade konfliktarm.

Andere Stimmen schlugen dagegen vor, in der Volkszugehörigkeit gegenüber der Staatsangehörigkeit das Primäre zu sehen.[403] Demnach sollten deutsche Volksangehörige innerhalb der Reichsgrenzen mit den Staatsangehörigen inklusive des Wahlrechts gleichgestellt werden. Der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit sollte diese Gleichstellung nicht verhindern. Der Vorschlag lautete deshalb, über eine österreichisch-deutsche Staatsangehörigkeit hinauszugehen, eine gesetzliche Volksangehörigkeit zu schaffen und damit das "großdeutsche Reich [...] wirksam vor[zu]bereiten".[404] Damit war die völkische Substanz das Primäre, die formale Staatsangehörigkeit aber nur nachrangig von Bedeutung.[405]

Im nationalsozialistischen Staat hatte sich die juristische Meinung in Bezug auf die doppelte Staatsangehörigkeit nicht geändert.[406] Einerseits galt sie weiterhin als unerwünscht, denn der NS-Staat verlangte unbedingte Loyalität. Andererseits verstärkte sich das Interesse an einem Anschluss Österreichs noch, weshalb die doppelte Staatsangehörigkeit in solchen Fällen bis 1938 hingenommen wurde.[407]

Trotz zahlreicher Verschärfungen in den Einbürgerungsrichtlinien, spielte die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit darin keine Rolle. Weder die Richtlinien vom 31. Juli 1933 noch die vom 29. November 1934 gingen auf die mehrfache Staatsangehörigkeit ein.[408] Selbst der Referentenentwurf für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht von 1938 sah keine klare Regelung für diesen Bereich vor. Im Gegenteil,

---

403 Becker, Walter: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums, in: *Zeitschrift für Völkerrecht* 15 (1930), S.478-518.

404 Ebd., S.518.

405 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.367f.

406 Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit, in: Frank, Hans (Hg.): *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, *München* 1935, S.397-411, hier 400.

407 Auch nach 1945 bestand die doppelte Staatsangehörigkeit für Deutschösterreicher regelmäßig weiter. In Deutschland lebende Österreicher, die zwischen 1938 und 1945 in die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, erhielten nach 1945 automatisch wieder ihre österreichische Staatsangehörigkeit ohne die deutsche dadurch zu verlieren. Maßfeller, Franz: *Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main ²1955 [1953], S.16.

408 Der Minister des Innern an die Bezirksämter, die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektion Baden-Baden, 31.7.1933, GLA 233/25841; Der Minister des Innern an die Bezirksämter, Polizeipräsidenten und Polizeidirektionen, 29.11.1934, GLA 233/25841.

> die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor der Aufnahme in den Schutzverband des Deutschen Reiches zwingend vorzuschreiben, erschien selbst unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes möglichster Vermeidung der Doppelstaatlichkeit nicht erforderlich.[409]

Der Entwurf begründete dies damit, dass es durchaus erwünscht sei, die bisherige Staatsangehörigkeit zu erhalten, wenn andernfalls den Eingebürgerten wirtschaftliche Nachteile in ihrem bisherigen Heimatland entstehen sollten.[410]

Ausdrücklich erlaubt wurde die doppelte Staatsangehörigkeit mit der Verordnung vom 4. September 1939, die die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen betraf.[411] Die Verordnung hatte den Zweck, die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen auch dann sicherzustellen, wenn die Einzubürgernden ihre förmliche Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erreichen konnten. Wenngleich damit die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit offiziell ermöglicht wurde, war sie dennoch kein politisches Ziel. Wie das badische Innenministerium den Landeskommissär von Konstanz anwies, sollten die Behörden nach wie vor darauf hinwirken, dass die Entlassung nach der erfolgten Einbürgerung vollzogen wurde.[412] Beispielsweise sollten Schweizer Staatsangehörige nach ihrer Einbürgerung auf die schweizer Staatsangehörigkeit verzichten.

Obgleich die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit seit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870 immer wieder kritisiert wurde, blieb sie doch bestehen. In keinem Gesetz und in keiner Verordnung wurde die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Vor dem Ersten Weltkrieg akzeptierten die Einbürgerungsbehörden Mehrstaatigkeit in Einzelfällen selbst dann, wenn dies ausschließlich im persönlichen Interesse des Antragstellers lag. Nach dem Ersten Weltkrieg gab es immer wieder Versuche, generelle Möglichkeiten für die doppelte Staatsangehörigkeit zu schaffen. Für die Reichsangehörigen im ehemaligen Schutzgebiet Südwestafrika wurde dies auch umgesetzt. Selbst unter der NS-Herrschaft schloss man die doppelte

---

409 Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die Herren Reichsminister (gez. Pfundtner): Entwurf eines Gesetzes über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, 14.2.1938, GStA PK, I. HA, Rep. 90, Nr. 2256, Bl. 191.

410 Ebd.

411 Verordnung über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939, in: RGBl. 1939 I, S.1741.

412 Der Badische Minister des Innern an LK Konstanz, 14.5.1940, StAF A96/1 2071.

Staatsangehörigkeit nicht kategorisch aus. Sie blieb damit von 1870 bis 1945 in der Praxis immer wieder möglich.

5.10 Einbürgerung und außenpolitischer Revisionismus

Der Erste Weltkrieg endete mit einer eindeutigen militärischen Niederlage des Deutschen Reiches. Eine Folge davon waren die im Friedensvertrag von Versailles festgelegten Gebietsabtretungen. Hinzu kamen Territorien, in denen Volksabstimmungen über die staatliche Zugehörigkeit angesetzt wurden. Insgesamt verpflichtete der Versailler Vertrag das Reich, ungefähr 13 Prozent des Reichsgebietes und damit etwa 10 Prozent der Bevölkerung abzutreten. Während die Reichsregierung die Gebietsverluste im Westen mit den Verträgen von Locarno 1925 akzeptierte, blieb die Revision im Osten ständiges politisches Ziel. Das Deutsche Reich wurde zur "revisionistischen Macht par excellence"[413], wobei die Forderungen von der völkischen Rechten bis weit hinein in das Lager der Linken geteilt wurden.[414] Hauptziel der Außenpolitik war seit 1919 die Revision von Versailles.[415]

Eine Folge, die sowohl aus den Gebietsabtretungen als auch dem Bürgerkrieg im Anschluss an die russische Revolution resultierte, war die Einwanderung einer großen Anzahl von Menschen, die sich mit dem Deutschen Reich verbunden fühlten. Das waren sowohl ehemalige Reichsangehörige, die durch die Gebietsabtretungen ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, als auch deutschsprachige Einwohner des ehemaligen Zarenreiches oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und deren Nachfolgestaaten.

Die Einbürgerungspolitik reagierte auf diese Migrationsbewegungen zuerst in entgegenkommender Weise. Wie der preußische Innenminister anordnete, sollten diese Personengruppen bevorzugt eingebürgert werden.[416] Die bevorzugte Behandlung war aber nicht von langer Dauer. Bereits im Juni 1920 sah sich der Österreichisch-Deutsche Volksbund veranlasst, beim

---

413 Kolb, Eberhard: *Die Weimarer Republik*, München [5]2000 [1984], S.34.

414 Klein, Fritz: Versailles und die deutsche Linke, in: Krumeich, Gerd (Hg.): *Versailles 1919. Ziele - Wirkung – Wahrnehmung*, Essen 2001, S.314-322.

415 Zur Außenpolitik allgemein: Krüger, Peter: *Die Außenpolitik der Republik von Weimar*, Darmstadt 1985.

416 Der preußische Minister des Innern an Staatsrat für Anhalt und Dessau, 31.5.1919, BHStA MA 100314.

Reichsinnenministerium um Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren für Einwanderer aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn nachzusuchen:

> Wenn nun auch eine rechtliche Gleichstellung aller im Reiche lebenden Deutschen derzeit, solange der Friedensvertrag in Kraft ist, unmöglich erscheint und sich die hier lebenden Deutschen aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn mit der Bezeichnung 'Ausländer' vorläufig abzufinden geneigt sind, so glauben sie doch von der deutschen Reichsregierung erwarten zu können, daß der weite Spielraum, den der § 8 der Verwaltungspraxis läßt, unter gar keinen Umständen zum Nachteil der Volksgenossen, sondern im Gegenteil, zur Erleichterung der Aufnahmebedingungen gebraucht wird. Der Österreichisch-Deutsche Volksbund bedauert nun auf eine Reihe von willkürlichen Interpretationen und Verwaltungsusancen hinweisen zu müssen, die sich bei Handhabung des bezogenen Gesetzes seitens mittlerer und unterer Behörden zum Nachteil der um Einbürgerung ansuchenden Deutschen aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn zu ergeben pflegen und ersucht um eheste Abstellung.[417]

Schenkt man der Eingabe des Volksbundes Glauben, so stießen die deutschsprachigen Antragsteller nicht auf eine zuvorkommende Behandlung durch die Behörden, obwohl dies aus der Perspektive der nationalen Solidarität, die der Volksbund einforderte, zu erwarten war. Dabei ist die zurückhaltende Einbürgerungspraxis gegenüber den genannten Gruppen nicht auf eine kommunale Furcht vor Armutsmigration in Krisenzeiten, sondern auf Anweisungen der Regierung zurückzuführen. Im Zentrum der Anweisungen stand das politische Ziel der Revision von Versailles. Dieses Ziel wurde zwar von Gruppen wie dem Österreichisch-Deutschen Volksbund voll und ganz geteilt, wie der Verweis auf den Friedensvertrag in der Eingabe belegt. Allerdings leitete die Eingabe daraus die Forderung ab, beispielsweise deutschsprachige ehemalige österreichisch-ungarische Staatsangehörige erleichtert einzubürgern. Und damit stand sie im Gegensatz zu den Vorstellungen von Reichs- wie Landesregierungen.

Um das außenpolitische Ziel der Revision der Ostgrenzen nicht aus dem Auge zu verlieren, passten die Landesregierungen auch ihre Einbürgerungspolitik den Erfordernissen dieser Politik an. Demnach erachteten es die Regierungen als zweckmäßig, dass die in den betroffenen Territorien lebenden Menschen nicht zur Migration animiert werden sollten, um den Gebietsanspruch auch in der Zukunft noch aufrechterhalten zu können.[418] Konkret bedeutete das, Menschen aus den beanspruchten

417 Österreichisch-Deutscher Volksbund für Berlin: Naturalisierungserleichterung für Deutsche aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn, 29.6.1920, GLA 233/26241.

418 Krüger, S.305; Boysen, Jens: Die polnischen Optanten. Ein Beispiel für den Zusammenhang von Krieg und völkerrechtlicher Neuordnung, in: Thoß, Bruno / Volkmann, Hans-Erich (Hg.): *Erster Weltkrieg - Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland*, Paderborn 2002, S.593-613, hier 605.

Gebieten möglichst nicht einzubürgern. Besonders deutlich wird dieses Vorgehen in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, als etwa das preußische Innenministerium die Regierungspräsidenten diesbezüglich anwies:

> Ein nicht aus den Augen zu verlierender Gesichtspunkt der deutschen Ostpolitik ist es, in den an Polen abgetretenen Gebieten das Deutschtum zu erhalten und zu kräftigen. Es muss daher vor allem auf die dort verbliebenen polnischen Staatsangehörigen deutscher Herkunft unter Hinweis darauf, dass sie durch Ausharren in Polen ihrem deutschen Vaterlande den grössten Dienst erweisen würden, dahin eingewirkt werden, dass sie nicht ohne dringenden Anlass Polen verlassen und die polnische Staatsangehörigkeit aufgeben.[419]

Die betroffenen Gruppen sollten hier für den außenpolitischen Revisionismus instrumentalisiert werden und ihre Belange diesem Ziel unterordnen. Wie der Runderlass des Ministeriums belegt, bestand kein politisches Interesse daran, den deutschsprachigen Minderheiten Osteuropas die Einbürgerung im Deutschen Reich irgendwie zu erleichtern. Im Gegenteil, sie sollte verhindert werden. In konkrete Handlungsanweisungen für die Behörden übersetzt hieß das für das Einbürgerungsverfahren:

> Personen deutscher Abstammung, über deren Gesinnung kein Zweifel besteht und die mit Einwilligung der deutschen Konsularbehörden aus Polen abgewandert sind, können ohne weiteres eingebürgert werden. Hat dagegen ihre Abwanderung aus Polen ohne Einwilligung der deutschen Konsularbehörden stattgefunden, so sind die Einbürgerungsanträge grundsätzlich abzulehnen [Unterstreichung im Original].[420]

Die preußische Regierung machte damit die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag davon abhängig, ob sich die Antragsteller gemäß den außenpolitischen Zielen der Reichsregierung verhalten hatten. Um dieses Verhalten auch überprüfen zu können, beauftragte das Innenministerium die Einbürgerungsbehörden damit, bei den zuständigen diplomatischen Vertretungen eine Stellungnahme über den Antragsteller einzuholen.[421] Dabei diente die Stellungnahme nicht dazu, die im Staatsangehörigkeitsgesetz festgelegten oder in den Richtlinien vereinbarten Kriterien zu kontrollieren, sondern einzig und allein dazu sicherzustellen, dass Abwanderung und Einbürgerung nicht dem Revisionsziel entgegen standen. Die Außenpolitik drängte als vorrangiges Beurteilungskriterium andere Einbürgerungsrichtlinien in den Hintergrund.

Die Steuerung der Einbürgerung nach außenpolitischen Maßstäben erfolgte nicht nur bei Antragstellern aus den nunmehr polnischen Gebieten

419 Der Preußische Minister des Innern an RP, 1.7.1927, GLA 233/25840.
420 Der Preußische Minister des Innern an Oberpräsidenten, RP und PP Berlin, 10.9.1927, GStA PK I. HA, Rep. 90 Nr. 2255.
421 Ebd.

und neben Preußen auch durch andere Länder. Für tschechoslowakische Staatsangehörige bestanden ähnliche Regelungen wie für polnische Staatsangehörige. Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 10. September 1927 und mit gleich lautender Begründung legte das preußische Innenministerium die Regierungspräsidenten auf eine gegenüber deutschsprachigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen restriktive Linie fest.

> Im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums in der Tschechoslowakei müssen die Einbürgerungsgesuche von tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Herkunft künftig mit mehr Zurückhaltung als bisher behandelt werden [Unterstreichung im Original].[422]

Aus den genannten Gründen sollte auch in der Tschechoslowakei die deutschsprachige Bevölkerung im Land gehalten werden. Eine erleichterte Einbürgerung für diese Gruppe kam deshalb nicht in Frage.

Dass das geschilderte Vorgehen keine preußische Besonderheit darstellte, zeigt die Anweisung des badischen Innenministers an die Bezirksämter aus dem Januar 1930. "Im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums im Auslande müssen die Einbürgerungsgesuche der deutschen Rückwanderer mit Zurückhaltung behandelt werden"[423], wies der Minister die Bezirksämter an. Um den Zweck zu erreichen, durften damit als Rückwanderer klassifizierte Antragsteller frühestens nach dem Ablauf einer dreijährigen Frist eingebürgert werden. Nach den Richtlinien für die Einbürgerung tschechoslowakischer Staatsangehöriger war für diese genauso wie für polnische Staatsangehörige eine Stellungnahme der zuständigen deutschen Konsulate notwendig.[424] Stellte das Konsulat fest, dass "hinreichende Abwanderungsgründe nicht anzuerkennen sind", so hatte die Ablehnung des Einbürgerungsantrages zu erfolgen. Dabei hieß es ausdrücklich, dass die Verpflichtung zum Militärdienst nicht als Abwanderungsgrund anerkannt wurde.[425] Im Vergleich zum Januar 1930 wurden zudem die Fristen verschärft. Hatten die Antragsteller früher die Reichsangehörigkeit besessen, so war ein fünfjähriger Inlandsaufenthalt zu beachten, hatten sie bisher keine deutsche Staatsangehörigkeit, so galt eine

422 Der Preußische Minister des Innern an RP, 1.5.1929, GLA 233/25841.
423 Der Badische Minister des Innern an BA, 10.1.1930, StAF B 700/1-861 [Unterstreichung im Original].
424 Der Badische Minister des Innern an BA: Einbürgerung tschechoslowakischer Staatsangehöriger, 9.12.1932, GLA 233/11137.
425 Ebd.

Frist von zehn Jahren.[426] Grundsätzlich sollte das Interesse des Einzelnen an der Einbürgerung an dem formulierten Allgemeininteresse zurückzutreten haben, wie es in der Einleitung zu den Richtlinien hieß.[427] Auch in Baden sprach sich die Regierung aus außenpolitischen Gründen gegen eine erleichterte Einbürgerung von Deutsch sprechenden Migranten aus beanspruchten Territorien aus.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Einbürgerungspolitik den territorialen Revisionszielen unterzuordnen, blieb nicht auf ministerielle Grundsatzüberlegungen beschränkt. Sie wirkte sich in der Einbürgerungspraxis aus und führte dazu, dass in den entsprechenden Fällen Einbürgerungen nur aus diesen Gründen abgelehnt wurden. Der Fall Beier vermag ein solches Vorgehen zu demonstrieren. Über diesen Antrag äußerte sich der Regierungspräsident von Wiesbaden in seinem Bericht gegenüber dem preußischen Innenministerium derart, dass er feststellte:

> Beier ist ohne ersichtlichen Grund aus der Tschechoslowakei abgewandert. [...] Von den deutschen Auslandsbehörden wird die Notwendigkeit, die angesessene deutsche Bevölkerung in den Nachbarländern zu halten und die Abwanderung ins Reich zu erschweren, mit Recht immer wieder betont.[428]

Der Regierungspräsident plädierte folglich für eine Ablehnung des Antrages. Aus den weiteren Akten des Falles ergibt sich, dass das preußische Innenministerium den Regierungspräsidenten in seiner Auffassung bestätigte und Beier letztlich die Einbürgerung verwehrt wurde. In einem ebenfalls in den Fallakten enthaltenen Schreiben fasste der preußische Minister noch einmal den allgemeinen Standpunkt zusammen:

> Aus nationalpolitischen Gründen, insbesondere im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums in den benachbarten Ländern ergibt sich die Notwendigkeit, die Abwanderung der deutschen Elemente aus diesen Gebieten tunlichst zu verhindern und solchen Personen deutscher Herkunft die aus diesen deutschsprachigen Gegenden bereits abgewandert sind, die Möglichkeit ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland möglichst offen zu halten. Deshalb soll gegenüber Einbürgerungsanträgen von solchen deutschstämmigen Ausländern gründlich Zurückhaltung geübt werden. In diesem Bestreben gehen die preußischen Einbürgerungsbehörden völlig einig mit der Auffassung der maßgebenden Deutschtumskreise in der Tschechoslowakei.[429]

Das zitierte Schreiben wie auch die vorangegangenen Entwicklungen zeigen, dass in der Weimarer Republik die Einbürgerungspolitik den Erfordernissen

426 Ebd.
427 Ebd.
428 RP Wiesbaden an Preußischen Minister des Innern, 25.4.1932, BArch R 1501/125488, Antrag Beier.
429 Der Preußische Minister des Innern an Dr. Grass MdL, 12.5.1932, BArch R 1501/125488.

des außenpolitischen Revisionismus untergeordnet war. Das brachte die Konsequenz mit sich, dass die Einbürgerungspraxis um einen weiteren restriktiven Faktor erweitert wurde. Im Gegensatz zu anderen die Einbürgerung erschwerenden Maßnahmen bestand in diesem Fall zum einen ein weitgehender Konsens zwischen Länderregierungen unterschiedlicher politischer Richtung, zum anderen waren nicht wie sonst die verschiedenen Abwehrvorstellungen unterworfenen Osteuropäer davon betroffen. Obwohl es dem im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 verankerten ius sanguinis zumindest dem Sinn nach widersprach, waren von den aus dem Revisionismus abgeleiteten Restriktionen ausschließlich Angehörige der deutschsprachigen Minderheit in den Nachbarstaaten betroffen. Deren Einbürgerungswünsche mussten hinter den territorialen Forderungen zurückstehen.

5.11 Nichtstaatliche Akteure im Einbürgerungsverfahren

Die Entscheidung darüber, wer als Staatsangehöriger anzusehen ist und wie die Staatsangehörigkeit zu erlangen ist, gehört zu den elementaren staatlichen Souveränitätsrechten. Dementsprechend fällt die Entscheidung über Einbürgerungsanträge in den Kernbereich staatlicher Aufgaben. Nach den Staatsangehörigkeitsgesetzen von 1870 und 1913 waren im Deutschen Reich ausschließlich höhere Verwaltungsbehörden dazu befugt, über Einbürgerungsanträge zu befinden. In bestimmten Fällen behielten sich zudem die Innenminister die endgültige Entscheidung vor, damit das von den Ministerien definierte staatliche Interesse als alleinige Richtschnur im Einbürgerungsverfahren sichergestellt war. Um so erstaunlicher ist es deshalb, wenn von staatlicher Seite wesentliche Entscheidungskompetenzen an private Institutionen abgegeben werden. Dies geschah 1910, als der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer sowie unter dem Nationalsozialismus, als berufsständische Vertretungen und NSDAP Ortsgruppen in das Einbürgerungsverfahren einbezogen wurden.

Der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer entstand im Kontext des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und der preußischen Ansiedlungspolitik in den Ostprovinzen. Wie das Ministerium für

Landwirtschaft mitteilte, war die "Wiederbevölkerung des platten Landes und die Ersetzung der slawischen Wanderarbeiter durch seßhafte Deutsche [sic!] Landarbeiterfamilien"[430] das Ziel der Bestrebungen. Obwohl preußische Ministerien den Fürsorgeverein mit ins Leben riefen und ihn auch finanziell stark unterstützten, wurde er in Anlehnung an die Feldarbeiterzentrale[431] als privater Verein unter maßgeblicher Beteiligung verschiedener Landwirtschaftskammern 1909 gegründet. Vor allem das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten drang darauf, "die Rückwanderungszentrale sowohl in eine nichtamtliche Form zu kleiden, als auch ihr eine Bezeichnung zu geben, die ihre Zweckbestimmung weniger deutlich erkennen läßt."[432] Man befürchtete russische Reaktionen, zumal der ehemalige landwirtschaftliche Sachverständige beim Generalkonsulat in St. Petersburg Alfred Borchardt die Leitung des Fürsorgevereins übernahm. Außerdem konnte die private Gründung verhindern, dass "Erörterungen im Reichstage oder in den Landtagen der Einzelstaaten" stattfanden.[433]

Der Hauptzweck des Fürsorgevereins bestand darin, die ostpreußische Landwirtschaft mit billigen und zugleich aus politischer Sicht unbedenklichen Arbeitskräften zu versorgen. Darüber hinaus wollte sich der Verein bei der Beratung und Unterstützung der in Russland Angeworbenen betätigen.[434] In diesen Bereich fielen auch die Bemühungen, Rückwanderer bei dem Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit zu unterstützen. Mit dem Erlass vom 13. Juli 1910 hatte das preußische Innenministerium festgelegt, dass für deutsche Rückwanderer ein einjähriger Aufenthalt in Preußen als Voraussetzung für die Einbürgerung abzuwarten sei.[435] Der Antragsteller musste in diesem Jahr beweisen, dass er "durch seine persönliche Arbeitskraft dauernd seinen und seiner Familie Unterhalt im Inlande zu erwerben"[436] in der Lage sei. Dabei wurden dem Fürsorgeverein zwei entscheidende Kompetenzen übertragen. Zum einen galten allein

430 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an RP, 28.5.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B, Nr. 64, Bd. 1.
431 Vgl. oben S.27f.
432 Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Ministerium für Landwirtschaft, 28.12.1908, GStA PK I. HA, Rep. 87, Abt. B Nr. 9563/1, Bd. 1.
433 Der Preußische Finanzminister an Minister für Landwirtschaft, 5.8.1909, GStA PK I. HA, Rep. 87, Abt. B Nr. 9564, Bd. 2.
434 Satzung "Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer" vom 12.7.1909, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 64, Bd. 1.
435 Der Preußische Minister des Innern an RP, 13.7.1910, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 227 Nr. 4, Bd. 21.
436 Ebd.

Bescheinigungen des Fürsorgevereins als Nachweis von Unterhaltsfähigkeit und Unbescholtenheit. Sie ersetzten die ansonsten von den Einbürgerungsbehörden vorgenommenen Beurteilungen. Zum anderen war es Aufgabe des Fürsorgevereins zu entscheiden, ob ein Antragsteller als deutscher Rückwanderer zu betrachten sei. Als Entscheidungsgrundlage legte der Fürsorgeverein dabei folgende Definition zu Grunde:

> Die 'Rückwanderer' sind von Ausnahmen abgesehen bei ihrem Eintreffen fremde (russische) Staatsangehörige. Seitens des Fürsorgevereins werden als deutsche Rückwanderer diejenigen Personen betrachtet, deren deutsche Abstammung der Sprache und dem Familiennamen nach erwiesen ist und deren Absicht einer dauernden Niederlassung in Deutschland vorausgesetzt werden kann. Die Frage der Abstammung lässt sich, falls sie zu Zweifeln Anlass bietet, in der Regel durch Feststellung des bisherigen Heimatsortes klarstellen, der gewöhnlich die Zugehörigkeit zu deutschen Siedlungsbezirken des Auslandes ohne weiteres ergibt.[437]

Das wichtigste Kriterium bestand in der deutschen Abstammung, die an Sprache, Familienname und Geburtsort festgemacht wurde. Bezeichnender Weise alles Merkmale, die der Veränderung unterliegen können und damit der zu Grunde gelegten biologistischen Abstammungsideologie widersprachen. Ausdrücklich unberücksichtigt bleiben sollte, ob der Antragsteller früher einmal im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit war.[438]

Der Fürsorgeverein konnte dadurch, dass er das Recht zur Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen hatte, enormen Einfluss auf das Einbürgerungsverfahren ausüben. Denn letztlich machten die preußischen Regierungspräsidenten es von den eingereichten Abstammungsbescheinigungen abhängig, ob sie Antragsteller als Rückwanderer anerkannten und einbürgerten oder das Gesuch negativ beschieden. Um ein Beispiel zu nennen: Der in Riga geborene russische Staatsangehörige Jakob Geddert lebte seit 1902 im Deutschen Reich, als er 1915 in Barmen seine Einbürgerung beantragte.[439] Der Düsseldorfer Regierungspräsident stand dem Gesuch positiv gegenüber, da Geddert seine Bereitschaft erklärte, sich als Kriegsfreiwilliger zu melden. Weil der Antragsteller sich auf seine deutsche Abstammung berief, drängte das preußische Innenministerium darauf, den Fürsorgeverein einzuschalten.

437 Fürsorgeverein an Geheimrat Dr. Lenz, 2.11.1911, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 64, Bd. 1.
438 Ministerium für Landwirtschaft an Fürsorgeverein, 29.11.1910, GStA PK I. HA, Rep. 87, Abt. B Nr. 9564, Bd. 2.
439 HStAD, Regierung Düsseldorf 47943, Antrag Jakob Geddert 1915.

Dessen Bescheinigung fiel aber negativ aus, da Geddert sich der griechisch-katholischen Konfession zurechnete. Daraufhin meldete der Regierungspräsident, dass der Antragsteller nicht als Rückwanderer anzusehen und seine deutsche Abstammung zweifelhaft sei. Er beabsichtigte deshalb, das Gesuch abzulehnen. Ein Jahr später erreichte Geddert allerdings doch noch seine Einbürgerung, da er ins Heer aufgenommen wurde.

Der Fürsorgeverein übernahm damit faktisch Entscheidungskompetenzen, die eigentlich nur staatlichen Stellen zustanden. Gleichzeitig ließ sich der Fürsorgeverein, der ja seine Entscheidungen im Hinblick auf die privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft fällte, die Übernahme staatlicher Aufgaben großzügig bezahlen. Mit diesem Anliegen wandte sich der preußische Finanzminister auch an seinen Kabinettskollegen:

> Der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer wird seit dem Erlasse Ew. Exzellenz vom 13. Juli 1910 [...] in nicht unerheblichem Umfange in Naturalisationsangelegenheiten in Anspruch genommen. Die Bearbeitung dieser Naturalisationsangelegenheiten erfordert [...] ungefähr die halbe Kraft eines höheren Beamten, [...]. Ew. Exzellenz bitte ich nun ergebenst, in geneigte Erwägung darüber einzutreten, ob nicht die Kosten, die dem Fürsorgeverein durch diese Inanspruchnahme in Naturalisationsangelegenheiten, der ich im übrigen sympathisch gegenüberstehe, erwachsen, auf andere Ew. Exzellenz zur Verfügung stehende Fonds genommen werden könnten.[440]

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges und nach Abschluss des Friedensvertrages von Brest-Litowsk zielte die Reichsregierung darauf ab, deutschsprachige Soldaten der russischen Armee, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden, beschleunigt einzubürgern. Wie bereits vor dem Krieg bei den Rückwanderern kam bei der Einbürgerung von Kriegsgefangenen dem Fürsorgeverein eine maßgebliche Rolle zu.[441] Auch hier ersetzte die Tätigkeit des Fürsorgevereins die ansonsten den Behörden vorbehaltene Überprüfung der Antragsteller.

> Da dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer und seinen Organen die einzelnen Gesuchsteller persönlich hinreichend bekannt sind und sie daher am besten über deren persönliche Verhältnisse werden Auskunft geben können, so werden eingehende polizeiliche Ermittlungen in dieser Hinsicht sich in der Regel erübrigen und nur beim Vorliegen besonderer Gründe erforderlich sein.[442]

---

440 Der Preußische Finanzminister an Minister des Innern, 3.6.1912, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 64, Bd. 1.

441 Der Reichskanzler an sämtliche außerpreußischen Bundesregierungen, 5.3.1918, BHStA MA 92680.

442 Der Preußische Minister des Innern an RP und PP, 6.8.1918, BHStA MA 92680.

Der Fürsorgeverein konnte seine halbamtlichen Kompetenzen auch in die Zeit der Weimarer Republik hinüberretten. Die Bescheinigungen des Vereins über die Rückwanderereigenschaft eines Antragstellers wurden als Deutschstämmigkeitsbescheinigungen weitergeführt. Dadurch stieg der Einfluss des Fürsorgevereins auf die behördliche Entscheidung sogar noch an. Oftmals entschied ausschließlich die Bescheinigung des Fürsorgevereins darüber, ob die Behörden eine Einbürgerung vollzogen oder nicht.[443]

Erst in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre wurde die Tätigkeit des Fürsorgevereins, die ständig finanziell bezuschusst wurden[444], langsam in Frage gestellt. In einer Besprechung zwischen preußischen Ministerien kam man zu dem Schluss, dass der Fürsorgeverein für die "Feststellung der Deutschstämmigkeit" nicht mehr benötigt werde.[445] Vor allem der Finanzminister machte sich in dieser Richtung stark. Die anderen Ressorts stimmten dem zu, sodass die Besprechung mit dem Einvernehmen darüber endete, "daß die Reichsstelle für das [Aus]Wanderungswesen zur Entscheidung der Fragen über die Deutschstämmigkeit vollkommen ausreichend sei".[446] Bis der Beschluss umgesetzt wurde, verging allerdings noch einige Zeit. Erst 1930 verfügte das preußische Innenministerium, dass die Bescheinigungen nicht mehr beim Fürsorgeverein angefordert werden sollten.[447] Auch Baden schloss sich der preußischen Verfügung an. Unter Hinweis auf die veränderte weltpolitische Lage, wies der badische Innenminister die Bezirksämter an, künftig keine Anfragen an den Fürsorgeverein mehr zu stellen.[448]

Mit der Übertragung vom Fürsorgeverein auf die Reichsstelle für das Auswanderungswesen waren die Kompetenzen zur Ausstellung von Deutschstämmigkeitsbescheinigungen wieder in rein staatlicher Hand. Die Reichsstelle geht in ihrer Vorgeschichte zwar auch auf eine private Gründung durch die Deutsche Kolonialgesellschaft, der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer von 1902, zurück. Diese wurde aber 1914 dem Auswärtigen

443 Vgl. unter unzähligen Beispielen zu Beginn der 1920er Jahre: HStAD, PP Essen 1, Antrag Batin 1920; HStAD, Regierung Düsseldorf 47926, Antrag Scheuer 1920.
444 Der Preußische Finanzminister an Minister für Landwirtschaft, 12.9.1921, GStA PK I. HA, Rep. 77, Tit. 226 B Nr. 64, Bd. 1.
445 Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt: Vermerk über Besprechung am 14.11.1927, 30.11.1927, BArch R 1501/108029.
446 Ebd.
447 Runderlass des Ministeriums des Innern, 22.5.1930, HStAD, Regierung Aachen 18936.
448 Der Badische Minister des Innern an BA, 30.6.1930, GLA 362/9928.

Amt eingegliedert. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen war dem Reichsministerium des Innern unterstellt und ging 1924 aus dem Reichsamt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsamt) hervor. Im Dezember 1943 ging die Reichsstelle dann in der Volksdeutschen Mittelstelle auf.[449]

Ein anderes Beispiel für die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in das Einbürgerungsverfahren zeigt sich nach 1933, als verschiedene NS-Standesorganisationen und die Partei selbst zu Einbürgerungsfällen Stellung nehmen mussten. Zwar verwischte sich im NS-Staat die Trennungslinie zwischen Staat und Partei, aber dennoch ist es interessant, dass die NSDAP als Partei und nicht als staatliche Stelle in den Entscheidungsprozess einbezogen wurde. Nach den Bestimmungen vom 29. November 1934, die an die badischen Bezirksämter ergingen, fiel es den NSDAP Ortsgruppen zu, über die politische Einstellung und Vergangenheit eines Antragstellers zu urteilen.[450] Die Partei hatte dabei über die staatsbürgerliche Eignung der Antragsteller zu befinden, die sich an der "Mitarbeit im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung"[451] messen ließ. Wie die Beurteilung in das Verfahren einfloss, zeigt ein Bericht des Landrates von Moers an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf. In dem Schreiben konnte er über den Antragsteller zusammenfassen:

> Auf politischem Gebiet hat der Einbürgerungsbewerber sich nicht betätigt. Der NSDAP und ihren Gliederungen gehört er zwar nicht an, hat aber durch seine vom Bürgermeister beobachtete Haltung einwandfrei bewiesen, dass er jeder Zeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Die Kreisleitung der Partei hat keine Einwendungen gegen die Einbürgerung erhoben.[452]

Bei einer positiven Wertung durch die Parteistellen stand der Einbürgerung nichts mehr im Weg. Obwohl van Essen von dem Landrat als "fremdstämmig" klassifiziert wurde, erfolgte im Dezember 1937 die Einbürgerung durch den Regierungspräsidenten. Führte die Stellungnahme der Partei zu einer negativen Beurteilung des Antragstellers, so bestand

---

449 Über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen existiert bisher keine wissenschaftliche Veröffentlichung. Zum Reichswanderungsamt vgl. Bade, Klaus J.: "Amt der verlorenen Worte": Das Reichswanderungsamt 1918 bis 1924, in: *Zeitschrift für Kulturaustausch* 39,3 (1989), S.312-321. Zur Volksdeutschen Mittelstelle vgl. Lumans, Valdis O.: *Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe, 1933-1945*, Chapel Hill 1993.

450 Der Badische Minister des Innern an BA, 29.11.1934, GLA 233/25841.

451 Der Reichsminister des Innern: Hinweise für die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen, 20.7.1938, GLA 362/9926.

452 Landrat Moers an RP Düsseldorf, 13.9.1937, HStAD, Regierung Düsseldorf 50397, Antrag Heinrich van Essen 1937.

dagegen kaum noch eine Chance für dessen Einbürgerung. Das zeigt etwa der Bericht des Düsseldorfer Polizeipräsidenten über den Antrag Eymael, in dem es heißt:

> Die Gauleitung hält den Antragsteller nicht für würdig, in den deutschen Reichsverband eingebürgert zu werden, weil seine Handlungsweise von einem Mangel an vaterländischer und nationalbewusster Gesinnung zeugt. Dieser Auffassung trete ich im vollen Umfange bei und bitte, den Antrag abzulehnen.[453]

Laut der beigefügten Akten hatte Eymael 1923 mit französischen Stellen zusammengearbeitet, weshalb das Urteil über ihn negativ ausfiel. Wenn er auch alle ökonomischen Voraussetzungen als auch die vom NS-Regime angelegten Rassekriterien erfüllte, erfolgte seine Einbürgerung aufgrund des Gutachtens über das politische Verhalten nicht.[454]

Die Einbeziehung von Standesvertretungen ins Einbürgerungsverfahren kam schon in der Weimarer Republik gelegentlich vor.[455] Unter dem Nationalsozialismus wurde sie dann obligatorisch. Die zuständigen Standesvertretungen hatten sich jeweils darüber zu äußern, ob sie die Einbürgerung eines Antragstellers wünschten und sie durften zu diesem Zweck auch Unterlagen aus den Behörden heranziehen:

> Vor der Einbürgerung ausländischer Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker und Dentisten ist, soweit bisher nicht schon geschehen, die zuständige Standesvertretung gutachtlich zu hören. [...] Auf Antrag der Berufsvertretungen können in besonderen Fällen diesen die Einbürgerungsvorgänge zur <u>vertraulichen</u> Einsichtnahme übermittelt werden [Unterstreichung im Original].[456]

Neben Apothekern und Ärzten waren von dieser Regelung auch Landwirte, Juristen, Kaufleute und allgemein Gewerbetreibende betroffen.[457] Demnach konnte nicht nur die Partei selbst, sondern auch die angeschlossenen Berufsvertretungen in das Einbürgerungsverfahren eingreifen. Im oben bereits angesprochenen Fall van Essen kam beispielsweise der Kreisbauernschaft dieses Recht zu, die in diesem Fall den Antrag unterstützte.[458]

---

453 PP Düsseldorf an RP Düsseldorf, 10.10.1938, HStAD, Regierung Düsseldorf 50403, Antrag Hubert Eymael.

454 Ein neuer Antrag wurde 1942 bewilligt, da sich der Antragsteller freiwillig zur Wehrmacht meldete. HStAD, Regierung Düsseldorf 50403, Antrag Hubert Eymael.

455 Z.B. die Handwerkskammer im Fall Bader, HStAD, Regierung Düsseldorf 50359, Antrag Moses Bader 1932.

456 Der Reichs- und preußische Minister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen, 14.1.1938, GLA 387/640 Zug. 1962-19.

457 Der Reichsminister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen, 30.1.1939, HStAD, Regierung Düsseldorf 46978.

458 Landrat Moers an RP Düsseldorf, 13.9.1937, HStAD, Regierung Düsseldorf 50397, Antrag Heinrich van Essen 1937.

Die genannten Beispiele können illustrieren, wie halbamtliche und nichtstaatliche Akteure auf Entscheidungen im Einbürgerungsverfahren Einfluss nehmen konnten, obwohl es sich hierbei um eine elementare staatliche Kernaufgabe handelte. Erscheint die Trennung von Staat und Partei unter den Bedingungen der gleichgeschalteten nationalsozialistischen Diktatur vielleicht noch als künstlich, so stellte der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer trotz ministeriellen Einflusses eine privatrechtliche Organisation dar, die im Auftrag der Regierungen behördliche Aufgaben im Lichte eigener Interessen selbständig ausführen konnte. Damit war ein privater Verein in der Lage, die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag zu fällen.

5.12 Zusammenfassung

Ob ein Migrant mit einem Antrag auf Einbürgerung erfolgreich war, hing von einer Vielzahl von Faktoren ab. Nach den Bestimmungen der Staatsangehörigkeitsgesetze mussten die Einbürgerungsbehörden überprüfen, ob die Person geschäftsfähig und unbescholten war, ob sie über ein Unterkommen und über ausreichendes Einkommen verfügte. In der Praxis kam es kaum vor, dass Geschäftsunfähige die Einbürgerung beantragten. Die Praxis hat auch gezeigt, dass die Unbescholtenheit nicht mit Straflosigkeit gleichgesetzt wurde. Kleinere Straftaten blieben unberücksichtigt, während eine angezweifelte soziale Respektabilität zur Bescholtenheit führte. Die Meldung als Kriegsfreiwilliger konnte einen schlechten Leumund ausgleichen, sodass die Einbürgerung trotzdem vollzogen wurde. Im Hinblick auf das Unterkommen legten die Behörden strengere Maßstäbe an, als gesetzlich vorgesehen war. Sie forderten einen stetigen Wohnsitz in einer Gemeinde, nicht nur im Deutschen Reich. Entscheidend war dabei die Prognose für das zukünftige Verhalten der Antragsteller. Das wichtigste gesetzliche Kriterium war die Frage nach einem gesicherten Einkommen. Die größte Sorge der Kommunen bestand in der Befürchtung, die neu Eingebürgerten könnten die Armenfürsorge belasten und nicht mehr ausgewiesen werden. Sämtliche gesetzlichen Kriterien dienten deshalb den Gemeinden als Indikator dafür, ob solche Gefahren

drohten. Allerdings ist zu beobachten, dass der im Kaiserreich dominierende Blickwinkel nach dem Ersten Weltkrieg an Bedeutung verlor und in der Weimarer Republik von Fragen der Bevölkerungspolitik zurückgedrängt wurde.

Die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913 enthielten keine Mindestaufenthaltsfristen, die zu erfüllen waren. Im Kaiserreich gab es auch keine Verwaltungsanweisungen in dieser Richtung. Im Einbürgerungsverfahren diente die bisherige Aufenthaltszeit eher als Vorhersage für das zukünftige Aufenthaltsverhalten der Bewerber. Erst die Einbürgerungsrichtlinien von 1921 führten Fristen ein, die nach den Kriterien "Deutschstämmigkeit", "Fremdstämmigkeit" und "Kulturfremdheit" gestaffelt waren. Dahinter stand der unverschleierte Versuch einiger Länder, die Einbürgerung von Osteuropäern und vor allem von Juden grundsätzlich zu verhindern.

Der Militärdienst hatte einen großen Stellenwert bei der Beurteilung von Einbürgerungsanträgen. Da die staatliche Gemeinschaft als "Wehrgemeinschaft" verstanden wurde, war die Bereitschaft, den Militärdienst zu leisten, eine wichtige Einbürgerungsvoraussetzung. Im Kaiserreich wurde es ursprünglich als staatliches Interesse angesehen, dass Ausländer eingebürgert werden, damit der Militärdienst gewährleistet war. Im Ersten Weltkrieg wurde darüber hinaus gefordert, dass sich die Antragsteller freiwillig meldeten. In der Weimarer Republik gewann die Frage des Militärdienstes sogar noch an Bedeutung. Migranten, die bereits lange ansässig oder im Inland geboren waren, galten als national unzuverlässig. Ihnen wurde unterstellt, sie hätten den Einbürgerungsversuch hinausgezögert, bis sie nicht mehr kriegsdienstpflichtig waren.

Die geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen waren neutral formuliert, jedoch orientierte sich die Praxis an klaren Feindbildern und nationalistischen Abwehrvorstellungen. Nicht jede Migrantengruppe hatte bei gleicher Ausgangslage die gleichen Einbürgerungschancen. Anträge von Farbigen waren weitgehend chancenlos. Die preußische Abwehrpolitik vor 1918 verfocht das Ziel, im Zuge ihrer Nationalitätenpolitik möglichst wenige Polen einzubürgern, um diese nationale Minderheit nicht zu vergrößern. Preußen strebte auch an, die antipolnischen Sondervorschriften auf andere Bundesstaaten auszudehnen, stieß dabei aber nicht auf ungeteilte

Zustimmung. Die antipolnische Einbürgerungspolitik war ein Spezifikum Preußens. Nach dem Ersten Weltkrieg blieben die antipolnischen Argumentationsmuster bestehen und wurden allgemein auf ganz Osteuropa ausgedehnt. Die restriktivste Politik ging inzwischen primär von Bayern aus, wobei die Benachteiligung von Osteuropäern im Einbürgerungsverfahren auch von den anderen Ländern befürwortet wurde.

Eine sehr häufig von Diskriminierung betroffene Gruppe waren Antragsteller jüdischer Konfession. Die schärfsten Sonderregelungen bestanden im Kaiserreich wiederum in Preußen, das sich darum bemühte, Einbürgerungen von Juden auch in den anderen Bundesstaaten zu verhindern. Dabei ist festzustellen, dass sich die an der Konfession festgemachte Judenfeindschaft in Richtung Rassenantisemitismus entwickelte. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg tauchten erste Anzeichen für rassenantisemitische Ablehnungsmuster auf, besonders virulent wurden diese jedoch nach der Kriegsniederlage. Die Diskussion von Einbürgerungsfragen fokusierte sich auf die Verhinderung von Einbürgerungen von Juden aus rassistischen Gründen. Daraus entbrannte ein jahrelang andauernder und nie gelöster Konflikt zwischen Preußen und Baden auf der einen Seite, sowie Bayern auf der anderen Seite, den die bayerische Regierung mit ihrer harten Haltung schließlich für sich entschied. Nochmals radikalisiert wurde das antisemitische Vorgehen, als nationalsozialistische Länderregierungen mit der Begründung der "Fremdrassigkeit" prinzipiell alle Antragsteller ablehnten, bei denen sie jüdische Herkunft vermuteten. Sobald die Nationalsozialisten auch die Regierungsgewalt im Reich erhielten, setzten sie diese Politik auch in Gesetz und Praxis um. Die Ausbürgerung von Juden gehörte zu den ersten Diskriminierungsmaßnahmen, die der nationalsozialistische Rassenstaat erließ.

Obwohl der Verdienst eines Antragstellers im Kaiserreich das wichtigste Entscheidungskriterium für die Behörden war, führte das nicht zu einem generellen Ausschluss von geringer verdienenden Arbeitern. Jedoch wurden in der politischen Arbeiterbewegung aktive Antragsteller von den antisozialistischen Maßnahmen der Regierungen getroffen. Sozialdemokraten galten als "vaterlandslose Gesellen", die nicht eingebürgert wurden. In der Weimarer Republik zielte der Ausschluss auf die radikale Linke in der KPD.

Revolutionäre und als Kommunisten klassifizierte galten als national zu unzuverlässig für eine Einbürgerung, obwohl die Einbürgerungsrichtlinien von 1921 Ermittlungen über die Parteizugehörigkeit explizit ausschlossen. Aktivitäten auf der rechtsextremen politischen Seite beeinträchtigten die Einbürgerungschancen hingegen nicht. Die Nationalsozialisten forderten die unbedingte Loyalität gegenüber dem NS-Staat ein. Antragsteller, die die rassistischen Kriterien erfüllten, aber in der Vergangenheit durch Vorbehalte gegen die Nazis aufgefallen waren, wurden abgewiesen.

Der Staat galt im 19. Jahrhundert zweifellos als ein männlicher Verband, sodass Frauen auch im Staatsangehörigkeitsrecht von Männern abhängig waren. Die Staatsangehörigkeit der Frauen wurde von ihren Männern oder Vätern abgeleitet und sie wurden auch mit diesen zusammen eingebürgert. Selbständige Anträge von unverheirateten, volljährigen Frauen ließ das Gesetz zu, jedoch legten die Behörden ihren Ermessensspielraum oftmals dahingehend aus, dass sie solche Einbürgerungen ablehnten, weil Frauen der automatische Staatsangehörigkeitserwerb durch die Heirat offen stand. In Folge der zunehmenden Bedeutung von Abstammungskriterien kam die Frage auf, wie die Abstammung eines Antragstellers von einer ehemaligen reichsangehörigen Mutter zu gewichten sei. Die Antragsteller selbst gingen davon aus, dass diese Tatsache zu ihren Gunsten gewertet wurde, mussten aber feststellen, dass dies nicht immer der Fall war. Während der Weimarer Republik bestand ein nie gelöster Länderkonflikt über diese Frage. Vor allem Bayern vertrat den Standpunkt, dass für die Abstammung und die Vererbung von nationalen Eigenschaften allein der Mann relevant sei. Im Nationalsozialismus verfochten die Behörden das Ziel, binationale Ehen zu verhindern und, wenn ein Ehepartner jüdischer Konfession war, möglichst auch aufzulösen. Die Einbürgerung von Personen, die aus nationalsozialistischer Perspektive nur von einer deutschen Mutter abstammten, wurde nicht mehr erwogen.

Die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit wurde bereits im Kaiserreich diskutiert, obgleich weder das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 noch das von 1913 diese zu verhindern suchte. Der Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit war nicht notwendig. Lediglich zwischen 1877 und 1903 bestand eine Vereinbarung mit Österreich-Ungarn, die die Entlassung erforderlich machte. Die Verhinderung der doppelten

Staatsangehörigkeit war kein politisches Ziel der Bundesstaaten und im Kontext der imperialistischen Weltpolitik bestand sogar ein Interesse daran, deutschen Auswanderern den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten zu ermöglichen. Nach dem Ersten Weltkrieg konnten deutsche Migranten in Südwestafrika die doppelte Staatsangehörigkeit erwerben und es gab Forderungen, auch Österreichern die doppelte Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Auch in der von den Nationalsozialisten geplanten Neufassung des Staatsangehörigkeitsrechtes war ein Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Vor allem während des Zweiten Weltkrieges verzichtete man darauf, bei Kriegsfreiwilligen die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit einzufordern.

Nach dem Friedensvertrag von Versailles bestand in der Weimarer Republik politischer Konsens darüber, die Revision der Vertragsbestimmungen als vorrangiges außenpolitisches Ziel zu betrachten. Da ehemalige Reichsangehörige und Deutsch sprechende Minderheiten in Osteuropa für die Revision der Ostgrenzen instrumentalisiert werden sollten, versuchten Reichs- wie Länderregierungen, die Einwanderung dieser Menschen ins Deutsche Reich zu verhindern. Um keine Migrationsanreize zu setzen, wurden deren Einbürgerungsanträge restriktiv behandelt und von einer Zustimmung der Konsulate zur Abwanderung abhängig gemacht. Der Wunsch ehemaliger Reichsangehöriger auf Wiedereinbürgerung hatte sich dem außenpolitischen Revisionsziel unterzuordnen.

Das Recht, über den Zugang zum Staatsvolk zu bestimmen, gehört zu den Kernbereichen staatlicher Souveränitätsrechte. Die Einbürgerungsgesetzgebung trug dem dadurch Rechnung, dass sie die Entscheidungsbefugnis über Einbürgerungsanträge bei den höheren bundesstaatlichen Verwaltungsbehörden ansiedelte. Im Zuge von Diskriminierungsmaßnahmen wurden sogar bei bestimmten Gruppen, am häufigsten bei Juden, Zustimmungsvorbehalte der Innenminister eingeführt, um die Entscheidungen unter zentraler staatlicher Kontrolle zu behalten. Dennoch waren immer wieder auch private Organisationen an maßgeblicher Stelle am Entscheidungsprozess beteiligt. Zum Beispiel waren im Nationalsozialismus berufsständische Organisationen von Ärzten, Landwirten oder Juristen in das Verfahren einbezogen. Den größten Einfluss übte allerdings der Fürsorgeverein für Deutsche Rückwanderer aus, an den die

Beurkundung der "Deutschstämmigkeit" von Migranten delegiert wurde. In der Weimarer Republik war es oftmals allein von der Vorlage einer vom Fürsorgeverein ausgestellten "Deutschstämmigkeitsbescheinigung" abhängig, ob einem Einbürgerungsantrag stattgegeben wurde.

6. Ausblick

Fragen der Einbürgerung sowie der Einwanderung standen von Anfang an im Zentrum der nationalsozialistischen Politik. Seit ihrer Gründung agitierte die NSDAP gegen eine aus ihrer Sicht zu laxe Einbürgerungspolitik gegenüber osteuropäischen Juden. Als 1933 die Nationalsozialisten die Möglichkeit erhielten, ihre rassistische Politik umzusetzen, erging umgehend ein umfassendes Einbürgerungsverbot für Juden.

Der qualitative Unterschied bestand aber nicht in Einbürgerungsverboten, sondern in Wiederausbürgerungen, Ausbürgerungen und der Revision einer hundertfünfzigjährigen Entwicklung der Institution Staatsangehörigkeit. Denn die Nationalsozialisten hatten sich die "Abkehr von dem liberalistischen Grundsatz von der Gleichheit aller"[1], der die formale Grundlage der modernen Staatsangehörigkeit bildete, auf die Fahnen geschrieben. Die Nürnberger Gesetze bezeichnete Rassereferent Lösener als das Ergebnis der "fundamentalen Erkenntnis von der Ungleichheit der Menschenrassen".[2] Von dieser Warte aus wurde die Diskriminierung und Selektion auf der Basis der Rassentheorien legitimiert.

Durch den Wegfall der Grundidee der modernen Staatsangehörigkeit löste sich die deutsche Staatsangehörigkeit im Nationalsozialismus zunehmend auf und verlor an Bedeutung.[3] Wie Gosewinkel formuliert hat, war die Staatsangehörigkeit für die Nationalsozialisten kein Instrument zur "Integration in den Staat", sondern zur "Stigmatisierung durch den Staat".[4]

Neben den Auflösungserscheinungen kennzeichnete ein verstärkter Trend von individuellen zu kollektiven Entscheidungen die Vergabe der Staatsangehörigkeit. Das äußerte sich etwa nach dem Anschluss Österreichs und des Sudetenlandes im Jahr 1938. Nach der Verordnung vom 3. Juli 1938 wurden alle österreichischen Staatsangehörigen, ausgenommen diejenigen jüdischer Konfession, automatisch zu deutschen Staatsangehörigen.[5] Der Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zwischen dem

1 Stuckart, Wilhelm / Globke, Hans: *Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung*, München 1936, S.3; vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.387.
2 Lösener, Bernhard: Die Hauptprobleme der Nürnberger Gesetze und ihrer Ersten Ausführungsverordnungen, in: *Reichsverwaltungsblatt* 56,47 (1935), S.929-934, hier 930.
3 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.369.
4 Ebd., S.388.
5 Ernst, S.73.

Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 20. November 1938 sah zwar für einige Fälle Optionsmöglichkeiten vor, diese standen jedoch mangels weiterer Ausführungsregelungen nur auf dem Papier und konnten nicht ausgeübt werden.[6] Für die so genannte alteingesessene Bevölkerung "deutscher Volkszugehörigkeit" war von vornherein keine Option vorgesehen. Sofern sie bereits vor 1910 im Sudetenland ansässig waren, erhielten "deutsche Volkszugehörige" automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.[7] Ebenso wurde mit den "deutschen Volkszugehörigen" verfahren, die nach der Besetzung von Böhmen und Mähren im März 1939 in den Herrschaftsbereich des Deutschen Reiches gelangten. Auch sie wurden durch Sammeleinbürgerung zu deutschen Staatsangehörigen.[8] Voraussetzung war auch hier der wage Begriff "deutsche Volkszugehörigkeit", der sowohl über das subjektive Bekenntnis, als auch über die nationalsozialistische Rassenlehre definiert war.[9]

6.1 Volkslistenverfahren und kollektive Einbürgerungen im Zweiten Weltkrieg

Mit dem Beginn des nationalsozialistischen Eroberungskrieges unterlagen Einbürgerungsfragen dem Primat der Germanisierung besetzter Gebiete, sodass Einbürgerungen nicht mehr auf individuellen Antrag, sondern unter staatlichem Zwang im Kontext der Kriegshandlungen stattfanden. Die Einbürgerung erfüllte neben An- und Umsiedlung, Vertreibung und Massenmord eine Funktion in der nationalsozialistischen Rassenpolitik.

Ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Bevölkerungsstruktur in den eroberten Territorien im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung bildete die Deutsche Volksliste. Die Deutsche Volksliste wurde am 28. Oktober 1939 im Warthegau eingerichtet, um die "ehemaligen polnischen Staatsangehörigen deutschen Volkstums" zu erfassen und die Germanisierung der eingegliederten Gebiete vorzubereiten.[10] Im September 1940 wurde die Deutsche Volksliste auf einen Erlass Heinrich Himmlers als

6 Ebd., S.75f.
7 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.402.
8 Ernst, S.76f.
9 Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S.403.
10 Heinemann, Isabel: *"Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas*, Göttingen 2003, S.261.

Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums hin auf die Provinzen Danzig-Westpreußen, sowie die erweiterten Provinzen Ostpreußen und Schlesien ausgedehnt.[11] Außerdem waren jetzt die Einwohner "deutscher Volkszugehörigkeit" dazu verpflichtet, einen Aufnahmeantrag in die Deutsche Volksliste zu stellen.[12]

Himmler formulierte als Ziel der Rassenpolitik, eine "blonde Provinz"[13] zu schaffen. Zu diesem Zweck klassifizierte die Deutsche Volksliste die als eindeutschungsfähig erachtete Bevölkerung gemäß der Verordnung vom 4. März 1941 in vier Abteilungen.[14] Abteilung 1 umfasste die vor dem Krieg aktiv für das Deutschtum Eingetreten. In Abteilung 2 wurden diejenigen zusammengefasst, die sich ihr Deutschtum bewahrt hatten. Deutschstämmige, die Verbindungen zur polnischen Kultur aufgenommen hatten und bei denen z.B. auf Grund der rassischen Klassifikation Umerziehungspotential gesehen wurde, fielen in Abteilung 3. Abteilung 4 war schließlich den Deutschstämmigen vorbehalten, die sich deutschfeindlich betätigt hatten oder völlig in der polnischen Kultur aufgegangen waren.

Die praktische Folge für die Staatsangehörigkeit bestand darin, dass Personen aus den Abteilungen 1 und 2 der Deutschen Volksliste durch Sammeleinbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten und als Deutsche ihren Besitz und Wohnort in den eingegliederten Gebieten behalten konnten.[15] Die größte Gruppe bildete Abteilung 3. Personen, die in Abteilung 3 registriert wurden, erwarben dadurch automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.[16] Personen aus Abteilung 4 erhielten die Staatsangehörigkeit auf Widerruf dagegen nicht automatisch, sondern mussten zudem ein Einzeleinbürgerungsverfahren durchlaufen.[17] Sowohl die Angehörigen der Abteilung 3 als auch der Abteilung 4 mussten ihre Wohnorte verlassen und wurden zur Umerziehung ins Reich deportiert.[18]

Die Umsetzung der Verordnung zur Deutschen Volksliste ergab das für das polykratische Herrschaftswesen des NS-Staates typische Bild von Kompetenzstreitigkeiten und Interessenskonflikten. So waren die Gauleiter

11 Ebd., S.262.
12 Ebd., S.263.
13 Zitiert in ebd., S.195.
14 Ernst, S.80f.
15 Heinemann, S.263.
16 Ernst, S.82.
17 Ebd.
18 Heinemann, S.264.

bestrebt, eine möglichst hohe Anzahl von Menschen in die Deutsche Volksliste einzutragen, um so Germanisierungserfolge in ihrem Herrschaftsbereich nach Berlin melden zu können. Dagegen zielten die Stellen der SS darauf ab, die Rassenideologie möglichst radikal umzusetzen und folglich möglichst wenige Personen in die Volksliste aufzunehmen.[19] Letztlich unterlagen Zivilverwaltung und Reichsinnenministerium in diesem Konflikt und mussten somit in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsfragen Kompetenzen an die SS abgeben.[20] Konkret konnte Himmler als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS die Kompetenz zur Rassemusterung der in Abteilung 3 und 4 eingetragenen Menschen übertragen.[21] SS-Eignungsprüfer erstellten zu diesem Zweck massenhaft Rassegutachten[22], die über die Aufnahme beziehungsweise den Verbleib in der Deutschen Volksliste entschieden. Formal betrachtet urteilte das Rassegutachten über Einbürgerung oder Nichteinbürgerung der Betroffenen. Praktisch gesehen entschieden die Gutachten zwischen Verschleppung ins Reich oder der Deportation ins Generalgouvernement mit dementsprechend schlechteren Überlebenschancen.[23]

Die Deutsche Volksliste diente den Nationalsozialisten als Mittel, die eingegliederten Ostgebiete zu germanisieren. Die rassenpolitische Neuordnung Europas ging aber darüber hinaus und hatte das Ziel, in ganz Osteuropa umfangreiche Bevölkerungsverschiebungen zu bewirken. Im Oktober 1939 gaben die nationalsozialistischen Machthaber die bisherige Zielsetzung auf, deutschsprachige Minderheiten aus revisionistischen Gründen von der Emigration abzuhalten.[24] Statt dessen sollten diese Bevölkerungsgruppen im großen Stil umgesiedelt und ins Deutsche Reich aufgenommen werden. Ihre Neuansiedlung war in den angegliederten Ostgebieten vorgesehen und hatte die Vertreibung und Ermordung der ortsansässigen polnischen Bevölkerung zur Voraussetzung.

Die Durchführung der gigantischen Umsiedlungs- und Deportationsprogramme lag im Tätigkeitsbereich der SS, wobei vor allem die

19 Ebd., S.268.
20 Majer, S.421.
21 Heinemann, S.194.
22 Der Vorgang der Rasseprüfung ist näher beschrieben bei Heinemann, S.238-241.
23 Ebd., S.253.
24 Lumans, S.151.

Volksdeutsche Mittelstelle, die Umwandererzentralstelle und die Einwandererzentralstelle diese Politik aufgabenteilig verrichteten. Die Volksdeutsche Mittelstelle, die schon in den 1930er Jahren mit allen die "Volksdeutschen" im Ausland betreffenden Fragen beschäftigt war, organisierte die Erfassung und auch den Transport der zur Umsiedlung vorgesehenen Menschen. Außerdem ermittelte die Volksdeutsche Mittelstelle wie viel Wohnraum und landwirtschaftliches Gebiet für die Ansiedlung benötigt wurde.[25] Die Umwandererzentralstelle übernahm anschließend die Enteignung und Deportation der ansässigen Bevölkerung, um den ermittelten Bedarf bereitzustellen.[26] Nach dem Transport wurden die Umsiedler von der Einwandererzentralstelle übernommen und einer rassischen Untersuchung unterworfen, auf die je nach Klassifikationsstufe Ansiedlung und Einbürgerung folgte.[27]

Die Bevölkerungspolitik im nationalsozialistischen Rassenstaat folgte den Prinzipien rassischer Selektion, in die eine Vielzahl von Stellen involviert waren. Einbürgerungen wurden in diesem Kontext kollektiv vollzogen und auch nicht von Individuen, sondern von staatlichen Stellen initiiert. Gemäß der Rassenideologie kamen dafür nur "Deutschstämmige" in Frage. Für individuelle Einzeleinbürgerungen galt mit der Ausnahme von als kriegswichtig eingestuften Fällen seit Februar 1942 eine Einbürgerungssperre.[28] Gleichzeitig verlor die Frage der Einbürgerung für Nichtstaatsangehörige an Bedeutung, da Diskriminierungen weniger von der Staatsangehörigkeit als von der Rassenpolitik abhingen.

6.2 Einbürgerung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik

Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches und dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa hatten es sich die Alliierten zum Ziel gesetzt, das nationalsozialistische Unrecht soweit als möglich zu beseitigen. Dazu gehörte, dass zahlreiche von der nationalsozialistischen Ideologie

25 Esch, Michael G.: Migrationssteuerung im totalen Staat: die Umwandererzentralstelle im besetzten Polen 1939-1944, in: Oltmer, Jochen (Hg.): *Migration steuern und verwalten*, Göttingen 2003, S.177-206, hier 196.
26 Heinemann, S.197f; Esch, S.192f.
27 Heinemann, S.195f., Lumans, S.189-192.
28 Der Reichsminister des Innern an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, 28.2.1942, StAF A96/1 Nr. 2071.

besonders stark durchzogene Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden. Mit dem Kontrollratsgesetz vom 20. September 1945 setzten die Alliierten das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und die darauf Bezug nehmenden Verordnungen außer Kraft.[29] Damit waren auch die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf und über die Schutzangehörigkeit hinfällig geworden. Ein weiteres Gesetz der Alliierten Hohen Kommission hob am 17. November 1949 den "Führererlaß über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die Deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19.5.1943" teilweise auf.[30] Damit ist die Zwangseinbürgerung von französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen wieder rückgängig gemacht worden. Im Gegensatz dazu blieben nach den Gesetzen der Bundesrepublik im Kontext des Kalten Krieges die kollektiv vollzogenen Einbürgerungen in Osteuropa, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Verfahren der Deutschen Volksliste, ausdrücklich gültig.[31]

Weder der Alliierte Kontrollrat noch die Politik in der frühen Bundesrepublik nach der Staatsgründung zielten darauf ab, sämtliche die Staatsangehörigkeit betreffenden Änderungen zwischen 1933 und 1945 wieder rückgängig zu machen. Eine Rückkehr zu den Verhältnissen der Weimarer Republik wurde auch in Fragen der Staatsangehörigkeit und der Einbürgerung nicht angestrebt. Die in dieser Richtung folgenreichste Entscheidung war, den Inhalt der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, die die Aufhebung der Staatsangehörigkeiten der Länder bewirkte, bestehen zu lassen. Obwohl die Bundesrepublik im Gegensatz zur DDR nicht als zentralistischer Einheitsstaat geschaffen wurde und die Möglichkeit für Länderstaatsangehörigkeiten bestand, dominierte in der Bundesrepublik von Anfang an die unmittelbare Bundesstaatsangehörigkeit, die in keiner Abhängigkeit zu der Staatsangehörigkeit der Länder stand. Mit der Einbürgerung wurde demnach direkt die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik verliehen.

---

29 Ernst, S.99; Etzel, Matthias: *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat* (1945-1948), Tübingen 1992, S.80-83.

30 Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17.11.1949, abgedruckt in: Schätzel, Walter: *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht*, Berlin ^{2}1958, S.65.

31 Erstes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, abgedruckt in: Schätzel, S.33-39; Ernst, S.116f.

Trotz solcher gravierender Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht blieb das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 im Kern bis 1999 in Kraft, da man von der Rechtskontinuität des Deutschen Reiches ausging. Allerdings bildete es nicht mehr die einzige Grundlage für Einbürgerungsentscheidungen. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmte nicht mehr allein darüber, wer als Deutscher zu gelten habe. Wie in der Paulskirchenverfassung definierte auch das Grundgesetz als vorläufige Verfassung den Begriff des Deutschen. Nach Artikel 116 Grundgesetz schließt die Definition nicht nur die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit befindlichen Personen ein. Auch diejenigen, die im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 lebten und die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, gelten als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.[32] Darüber hinaus definiert Artikel 116 alle Menschen "deutscher Volkszugehörigkeit" als Deutsche, wobei die Volkszugehörigkeit von dem subjektiven Bekenntnis und von der Abstammung abhängt.[33]

Der Begriff "Volkszugehörigkeit" ist ein Begriff des nicht saturierten Nationalstaates. Dem Staatsangehörigkeitsrecht des Kaiserreiches war der Begriff fremd. In der Weimarer Republik wurde der Begriff in Folge der Gebietsverluste nach dem Ersten Weltkrieg von der völkischen Rechten als Ersatz für die staatsbezogene Staatsangehörigkeit propagiert, jedoch ohne in die Gesetzeslage der Weimarer Republik einzufließen. Allerdings beruhten die geheim gehaltenen Einbürgerungsrichtlinien auf der Unterscheidung zwischen "deutschstämmig" und "fremdstämmig", wobei dieser Klassifikation eine enorme Bedeutung für die Einbürgerungsentscheidung zukam. Im NS-Staat diente die "Volkszugehörigkeit" dazu, Menschen nach den Kriterien der nationalsozialistischen Weltanschauung in eine rassistische Hierarchie einzuordnen und verschieden wertige Formen von Staatsangehörigkeit zu vergeben.

Mit der Aufnahme des Begriffes "Volkszugehörigkeit" in Artikel 116 Grundgesetz gelangten völkische Elemente in die Regelung der Staatsangehörigkeit, die die Alleinherrschaft des Blutrechtes bis ans Ende des 20 Jahrhunderts zementierten. Im Gegensatz zu den Überlegungen in der Weimarer Republik dienten die Bestimmungen aber weniger dem Anspruch auf Territorien in Osteuropa. Die vorrangige Funktion, die die

32 Wippermann: Blutsrecht der Blutsnation, S.32f.
33 Für das Einbürgerungsverfahren: Auslegung des § 8 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit, in: *Das Standesamt* 2 (1956), S.29.

automatische Verleihung der Staatsangehörigkeit an Flüchtlinge "deutscher Volkszugehörigkeit" erfüllte, war die Integration von Millionen Einwanderern durch die vollkommene rechtliche Gleichstellung vom ersten Tage an. Gleichzeitig verschleierte dies aber auch die Tatsache, dass die Bundesrepublik von Anfang an ein Einwanderungsland war, das in einer Krisenzeit annähernd 20 Millionen Menschen aufnahm.[34]

Von der rechtlichen Gleichstellung und dem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren weiterhin diejenigen Menschen, die keine "deutsche Volkszugehörigkeit" nachweisen konnten. Für diese Gruppe galt nach wie vor das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 mit einigen von den Nationalsozialisten vorgenommenen Änderungen. Neben der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 blieb auch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935[35], das bestehende Einbürgerungsansprüche beseitigte, in Kraft.

Bereits im März 1950 kündigte das Bundesinnenministerium Planungen für neue Einbürgerungsrichtlinien an.[36] Bis dahin wurden die Behörden angewiesen, Einbürgerungen möglichst aufzuschieben und in dringenden Fällen nach den Bestimmungen des modifizierten Gesetzes von 1913 zu verfahren.[37] Ein direkter Bezug auf Einbürgerungsrichtlinien aus der Weimarer Republik erfolgte nicht, da diese sich zu großen Teilen mit Rechten der Länder befassten, die seit dem 5. Februar 1934 entfallen waren. Inhaltlich ist allerdings der Bezug auf die Situation nach dem Ersten Weltkrieg unverkennbar, denn die Behörden wurden fast wortgleich mit den Richtlinien vom Juni 1921 angewiesen:

> Das bevölkerungspolitische Interesse des Bundes und der Länder ist darauf gerichtet, in die deutsche Staatsangehörigkeit nur Personen aufzunehmen, die in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht einen wertvollen Bevölkerungszuwachs darstellen. [...] Bei Antragstellern fremder Volkszugehörigkeit muss eingehend dargetan werden, inwieweit sie mit der von ihnen angestrebten neuen Heimat bereits verwachsen sind.[38]

---

34 Ebd., S.33.

35 Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935, in: *RGBl.* 1935 I, S.593.

36 Bundesinnenministerium an Innenministerien der Länder, 27.3.1950, zitiert in: Der Präsident des Landesbezirks Baden an die Landräte, die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, 24.5.1950, GLA 357/31.507.

37 Der Präsident des Landesbezirks Baden an die Landräte, die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, 24.5.1950, GLA 357/31.507.

38 Ebd.

Die neuen Einbürgerungsrichtlinien erschienen im Juni 1953 und sie blieben wie schon in der Weimarer Republik geheim.[39] Die Richtlinien von 1953 behielten die 1921 eingeführte Dreiteilung in staatsbürgerliche, kulturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen bei. Zudem wurde die im NS-Staat eingeführte obligatorische Gesundheitsprüfung durch einen Amtsarzt übernommen. Ähnlich wie 1921 wurde in den Vorbemerkungen auf Überbevölkerung, Wohnungsnot und Arbeitsmarktlage hingewiesen, die eine restriktive Einbürgerungspolitik erforderlich machten. Ausdrücklich wurden die Behörden auf ihren weiten Ermessensspielraum aufmerksam gemacht, der "im Interesse der Fernhaltung von ungeeigneten Elementen, die nur eine Belastung des Volksganzen darstellen würden"[40], im strengen Sinne genutzt werden sollte. Auch hier verblieb man in der Diktion der 1920er und 1930er Jahre.

Bei der Beurteilung der staatsbürgerlichen Voraussetzungen genügte es wie schon 1921 nicht, dass gegen den Antragsteller nichts Nachteiliges vorlag. Gefordert wurden vielmehr positive Merkmale wie deutsche Abstammung, Erziehung, Berufsausbildung, Geschäftsgebaren oder steuerliches Verhalten. Ebenfalls berücksichtigt wurde die politische Zuverlässigkeit, wozu das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörte. Von der Einbürgerung ausgeschlossen bleiben sollten Personen, die "in politischen Bindungen zu Staaten mit totalitärer Staatsform stehen"[41], im Verständnis der Behörden also Kommunisten waren. Der kommunistische Ostblock hatte damit die ostjüdische Einwanderung als das vorrangige Feindbild abgelöst. Die zahlreichen antisemitischen Bemerkungen in den Richtlinien der 1920er Jahre tauchen in den Richtlinien von 1953 auch nicht mehr auf.

In kultureller Hinsicht mussten die Antragsteller Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und die "Fähigkeit der Anpassung an die deutsche Kulturgemeinschaft beweisen". Sofern eine "nichtdeutsche Volkszugehörigkeit" festgestellt wurde, galt das besondere Augenmerk der

39 Erlass des Bundesinnenministeriums vom 26.6.1953, in: Regierungspräsidium Nordbaden an die Landratsämter und die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, 14.7.1953, GLA 357/31.507.
40 Ebd.
41 Ebd.

Art des Schulunterrichts und der Frage, inwieweit die Personen mit "deutschen Kreisen in Verbindung gestanden haben".[42]

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse lehnten sich die Richtlinien streng an die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 an. Im Vergleich zur Weimarer Republik und auch zum Kaiserreich hielt man die Behörden an, gewisse Rücksicht auf die Wirtschaftslage zu Gunsten der Antragsteller zu nehmen.[43] Das bedeutete konkret, dass aktuelle oder frühere Arbeitslosigkeit bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nicht zur automatischen Ablehnung führen sollte.

Neben den genannten staatsbürgerlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie dem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis legten die Richtlinien von 1953 eine zehnjährige Mindestaufenthaltsfrist als Bedingung fest. In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei der Verheiratung mit einer Frau, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, oder bei besonderer Ausbildung oder Fachkenntnissen konnte von diesem Erfordernis allerdings Abstand genommen werden.[44] Während Aufenthaltsfristen schon Bestandteil der Richtlinien in den 1920er Jahren waren, erfuhr die doppelte Staatsangehörigkeit eine so deutliche Ablehnung wie nie zuvor. Erstmals erhoben die Einbürgerungsrichtlinien die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit explizit zu einer Einbürgerungsvoraussetzung, von der nur im ausdrücklichen "deutschen Interesse" abgegangen werden sollte.[45]

Die Zahl der vollzogenen Einbürgerung war in den unmittelbaren Nachkriegsjahren bis zur Gründung der Bundesrepublik 1949 verschwindend gering. Als 1949 im gesamten Bundesgebiet nach § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nur 20 Antragsteller zusammen mit ihren 16 Angehörigen eingebürgert wurden, war der absolute Tiefstand erreicht.[46] Von diesem niedrigen Ausgangspunkt aus stieg die Zahl der Einbürgerungen in den 1950er Jahren wieder schnell an und pendelte sich in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre bei jährlich 6 000 bis 7 000 Personen ein (Abbildung 5). Legt man nur die Ermessenseinbürgerungen nach § 8 zu Grunde, so wurden bei weitem nicht mehr die Zahlen der Weimarer Republik oder der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg erreicht. Allerdings bewegte sich auch die Gesamtzahl

42 Ebd.
43 Ebd.
44 Ebd.
45 Ebd.
46 *Statistische Berichte. Bevölkerung und Kultur,* Arb.-Nr. VIII/24/1 (1953), S.10.

der Ausländer mit ungefähr einer halben Million auf dem Niveau der zweiten Hälfte der 1890er Jahre.[47]

Abbildung 5: Einbürgerungen (1945 – 1959)

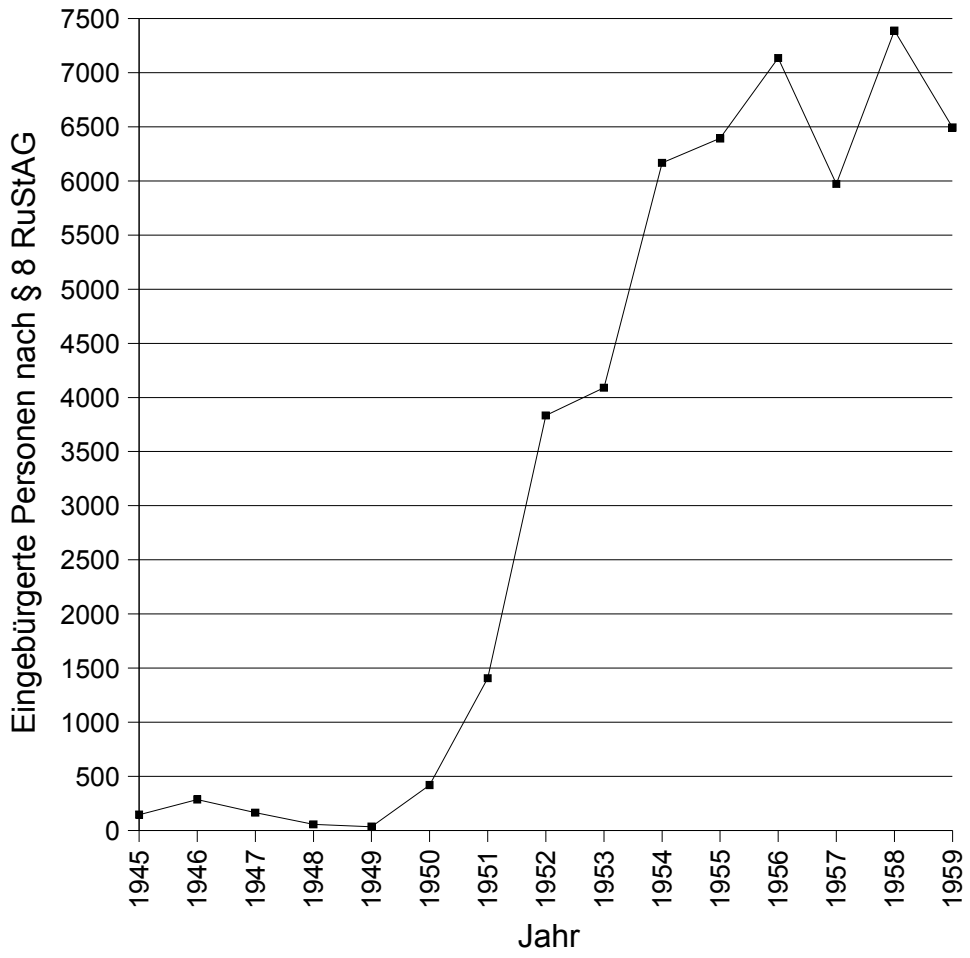

Quelle: Statistische Berichte. Bevölkerung und Kultur, Arb.-Nr. VIII/24/1-8 (1953-1961).

Betrachtet man die bisherige Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten, so ergibt sich ein mit der Situation nach dem Ersten Weltkrieg vergleichbares Bild, denn die Mehrzahl der Eingebürgerten war staatenlos. 1955 machte der Anteil der Staatenlosen über 50 Prozent aus.[48] Von den übrigen besaß etwa ein Drittel vor der Einbürgerung die österreichische Staatsangehörigkeit. Mit größerem Abstand folgten dann Staatsangehörige Polens, Rumäniens, Jugoslawiens, der Niederlande, Israels, Italiens und Frankreichs.[49]

Im Vergleich zu den ca. 12 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen, deren Integration durch den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit

47 Herbert: *Geschichte der Ausländerpolitik*, Tabelle 19, S.198.
48 *Statistische Berichte. Bevölkerung und Kultur,* Arb.-Nr. VIII/24/5 (1958), S.15.
49 Ebd.

erleichtert wurde, spielte die viel kleinere Zahl der sonstigen Migranten nur eine untergeordnete Rolle. Die Politik war weder an ihrer Integration noch an ihrer Einbürgerung interessiert und die in der Weimarer Republik entwickelten restriktiven Instrumente blieben weitgehend in Gebrauch. Dass die Einwanderung in der deutschen Geschichte eine lange Tradition hatte, geriet genau so in Vergessenheit wie die Einbürgerungszahlen in der Weimarer Republik und im Kaiserreich. Als die in Folge der Anwerbeabkommen zugewanderten Migranten sich dauerhaft niederließen, konnte deshalb nicht auf eine integrationsfördernde Einbürgerungspolitik zurückgegriffen werden. Ihre Einbürgerung blieb weiterhin unerwünscht.

7. Schlussbetrachtung

Das Deutsche Reich erlebte zwischen den Jahren 1871 und 1945 eine in den Spitzen stark schwankende, in den Ursachen unterschiedliche und in ihrem Gesamtumfang enorme Einwanderung. Seit den 1890er Jahren war das Reich ein Einwanderungsland. Obwohl es in den Debatten über das neue Staatsangehörigkeitsgesetz von 1999 und das Zuwanderungsgesetz völlig unbeachtet blieb, war eine Folge dieser Entwicklung zum Einwanderungsland, dass eine beträchtliche Anzahl von Menschen sich um die Einbürgerung bemühte. Diese Darstellung hatte das Ziel, einen Überblick über die quantitative Bedeutung dieses Phänomens zu geben und vor allem die Einbürgerungspraxis über einen längeren Zeitraum und über drei unterschiedliche politische Systeme hinweg zu erörtern. Abschließend sollen einige grundlegende Tendenzen noch einmal hervorgehoben werden.

Die exakte Gesamtzahl der Einbürgerungen im Untersuchungszeitraum zu bestimmen, ist heute nicht mehr möglich, denn dazu fehlen vollständige Überlieferungen. Das vorhandene Material zeigt jedoch, dass Einbürgerungen, absolut wie relativ gezählt, in großer Zahl vorkamen. Es handelte sich nicht um ein Randphänomen. Für die Jahre von der Reichsgründung bis zum Ersten Weltkrieg verzeichneten die Statistiken eine langsame, aber insgesamt stetige Zunahme der Einbürgerungszahlen. In der Weimarer Republik war die Zahl der Einbürgerungen bedeutend höher als im Kaiserreich. Im Jahr 1928, für das ausnahmsweise eine genaue Zahl verfügbar ist, erwarben im Deutschen Reich 25 366 Personen die Staatsangehörigkeit eines Bundeslandes. Die größten Einbrüche bei den Einbürgerungszahlen bewirkten der Erste und der Zweite Weltkrieg sowie die Weltwirtschaftskrise. In den 1930er Jahren erreichte die Zahl der Einbürgerungen dagegen fast wieder das Niveau der 1920er Jahre. Relativ betrachtet waren die Einbürgerungsraten im Kaiserreich bereits höher als in der Bundesrepublik: sie lag 1890 in Bayern bei 0,68 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung, 1900 in Baden bei 0,63 Prozent und 1910 in Preußen bei 1,2 Prozent. Für 1925 konnten für Bayern wie für Baden sogar Einbürgerungsraten von über zwei Prozent ermittelt werden.

Obwohl die Einbürgerungszahlen absolut wie relativ zunahmen, bedeutet das nicht, dass die Einbürgerung für die Antragsteller in dieser Zeit auch leichter wurde oder das Verfahren liberalisiert worden ist. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg wurden Einbürgerungsanträge zunehmend restriktiv behandelt. Das lag zum einen an der kontinuierlich betriebenen Abwehrpolitik gegenüber Osteuropäern im Allgemeinen und Polen im Besonderen, zum anderen am ständig schärfer werdenden Antisemitismus, der schließlich in der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik kulminierte. Schon im Kaiserreich hatten Juden im Einbürgerungsverfahren mit zahlreichen Diskriminierungen und Sondervorschriften zu kämpfen, die sich mit dem Auftreten des Rassenantisemitismus verschärften. Ihre Einbürgerung blieb aber grundsätzlich, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, möglich. In der Weimarer Republik versuchten dann einige Landesregierungen, die Einbürgerung von Juden grundsätzlich zu verhindern. Da aber die von Preußen geführte Reichsratsmehrheit diesen grundsätzlichen Ausschluss nicht mittrug, blieb der Weg zur Einbürgerung nicht komplett verbaut. Mit der Übertragung der Regierungsgewalt an die Nationalsozialisten erfolgte ein radikaler Einschnitt, denn deren Zentralisierungsmaßnahmen und Rassengesetze schlossen die Einbürgerung von Juden wie von Osteuropäern vollkommen aus. Darüber hinaus betrieb der NS-Staat, beispielsweise durch den Widerruf von Einbürgerungen oder durch die Konstruktion der Schutzangehörigkeit, eine gezielte Ausschluss- und Entrechtungspolitik, die erstmalig die Staatsangehörigkeit in großem Stil wieder entzog.

Insgesamt betrachtet ist die Einbürgerungspraxis der Jahre 1871 bis 1945 durch eine Entwicklung von einem überwiegend ökonomisch bestimmten Beurteilungsraster zu einem überwiegend an Abstammungs- und Rassefragen orientiertem Beurteilungsraster geprägt. Das zeigt sich einerseits an einer Entwicklung der Einbürgerungspraxis, die sich nach den Prämissen der Armenpolitik richtete, zu einer Orientierung an der Bevölkerungspolitik bis hin zur Rassenpolitik des Dritten Reiches. Andererseits ging damit eine Entwicklung der Einbürgerungspraxis einher, die bei der Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag immer weniger den individuellen Antragsteller und dessen persönliche Situation beurteilte,

sondern in zunehmenden Maße über den Grad der Erwünschtheit eines Kollektivs entschied, dem der Antragsteller zugerechnet wurde.

Diese Tendenz zeigt sich in der Tatsache, dass im Kaiserreich dem Verdienstkriterium die alles entscheidende Bedeutung zugemessen wurde. Weitere Kriterien dienten in erster Linie als Indikatoren dafür, ob bei einer Person zu erwarten war, dass die Armenfürsorge tätig werden müsse. Sofern ein gut verdienender Antragsteller seinen Militärdienst verrichtete und nicht wegen politischer Aktivitäten diskriminiert wurde, sahen die Behörden in der Regel keine Bedenken, die Einbürgerung zu vollziehen. Ausnahmen hiervon sind im Wesentlichen auf die oben genannte preußische Abwehrpolitik zurückzuführen.

Nach dem Ersten Weltkrieg verloren Einkommens- und Vermögenshöhe als Entscheidungskriterien rapide an Bedeutung. Die politische Auseinandersetzung um Aufenthaltsfristen, Abstammungsbescheinigungen und kulturelle Assimilation hatte im besiegten Deutschen Reich nicht mehr den Zweck, zu überprüfen, ob Nachteiliges gegen eine Person vorlag, sondern ob ein Antragsteller auf Grund seinem Herkunftskollektiv zugeschriebener Merkmale als national erwünschter Bevölkerungszuwachs galt. Ein System von Zuschreibungen verpasste Migranten Etiketten wie "deutschstämmig", "fremdstämmig" oder "kulturfremd", die weitgehend unabhängig von individuellen Verhaltensweisen blieben, aber letztlich für die Entscheidungen der Behörden maßgeblich waren. Obwohl die grundlegenden Richtlinien neutral formuliert waren, hatte dieses Zuschreibungssystem eindeutig die Funktion, möglichst wenige Juden einzubürgern. Insgesamt wurde eine hierarchische Gliederung geschaffen, die Migranten gemäß ihrer nationalen Erwünschtheit einteilte und an das die Nationalsozialisten nahtlos anknüpfen konnten.

Über die Einbürgerungspolitik der Weimarer Republik hinausgehend, radikalisierten und perfektionierten die Nationalsozialisten die hierarchische Einteilung, auf deren unterster Stufe Osteuropäer und Juden standen. Ausgangspunkt war im NS-Staat aber nicht mehr eine nationalistische Bevölkerungspolitik, die die Einbürgerungswürdigkeit nach Nationalität und Herkunft festlegte, sondern die nationalsozialistische Rassenideologie. Die Einführung des Ariernachweises und eines rassenbiologischen Gesundheitszeugnisses als Einbürgerungsvoraussetzungen sind hierfür ein

genauso deutliches Zeichen wie die im Gegensatz zu den 1920er Jahren offen rassenantisemitischen Verordnungen und Richtlinien aus der NS-Zeit.

Obwohl in der Einbürgerungspraxis einige übergreifende, das ganze Deutsche Reich betreffende Tendenzen zu beobachten sind, ergibt sich kein einheitliches Bild. Die deutsche Staatsangehörigkeit entwickelte sich aus den Staatsangehörigkeiten der Einzelstaaten und vor der Zerschlagung der Länder durch die Nationalsozialisten gab es *die* deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Die Bundesstaaten im Kaiserreich legten großen Wert auf ihre Eigenstaatlichkeit und versuchten, ihre Souveränitätsrechte zu verteidigen. Die Entscheidung über die Einbürgerung neuer Staatsangehöriger wurde zweifellos als ein wichtiges Souveränitätsrecht betrachtet. Dies erklärt den Widerstand der süddeutschen Staaten, dem Reich oder Preußen eine Ausweitung der Kompetenzen in diesem Bereich einzuräumen. Als sich das hegemoniale Preußen nach und nach durchsetzte und größeren Einfluss auf die Einbürgerungspolitik der anderen Bundesstaaten gewann, fügten sich beispielsweise Baden und Bayern formal der preußischen Abwehrpolitik. Die Einbürgerungspraxis lässt aber erkennen, dass die durchführenden Behörden den preußischen Vorgaben oft verständnislos gegenüberstanden und teilweise auch unter Duldung der Ministerien nicht im preußischen Sinne handelten. Konkret bedeutete das, dass Polnisch sprechende Antragsteller und Antragsteller jüdischer Konfession unter sonst gleichen Umständen in Baden und Bayern weit bessere Einbürgerungschancen hatten als in Preußen.

Aus der Perspektive der Migranten, die eine Einbürgerung beantragten, machte es schon im Kaiserreich einen gravierenden Unterschied, in welchem Bundesstaat sie den Antrag einreichten. Als in der Weimarer Republik die monarchische Solidarität entfiel, die verhinderte, dass Konflikte über Einbürgerungen offen ausbrachen, vergrößerten sich diese Unterschiede noch. Die Länder betrieben trotz der gemeinsamen Richtlinien eine eigene Einbürgerungspolitik, die in zentralen Punkten, z.B. bei der Mindestaufenthaltsdauer, höchst unterschiedliche Interpretationsmaßstäbe anlegte. Darüber hinaus strebten einige Länder an, ihre Einbürgerungspolitik auch den anderen Ländern aufzuzwingen. Gerade das sonst auf Autonomie und Souveränität der Länder so großen Wert legende Bayern versuchte erbittert, die Einbürgerung von Juden in anderen Ländern zu verhindern. In

der Konsequenz kam das 1913 ins Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommene Bundesrats- beziehungsweise seit 1919 Reichsratsverfahren erstmalig zur Anwendung. Da die Konflikte zwischen den Ländern weder im Konsens noch auf dem Verhandlungswege gelöst werden konnten, stieg die Anzahl der vom Reichsrat endgültig entschiedenen Einbürgerungsfälle in den 1920er Jahren immer mehr an und erreichte in den Krisenjahren am Ende der Weimarer Republik den Höhepunkt. Damit waren die Erfolgsaussichten eines Einbürgerungsantrages nicht nur von dem Urteil der das Verfahren durchführenden Behörde und der Einbürgerungspolitik des jeweiligen Landes, sondern auch noch von den Mehrheitsverhältnissen im Reichsrat abhängig geworden. Zur Uneinheitlichkeit trug ferner noch bei, dass diese Mehrheitsverhältnisse stark schwanken konnten. Zum einen wurden die preußischen Stimmen nur zur Hälfte von der preußischen Regierung bestimmt. Die andere Hälfte bestellten die Provinzialverwaltungen, die die Politik der Regierung keineswegs immer unterstützten. Zum anderen waren nicht immer alle Vertreter eines Landes zur Abstimmung auch anwesend, sodass die Entscheidung je nach anwesender Mehrheit unterschiedlich ausfallen konnte.

Mit der Zerschlagung der Länder und der Zentralisierung der Einbürgerungspolitik im NS-Staat konnte es Konflikte um Einbürgerungen wie in der Weimarer Republik nicht mehr geben. Der institutionelle Rahmen für eine Konfliktaustragung über die Umsetzung der Einbürgerungspolitik war nicht mehr vorhanden. Trotzdem konnten auf den unteren Ebenen auch die zentralen Vorgaben des NS-Staates unterschiedlich interpretiert werden. Nach wie vor mussten Leumundszeugnisse erstellt werden und verschiedene Stellen über das politische Vorleben der Gesuchsteller in der dann als "Systemzeit" bezeichneten Weimarer Republik urteilen. Im Ergebnis konnten dann verschiedene Behörden über ähnlich gelagerte Einbürgerungsanträge zu unterschiedlichen Beschlüssen kommen. Im Gegensatz zur Weimarer Republik waren die Divergenzen weit geringer und fußten eher auf Feinheiten in der Interpretation als auf grundsätzlich abweichenden Auffassungen über die Behandlung von Einbürgerungsanträgen.

Nach der Gründung der Bundesrepublik blieb eine einheitliche und primäre deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, obwohl das politische System wieder zum Föderalismus zurückkehrte. Migranten beantragten die

Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik und nicht die eines Bundeslandes. Das Verfahren wurde allerdings weiterhin von Behörden durchgeführt, die den Länderregierungen unterstanden. Der Spielraum der Länder für eigene Akzente in der Einbürgerungspolitik war damit wieder vorhanden. Herauszuarbeiten wie die Länder in der Bundesrepublik die Einbürgerungspolitik in Zeiten des Wirtschaftswunders und der wiederaufgenommenen Migrationsbewegungen in die Praxis umsetzten, wird eine Aufgabe für die zukünftige Forschung sein.

8. Abkürzungen

AfS	Archiv für Sozialgeschichte
Akd.	Akademiker
Ang.	Angestellte
Arb.	Arbeiter
AWR	Association for the Study of the World Refugee Problem
BA	Bezirksamt
BArch	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
Befr.	Befreiungsschein
BHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
DDP	Deutsche Demokratische Partei
GG	Geschichte und Gesellschaft
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HA	Hauptabteilung
Hdw.	Handwerker
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
KrA	Kreisarchiv
KA	Karslruhe
Kf.	Kaufleute
KN	Konstanz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LBIY	Leo Baeck Institute Yearbook
Ldw.	Landwirte
Legitim.	Legitimationsschein
LK	Landeskommissär
LNTS	League of Nations Treaty Series
LR	Landrat
MA	Mannheim
MF	Microfiche
ND	Nachdruck
NPL	Neue Politische Literatur
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OB	Oberbürgermeister
OP	Oberpräsident
PGS	Preußische Gesetzessammlung
PP	Polizeipräsident
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RP	Regierungspräsident
RR	Reichsrat
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
St. DR	Statistik für das Deutsche Reich
StJB	Statistisches Jahrbuch
StAF	Staatsarchiv Freiburg
StAM	Staatsarchiv München
StdA	Stadtarchiv
TAJB	Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte

USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZfU	Zeitschrift für Unternehmensgeschichte

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausländer im Deutschen Reich (1871 - 1910)..... 20

Tabelle 2: Ausländer im Deutschen Reich nach der Berufszählung vom 12.6.1907..... 20

Tabelle 3: Ausländische Arbeiter im Deutschen Reich nach Angaben der Deutschen Arbeiterzentrale (1918 – 1936) in 1000..... 24

Tabelle 4: Ausländer im Deutschen Reich (1925 – 1939)..... 24

Tabelle 5: Einbürgerungen vor dem Reichsrat (1920 – 1932)..... 92

Tabelle 6: Bedenken gegen Einbürgerungen nach den die Einbürgerung beabsichtigenden Ländern (1920 – 1932)..... 94

Tabelle 7 Bedenken nach Ländern (1920 – 1932)..... 95

Tabelle 8: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (1873-1913)..... 98

Tabelle 9: Einbürgerungen nach der Staatsangehörigkeit (1919 – 1941).... 101

Tabelle 10: Staatsangehörigkeit abgelehnter Antragsteller..... 102

Tabelle 11: Im Reichsrat verhandelte Einbürgerungen nach der Staatsangehörigkeit (1920 – 1932)..... 102

Tabelle 12: Einbürgerungen nach der Konfession..... 103

Tabelle 13: Konfession abgelehnter Antragsteller..... 105

Tabelle 14: Einbürgerungen nach dem Beruf der Antragsteller..... 107

Tabelle 15: Berufe abgelehnter Antragsteller..... 108

Tabelle 16: Jahreseinkommen der Eingebürgerten in Preußen in Mark (1907 – 1911)..... 109

Tabelle 17: Einbürgerungen nach dem Alter der Antragsteller..... 110

Tabelle 18: Alter von abgelehnten Antragstellern..... 111

Tabelle 19: Aufenthaltsdauer der Antragsteller..... 113

Tabelle 20: Einbürgerungsraten in Preußen..... 115

Tabelle 21: Einbürgerungsraten in Baden..... 116

Tabelle 22: Einbürgerungsraten in Bayern..... 117

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einbürgerungen in Preußen (1872 – 1931)..... 83

Abbildung 2: Einbürgerungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (1923 – 1937)..... 86

Abbildung 3: Einbürgerungen in Bayern und Baden (1872 – 1933)..... 87

Abbildung 4: Einbürgerungen in Württemberg (1924 – 1940)..... 90

Abbildung 5: Einbürgerungen (1945 – 1959)..... 245

11. Quellenverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BHStA)

Innenministerium:

MInn 74143	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1913-1920)

Staatsministerium des Auswärtigen und des königlichen Hauses:

MA 54100	Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (1871-1911)
MA 54932	Aberbach
MA 54940	Leib Brendel
MA 54947	David Blauzwirn
MA 55019	Herrmann Herzberg
MA 92666	Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, hier: Vollzug desselben (1913-1918)
MA 92680	Die Einbürgerung russischer Kriegsgefangener (1917-1918)
MA 92681	Die Naturalisation von russischen und galizischen Polen in einem Bundes-Staate (1873-1918)
MA 94968	Josef Keim
MA 100314	Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (1920-1932)
MA 100317	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1920-24)
MA 100318	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1925-27)
MA 100319	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1928)
MA 100320	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1929)
MA 100321	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1930-31)
MA 100322	Vollzug des § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1932)
MA 100361	Aufnahme in den bayerischen Staatsverband bzw. Einbürgerung (1919-1930)

Gesandtschaft Berlin:

Nr. 1133	
Nr. 1559	Bundesratsangelegenheiten / Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1894-1913)

Gesandtschaft Stuttgart:

Nr. 367	Staatsangehörigkeit (1922-1933)

Staatsarchiv München (StAM)

Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern:

RA 43324	Hermann Kohn
RA 44126	Pietro De Lorenzo

BA München:

LRA 16831	Armellini
LRA 16833	Emanuel Ast
LRA 16835	Baloun Wenzel
LRA 16850	Josef Blumenfeld
LRA 16866	Johann Bredenfeld
LRA 16867	Franz Breindl
LRA 16881	Nicole Cominotti
LRA 16903	Franz-Xaver Drucki-Lubecki
LRA 16906	Johann Dworak
LRA 16998	Max Hartl
LRA 17323	Barbara von Stieda
LRA 17325	Johann Stöckel
LRA 17348	Emanuel Tieschky

BA Freising:

LRA 121550	Alois Weiner

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch)

R 43 Reichskanzlei:

Nr. 1596	Gesetze über Staatsangehörigkeit (1905-1908)

R 1501 Reichsamt / Reichsministerium des Innern:

Nr. 108013	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Bd. 9 (1911-1912)
Nr. 108016	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Bd. 12 (1913-1914)
Nr. 108027	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Bd. 23 (1924-1927)
Nr. 108028	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Bd. 24 (1927)
Nr. 108029	Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Bd. 25 (1927-1928)
Nr. 108035	Einbürgerungen. Anträge Bd. 3 (1915)
Nr. 108040	Einbürgerungen. Anträge Bd. 8 (1920-1921)
Nr. 108041	Einbürgerungen. Anträge Bd. 9 (1921)
Nr. 108042	Einbürgerungen. Anträge Bd. 10 (1922)
Nr. 108043	Einbürgerungen. Anträge Bd. 11 (1922)
Nr. 108044	Einbürgerungen. Anträge Bd. 12 (1922-1923)

Nr. 108045	Einbürgerungen. Anträge Bd. 13 (1923-1924)
Nr. 108046	Einbürgerungen. Anträge Bd. 14 (1924-1925)
Nr. 108047	Einbürgerungen. Anträge Bd. 15 (1925)
Nr. 108048	Einbürgerungen. Anträge Bd. 16 (1925-1926)
Nr. 108050	Einbürgerungen. Anträge Bd. 18 (1926-1927)
Nr. 108051	Einbürgerungen. Anträge Bd. 19 (1927-1929)
Nr. 125488	Staatsangehörigkeitssachen – Einbürgerungen. Buchstabe B, Bd. 5 (1931-1932)
Nr. 125491	Staatsangehörigkeitssachen – Einbürgerungen. Buchstabe B, Bd. 8 (1933)
Nr. 125503	Staatsangehörigkeitssachen – Einbürgerungen. Buchstabe B, Bd. 20 (1935)

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA PK)

Rep. 77: Innenministerium:

Tit. 226 B Einwanderungen:

Nr. 20, Bd. 1	Einwanderungen aus dem Königreich der Niederlande. Das hinsichtlich der holländischen Deserteure zu beobachtende Verfahren wegen des holländischerseits angetragenen Kartells; desgl. die Behandlung der aus den Niederlanden in den Preußischen Staat einwandernden Untertanen. (1811-1909)
Nr. 38	Die Verhinderung der Naturalisation aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesener russisch-polnischer und galizischer Juden seitens anderer Bundesstaaten (1885-1891)
Nr. 64, Bd. 1	Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer in Berlin (1909-1924)

Tit. 227 Indigenat:

Nr. 4, Beihefte 1-28	Jährliche Nachweisungen der Regierungspräsidenten über Naturalisierungen (1892-1919)
Nr. 4, Bd. 10	Entwerfung eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Indigenats (1871-1879)
Nr. 4, Bd. 12	Entwerfung eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Indigenats (1884-1886)
Nr. 4, Bd. 21	Entwerfung eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Indigenats (1908-1910)
Nr. 4, Bd. 22	Entwerfung eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Indigenats (1910-1913)
Nr. 33, Bd. 1	Naturalisation italienischer Gewerbetreibender (1853-1903)
Nr. 33, Bd. 2	Naturalisation italienischer Gewerbetreibender (1905-1916)
Nr. 33, Bd. 3	Naturalisation italienischer Gewerbetreibender (1916-1921)
Nr. 42C, Bd.1	Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger (1905-1922)
Nr. 50, Bd. 3	Die Naturalisation ausländischer Ärzte (1899-1921)
Nr. 53, Bd. 1	Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes (1869-1885)
Nr. 53, Bd. 3	Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes (1896-1912)

Nr. 53, Beiheft 2	Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes – Verleihung und Wiedererwerb der preußischen Staatsangehörigkeit, 1870.

Tit. 2770 Staatsangehörigkeitssachen:

Nr. 6, Bd. 3	Einzelverzeichnisse über Einbürgerungen in Preußen (1923)
Nr. 6, Bd. 5	Einzelverzeichnisse über Einbürgerungen in Preußen (1924-1926)

Rep. 87: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Abt. B Nr. 9563/1	Organisation der Rückwanderung Deutscher aus Russland (Fürsorgeverein) Bd. 1 (1907-1909)
Abt. B Nr. 9564	Organisation der Rückwanderung Deutscher aus Russland (Fürsorgeverein) Bd. 2 (1909-1914)

Rep. 90: Staatsministerium:

Nr. 2255	Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit u. des Reichsbürgerrechts, Bd. 5 (1923-1934)
Nr. 2256	Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit u. des Reichsbürgerrechts, Bd. 6 (1934-1944)

Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

Abt. 233 Staatsministerium:

Nr. 25840	Die bestehenden Gesetze und Normen über Erwerbung und Verlust des Indigenats und der Heimatsrechte (1912-1928)
Nr. 25841	Gesetze und Normen über Erwerbung und Verlust des Indigenats und der Heimatsrechte (1929-1938)
Nr. 26241	Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Nr. 26242	Reichssachen, Bürger, Heimat & Niederlassungsrecht, Den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes betreffend.
Nr. 11128	Staatsbürgerrecht: Gesuche um Erteilung des Indigenats im Großherzogtum / Einbürgerungen (1841-1902)
Nr. 11129	Staatsbürgerrecht: Gesuche um Erteilung des Indigenats im Großherzogtum / Einbürgerungen (1903-1914)
Nr. 11130	Staatsbürgerrecht: Gesuche um Erteilung des Indigenats im Großherzogtum / Einbürgerungen (1915-1918)
Nr. 11132	Staatsbürgerrecht: Einbürgerungen (1921-1922)
Nr. 11133	Staatsbürgerrecht: Einbürgerungen (1922-1925)
Nr. 11134	Staatsbürgerrecht: Einbürgerungen (1926-1928)
Nr. 11135	Staatsbürgerrecht: Einbürgerungen (1929)
Nr. 11136	Staatsbürgerrecht: Einbürgerungen (1930-1931)
Nr. 11137	Staatsbürgerrecht: Den Erwerb und Verlust der Tschecho-Slovakischen Staatsangehörigkeit betr. (1924-1932)
Nr. 11460	Reichssachen, Bürger, Heimats & Niederlassungsrecht, Betr.: Schleunige Einbürgerungen (1914-1918)

Abt. 236 Innenministerium:

Nr. 10732	Bürgerrecht: Moritz Goldmann
Nr. 10843	Staatsbürgerrecht, Einzelfälle, Bitte des de Pellegrini von Falkade in Italien um Ertheilung des Badischen Bürgerrechtes und Entbindung von der Aufnahmetaxe, 6.8.1880

Abt. 316 Landeskommissär Karlsruhe:

Nr. 14-174, Zug. 1941-9	Gesuche um Aufnahme in den badischen Staatsverband

318 Der Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach:

Nr. 1-6	Die Ertheilung von Naturalisations Urkunden hier die Führung desfallsigen Verzeichnisse (1888-1913)
Nr. 9-330, Zug 1950-20	Bürger Annahme: Die Ertheilung von Naturalisations Urkunden (Einzelfälle)

Abt. 343 BA Bretten:

Nr. 986	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1914-1936)

Abt. 357 BA Karlsruhe:

Nr. 137-1921 Zug 1976-56 II	Staatsangehörigkeit und Auswanderung
Nr. 31.507	Die Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit – Einbürgerung (1933-1954)
Nr. 31.512	Verzeichnis der Aufnahmen und Einbürgerungen in Baden (1924-1941), Amt Durlach

Abt. 362 BA Mannheim:

Nr. 9768	Verzeichnis der Aufnahmen, Naturalisationen und Wiederaufnahmen in die Staatsangehörigkeit (1905-1910), BA Weinheim
Nr. 9770	Verzeichnis der Aufnahmen, Naturalisationen und Wiederaufnahmen in die Staatsangehörigkeit (1919-1934), BA Weinheim
Nr. 9926	Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Durchführung und Vollzug. (1914-1946)
Nr. 9928	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, hier Einbürgerungen (1914-1944)
Nr. 9939	Die Verzeichnisse der Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe (1900-1903, 1910-1920), BA Schwetzingen
Nr. 9945	Die Verzeichnisse der Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe (1921-1924), BA Schwetzingen
Nr. 9946	Die Verzeichnisse der Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe (1904-1909),BA Schwetzingen

Abt. 364 BA Mosbach:

Nr. 1975/3/88	Verzeichnisse über Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe (1901-1932)

Abt. 377 BA Sinsheim:

Nr. 19.308	Verzeichnisse der Entlassungen aus dem Staatverband und Aufnahme (1921-1932)
Nr. 20.662	Verzeichnisse der Entlassungen aus dem Staatverband und Aufnahme (1921-1924)

Abt. 380 BA Wertheim:

Nr. 1977/68	Verzeichnisse der Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahmen in dieselbe (1921-1938)

Abt. 387 BA Wertheim:

Nr. 640 Zug. 1962-19	Einbürgerung, Regelung über die Verhältnisse ausländischer Staatsangehöriger zum Reich, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (1935)
Nr. 648 Zug. 1976-39	Die Erwerbung und der Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1871-1930)

Abt. 388 BA Wiesloch:

Nr. 1302	Verzeichnisse der Entlassungen aus der Verlust der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe (1866-1929)
Nr. 1310	Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (1906-1935)
Nr. 1311	Verzeichnis der Aufnahmen und Einbürgerungen in das Großherzogtum Baden (1918-1931)

Staatsarchiv Freiburg (StAF)

A96/1 Der Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut:

Nr. 2071	Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935 (1935-1945)
Nr. 2077	Einzelfälle
Nr. 2058, 2059	Die Naturalisation von Reichsausländern, hier die Verzeichnisse der Naturalisationen (1888-1914)

B 700/1 BA Engen:

Nr. 857	Der Vollzug des Reichsgesetzes, Bestimmungen wegen Naturalisation von Ausländern etc. (1821-1936)
Nr. 861	Die Erwerbung und der Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.
Nr. 863	Verzeichnisse der in den badischen Staatsverband aufgenommenen bzw. aus ihm entlassenen Personen (1912-1932)

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD)

Regierung Aachen:

Nr. 18936	Einbürgerungen (1923-1934)

Regierung Düsseldorf:

Nr. 11871	Bestimmungen über das Verfahren bei Naturalisation (1861-1898)
Nr. 12036	Stadtkreis Barmen Einbürgerungen (1892-1896)
Nr. 12038	Stadtkreis Barmen Einbürgerungen (1897-1898)
Nr. 46842	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1924-1927 Jan.-Juni)
Nr. 46976	Einbürgerung Allgemeines (1916-1934)
Nr. 46977	Einbürgerung Allgemeines (1934-1938)
Nr. 46978	Einbürgerung Allgemeines (1939-1945)
Nr. 47926	Kreis Duisburg. Aufnahmen und Einbürgerungen (1920)
Nr. 47928	Kreis Duisburg. Aufnahmen und Einbürgerungen (1921 Okt. - 1922 Aug.)
Nr. 47929	Kreis Duisburg. Aufnahmen und Einbürgerungen (1923)
Nr. 47943	Barmen. Aufnahmen und Einbürgerungen (1916-1921)
Nr. 47944	Barmen. Aufnahmen und Einbürgerungen (1921-1923)
Nr. 47971	Kreis Barmen Naturalisationen (1903-1907)
Nr. 50359	Abgelehnte Einbürgerungen, Buchstabe B (1931-1945)
Nr. 50396	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1933-1935)
Nr. 50397	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1936-1937)
Nr. 50398	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1938-1939)
Nr. 50399	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1940)
Nr. 50402	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1942 Jan. - Juni)
Nr. 50403	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1942 Juli – Dez.)
Nr. 50405	Einbürgerungen 1924-1945: Buchstabe E (1943 Juli – 1944 Dez.)

Regierung Köln:

Nr. 11674	Die Erwerbung der Reichs – und Staatsangehörigkeit im Regierungsbezirk Cöln ausschließlich Cöln Stadt, Heft 96, Dez. 1913 – April 1914

Polizeipräsidium Essen:

Nr. 1-5	Abgelehnte und zurückgezogene Einbürgerungsanträge (1914-1921)

Württembergisches Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStASt)

Ministerium des Innern:

E 151/02, Abt. II: Rechtssachen, Staatsangehörigkeit, Personenstand, 1802-1945

Bü 986	Bestimmungen und Verfahrensweisen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 (1913-1917)

Bü 988	desgl. (1923-1926)
Bü 990	desgl. (1929-1931)

Kreisarchiv Konstanz (KrA KN)

AA21	Staatsangehörigkeit und Auswanderung. Einbürgerungsakten

Stadtarchiv Konstanz (StdA KN)

S II 5458a	Aufnahme in den badischen Staatsverband (1905-1922)

II. Gedruckte Quellen

Acta Borussica N.F., Protokolle des preußischen Staatsministeriums.
Amtsblatt der k. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Äußern und des Innern.
Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
Berliner Morgenpost.
Berliner Tageblatt.
Der Rheinische Bund.
die tageszeitung.
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern.
Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.
League of Nations Treaty Series.
Leipziger Tageblatt.
Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.
Mitteilungen des Württembergischen Statistischen Landesamts.
Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats.
Preußische Gesetzsammlung.
Preußische Statistik.
Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs.
Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden.
Reichsgesetzblatt.
Reichsverwaltungsblatt.
Statistik des Deutschen Reiches.
Statistische Berichte. Arb.-Nr. VIII/24, Bevölkerung und Kultur.
Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern.
Verhandlungen des Deutschen Reichstags, Anlagen zu den stenographischen Berichten.
Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte.
Vossische Zeitung.
Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Büreaus.
Zentralblatt für das Deutsche Reich.

12. Literaturverzeichnis

Albrecht, Thomas: *Für eine wehrhafte Demokratie. Albert Grzesinski und die preußische Politik in der Weimarer Republik*, Bonn 1999.

Amenda, Lars: Fremd-Wahrnehmung und Eigen-Sinn. Das "Chinesenviertel" und chinesische Migration in Hamburg, 1910-1960, in: Eder, Angelika (Hg.): *"Wir sind auch da!". Über das Leben von und mit Migranten in europäischen Großstädten*, Hamburg 2003, S.73-94.

Anderson, Benedict: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Berlin 1998 [engl. 1983].

Angress, Werner T.: The German Army's 'Judenzählung' of 1916. Genesis – Consequences – Significance, in: *LBIY* 23 (1978), S.117-135.

Aschheim, Steven: Caftan and Cravat. The Ostjude as a Cultural Symbol in the Development of German Anti-Semitism, in: Drescher, Seymour / Sabean, David / Sharlin, Allan (Hg.): *Political Symbolism in Modern Europe*, New Brunswick 1982, S.81-99.

Bade, Klaus J.: Arbeitsmarkt, Bevölkerung und Wanderung in der Weimarer Republik, in: Stürmer, Michael (Hg.): *Die Weimarer Republik: Belagerte Civitas*, Königstein i. Ts. 1980, S.160-187.

Bade, Klaus J.: Massenwanderung und Arbeitsmarkt im deutschen Nordosten von 1880 bis zum Ersten Weltkrieg: Überseeische Auswanderung, interne Abwanderung und kontinentale Zuwanderung, in: *AfS* 20 (1980), S.265-323.

Bade, Klaus J.: Politik und Ökonomie der Ausländerbeschäftigung im preußischen Osten 1885-1914: Die Internationalisierung des Arbeitsmarkts im Rahmen der preußischen Abwehrpolitik, in: Puhle, Hans Jürgen / Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Preußen im Rückblick*, Göttingen 1980, S.273-299.

Bade, Klaus J.: Transnationale Migration und Arbeitsmarkt im Kaiserreich: Vom Agrarstaat mit starker Industrie zum Industriestaat mit starker agrarischer Basis, in: Pierenkemper, Toni (Hg.): *Historische Arbeitsmarktforschung*, Göttingen 1982, S.182-211.

Bade, Klaus J.: "Preußengänger" und "Abwehrpolitik". Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle auf dem Arbeitsmarkt in Preußen vor dem Ersten Weltkrieg, in: *AfS* 24 (1984), S.91-162.

Bade, Klaus J.: "Amt der verlorenen Worte": Das Reichswanderungsamt 1918 bis 1924, in: *Zeitschrift für Kulturaustausch* 39,3 (1989), S.312-321.

Bade, Klaus J.: "Billig und willig" - die "ausländischen Wanderarbeiter" im kaiserlichen Deutschland, in: ders. (Hg.): *Deutsche im Ausland - Fremde in Deutschland: Migration in Geschichte und Gegenwart*, München 1992, S.311-324.

Bade, Klaus J.: From Emigration to Immigration: The German Experience in the Nineteenth and Twentieth Centuries, in: *Central European History* 28,4 (1995), S.507-535.

Bade, Klaus J.: *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2000.

Bade, Klaus J.: Immigration, Naturalization, and Ethno-national Traditions in Germany: From the Citizenship Law of 1913 to the Law of 1999, in: Jones, Larry E. (Hg.): *Crossing Boundaries. The Exclusion and Inclusion of Minorities in Germany and the United States*, Oxford 2001, S.29-49.

Bade, Klaus J.: Historische Migrationsforschung, in: Oltmer, Jochen (Hg.): *Migrationsforschung und Interkulturelle Studien*, Osnabrück 2002, S.55-74.

Barfuß, Karl M.: *"Gastarbeiter" in Nordwestdeutschland 1884-1918*, Bremen 1986.

Barth, Boris: *Dolchstoßlegenden und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914-1933*, Düsseldorf 2003.

Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999.

Baumann, Jochen: Staatsangehörigkeit und Citizenship. Das deutsche Staatsbürgerrecht im europäischen Vergleich, in: Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999, S.49-106.

Bazille, Wilhelm / Köstlin, Reinhard: Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902.

Bechhaus-Gerst, Marianne: Afrikaner in Deutschland 1933-1945, in: *1999 - Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 12,4 (1997), S.10-31.

Becker, Walter: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums, in: *Zeitschrift für Völkerrecht* 15 (1930), S.478-518.

Berding, Helmut: *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt am Main 1988.

Bessel, Richard: *Germany after the First World War*, Oxford 1993.

Bluntschli, Johann: *Deutsche Naturalisation einer separierten Französin und Wirkungen der Naturalisation*, Heidelberg 1876.

Boysen, Jens: Die polnischen Optanten. Ein Beispiel für den Zusammenhang von Krieg und völkerrechtlicher Neuordnung, in: Thoß, Bruno / Volkmann, Hans-Erich (Hg.): *Erster Weltkrieg - Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland*, Paderborn 2002, S.593-613.

Britschgi-Schimmer, Ina: *Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland: ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage*, Karlsruhe 1916 (ND Essen 1996).

Brubaker, Rogers: *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge [3]1996 [1992].

Brubaker, Rogers: Homeland Nationalism in Weimar Germany and 'Weimar Russia', in: ders. (Hg.): *Nationalism Reframed. Nationhood and the National Question in the New Europe*, Cambridge 1996, S.107-147.

Burger, Hannelore: Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Waltraud / Saurer, Edith (Hg.): *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867*, Wien 2000, S.3-172.

Burleigh, Michael / Wippermann, Wolfgang: *The Racial State. Germany 1933-1945*, Cambridge 1991.

Cahn, Wilhelm: *Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Rechs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung*, Berlin [3]1896 [1888].

Cahn, Wilhelm: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung*, Berlin [4]1914.

Cajani, Luigi / Mantelli, Brunello: In Deutschland arbeiten. Die Italiener – von der "Achse" bis zur Europäischen Gemeinschaft, in: *AfS* 32 (1992), S.231-246.

Canny, Nicholas: In Search of a Better Home? European Overseas Migration, 1500-1800, in: ders. (Hg.): *Europeans on the Move. Studies on European Migration, 1500-1800*, Oxford 1994, S.263-283.

Chickering, Roger: *We Men Who Feel Most German. A Cultural Study of the Pan-German League 1886-1914*, London 1984.

Cornelißen, Christoph: Wanderer zwischen den Welten: Neuere Forschungsergebnisse zur Migration aus und nach Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *NPL* 40 (1995), S.30-61.

Cornelißen, Christoph: L'emigrazione italiana nell'Impero tedesco: analisi comparativa della storiografia tedesca e italiana, in: *Studi Emigrazione* 38 (2001), S.297-314.

Curtius, Friedrich: Über Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 9,1 (1894), S.1-22.

Del Fabbro, René: Italienische Industriearbeiter im wilhelminischen Deutschland 1890-1914, in: *VSWG* 76,2 (1989), S.202-228.

Del Fabbro, René: Wanderarbeiter oder Einwanderer? Die italienischen Arbeitsmigranten in der Wilhelminischen Gesellschaft, in: *AfS* 32 (1992), S.207-229.

Del Fabbro, René: *Transalpini. Italienische Arbeitswanderung nach Süddeutschland im Kaiserreich 1870-1918*, Osnabrück 1996.

Del Fabbro, René: Von den Anfängen bis zur Krise der Weimarer Republik, in: *Mitteilungsblatt zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung* 21 (1998), S.84-94.

Del Fabbro, René: La politica verso gli stranieri nell'Impero tedesco. Messaggi per l'Europa, in: *Studi Emigrazione* 142 (2001) S.329-345.

Dietl, Andreas: Das Blutrecht gewinnt an Boden. Die Diskussion um die doppelte Staatsbürgerschaft in Deutschland, in: Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999, S.107-126.

Dodenhoeft, Bettina: *"Laßt mich nach Rußland heim". Russische Emigranten in Deutschland von 1918 bis 1945*, Frankfurt am Main 1993.

Dohse, Knuth: *Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat: Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Königstein/Ts. 1981.

Edathy, Sebastian: *"Wo immer auch unsere Wiege gestanden hat." Parlamentarische Debatten über die Staatsbürgerschaft 1870-1999*, Frankfurt am Main 2000.

Elsner, Lothar / Lehmann, Joachim: *Ausländische Arbeiter unter dem deutschen Imperialismus 1900 bis 1985*, Berlin (Ost) 1988.

El-Tayeb, Fatima: 'Blood Is a Very Special Juice": Racialized Bodies and Citizenship in Twentieth-Century Germany, in: Boris, Eileen / Janssens, Angelique (Hg.): *Complicating Categories: Gender, Class, Race, Ethnicity*, Cambridge 1999, S. 149-169.

El-Tayeb, Fatima: *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um "Rasse" und nationale Identität 1890-1933*, Frankfurt am Main 2001.

Ernst, Alexander: *Das Staatsangehörigkeitsrecht im Deutschen Reich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und seine Auswirkungen auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland*, Diss. jur. Münster 1999.

Esch, Michael G.: Migrationssteuerung im totalen Staat: die Umwandererzentralstelle im besetzten Polen 1939-1944, in: Oltmer, Jochen (Hg.): *Migration steuern und verwalten*, Göttingen 2003, S.177-206.

Essner, Cornelia: *Die "Nürnberger Gesetze" oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002.

Etzel, Matthias: *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat* (1945-1948), Tübingen 1992.

Fahrmeir, Andreas: Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration, in: *The Historical Journal* 40,3 (1997), S.721-752.

Fahrmeir, Andreas: *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States*, 1789-1870, Oxford 2000.

Fahrmeir, Andreas: Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *HZ* 271 (2000), S.57-91.

Fahrmeir, Andreas: Law and Practice. Problems in Researching the History of Migration Controls, in: Fahrmeir, Andreas / Faron, Olivier / Weil, Patrick (Hg.): *Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period*, Oxford 2003, S.301-315.

Föllmer, Moritz: Machtverlust und utopische Kompensation. Hohe Beamte und Nationalismus im Ersten Weltkrieg, in: *ZfG* 49 (2001), S.581-598.

Föllmer, Moritz: *Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900 – 1930*, Göttingen 2002.

Forberg, Martin: Monodopera italiana e sindacati tedeschi nell'impero (1890-1916), in: Petersen, Jens (Hg.): *L'emigrazione tra Italia e Germania*, Manduria 1993, S.45-62.

Franke, Eberhard: Einbürgerungen und Namensänderungen im Ruhrgebiet, in: *Westfälische Forschungen* 2 (1939), S.19-28.

Franz, Fritz: Das Prinzip der Abstammung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hg.): *Beiträge des Hamburger Kongresses "Rassismus und Migration in Europa"*, Hamburg 1992, S.237-245.

Frevert, Ute: *"Mann und Weib, und Weib und Mann". Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995.

Frevert, Ute: *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001.

Friederichsen, Hans: *Die Stellung des Fremden in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution*, Diss. Göttingen 1967.

Garris, Charles R.: *Becoming German. Immigration, Conformitiy, & Identity Politics in Wilhelmine Berlin 1880-1914*, Diss. University of North Carolina, Chapel Hill 1998.

Geiss, Immanuel: *Geschichte des Rassismus*, Frankfurt am Main 1988.

Goll, H.: Einbürgerungspolitik früher und heute, in: *Deutsche Verwaltung* 6 (1934), S.133-138.

Gosewinkel, Dieter: Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, in: Grawert, Rolf / Schlink, Bernhard / Wahl, Rainer / Wieland, Joachim (Hg.): *Offene Staatlichkeit*, Berlin 1995, S.359-378.

Gosewinkel, Dieter: Staatsangehörigkeit und Einbürgerung in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts. Ein historischer Abriß, in: Dankwortt, Barbara / Lepp, Claudia (Hg.): *Von Grenzen und Ausgrenzung. Interdisziplinäre Beiträge zu den Themen Migration, Minderheiten und Fremdenfeindlichkeit*, Marburg 1997, S.175-190.

Gosewinkel, Dieter: "Unerwünschte Elemente" - Einwanderung und Einbürgerung von Juden in Deutschland 1848 – 1933, in: *TAJB* 27 (1998), S.71-106.

Gosewinkel, Dieter: Homogenität des Staatsvolks als Stabilitätsbedingung der Demokratie? Zur Politik der Staatsangehörigkeit in der Weimarer Republik, in: Kieseritzky, Wolther von / Sick, Klaus-Peter (Hg.): *Demokratie in Deutschland. Chancen und Gefährdungen im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1999, S.173-201.

Gosewinkel, Dieter: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001.

Gosewinkel, Dieter: Citizenship and Naturalization Politics in Germany in the Nineteenth and Twentieth Centuries, in: Levy, Daniel / Weiss, Yfaat (Hg.): *Challenging Ethnic Citizenship. German and Israeli Perspectives on Immigration*, Oxford 2002, S.59-75.

Grawert, Rolf: *Staat und Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973.

Groh, Dieter / Brandt, Peter: *"Vaterlandslose Gesellen". Sozialdemokratie und Nation 1860 - 1990*, München 1992.

Grunwald, Max: Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland und die preußisch-deutsche Gesetzes- und Verwaltungspraxis. Ein Nachtrag zu dem Stuttgarter Internationalen Kongreß, in: *Die Neue Zeit* 25 (1907), Bd. II, S.581-591.

Hagedorn, Heike: Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich, in: Thränhardt, Dietrich (Hg.): *Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland. Jahrbuch Migration 1997/98*, Münster 1998, S.15-63.

Han, Petrus: *Soziologie der Migration*, Stuttgart 2000.

Hartung, Günter: Völkische Ideologie, in: Puschner, Uwe / Schmitz, Walter / Ulbricht Justus (Hg.): *Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918*, München 1996, S.22-41.

Hasse, Ernst: *Das Deutsche Reich als Nationalstaat*, München 1905.

Hecker, Hellmuth: *Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Deutschland. Register der innerstaalichen und völkerrechtlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht der deutschen Länder sowie der Zentralgewalt seit 1806*, Frankfurt am Main 1976.

Heckmann, Friedrich: *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*, Stuttgart 1992.

Heid, Ludger: *Maloche - nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Proletarier in Deutschland 1914 – 1923*, Hildesheim 1995.

Heinemann, Isabel: *"Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas*, Göttingen 2003.

Herbert, Ulrich: Wie lange müssen "Fremde" "fremd" bleiben? Minderheiten in Deutschland, in: Barwig, Klaus (Hg.): *Vom Ausländer zum Bürger. Problemanzeigen im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht*, Baden-Baden 1994, S. 25-41.

Herbert, Ulrich: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des 'Ausländer-Einsatzes' in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin [2]1999 [1985].

Herbert, Ulrich: *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, München 2001.

Hering, Hermann: Der Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, in: *Reichsverwaltungsblatt* 52,32 (1933), S.621-624.

Hesse, Hermann: Reichs- und Staatsangehörigkeit, in: *Koloniales Jahrbuch* 11,2 (1898), S.97-136.

Hill, David J.: Dual Citizenship in the German Imperial and State Citizenship Law, in: *The American Journal of International Law* 12 (1918), S.356-363.

Hochstadt, Steve: Migration in Preindustrial Germany, in: *Central European History* 16,3 (1983), S.195-224.

Hochstadt, Steve: *Mobility and Modernity. Migration in Germany, 1820-1989*, Ann Arbor 1999.

Hoerder, Dirk: *Cultures in Contact. World Migrations in the Second Millennium*, Durham 2002.

Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: *Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz*, Stuttgart 1973.

Hofmannsthal, Emil: Nationalität und Naturalisation, in: *Juristische Wochenschrift* (1924), S.1476-1477.

Höhn, Reinhard: Staatsangehöriger und Reichsbürger, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), S.20-23.

Hohorst, Gerd / Kocka, Jürgen / Ritter, Gerhard A.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870-1914*, München [2]1978 [1975].

Holtzendorff, Franz von: *Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco. Ein Gutachten*, München 1876.

Hopkins, Leroy: Einbürgerungsakte 1154: Heinrich Ernst Wilhelm Anumu, African Businessman in Imperial Hamburg, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.161-170.

Huber, Bertold: Die Beratung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 im Deutschen Reichstag, in: Barwig, Klaus / Lörcher, Klaus / Schumacher, Christoph (Hg.): *Aufenthalt - Niederlassung - Einbürgerung. Stufen rechtlicher Integration*, Baden-Baden 1987, S.181-220.

Huber, Ernst Rudolf (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1-3, Stuttgart [3]1978-1990 [1961].

Huber-Koller, Rose-Marie: Schwarze Deutsche: Zwischen "Ethnos" und "Demos" im historischen Spannungsfeld unterschiedlicher Legitimationsgrundlagen und Techniken politischer Herrschaft, in: Barwig, Klaus (Hg.): *Vom Ausländer zum Bürger. Problemanzeigen im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht*, Baden-Baden 1994, S.126-180.

Imhoff, Karl Freiherr von: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und der 36. Deutsche Juristentag, in: *Bayerische Verwaltungsblätter. Blätter für administrative Praxis* 79,20 (1931), S.333-338.

Jackson, James H.: *Migration and Urbanization in the Ruhr Valley 1821-1914*, Atlantic Highlands 1997.

Just, Regine: Gescheitertes Miteinander. Einbürgerungspolitik und Einbürgerungspraxis in Deutschland von 1871-1933, in: *AWR-Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen* 36,2-3 (1998), S.81-106.

Keller, Fritz von / Trautmann, Paul: *Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913*, München 1914.

Kesting, Robert W.: Forgotten Victims: Blacks in the Holocaust, in: *The Journal of Negro History* 77,1 (1992), S.30-36.

Klein, Fritz: Versailles und die deutsche Linke, in: Krumeich, Gerd (Hg.): *Versailles 1919. Ziele - Wirkung – Wahrnehmung*, Essen 2001, S.314-322.

Kleinschmidt, Harald: *Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung*, Göttingen 2002.

Kleßmann, Christoph: *Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870-1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft*, Göttingen 1978.

Kleßmann, Christoph: Long-Distance Migration, Integration and Segregation of an Ethnic Minority in Industrial Germany: The Case of the "Ruhr Poles", in: Bade, Klaus J. (Hg.): *Population, Labour and Migration in Nineteenth- and Twentieth-Century Germany*, Leamington Spa 1987, S.101-114.

Koch, Ralf: Die 'Fremdvölkischen' im Blick der Einheimischen: Polnische Wanderarbeiter in Deutschland während der Weimarer Republik, in: *Deutsche Studien* 30 (1993), S.39-56.

Koch-Weser, Erich: Thesen und Rede Erich Koch-Wesers, in: *Der Auslandsdeutsche* 14 (1931), S.659-667.

Kolb, Eberhard: *Die Weimarer Republik*, München [5]2000 [1984].

Kösters-Kraft, Michael: *Großbaustelle und Arbeitswanderung. Niederländer beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals*, Osnabrück 2000.

Krüger, Peter: *Die Außenpolitik der Republik von Weimar*, Darmstadt 1985.

Kulczycki, John J.: *The Foreign Worker and the German Labor Movement. Xenophobia and Solidarity in the Coal Fields of the Ruhr, 1871-1914*, Providence 1994.

Kulischer, Eugene M.: *Europe on the Move. War and Population Changes*, 1917-47.

Kunz, Josef: Zum Problem der doppelten Staatsangehörigkeit, in: *Zeitschrift für Ostrecht* 2,4 (1928), S.401-437.

Küttner, Sibylle: *Farbige Seeleute im Kaiserreich. Asiaten und Afrikaner im Dienst der deutschen Handelsmarine*, Erfurt 2000.

Laband, Paul: Der Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, in: *Deutsche Juristenzeitung* 17,6 (1912), S.361-367.

Ladwein, Erich: *Die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts seit 1934*, Diss. jur. Köln 1943.

Landgraff, Theodor: Die Kosten der Naturalisationsurkunden, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 9 (1876), S.729-732.

Landgraff, Theodor: Die Einwanderung der Prinzession Bauffremont, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 9 (1876), S.1022-1030.

Langewiesche, Dieter: Wanderungsbewegungen in der Hochindustrialisierungsperiode. Regionale, interstädtische und innerstädtische Mobilität in Deutschland 1880-1914, in: *VSWG* 64 (1977), S.1-40.

Langewiesche, Dieter: Deutschland und Österreich: Nationswerdung und Staatsbildung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, in: ders. (Hg.): *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000, S.172-189.

Langewiesche, Dieter: Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation. Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: ders. (Hg.): *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000, S.55-79.

Langewiesche, Dieter: *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000.

Langewiesche, Dieter: Reich, Nation und Staat in der jüngeren deutschen Geschichte, in: ders. (Hg.): *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000, S.190-216.

Lehmann, Bodo: Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 32 (1899), S.776-856.

Lenger, Friedrich (Hg.): *Towards an Urban Nation. Germany since 1780*, Oxford 2002.

Lifschütz, Alexander: Vergleichende Betrachtung der Staatsangehörigkeitsgesetze vom 1. Juli 1870 und 22. Juli 1913, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 33 (1915), S. 15-159.

Lilienthal, Georg: Anthropologie und Nationalsozialismus. Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, in: *Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung* 6 (1987), S.71-91.

Lösener, Bernhard: Die Hauptprobleme der Nürnberger Gesetze und ihrer Ersten Ausführungsverordnungen, in: *Reichsverwaltungsblatt* 56,47 (1935), S.929-934.

Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit, in: Frank, Hans (Hg.): *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, *München* 1935, S.397-411.

Lucassen, Jan: *Migrant Labour in Europe 1600-1900. The Drift to the North Sea*, London 1987.

Lucassen, Leo: The Great War and the Origins of Migration Control in Western Europe and the United States (1880-1920), in: Böcker, Anita (Hg.): *Regulation of Migration. International Experiences*, Amsterdam 1998, S.45-72.

Ludendorff, Erich (Hg.): *Urkunden der Obersten Heeresleitung über ihre Tätigkeit 1916/18*, Berlin 1920.

Lumans, Valdis O.: *Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe, 1933-1945*, Chapel Hill 1993.

Majer, Diemut: *'Fremdvölkische' im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements*, Boppard 1981.

Manes, Alfred: *Versicherungslexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der gesamten Individual- und Sozial-Versicherung*, Berlin [3]1930.

Mangoldt, Hans: Ius sanguinis- und ius soli- Prinzip in der Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, in: *Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtwesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenrecht, Internationales Privatrecht*, 47,2 (1994), S.33-42.

Mantelli, Brunello: I lavoratori italiani in Germania 1938-1943, in: *Rivista di Storia Contemporanea* 18,4 (1989), S.560-575.

Mantelli, Brunello: Zwischen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt und Kriegswirtschaft. Die Anwerbung der italienischen Arbeiter für das "Dritte Reich" und die "Achse Berlin-Rom" 1938-1943, in: Bermani, Cesare / Bologna, Sergio / Mantelli, Brunello (Hg.): *Proletarier der "Achse". Sozialgeschichte der italienischen Fremdarbeiter in NS-Deutschland 1937 bis 1943*, Berlin 1997, S.253-391.

Marshall, Thomas H.: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen [1950], in: Mackert, Jürgen / Müller, Hans-Peter (Hg.): *Citizenship - Soziologie der Staatsbürgerschaft*, Wiesbaden 2000, S.45-102.

Martitz, Ferdinand von: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 8 (1875), Sp.793-836 und Sp.1113-1170.

Maßfeller, Franz: *Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main [2]1955 [1953].

Maurer, Trude: *Ostjuden in Deutschland 1918 – 1933*, Hambrug 1986.

Moch, Leslie P.: *Moving Europeans. Migration in Western Europe Since 1650*, Bloomington [2]2003 [1992].

Möhle, Heiko: Betreuung, Erfassung, Kontrolle. Afrikaner aus den deutschen Kolonien und die "Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde" in der Weimarer Republik, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.225-236.

Mommsen, Wilhelm (Hg.): *Deutsche Parteiprogramme*, München [3]1960 [1960].

Mommsen, Wolfgang J.: Der Topos vom unvermeidlichen Krieg. Außenpolitik und öffentliche Meinung im Deutschen Reich im letzten Jahrzehnt vor 1914, in: ders. (Hg.): *Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur im deutschen Kaiserreich*, Frankfurt am Main 1990, S.380-406.

Mommsen, Wolfgang J.: Nationalität im Zeichen offensiver Weltpolitik. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches vom 22. Juni 1913, in: Hettling, Manfred (Hg.): *Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays*, München 1996, S.128-141.

Morsey, Rudolf: Hitler als braunschweigischer Regierungsrat, in: *VfZ* 8 (1960), S.419-448.

Murphy, Richard C.: *Gastarbeiter im Deutschen Reich. Polen in Bottrop 1891-1933*, Wuppertal 1982.

Nelte, O.: Die durch das "Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz" vom 23 Juli 1913 herbeigeführten Änderungen des bestehenden Rechtszustandes, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 32 (1914), S.22-36.

Neubach, Helmut: *Die Ausweisungen von Polen und Juden aus Preußen 1885/86. Ein Beitrag zu Bismarcks Polenpolitik und zur Geschichte des deutsch-polnischen Verhältnisses*, Wiesbaden 1967.

Nichtweiss, Johannes: *Die ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches 1890-1914*, Berlin (0st) 1959.

Oguntoye, Katharina / Opitz, May / Schultz, Dagmar (Hg.): *Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*, Berlin 1986.

Oguntoye, Katharina: *Eine afro-deutsche Geschichte. Zur Lebenssituation von Afrikanern und Afro-Deutschen in Deutschland von 1884 bis 1950*, Berlin 1997.

Oloukpona-Yinnon, Adjai Paulin: Zur Begegnung zwischen Weiß und Schwarz in Deutschland im kolonialen Kontext. Das Beispiel von Togoern im kaiserlichen Deutschland, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hg.): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880-1945, Deutsche in Afrika 1880-1918*, Frankfurt am Main 2003, S.237-254.

Oltmer, Jochen: Migration and Public Policy in Germany, 1918-1939, in: Jones, Larry E. (Hg.): *Crossing Boundaries. The Exclusion and Inclusion of Minorities in Germany and the United States*, New York, Oxford 2001, S.50-69.

Oltmer, Jochen: Deutsche Migrationsverhältnisse. Neuere Forschungsergebnisse zur Wanderungsgeschichte im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S.483-520.

Oltmer, Jochen: "Schutz des nationalen Arbeitsmarkts": transnationale Arbeitswanderungen und protektionistische Zuwanderungspolitik in der Weimarer Republik, in: ders. (Hg.): *Migration steuern und verwalten*, Göttingen 2003, S.85-122.

Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft (Hg.): *Doppelte Staatsbürgerschaft*, Wien 1928.

Oversch, Manfred: Die Einbürgerung Hitlers 1930, in: *VfZ* 40 (1992), S.543-566.

Pappermann, Ernst (Hg.): *Preußisches Allgemeines Landrecht. Ausgewählte öffentlich-rechtliche Vorschriften*, Paderborn 1972.

Parnreiter, Christof: Theorien und Forschungsansätze zu Migration, in: Husa, Karl / Parnreiter, Christof / Stacher, Irene (Hg.): *Internationale Migration. Die Herausforderung des 21. Jahrhunderts?* Frankfurt am Main 2000, S.25-52.

Petzina, Dietmar /Abelshauser, Werner / Faust, Anselm (Hg.): *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch*, Bd. 3, München 1978.

Pommerin, Reiner: *"Sterilisierung der Rheinlandbastarde". Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918-1937*, Düsseldorf 1979.

Pommerin, Reiner: Die Ausweisung von "Ostjuden" aus Bayern 1923. Ein Beitrag zum Krisenjahr der Weimarer Republik, in: *VfZ* 34 (1986), S.311-340.

Portes, Alejandro / Walton, John: *Labor, Class, and the International System*, New York 1981.

Puscher, Uwe: *Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich, Sprache - Rasse – Religion*, Darmstadt 2001.

Rahden, Till van: Die Grenze vor Ort – Einbürgerung und Ausweisung ausländischer Juden in Breslau 1860-1918, in: *TAJB* 27 (1998), S.47-69.

Rhaden, Till van: *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*, Göttingen 2000.

Reed-Anderson, Paulette: *Berlin und die Afrikanische Diaspora*, Berlin 2000.

Rehm, Hermann: Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 25 (1892), S.137-281.

Reulecke, Jürgen: *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Frankfurt am Main 1985.

Riegler, Claudius: *Emigration und Arbeitswanderung aus Schweden nach Norddeutschland 1868-1914*, Neumünster 1985.

Riff, Michael: The Government of Baden against Antisemitism. Political Expediency or Principle?, in: *LBIY* 32 (1987), S.119-134.

Roehl, John: Die höhere Beamtenschaft im wilhelminischen Deutschland, in: ders. (Hg.): *Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik,* München 1987, S.141-161.

Roller, Kathrin: *Frauenmigration und Ausländerpolitik im Deutschen Kaiserreich. Polnische Arbeitsmigrantinnen in Preußen,* Berlin 1994.

Sassen, Saskia: *Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenwanderung zur Festung Europa*, Frankfurt am Main [3]2000 [1996].

Schäfer, Hermann: Italienische "Gastarbeiter" im Deutschen Kaiserreich 1890-1914, in: *ZfU* 27 (1982), S.192-214.

Schätzel, Walter: Politisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, in: *Zeitschrift für Politik* (1932), S.557-569.

Schätzel, Walter: *Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht*, Berlin [2]1958.

Scherber, Paul: *Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern*, Würzburg 1897.

Schieder, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, Göttingen [2]1992 [1961].

Schippel, Max: Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder. Beilage zur Neuen Zeit, in: *Die Neue Zeit* 25 (1907), Bd. II, Nr. 41, S.1-63.

Schrörs, Karl: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Januar 1914 nebst Erläuterungen und Hilfsmitteln zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts*, Leipzig 1915.

Schwalb: Empfiehlt es sich, das RuStAG in seinen grundsätzlichen Bestimmungen abzuändern? in: *Deutsche Juristenzeitung* 36,17-18 (1931), S.1107-1110.

Seidler, Horst / Rett, Andreas (Hg.): *Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus*, Wien 1982.

Seydel, Max: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 9 (1876), S.135-179.

Seydel, Max: Das deutsche Naturalisationsverfahren, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 9 (1876), S.733-737.

Seydel, Max von: Die Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in: *Blätter für administrative Praxis* 49,6 (1899), S.177-187.

Sieber, Jakob: *Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust*, 2 Bde., Bern 1907.

Sontheimer, Kurt: *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933*, München [4]1994 [1968].

Stefanski, Valentina-Maria: *Zum Prozeß der Emanzipation und Integration von Außenseitern: Polnische Arbeitsmigranten im Ruhrgebiet*, Dortmund [2]1991 [1984].

Stegmann, Natali: "Ostjuden" in der "deutschen Lederstadt". Zur Einbürgerung polnischer Juden in Offenbach, 1900-1933, in: *Archiv für hessische Geschichte* 58 (2000), S.291-302.

Steven Aschheim: Caftan and Cravat. The Ostjude as a Cultural Symbol in the Development of German Anti-Semitism, in: Drescher, Seymour / Sabean, David / Sharlin, Allan (Hg.): *Political Symbolism in Modern Europe*, New Brunswick 1982, S.81-99.

Stieda, Wilhelm: Ausländische Arbeiter in Deutschland, in: *Zeitschrift für Agrarpolitik* 9 (1911), S.358-370.

Stuckart, Wilhelm / Globke, Hans: *Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung*, München 1936.

Torpey, John: Revolutions and Freedom of Movement. An Analysis of Passport Controls in the French, Russian, and Chinese Revolutions, in: *Theory and Society* 26 (1997), S.837-868.

Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Amtsbezirk Konstanz 1871-1918, in: *Hegau* 59 (2002), S.193-213.

Trincia, Luciano: *Migration und Diaspora. Katholische Kirche und italienische Arbeitswanderung nach Deutschland und in die Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg*, Freiburg i.Br. 1998.

Turner, Henry A.: Deutsches Staatsbürgerrecht und der Mythos der ethnischen Nation, in: Hettling, Manfred (Hg.): *Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays*, München 1996, S.142-150.

Verhey, Jeffrey: *Der 'Geist von 1914' und die Erfindung der Volksgemeinschaft*, Hamburg 2000 [engl. 2000].

Volkov, Shulamit: Antisemitismus als kultureller Code, in: dies. (Hg.): *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1990, S.13-36.

Volkov, Shulamit: *Die Juden in Deutschland 1780-1918*, München 1994.

Wagner, Norbert: *Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht,* Baden-Baden 2002.

Walter, Dirk: *Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999.

Waltershausen, August Sartorius von: Die italienischen Wanderarbeiter, in: *Festschrift zu August Sigmund Schultzes siebzigsten Geburtstag,* Leipzig 1903, S.53-94.

Walz, Markus: *Region - Profession – Migration. Italienische Zinngießer in Rheinland-Westfalen 1700-1900*, Osnabrück 2002.

Weber, Max: Die ländliche Arbeitsverfassung, in: *Gesamtausgabe*, Bd. 4, Tübingen 1993, S.165-198.

Weber, Max: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, in: *Gesamtausgabe*, Bd. 3, Tübingen 1984.

Wehler, Hans-Ulrich: Die Polen im Ruhrgebiet bis 1918, in: ders. (Hg.): *Krisenherde des Kaiserreichs 1871-1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Göttingen ^{2}1979 [1970], S.220-237.

Wehler, Hans-Ulrich: Von den "Reichsfeinden" zur "Reichskristallnacht": Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich 1871-1918, in: ders. (Hg.): *Krisenherde des Kaiserreichs 1871-1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Göttingen ^{2}1979 [1970]*, S.184-202.

Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte,* 4 Bde, München ^{3}1996 [1987] - 2003.

Weiß, Bernhard: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Kritik und Reformvorschläge, in: *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs* 41 (1908), S.836-849, 902-916 und 42 (1909), S.383-396, 472-494.

Wennemann, Adolf: *Arbeit im Norden. Italiener im Rheinland und Westfalen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Osnabrück 1997.

Wertheimer, Jack: "The Unwanted Element": East European Jews in Imperial Germany, in: *LBIY* 26 (1981), S.23-46.

Wertheimer, Jack: Jewish Lobbyists and the German Citizenship Law of 1914. A Documentary Account, in: *Studies in Contemporary Jewry* 1 (1984), S.140-162.

Wertheimer, Jack: *Unwelcome Strangers. East European Jews in Imperial Germany*, Oxford 1987.

Westermann, Verena: Eine fast vergessene Einwanderung. AfrikanerInnen in Hamburg, in: Möhle, Heiko (Hg.): *Branntwein, Bibeln und Bananen. Der deutsche Kolonialismus in Afrika - eine Spurensuche in Hamburg*, Hamburg 1999, S.87-92.

Wildenthal, Lora: Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire, in: Cooper, Frederick / Stoler, Ann L. (Hg.): *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Berkeley 1997, S.263-283.

Wippermann, Wolfgang: Antislavismus, in: Puschner, Uwe / Schmitz, Walter / Ulbricht Justus (Hg.): *Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918*, München 1996, S.512-524.

Wippermann, Wolfgang: Das Blutrecht der Blutsnation. Zur Ideologie- und Politikgeschichte des ius sanguinis in Deutschland, in: Baumann, Jochen / Dietl, Andreas / Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis*, Berlin 1999, S.10-48.

Wippermann, Wolfgang: Das "ius sanguinis" und die Minderheiten im Deutschen Kaiserreich, in: Hahn, Hans-Henning; Kunze, Peter (Hg.): *Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Berlin 1999, S.133-143.

Woeber, Jakob: *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit den bayerischen Vollzugsvorschriften*, München [4]1928 [1914].

13. Stichwortverzeichnis

Aachen 11, 83f., 144
Alldeutscher Verband 27, 57f., 171
Antisemitismus 9, 14, 38, 68, 85, 90, 104, 120, 144, 170f., 248
Armenfürsorge 123, 142ff., 146f., 149, 152, 229, 249
Bade, Klaus J. 8, 15, 28
Baden 10ff., 19, 41, 44ff., 51ff., 55, 63, 72, 82, 87, 89, 94, 98ff., 103ff., 107, 110, 114, 116ff., 121, 124, 126f., 133, 156, 160ff., 164, 177ff., 186ff., 190, 192, 199f., 212, 221, 226, 231, 247, 250
Badt, Hermann 95
Barmen 134, 145, 159, 190, 224
Bayern 8ff., 19, 38, 41, 44, 46ff., 51ff., 55f., 62f., 70ff., 82, 87, 89f., 95f., 98ff., 104f., 117ff., 121, 124, 126ff., 151, 153, 156, 159, 161ff., 175, 177ff., 186, 191ff., 199f., 205ff., 231f., 247, 250
Bazille, Wilhelm 209
Bebel, August 194
Bechhaus-Gerst, Marianne 173
Belgien 21
Berlin 9, 39, 115, 123, 138, 142f., 151, 159, 166, 175, 179, 188, 238
Berliner Tageblatt 213
Bethmann Hollweg, Theobald von 61f.
Bismarck, Otto von 25, 143, 179, 183
Bluntschli, Johann Kaspar 201, 203
Borchardt, Alfred 223
Braunschweig 71, 93, 95f., 162f., 183, 193
Bremen 16, 94ff.
Breslau 184, 188
Brey, August 198
Brubaker, Rogers 6f., 42f., 64
Bülow, Bernhard von 184
Bund der Landwirte 171
Bundesrat 53, 58, 61ff., 66f., 124, 180, 210
Bundesrepublik Deutschland 3, 6, 10, 43, 115, 239f., 242, 244, 247, 251f.
Cahn, Wilhelm 56
Calais 16
Costa Rica 55
Crailsheim, Krafft von 88
Curtius, Friedrich 57
Dänemark 20, 24, 84, 97, 102, 140
DDP 204, 214
DDR 240
Del Fabbro, René 34, 39, 177
Deutsche Arbeiterzentrale 24f., 30f.
Deutsche Feldarbeiterzentrale 27, 223
Deutsche Feldarbeiterzentralstelle 27
Deutsche Kolonialgesellschaft 57, 172, 226
Deutsche Volksliste 14, 236ff., 240
Deutscher Bund 4, 17f., 41, 43ff., 48ff., 53, 79
Deutscher Städtetag 150
Deutschkonservative Partei 171
doppelte Staatsangehörigkeit 14, 60, 209ff., 233
Duisburg 189, 197
Düsseldorf 11, 83ff., 87, 133, 141, 146, 165f., 199, 211, 227
Edathy, Sebastian 65
Einbürgerungsrichtlinien von 1920 182, 196
Einbürgerungsrichtlinien von 1921 69, 125, 150, 156, 160, 162, 197, 199, 205, 230, 232, 242
Einwandererzentralstelle 239
Eisner, Kurt 38
Elsass-Lothringen 19, 53, 56f., 82, 101
Ernst, Alexander 64
Essen 161, 194
Eulenburg, Botho 203f.
Fahrmeir, Andreas 8, 43f.
Frankfurt 51
Frankreich 3, 6, 20, 24, 34, 42, 47, 193, 245
Freising 121f.
Frick, Wilhelm 71, 73, 132, 192
Friedrich Wilhelm IV. 48
Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer 112, 125, 222ff., 229, 233f.
Garris, Charles R. 39
Gayl, Wilhelm von 72
Gebhard, Ludwig 214
Gosewinkel, Dieter 7, 44, 52, 64ff., 68, 97, 177, 180, 235
Gradnauer, Georg 199
Grawert, Rolf 47
Großbritannien 42
Gründerkrach 170, 177
Grzesinski, Albert 71
Hamburg 94ff., 144, 173ff.
Hasse, Ernst 57f.
Heidelberg 191
Heine, Wolfgang 69, 86
Hertz, Friedrich 213f.
Hessen 53, 63, 94
Himmler, Heinrich 236ff.
Hitler, Adolf 32
Hoerder, Dirk 15
Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim 28
Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu 57
Holtzendorff, Franz von 203
Imhoff, Karl von 95, 163
Inländerprimat 30, 34f., 37, 150
Israel 245
Italien 12, 19ff., 24, 32, 34, 37, 97, 101f., 115ff., 130f., 133ff., 158f., 166, 211, 245
ius sanguinis 7, 42, 48, 57, 64ff., 79, 173, 222
ius soli 43, 57
Jena 210

Juden 22, 26, 35, 38f., 43, 48f., 51ff., 56, 58f., 68, 70, 72ff., 76, 80, 88, 90, 94ff., 102, 104f., 108, 111, 113, 120, 162f., 184ff., 189f., 193, 207, 230f., 233, 235, 248ff.
Jugoslawien 245
Just, Regine 7f.
Kahr, Gustav von 38
Karlsruhe 129, 136, 144f., 158
Kassel 149
Kiderlen-Wächter, Alfred von 61
Köln 11
Konstanz 99f., 104, 114, 138f., 141, 144, 153, 157, 196, 208, 211
KPD 197ff., 201, 231
Kriegsfreiwillige 66ff., 74, 78f., 85, 125, 131, 134, 141, 146f., 168, 216, 224, 229, 233
Landauer, Gustav 38
Landgraff, Theodor 203
Lehmann, Bodo 59
Leipziger Neueste Nachrichten 172
Leumundszeugnis 121ff., 142, 251
Leutenot 18, 25, 182
London 16
Londoner Abkommen 213
Lösener, Bernhard 235
Lübeck 94ff., 162
Lucassen, Jan 15f.
Luxemburg, Rosa 38
Mailand 157
Mannheim 105, 112, 114, 143, 158, 183, 188, 207
Mannheim, Karl 191
Marienwerder 85
Marokko 210
Marshall, Thomas H. 42
Martitz, Ferdinand von 209
Militärpflicht, Wehrpflicht 4, 14, 48, 57, 60f., 63, 66, 84, 117, 131, 164ff., 181
Moch, Leslie P. 15
Mohl, Moritz 49
Mommsen, Wolfgang J. 64
München 11, 159, 178
Niederlande 12, 19f., 24, 34, 83, 97, 102, 115, 135, 245
NSDAP 32, 71f., 75, 79, 147, 192f., 222, 227, 235
Oguntoye, Katharina 175
Oppeln 208
Optanten 84
Osmanisches Reich 210
Österreich 19, 24, 32, 101ff., 120, 135, 140, 161, 214, 235
Österreich-Ungarn 12, 19ff., 34, 37, 65, 89, 97ff., 102, 115ff., 119, 210, 218, 232
Ostmarkenverein 27, 57
Paris 16
Persien 210
Pforzheim 144, 149, 156, 196
Podewils, Clemens von 187
Polen 6, 24, 32, 77, 159, 245
Polizei 122, 167, 197
Potsdam 181
Preußen 6f., 10ff., 27, 31, 34, 41, 43f., 47ff., 51f., 55, 61ff., 67ff., 82, 84ff., 91, 94f., 97ff., 102ff., 109ff., 115ff., 121, 124, 127, 129, 131, 136, 154, 156, 162ff., 168f., 171, 177ff., 184, 186ff., 190, 192f., 196, 198ff., 207, 210f., 220, 223, 230f., 247f., 250
preußische Abwehrpolitik 25f., 34f., 69, 79, 82, 98, 102, 116, 118, 131, 159, 165, 176, 182ff., 186, 230, 250
Puttkamer, Robert von 177, 203
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS 238
Rassismus 14, 43, 85, 170f.
Reichsbürgergesetz von 1935 75, 176, 240
Reichskolonialamt 172
Reichsrat 91ff., 95f., 102, 105, 108, 111, 113, 120, 125, 162, 190, 192, 197, 199, 251
Reichsstelle für das Auswanderungswesen 125, 226f.
Reichsstelle für Sippenforschung 126
Remmele, Adam 197, 206, 213
Rom 16
Rückwanderer 67, 100, 104, 112, 125, 160f., 199, 220, 222ff., 229, 233
Rumänien 78, 245
Russland 12, 19ff., 26, 34, 37, 67, 77, 89, 97f., 101f., 112, 115ff., 119f., 223
Sachsen 94f.
Sachsen-Altenburg 137, 202
Schleicher, Kurt von 31
Schleswig 84, 181
Schulverein 57
Schweiz 20, 24, 97, 99, 102, 116f., 161
Severing, Carl 3, 198
Seydel, Max von 59, 203
Sowjetunion 24
SPD 30, 35, 71, 194ff., 201
St. Petersburg 223
Staatenlose 63, 172
Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 10, 53ff., 57, 63, 164, 184, 210, 216, 232
Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 10, 43, 56, 63f., 66, 72f., 75f., 126, 148, 155, 164f., 188, 209, 222, 241f., 244
Straßburg 35
Stützel, Karl 162
Südwestafrika 213, 216, 233
Syrup, Friedrich 31
Thüringen 71, 93ff., 162f., 175, 192f.
Tirpitz, Alfred von 60, 63
Togo 173ff.
Treutlein-Moerdes 180, 188f.
Triberg 196, 212
Trier 168
Trincia, Luciano 103
Tschechoslowakei 24, 77, 101, 220, 236
Turner, Henry A. 65
Umwandererzentralstelle 239
Ungarn 24, 120
Untertanengesetz von 1842 42, 48, 55, 79

USA 3, 18, 22, 34, 100, 212
USPD 198
Volksdeutsche Mittelstelle 227, 239
Waltershausen, Sartorius von 28
Weber, Max 26
Wehrpflicht 84
Weiß, Bernhard 60
Wertheimer, Jack 52
Wien 161
Wiesbaden 221
Wippermann, Wolfgang 43
Wittemann, Josef 3
Württemberg 19, 41, 46, 53, 70f., 89f., 95f., 162f., 191f., 209